This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Statistisch-Topographische Nachrichten von den Herzogthümern Kurland und Semgallen.

Nebst andern kürzern Aufsätzen.

Der nordischen Miscellaneen 9tes und 10tes Stück.

von

August Wilhelm Hupel.

Riga,

verlegts Johann Friedrich Hartknoch. 1785.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
382918
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1905 L

Digitized by Google

Vorerinnerung.

Der gewählte Titel bedarf wohl keiner Rechtfertigung: Die Leser werden bald finden, daß er nicht unschicklich ist. Nur erwarte man hier keine vollständige Topographie von Kurland *): inzwischen wäre zu wünschen, daß die gegenwärtige Ausarbeitung einen thätigen Kurländer, der sein Vaterland hinlänglich kennt, auch durch reichhaltige Beyträge sich etwa dazu in Stand gesezt sieht, zur Anfertigung und Herausgabe eines solchen noch fehlenden Werks, ermuntern möchte.

Was ich hier von Kurland liefere, ist, wie man leicht erachten kan, nicht meine eigne, sondern die Arbeit eines angesehenen patriotischgesinnten Kurländers, welcher zur Ueber-

*) Daß in der Folge sowohl Kurland als Curland ist geschrieben worden, setze man nicht auf die Rechnung einer Unachtsamkeit: beide Schreibarten sind heutiges Tages gewöhnlich.

Digitized by Google

sendung seiner Aufsätze einen Weg gewählt hat, durch den sein Name immer unentdeckt bleiben wird. Es wäre daher vergeblich, wenn sich Jemand nach demselben bey mir erkundigen wolte; als welches bisher zuweilen in Ansehung andrer eingerückten fremden Aufsätze geschehen ist. Nur weis ich aus zuverlässiger Hand, daß er sein Vaterland kennen zu lernen ungemein viel Mühe angewandt hat, und eine hübsche Sammlung von Schriften besizt, die dessen Geschichte und Verfassung betreffen.

Im dritten Stück dieser nordischen Miscellaneen lieferte ich eine Adelsmatrikul und Landrolle von Kurland; äusserte aber, weil ich das Mangelhafte zu deutlich fühlte, dabey den Wunsch, daß ein patriotischer Kurländer dieselbe berichtigen, oder eine bessere herausgeben möchte. Dieser Wunsch ist nun erfüllt. Hätte ich damals Bedenken getragen, die mangelhaften Nachrichten abdrucken zu lassen; so würde ich jezt keine bessern liefern können, und meine Leser hätten vielleicht dieselben noch lange entbehren müssen. Aus diesem Grund darf ich wohl nicht den Vorwurf befürchten, daß es unschicklich sey, abermals eine Adelsmatrikul und Landrolle an das Licht zu stellen: bey der flüchtigsten Gegeneinanderhaltung wird man den Unterschied sogleich bemerken. Hier werden lauter zuverläßige Nachrichten mitgetheilt; die Na-

men

men der adelichen Familien, der Landgüter, und der Kirchen, sind so geschrieben wie sie heißen müssen; von den meisten Gegenständen werden nicht nur Erläuterungen gegeben, sondern auch Beweise beygefügt. Wo der geschickte Herr Verfasser einige Zweifel fand, da zeigt er sie an, und was er nicht mit Gewißheit bestimmen konnte, übergeht er lieber stillschweigend, als daß er den Leser der Gefahr sich irre geführt zu sehen, aussetzen solte. Vielleicht entschließt sich einer von seinen edeldenkenden Landesleuten, durch Ergänzungen und weitere Ausführung sich um das wißbegierige Publikum verdient zu machen. — Inzwischen liefere ich seine mir durch einen dritten Mann übersandten Materialien, sämtlich. Daß ich ein Paar anderwärts erhaltene Nachrichten, doch mit gehöriger Anzeige beygefügt habe, wird er mir nicht übel deuten.

Erst geraume Zeit nach dem Abdruck des dritten Stücks, erfuhr ich, daß der Herr von Ziegenhorn in seinem Staatsrecht der Herzogthümer Kurland und Semgallen, schon eine daselbst Adelsmatrikul unter den Beylagen Nr. 131, geliefert habe. Aber bey genauer Beleuchtung fand ich, daß sie eben so fehlerhaft und unvollständig ist, als die ich hatte abdrucken lassen. Es scheint als habe er keine bessere Handschrift, als ich, zum Führer gehabt: und dieß verdient keinen Vorwurf. Zwar sind wirklich von der Adels-

Digitized by Google

matrikul zwey Originale vorhanden gewesen, davon bey dem Schluß der Ritterbank, der Herzog eins, und die Ritterschaft das andre, zu sich nahmen. Nach einer nicht unwahrscheinlichen Vermuthung ist, keins von beiden mehr in Kurland zu finden. Vielleicht liegt das erste noch im Reichsarchiv zu Stockholm, wenn es nicht bey dem Brand des königlichen Schlosses 1697 im Rauch aufgegangen ist: wenigstens hat das kurländische Archiv zweymal das Schicksal erfahren, von den Schweden mit weggebracht zu werden; und nur die wenigsten Schriften sind zurückgekommen. Wo das zweite geblieben sey, ist ungewiß: doch sagt man, daß beide verloren wären. Die meisten vorhandenen Abschriften sind, wie sich leicht vermuthen läßt, mangelhaft: wer sie berichtigen will, der muß eine ausgebreitete Kenntniß von dem dasigen Adel besitzen. Die im 7ten Stück der nord. Miscell. mitgetheilten Berichtigungen, erschöpften die Sache noch nicht. Aber nun werden die Leser, wie ich überzeugt bin, ganz befriediget. Das vollständige Ritterbanksprotokoll konnte hier nicht Platz finden: aber die daraus gemachten, hier mitgetheilten, Auszüge sind hinreichend und zuverläßig. Es wurde mir freygestellt, ob ich sie unabgekürzt einrücken, oder nur die im 3ten Stück befindliche Matrikul daraus verbessern und ergänzen wollte. Billig wählte ich das erste, 1) um die

Digitized by Google

die Nachrichten so vollständig als möglich zu liefern, da der wohlgerathene Aufsatz nichts überflüssiges enthält; 2) weil die im 3ten Stück befindliche Matrikul wegen ihrer Mängel einer Umarbeitung bedurfte, sonderlich wegen der vielen falsch geschriebenen Namen; 3) weil einzele Verbesserungen, wenn sie ohne Zusammenhang hingesetzt werden, höchstens nur einem äusserst mühsamen Leser nützlich sind; 4) weil die Berichtigungen fast eben so viel Blätter einnehmen würden als der ganze Aufsatz, sonderlich wenn ich die Zeit der Aufnahme eines jeden Geschlechts, als eine wichtige Eigenschaft solcher Matrikuln, gehörig anzeigen, auch die eingemischten historischen Nachrichten nicht unterdrücken wollte.

Ein altes vollständiges Ritterbankprotokoll, welches eigentlich nur bis zum 30sten Jul. 1648 reicht, befand sich in des Doctors Joh. Georg Wenzands *) Sammlung von kurländischen Landessachen, ward zu Goldingen 1735 abgeschrieben, und kam in der väterlichen Erbschaft an den jetzigen Herrn Besitzer, welcher es dann allmählig durch seine Bekanntschaft mit seinem Vaterland, und durch sorgfältige Gegeneinanderhaltung mit andern Abschriften, ganz zuverläßig gemacht, und nun den gegenwärtigen

Aus-

*) Eine Nachricht von ihm liefert Herr Gadebusch in der Abhandlung von den livländischen Geschichtschreibern S. 212.

Digitized by Google

Auszug daraus angefertigt hat. Um demselben noch eine vollständigere Brauchbarkeit zu geben, fand er für gut, auch die nachherigen seit dem Jahr 1648 abgefaßten Ritterbankprotokolle zu Rathe zu ziehen, nach Anleitung derselben eine bis auf die jetzige Zeit reichende Adelsmatrikul zu entwerfen, und dieselbe durch mancherley beygefügte interessante Nachrichten zu bereichern. Einige Geschlechtsnamen stehen hier nicht in derjenigen Ordnung, wie man sie sonst in den Verzeichnissen, auch im bereits angeführten 3ten Stück, findet: sie werden aber so namhaft gemacht, wie sie vor der Ritterbank erschienen sind, und ihren Adel bewiesen haben; daher keine Familie Ursach finden wird, sich über die hier vorkommende Folge zu beschweren. — Uebrigens muß ich noch anmerken, daß in Kurland selbst, aus der Adelsmatrikul, ich weiß nicht aus welchem Grund, eine Art von Geheimniß gemacht wird. — Aber daß daselbst alte adliche Familien auf dem Ritterhaus erscheinen, adliche Rechte genießen, gar zu allen Würden gelangen, da sie doch nicht in der Matrikul stehen, ist noch eine weit merkwürdigere Erscheinung, welche forschenden Lesern zu mancherley Muthmassungen und Schlüssen Anlaß geben kan. Ihre Namen findet man Lit. D. die eigentliche Bewandtniß dieser Sache ist mir nicht gemeldet worden. Kaum läßt sich glauben,

daß

Digitized by Google

daß diese Geschlechter eine Aufnahme in die Matrikul, für überflüßig geachtet, oder sich mit ihren Beweisen gehörig einzufinden vergessen und versäumt hätten.

Die gegenwärtigen statistisch-topographischen Nachrichten beziehen sich oft auf das vorher erwähnte kurländische Staatsrecht, wie auch auf Tetschens kurländische Kirchengeschichte; aus beiden Werken werden Erläuterungen und Beweise wörtlich angeführt. Ob es mir gleich freygestellt war, dergleichen Auszüge nach Befinden wegzulassen; so habe ich mich doch verbunden geachtet, eine fremde mir mitgetheilte Arbeit unabgekürzt, mit den eingerückten Auszügen, zu liefern, zumal weil die beiden Bücher nicht in jedermanns Händen sind, es auch beschwerlich fallen würde öfters darinn nachzuschlagen, und überdieß in beiden viel Druckfehler vorkommen, die einer Berichtigung bedürfen. So finden die meisten Leser hier, so fern es möglich war, eine Art von Ganzen.

Da der Piltensche Distrikt jezt eigentlich nicht zu den Herzogthümern Kurland und Semgallen gehört, so ist desselben nur an etlichen Stellen gleichsam im Vorbeygehen gedacht, aber keine statistisch-topographische Nachricht davon geliefert worden: als welche man nur von einem dasigen Eingesessenen erwarten muß. Bis eine solche einmal an das Licht treten wird, mag man sich allen-

Digitized by Google

falls indessen an die im 3ten Stück der Nord. Miscellan. befindliche Landrolle halten, in welcher auch der Piltensche Distrikt (ob richtig, kan ich nicht entscheiden,) vorkommt. Eben dieß gilt auch von der Haakenzahl der kurländischen Städte, von welcher man gleichfalls nicht hier, wohl aber im 3ten Stück, eine Anzeige findet. Daß sonst noch irgendwo die dasige Landrolle im Druck erschienen sey, habe ich nicht erfahren: vielmehr meldet mir ein glaubwürdiger und der Sache kundiger Mann, es sey zu vermuthen, daß so lange Kurland in der jetzigen Verfassung bleibt, schwerlich die Landrolle jemals dort zum Druck möchte befördert werden.

Die stärkere Bogenzahl des ersten Aufsatzes, gab die Veranlassung, wie schon vorher einmal geschehen ist, im gegenwärtigen Bändchen zwey Stücke zugleich zu liefern.

Digitized by Google

Inhalt des neunten und zehenten Stücks.

I. Statistisch-topographische Nachrichten von den Herzogthümern Kurland und Semgallen. Darinn kommen vor:

I. Der Adel, und dabey eine vollständige Adelsmatrikul.

II. Etwas von der innern Einrichtung des Landes.

III. Die Landgüter oder die Landrolle.

IV. Die Kirchen und kirchlichen Einrichtungen.

V. Von der neuerlichen Gränzregulirung zwischen Liefland und Kurland.

II. Kürzere Aufsätze:

I. Bemerkungen über die russischen Titulaturen.

II. Etwas über die Advocaten.

III. Historische Nachricht von der Stadt Wolmar in Liefland.

III. Kurze

Digitized by Google

III. Kurze Nachrichten, Anekdoten, Sagen und Anfragen.

I. Die Wiburgsche Stadthalterschaft.

II. Beschreibung dreyer alten russischen Münzen.

III. Beschreibung einer noch vorhandenen alten ehstnischen Burg, vermuthlich Warbola.

IV. Meliorations-Berechnung auf den Krons-Gütern in Liefland.

V. Kurze Anmerkungen über die in Ingermanland befindlichen Tschuden.

VI. Nachricht wegen der zum 8ten Stück der Nordischen Miscellaneen gehörenden Karte.

VII. Ein in der Hand ausgebrütetes Ey.

VIII. Fragen:

1. Ueber das Recht eines Testators, in seinem Testament die Natur eines Landgutes, in Hinsicht auf die Erbfolge, zu ändern.

2. Ueber die Communications- und Kirchenwege in Liefl. und Ehstland.

Digitized by Google

Statistisch-topographische Nachrichten von den Herzogthümern Kurland und Semgallen.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Kurländische Ritterbank oder Adels-Matrikul,

nebst andern den dasigen Adel betreffenden Nachrichten.

A. Historischer Bericht,

von der Entstehung der kurländischen Regiments-Formel *) u. d. g.

Kurz vor dem Absterben des ersten Herzogs in Kurland Gotthardt Kettler, welches den 17ten May 1587 erfolgte, hatte er in seinem Testament gewissermaasen die Regierung des Herzogthums unter seine beiden nachgelassenen Söhne getheilt; wodurch doch die beiden Herzogthümer

*) Sie ist ein Grundgesetz in Kurland.

Digitized by Google

thümer selbst eigentlich nicht getheilt seyn solten: welche Regierungsart aber dem kurländischen Adel gar nicht gefallen wolte. Im Jahr 1601, da der Krieg zwischen Polen und Schweden wegen Liefland, sich den kurlschen Gränzen näherte, solte der Adel den Roßdienst stellen, weswegen denn ein Landtag ausgeschrieben ward. Auf demselben übergab die Ritter- und Landschaft dem Herzog Friedrich, verschiedene Beschwerden des Landes, unter denen die hauptsächlichste Anschuldigung war, daß beide Brüder die Regierung dem Namen nach zusammen, in der That aber jeder besonders, führten; und verlangte derselben Abschaffung. Eben diese Beschwerden, und noch andre mehr, wurden i. J. 1606 wiederholt. Selbige aber gedieben damals durch einige erwählte Mitel zum gütlichen Vergleich. Jedoch war diese in Abwesenheit des jüngern Bruders, nemlich des Herzogs Wilhelm, geschlossene Transaction von keinem Bestand, indem er den damaligen Häuptern der Landschaft, welche die Beschwerden 1601 eingegeben hatten, noch immer übel begegnete. Diese waren die Schwerinen und Nolden. — Die innerlichen Streitigkeiten dauerten indessen immer fort, bis 1614 die beiden Gebrüder von Nolden, welche als königliche Commissarien nach Riga gingen, auf ihrer Reise durch

Mitau,

Mitau, den 11ten Aug. auf Veranlassung des Herzogs Wilhelms, der damals in Mitau gegenwärtig war, erschlagen wurden. Diese Ueberredung rechnete sich der König selbst, wie leicht zu erachten ist, zum hohen Despekt. Beide Fürsten wurden auf die Angabe des Adels, auf dem Reichstag 1616 ausgeladen, und ihnen fast alle in den Beschwerden von 1601 wider sie angebrachte Anschuldigungen, besonders auch die Ermordung der Gebrüder Nolden, zur Last gelegt, auch auf die Entsetzung vom Lehn, geklagt. Der Herzog Wilhelm erschien nicht, und wurde durch ein bloßes Contumacial-Decret des ganzen Lehns und der herzoglichen Würde, verlustig erklärt. Der Herzog Friedrich erschien, und vertheidigte sich. Der Erfolg davon war, daß er zwar bey dem Lehn erhalten, jedoch eine Commission verordnet wurde, die in Kurland weitere Anordnungen machen solte. Sie fand sich auch 1617 ungesäumt ein; die ernannten Commissarien waren: Johann Kuczborski Bischof von Culm und Pomesanien, Adam Talvois Starost von Samogitien, Maximilian Przerobski Castellan von Sawichost und Starost von Petrikow, Mathias Smogolecki Starost von Bidgost, Andreas Mielecko Landrichter des Upitschen Kreises, und Wilhelm Cochanski königlicher Sekretär. Das

Gute was hieraus entsproß war, daß eine bestimmtere Regiments-Form, auch gewisse Landes-Statuten, worum es bisher gänzlich gemangelt hatte, errichtet wurden. Dies ist die Formula Regiminis, auf welche sich die Landtags-Schlüsse, und die Ritterbanks-Abschiede berufen. Die Paragraphen welche daraus zur Ritterbank gehören, sind nachfolgende vier: sie machten eine Untersuchung des Adels und Nichtadels nothwendig, und bezogen sich auf eine zu haltende Ritterbank.

Extract aus der Formula Regiminis Ducatuum Curlandiae et Semigalliae v. J. 1617 *).

§. I.

Inprimis sub Regimine Illustris Curlandiae et Semigalliae Ducis, supremi Consiliarii et Assessores sint hi: Land-Hoffmeister, Canzellarius, Burggrabius et Land-Marschalcus; omnes quatuor Nobiles, Indigenae beneque possessionati; cum duobus Doctoribus Iurisconsultis, Nobilibus itidem; si haberi possint, vel iis deficientibus, ex civico statu.

(Die

*) Sie steht auch in Herrn von Ziegenhorns curländ. Staatsrecht, unter den Beylagen zum J. 1617. Der hieher gehörende Inhalt ist für Leser welche der lateinischen Sprache nicht mächtig sind, kürzlich beygefügt.

Digitized by Google

(Die 4 Oberräthe sollen aus dem eingebornen ansessigen Adel genommen werden.)

§. V.

Secundum hos Consiliarios, Assessores proximo loco in Ducatu sint Capitanei majores (Oberhauptleute) quatuor, duo in Semigallia, Selburgensis et Mitaviensis, etsi Regia Majestas ac Respublica Ducatus quoque Curlandici partem sub unius ejusdemque Principis regimine esse voluerint; in Curlandia totidem Goldingensis et Tuccumensis; qui et ipsi ex indigenis, beneque possessionatis a Principe eliguntur, ex quorum quatuor Capitaneorum numero, si quis ex Consiliariis praefatis supremis decesserit, alius in locum defuncti a Principe surrogetur.

(Auch die 4 Oberhauptleute sollen vom Herzog aus dem eingebornen ansessigen Adel erwählt, und in die durch Absterben erledigten Stellen der Oberräthe befördert werden.)

§. XXXVIII.

Titulum Nobilitatis conuenientem (den Edlen) Illustris Princeps in Literis aliisque Diplomatibus suis in posterum tribuere sese velle, sponte sua obtulit.

(Aus eigner Bewegung will der Herzog dem Adel einen schicklichen Titel in Schriften beylegen.)

Digitized by Google

§. XXXIX.

Modo inter eos, qui re vera Nobiles sunt, et qui plebeii, constituto judicio Equestri quod (Ritterbanck) appellatur, discrimen fiat, quam in rem Nobilitas cum Principe consensit.

(Der Herzog ist mit der Ritterschaft einig, daß durch eine anzuordnende Ritterbank soll entschieden werden, wer zum Adel oder Unadel gehört.)

Extract aus dem kur- und semgallschen Landtags-Abschied vom 31sten Aug. 1618, die Ritterbank betreffend.

Der §. 6.

Dieweilen auch wegen des adelichen Titels allerhand Beschwerd beykommen, haben Wir die Ritterbank Secundum Formulam Regiminis zu halten, nunmehro gewisse Zeit angesetzet, nemlich vom künftigen Fest Trium Regum über ein Jahr, wenn man schreiben wird 1620, damit sich niemand verkürzt befinde; und dann den modum probationis sich darnach zu achten, einer Ritter- und Landschaft folgender Gestalt angedeutet: daß ein jedes Geschlecht sich aufs beste befleißigen und umthun soll, damit er aus dem Orte, daher sein Geschlecht ursprünglich den Anfang hat, nicht

Digitized by Google

nicht allein zu Erweisung vier Ahnen von beiden Seiten, sondern zum wenigsten andere genugsame und in solchen Fällen erfoderliche Probationes zu Wege bringe, sich in Termino damit gefaßt und bereit einstelle, gehöret zu werden, und alsdenn seinen Adel darthue und erweise; welches denn eine Ritter- und Landschaft also acceptiret und annimmt; daneben auch unterthänig gebeten, den alten unzweifelhaften Geschlechtern, oder ja denjenigen so alsbald ihren Adel probiren würden, den Titel Edel zu geben; dieweil Wir aber den Unterscheid der Titel und Personen nicht machen können, auch dieses Werk der Ritterbank auf einmal gänzlich vollzogen werden muß, soll es bis dahin dem alten nach, mit den Titeln aus Unsrer Kanzeley gehalten werden, und will eine Ritter- und Landschaft unsere Briefe gebührlich empfangen. —

Der 7. §. des landtäglichen Schlusses vom 23sten Dec. 1618.

Und weilen eine Ritter- und Landschaft sich beschweret wegen des adelichen Titels, daß derselbe einem oder dem andern gegeben werde; als wollen Wir hinführo keinem, er sey auch wer er will, hintenan gesezt aller vorigen Exempel, demselben geben, ehe und bevor die Ritterbank gehalten wird. —

Digitized by Google

Der 13 §. des landtäglichen Schlusses von eben demselben Jahr.

Mit der Ritterbank lassen Wir es nochmalen bey der Regiments-Formul und jüngsten Landtägigen Abschiede festiglich beruhen; jedoch soll diese clausula bey dem letzten Paragrapho hinzu gethan werden: daß solcher Terminus den Unmündigen, und so ausserhalb Landes, oder sonsten ihre Probationes so schleunig nicht an die Hand bringen können, nicht soll präjudicirlich seyn.

Der 17 §. des landtäglichen Schlusses vom 24sten Dec. 1624 *).

Die Ritterbank soll zukünftigen Sommer zu Mitau wieder angesezt werden. —

Der 22 §. des landtäglichen Schlusses von eben demselben Jahr.

Johann Tiesenhausen von Calzenau, ist mit Unsrer und der Landschaft Bewilligung, für einen Mitbruder unsers Fürstenthums auf- und angenommen worden.

Der 3. §. des Landtags-Schlusses vom 9ten Febr. 1627. Was aber die Ritterbank betrift, ob

*) Um das Ritterbanks-Protokoll hernach nicht zu unterbrechen, sind die 3 lezten Paragraphen von 1624 und 1627 gleich hier beygefügt worden.

Digitized by Google

ob Uns wohl selbsten daran gelegen, daß dieselbe continuiret und fortgesezt werde; so geben Wir doch einer Edlen Ritter- und Landschaft selbsten zu erwegen, wie solches die Zeithero wegen Unsicherheit des Landes, hat geschehen können; sobald aber der liebe Gott beständige Sicherheit bescheret, und die Gerichte im Schwange gebracht werden können, wollen Wir keine Gelegenheit versäumen, dieselbe fortzusetzen, stracks nach dem ersten Criminal-Gerichte; welches Wir einer Edlen Ritter- und Landschaft zur gnädigen Resolution und Landtags-Schlusse wollen ertheilt, und Uns ihnen samt und sonders zu allen Fürstlichen Gnaden anerboten haben. —

B. Ritterbanks-Protokoll. *)

Instruction,

so eine Wohledle Cur- und Semgallsche Ritter- und Landschaft ihren zur Ritterbank deputirten Richtern, denen Wohlgebornen Edlen Herren Otto Grothusen Oberhauptmann zu Goldingen;

*) Der Herr von Ziegenhorn hat es zwar schon abdrucken lassen, aber sein Staatsrecht ist nicht in Jedermanns Händen; überdies kommen darin nicht nur viel Druckfehler, sondern auch andre Unrichtigkeiten, falsch angegebene Namen, Auslassungen u. d. g. vor.

Digitized by Google

gen; Heinrich von Sacken zu Appricken, Hauptmann auf Grobin; Johann Wulff Hauptmann auf Frauenburg; Hermann Doenhof Hauptmann auf Durben; Wilhelm Plettenberg; George von Vietinghof, Otten Sohn; Johann von Medemb Mannrichter; Philipp von Altenbockum; Heinrich Plater; Johann Buchholtz; Bartholdt Sieberg; Philipp Drachenfels; Eberhardt von Buttler; Otto Torck; und Dietrich Schencking, gegeben, nach welcher sie sich in allem in diesem Judicio reguliren und richten sollen.

Und anfänglich: obwohl unläugbar, und aus den ersten Subjections-Pacten, wie auch Ihro Fürstlichen Gnaden Archiven, und dem Notorio, mehr den kund und offenbar, was maaßen in diesem Fürstenthum ein Equestris Ordo und unbescholtener Adel gewesen, und noch ist; und dahero dieselbe nicht schuldig wäre, sich de novo in diesem Gerichte, welches principaliter auf die Zweifelhaften gerichtet und angesehen gewesen, zu qualificiren; dennoch damit man Ihro Fürstl. Gnaden gratificire, und die aus dem ungleichen Verstande der Regiments-Formul besorglichen Weitläuftigkeiten und Dissensionen zwischen Ihro Fürstl. Gnaden und dem Adel,

Digitized by Google

Adel, vermeide, als ist zwar dahin ultro einhellig bewilliget, daß auch die alten unzweifelbaren Geschlechter ohne Unterscheid sich zu justificiren erscheinen sollen, doch auf folgende Weise: daß nicht alle und jede Personen, sondern eines jeglichen Geschlechts, sich vorstelle und seinen Adelstand beweise:

1) Entweder mit dem Notorio, quae est probatio probatissima;
2) Oder nach Anleitung der polnischen Constitutionen und Processe, so Ihro Fürstl. Gnaden selber uns gestern gezeiget, und als nach einer Richtschnur zu procediren, an die Hand gegeben, nemlich: anderer alten von Adel Gezeugniß;
3) Oder Deducirung seiner Ankunft aus fremden Landen;
4) Oder mit seinem von den Herrnmeistern und andern Ordens-Herrn erlangten Briefen, darin ihm der damalige adeliche Titel attribuirt wird;
5) Oder durch seine Ahnen;
6) Oder mit gesprochenen Urtheil und Decreten;
7) Und endlich mit kaiserlichen und königlichen Diplomaten; wie es einem jeden selber am zuträglichsten ist.

Digitized by Google

Dieser Probationen eine, sollen die Richter ohne einige fernere Inquisition gelten, und den auf diese Weise qualificirten ins Ritterbuch verzeichnen lassen.

Und soll keinem, der auf vorgedachter Weisen eine, seinen Adelstand nicht verificiren könte, mehr nicht als blos der adliche Titel in diesem Gerichte adjudicirt und benommen seyn; und da etwas anders gefährliches darunter (wie man doch nicht hoffet,) gesucht würde, von unsern deligirten Richtern nicht darin gewilliget, sondern solenniter dawider protestiret, und dem allgemeinen Adel kund gethan werden.

Da jemand der Richter, er sey von den Fürstlichen Räthen, oder ein anderer, einen oder mehr, nicht wolte passiren lassen, sondern publice quaestionem status moviren; so sollen die andern nicht damit zu thun haben, sondern den, der des andern Stand in Zweifel zieht, die Sache allein ausführen lassen. Inmaaßen dann, wann einem von denen, welchen man allewege für einen Edlen gehalten, solches begegnete, der ganze Adel demselben so lange beystehen soll und will, bis er durch Urtheil und Recht überwunden; auf welchen Fall derselbe der den andern anrüchtig macht, so lange vom Gericht wider die Person, aufstehen soll.

Und

Digitized by Google

Und soll durch diese Ritterbank unsern abwesenden Mitbrüdern der bekannten Geschlechter, wie sie Namen haben, insonderheit aber den Unmündigen, nichts benommen noch verfänglich seyn.

Dessen zu Urkund haben wir alle Anwesende dieses unterschrieben. Actum Mitau den 7ten October 1620.

Ritterbank.

1. Classe.

Namentliches Verzeichniß derjenigen Familien, die 1620 den 17ten Oct. und die folgenden Tage, vor der niedergesetzten Ritterbank erschienen, und neben dem Notorio, auch (mit) Producirung ihrer Ahnen und andern Documenten, ihren alten Adel genugsam probiret:

1. Mathias von der Reck, Landhofmeister.
2. Michael Manteufel, Canzler.
3. Christopher Fircks, Burggraf.
4. Otto Grothuß, Oberhauptmann zu Goldingen *).
5. Johann Wulff, Hauptmann zu Frauenburg.
6. Heinrich von Sacken, von Appricken, Hauptmann auf Grobin.

7. Herr-

*) Die Stammgüter dieser Familie heißen eigentlich Ruhenthal, Versteln und Schwitten.

Digitized by Google

7. Herrmann Doenhof, Hauptmann auf Durden.
8. Wilhelm von Plettenberg.
9. George von Vietinghoff, Otten Sohn.
10. Johann von Medem, Mannrichter.
11. Philip von Altenbockum.
12. Heinrich Plater.
13. Johann Buchholtz.
14. Bartholdt Sieberg.
15. Philip von Drachenfels.
16. Eberhardt Buttler *).
17. Otto Torck.
18. Dietrich Schencking.
19. Otto Goes, von Dexen.
20. Johann Stromberg.
21. Heinrich Nettelhorst, von Ihlen.
22. Gert von Rahden, von Medsen.
23. Christoph von Treyden.
24. Johann Klopmann.
25. Bartholdt von Hoyne genannt Huene.
26. Hermann Hahne.

27. Robert

*) Diese Familie stammt ursprünglich aus Hessen, vom Hause Ziegenberg. Durch ein Versehen war das lateinische H für It angesehen, also Itessen aus Hessen gemacht, und in das 3te Stück der Nord. Miscell. gesezt worden.

Digitized by Google

27. Robert von Merscheidt genannt Hillessem.
28. Herbert Elmendorff, von Rabben.
29. Dietrich Schoepping, von Bornsmünde.
30. Adolph Landsberg.
31. Gotthardt Biestramb.
32. Eberhardt von der Howe.
33. Heinrich von Dorthesen.
34. Johann Schlippenbach.
35. Adrian Nolde.
36. Christoph Roep.
37. Gotthardt Buttberg.
38. Gotthardt von der Timen, Oberhauptmann zu Selburg.
39. Alexander Schilling.
40. Gotthardt Hoiking.
41. Luloff von dem Brincken.
42. Friedrich Brunnow.
43. Die Knorren.
44. Die Blomberge.
45. Gerhardt, Johann und Jacob Nagel.
46. Gottschalck Rehbinder.
47. Wilhelm Dietrich von Tranckwitz.
48. Johann von Völckersahm.
49. Johann von Fürstenberg, von der Medden.
50. Wilhelm Freytag, von Demmen.

51. Jo-

Digitized by Google

2. George Adeling. Weilen in seiner eingelegten Genealogie unbekannte Wapen stehen, auch den Richtern seine adliche Ankunft nicht bekannt; als wird er bessern Beweis beybringen, und so lange von der Ritterschaft ausgeschlossen. —

3. Andreas Reyher. Weil er seinen Ursprung aus der Mark Brandenburg deducirt, den Richtern aber nicht bekannt, daß daselbst ein adlich Geschlecht von den Reyhern vorhanden seyn soll: als wird er bessern Beweis beybringen. —

4. Magnus Piele. Soll bessern Beweis beybringen, bevorab weil der Boenninghausen und Horsten Wapen, wie auch sein eigen Wapen, mit den andern Pielen Wapen nicht übereinkommen. —

5. Michel Niethoff. Dieweil das Kaiserliche Privilegium ad male narrata ausgebracht, kan er nicht passiren. —

6. Friedrich Piepenstock. Des Piepenstocks producirte Documente befinden die niedergesetzten Richter zur Probation des Adels, nicht gnugsam.

7. Schultze. Dieweil die Richter nicht wissen, daß jemalen ein Ranzau im Lande gewesen, wird er weiter Nachricht einbringen, wie er zu solchem Wapen kommt. —

8. Jo-

Digitized by Google

8. Johann Rothermund. Dessen Privilegium ad male narrata ausgebracht, nicht zureichend ist. —

9. Tiedewitze. Dieweil aus dem producirten Briefe des Compthurs zu Goldingen unterm Dato Montags in den Pfingsten 1531, so viel befindlich, daß des Titels halber zwischen ihm und den andern ein Unterscheid gemacht worden, indem er nur Ehrbar, die andern aber Achtbar und Ehrenfester titulirt worden; denn auch die Wapen mit den Bergen von Oesel nicht übereinkommen, und ihm vor diesem das Gericht abgehauen worden: als wird er bessern Beweis beybringen.

Dietrich Schencking protestirt hiewider.

10. Heinrich von Bercken. Dieweil aus seinem producirten Gezeugniß nicht erscheint, daß die Bercken aus adelichen Stamme, sondern ein gut Geschlecht aus der Stadt Cöln: als hat er seinen Adel nicht genugsam erwiesen.

11. George Düsterloe. Dieweil er vor diesem für keinen von Adel gehalten worden, und sich selber zum bessern Beweis erbeut; als wird er denselben aus dem Orte da er entsprossen, zu gelegener Zeit beybringen, und alsdann Bescheides erwarten.

12. Otto Rosenberg, aus Mähren; dessen 9tes und 10tes Stück. C Wa-

Digitized by Google

Wapen mit derer übrigen nicht einstimmig, soll den Adel besser beweisen.

13. Heinrich von Horn, welcher sich auf Beweis beruft, so ihm verbrannt seyn soll: als wird er uns denselben anderweit gnügsam beybringen.

14. Dettloff Harrien. Dieweil der Tödtwen Wapen mit dem rechten Wapen der Tödtwen nicht übereinkommt; auch der Tödtwen von Ringen nur eine Tochter verlassen, und Niemand wissentlich, daß Dettlof von Harrien einer von Adel seyn soll; als wird er aus dem Orte, da er seinen Ursprung herdeduciret, bessern Beweis zu gelegener Zeit einbringen, und Bescheides erwarten.

15. Gotthardt Weiß. Dieweil er keine Probation so die Herrn Richter für gültig erkennen, beygebracht: als kan er für keinen von Adel passiren.

16. Friedrich Rieves. Dieweil er keine Probation, so vermöge der Instruction gültig, beygebracht: als kan er nicht passiren.

17. Friedrich Adam. Dieweil die Herrn Richter die beygebrachte Probation nicht für gültig erkennen: als wird er aus dem Orte, da er seinen Ursprung deduciret, bessern Beweis beybringen.

18. Adolf

Digitized by Google

18. Adolf Heidecken. Dieweil die eingeschickte Probation nicht gnügsam; er sich auch auf bessern Beweis beruft: soll er denselben zu gelegener Zeit beybringen, und Bescheides erwarten.

19. George Galbrecht. Dieweil die producirten Probationen nicht gnügsam; als können dieselben nicht angenommen werden. Da er aber inskünftige den Adelbrief aus der Metrica bekommen, und denselben produciren wird; so hat er weitern Bescheids darauf zu erwarten.

20. Otto Stempel. Dieweil er sich auf mehrern Beweis beruft: als hat er denselben gehührlich beyzubringen, und Bescheides zu erwarten. Actum Mitau den ..., Oct. i. J. 1620.

Friedrich Herzog in Liefland zu Curland und Semgallen.

Mathias von der Reck, Landhofmeister.
Christopher Fircks, Burggraf.
Johann Wulff, Hauptmann.
Hermann Doenhoff, Hauptmann.
George von Vietinghoff, Otten Sohn.
Philipp von Altenbockum.
Johann Bucholtz.

Digitized by Google

Philipp von Drachenfels.
Otto Torck.
Michael Manteufel, Canzler.
Otto Grothuß, Oberhauptmann.
Heinrich von Sacken, Hauptmann.
Wilhelm von Plettenberg.
Johann von Medem, Mannrichter.
Heinrich Plater.
Barthold Sizberg.
Eberhardt Buttler.
Dietrich Schencking.

Ritterbanks-Protokoll,

welches i. J. 1631 den 30sten Julii und die folgenden Tage fortgesetzt worden.

I. Classe.

Namentliches Verzeichniß derjenigen Familien, die neben dem Notorio, auch (mit) Productung ihrer Ahnen und andern Dokumenten, ihren alten Adel genugsam probiret:

65. Johann Ulrich Schwerin, von Alt-schwangen.
66. Alexander Korff, Oberhauptmann.
67. Heinrich Rummel, von Predenecken.
68. Barthold von der Brüggen, von Stenden.

69. Jo-

Digitized by Google

69. Johann von Tiefenhausen.
70. Otto Krummeß, von Schweten.
71. Wilhelm Keyher.
72. Jacob Funcke.
73. Christoph Haudring.
74. Johann Keyserling.
75. Friedrich Seßwegen.
76. Die Klebecke.
77. Gotthardt Tiedewitz.
78. Die Schulten.
79. Die Brockhausen.
80. Die Witten.
81. Die Lieven.
82. Die Stridthorst.
83. Die Kerssebrocke.

II. Classe.

Namentliches Verzeichniß derjenigen Familien, die ihren Adel durch Siegel und Briefe erwiesen:

2. Die Rosenberge.
3. Die Adelinge.
4. Die Brügener.
5. Die von Haaren.
6. Die Pielen.
7. Die Bercken.

Digitized by Google

III. Classe.

Namentliches Verzeichniß derjenigen Familien, die Privilegia gehabt und producirt:

7. Frowin Thorhacke.

Ritterbanks-Abschiede,

diejenigen Familien betreffend, deren Probation i. J. 1631 nicht zulänglich und gnügsam befunden worden.

1. Die von Walden, derer producirte Testimonia privata scripta, und auf dieselben als bösem Grunde das Privilegium Nobilitatis fundiret, und also ad male narrata, ohne Vorwissen der Fürstlichen Obrigkeit und Ritter- und Landschaft, ausgebracht befunden: und deßhalb nicht passiret.

2. Roettger von Aschenberg; dem (weil seine jezt producirten Gezeugnisse nur privata scripta, und zur Probation des Adels nicht gnugsam,) Jahr und Tag Zeit vergönnet worden, aus dem Orte, daher er seinen Ursprung deduciret, von der Obrigkeit daselbsten, daß er von denen Aschebergen wahrhaftig entsprossen sey, gnugsame Zeugnisse beyzubringen, auch daß seine Vorfahren adeliche Lehngüter besessen, an welchem

Digitized by Google

dem Orte dieselben gelegen, und wie sie davon gekommen, gnugsam darzuthun (hat.)

3. Von Tiepelskirch; der auf künftige Appellations-Gerichte mit seinem Beweis sich einstellen, und Bescheids gewärtig seyn solle.

4. Die Hahnbomen; die ihren Adel mit Productrung ihrer Ahnen, als welchen etliche gemangelt, etliche Wapen auch den Richtern nicht bekannt gewesen, nicht genugsam probiret.

5. Friedrich Adam; der sich auf einen Lehnbrief, darin ihm vom Herrmeister der damalige adliche Titul soll gegeben seyn, berufen, und derselbe zum Vorschein gebracht werden müsse, soll denselben inner Jahr und Tag produciren.

6. Elias Kiefelstein; aus dessen producirten Kaiserlichen Privilegio befunden worden, daß sich sein seliger Vater nebst dessen Brüdern, für Kaiserliche Unterthanen angegeben, und der Kaiserlichen Majestät ihre Dienste wieder versprochen; dieselben aber des Kiefelsteins eigenem Bericht nach, vor vielen Jahren sich alhier häuslich niedergelassen, und also der Fürstlichen Obrigkeit, in der Oberherrschaft Ihrer Königlichen Majestät, mit Eiden und Pflicht verwand gewesen, hierdurch die Kaiserliche Majestät hintergangen, und das Privilegium ad male narrata erhalten lassen; so auch genugsam Nachricht vor-

Digitized by Google

handen wäre, daß das Kaiserliche Privilegium unvollkommen ins Land gebracht, und alhier erstlich perfectioniret worden; und solchergestalt die Königliche Confirmation, und zwar ohne der Obrigkeit und Ritterschaft Consens, erhalten; und also weilen das Confirmatum nicht gut, die Confirmation ebenmäßig nicht bündig; könne also mit dem Kaiserlichen Privilegio und Königlichen Confirmation nicht bestehen.

7. George Fischer; dessen sowohl fürgebrachte Probationen, den Adel zu beweisen, nicht gnugsam, als auch das gebetene Gehör der beiden Zeugen, nach der polnischen Constitution nicht sufficient: daher für keinen von Adel passiret.

8. Ernst Meisner; dessen Probation nicht für gnugsam befunden.

9. Salomon Tobien; unter dessen vom Rath zu Reval beygebrachten Zeugniß keine Subscription; seine Ahnen den niedergesezten Richtern nicht bekannt; und er und seine Vorfahren für adeliche Leute nicht gehalten: und also seine Probation nicht für gnugsam befunden.

10. Johann Budde; der seinen Ursprung aus Westphalen deducirt, aber dasselbe, wie auch die producirten Ahnen, deren theils Wapen mit der andern nicht übereinkommen; nicht

gnug-

Digitized by Google

gnugsam verificirt, vielweniger andern erfoderten Beweis beygebracht.

11. Heinrich Fricke; der Besage des Ausschreibens nicht mehr gehört werden können, weil er sich in mehr denn zehn Jahren noch nicht parat mit seinen Documenten eingestellet.

12. Die Piepenstöcke; die über vormals eingelegte Documente, nun nichts mehrers zur gnugsamen Probation beygebracht.

13. Johann Ringmuth; der bey Erhaltung seines Königlichen Privilegii sich für einen Fürstlichen Secretarium angegeben haben solle, jedoch nur Amtsschreiber in Doblehn gewesen, und also das Privilegium auf bösen Bericht, ohne der Obrigkeit Consens und Vorwissen ausgebracht: ist nicht passiret worden.

14. Christoph Buddenteich. Auf das künftige Appellations-Gericht zum weitern Bescheid ausgesezt.

15. Gotthardt Weiß; der nichts weiter über dem in voriger Ritterbank eingewandten, beygebracht; zur Probation aber nicht zureichend befunden worden.

16. Heinrich Steighorst; dem bis künftigen Appellations-Gerichte Dilation vergönnet, seine Urkunde die er bishieher von seinen Brü-

Digitized by Google

bern nicht erhalten können, an die Hand zu bringen.

17. Johann Wolff. Abgewiesen, weil seine Probation nicht genug.

18. Bäldering. Dilation bis künftigen Appellations-Gerichte erhalten, als der allen angewandten Fleiß seine Lehnbriefe anjetzo nicht an die Hand bringen können.

George Fischer, Elias Riefelstein, Johann und Carsten Wolff, Johann Budde, Heinrich Fricke, die von Walden, die Pipenstöcke, die Ringmuthen, und Ernst Meisner, appelliren an Ihro Königlichen Majestät.

Ritterbanks-Abschied

hierauf vom 2ten August 1631.

Der an Ihro Königlichen Majestät unsern gnädigsten König und Herrn, von George Fischern, Elias Riefelstein, Johann und Carsten Wolff, Johann Budden, den von Walden, Heinrich Fricken, den Ringmuthen, den Pipenstöcken, und Ernst Meisnern, interponirte Appellation. — Weilen alhier kein contradictorium Judicium, der Paragraphus in der Regiments-Form auch, darin die Ritterbank zu halten,

halten, bewilliget, von keiner Appellation melden: kan nicht deferirt werden.

Den 2ten August i. J. 1631.

Haben Ihro Fürstlichen Gnaden Heinrich von Sacken von Zelloden, andeuten lassen, daß er sich guter Maaßen zu bescheiden haben würde, was er sich, wie anfänglich wegen der Apellation Disputat vorgefallen, wegen der Anwesenden erkläret, daß nemlich diejenigen, so für adliche Geschlechter passiren würden, neben Ihro Fürstlichen Gnaden gegen die andern stehen, und die Sache, wo sie nach Polen gerathen solte, ausführig machen wolten, denn eine oder zween Schwalben keinen Sommer bringen würden; worauf sich Heinrich von Sacken wegen der Anwesenden erklärt: daß ihm dasselbe zugnsam wissend, versehe sich auch, wie sie solches damalen nicht widersprochen, also sie auch noch jetzo derselben Meinung seyn würden. Actum Mitau ut supra.

Friedrich, Herzog in Liefland zu Curland und Semgalln.
Mathias von der Reck, Landhofmeister.
Otto Grothuß, Oberburggraf.
Alexander Korff, Oberhauptmann zu Mitau.
Christopher Fircks, Canzler.

Heinrich

Digitized by Google

Heinrich von Sacken, Oberhauptmann zu Golo dingen.
Heinrich von Plettenberg, Oberhauptmann zu Tuckum.
Johann Ullrich von Schwerin, Hauptmann.
Johann Doenhoff, Hauptmann.
Eberhardt von der Brüggen.
Johann Bucholtz.
Engelbrecht von Dietinghoff.
George Frank, Visitator.
Gotthardt Biestram, Hauptmann.
Heinrich Rummel, Hauptmann.
Otto Torck, Rittmeister.
Otto Buttler, von Ruhmen.
Johann von Tiesenhausen.
Dietrich Tranckwitz.
Eberhardt Wulff, von Lydinghausen.

Appellatio extraordinaria und Protestatio der resicirten Nobilisten, von dem Ritterbanks-Abschiede den 2ten Aug. publicirt, und den 5ten Aug. im piltenschen Landgericht interponirt *).

Fügen allen dieses ansichtigen zu wissen, daß coram Actis Judicii Terrestris Piltensis, der Wohl

*) Diese extraordinäre Appellation gehört eigentlich

WohlEdle Ernst Meisner, vor sich und ihm Namen der nachbeschriebenen von Adel, persönlich erschienen und berichtet: daß sie am 2ten August cur. an. zu Mitau auf der angestellten Ritterbank in puncto status et Familiae Nobilium, als dem höchsten Kleinod auf dieser Welt, zum höchsten lädiret und aggraviret worden. Derowegen sie alsobald viva voce samt als sonders an Ihro Königlichen Majestät appelliret und protestiret, so ihnen von Ihro Fürstlichen Gnaden und den Herrn Richtern der Ritterbank, denegiret; sind demnach veursachet worden, tanquam maxime gravati, sich des heilsamen beneficii extraordinariae Apellationis zu gebrauchen; gestalt er dann solche schriftlich für sich und im Namen aller graviter interponiret, und zu actisiren gebeten. Wie von Wort zu Wort also lautet:

Wohlgeborne, Edle, Gestrenge, Hochgeehrte Königliche Räthe,

Ewr. WohlEdlen gestrengen Herrlichkeiten können wir unterdienstlich nicht bergen, welcher Gestalt von dem Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten

lich nicht in das Ritterbanks-Protokoll, weil sie abgeschlagen wurde: indessen findet sie hier als am rechten Ort, füglich einen Platz. — Einige Stellen sind darin etwas dunkel.

Digitized by Google

Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich, in Liefland zu Curland und Semgallen Herzogen, auf den 29sten Jul. dieses jetzigen Jahres, eine Ritterbank, cum clausula: wer alsdann nicht erscheinen würde, daß derselbe ferner nicht solte gehöret werden, publiciret worden; auf welchem Termino dann die Appellation per expressum vorbehalten worden; wir uns auch gehorsamst eingestellt, und nach damaliger unser Gelegenheit und vorgelegter Instruction, an gebührliche Documenten, bis in das nächst vorstehende Appellations-Gerichte in Unterthänigkeit angehalten. Welches dann nicht allein abgeschlagen, sondern auch heute den 2ten August ein Urtheil publicirt worden, in welchem wir bis an unsern Adelstand und guten wohlhergebrachten Namen (uns) äusserst verletzet gefunden. Derowegen wir unterschriebene dann insgesammt davon erstlich ordinarie, hernach aber wie die ordinaria provocatio denegiret gewesen, von welchem (solchem) präjudicirlichen Urtheil extraordinarie an Ihro Königlichen Majestät unsern allergnädigsten König und Herrn provociret, und den ganzen Umstand zum Zeugniß angerufen. Solche extraordinäre interponirte Appellation auch bey Ew. WohlEdlen Gestrengen Herrn hiemit intra fatalia gebürlich interponiren, als auch introduciren,

auch

auch weder die Emergentien, da etwan unter uns unser adlicher Titel oder Freiheit auf eine, gerley Weise verringert würde, sowohl auch von den Injurien und Schaden feierlichst protestiren thun, mit angehängter unterdienstlichen Bitte: Ewr. Wohlgebornen Gestrengen Herrlichkeiten wollen dieselbe unsere Appellation acceptiren, und Terminum persequendi zwischen Hochgedachte Ihro Fürstlichen Durchlaucht und den sämtlichen Richtern, derer Zunamen und Namen wir allhie vorgesetzt haben wollen, in proxima vernali präfigiren, welches der höchsten Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß, wie es auch nach äusserstem Vermögen einzubringen, und unverdrossen. — Datum Mitau den 2ten Aug. 1631.

Ewr. WohlEdlen gestrengen Herrlichkeiten

dienstwillig geflissene:

George Fischer. Johann Budde. Otto Ringmuth, im Namen aller Gebrüder. Johann Walden, im Namen meiner beiden Brüder. Heinrich Fricke. Gotthardt Weiß. Elias von Riefelstein, und im Namen meiner Vettern. Johann Wolff, und Carsten Wolff, unser eigen Hand. Adam von Buttler und Ernst Haudring, im Namen der beiden Gebrüder von Pipenstock. Ernst Meisner.

Resolu-

Digitized by Google

Resolution des Piltenschen Landgerichts auf die interponirte extraordinäre Appellation und Protestation.

Dieweilen dann solch ihr schriftliches Gesuch zur heiligen Billigkeit gemäß gerichtet, und intra fatalia interponiret; Als thun wir solcher extraordinariae Appellationi et provocationi, in honorem Sae. Reg. Majestatis Dni Ntri Clementissimi, hiemit deferiren, und den Parten im nächstkünftigen Monat März, da nach der Curländischen Regiments-Formul des Fürstenthums Curland und Semgallu Sachen gerichtet werden, terminum präfigiren. Urkundlich wird solches mit dem Königlich Piltenschen Landgerichts-Siegel, und des Herrn Praesidis Handzeichen beglaubiget. Actum Hasenpoth die 5. Augusti Anno 1631.

Johann Amboten.
Rittmeister.

(L. S. 1. Terr. Pilt.)

Ritterbanks-Protokoll, vom J. 1632 den 31sten Januar.

Ritterbanks-Abschied.

Dieweilen Ihro Fürstlichen Gnaden sich neben den jetzigen anwesenden Räthen und Richtern zu Continuirung der Ritterbank zu schwach befin-

Digitized by Google

befinden; als wollen sie vermöge des vorigen Ritterbanks-Abschiedes, solche Continuation bis auf künftigen Sommer, geliebts Gott, verschoben haben; und soll alsdann der Terminus durch gemeine Ausschreiben hinwiederum angedeutet und kund gethan werden. Actum Mitau den 31sten Januar. 1632. *)

Friedrich, Herzog in Liefland zu Curland und Semgallen.
Mathias von der Reck, Landhofmeister.
Otto Grothuß, Oberburggraf.
Melchior Foelkersam, Fürstl. Rath.
Otto Torck, Rittmeister.
Christopher Fircks, Canzler.
Alexander Korff, Oberhauptmann.
Johann Ulrich von Schwerin.
Otto von Buttler.
Wilhelm Dietrich von Tranckwitz.

Ritter

*) Demnach waren die Ritterbanks-Richter zwar vom Herzog auf den 31sten Jan. 1632, zur Beendigung der Ritterbank, verschrieben; doch konnte, weil nur wenige erschienen, nichts abgemacht werden, sondern die Sessionen wurden bis auf eine gelegenere Zeit verschoben. Aus dem gleich folgenden Ritterbanks-Protokoll erhellet, daß am 2ten August 1632 keine Adels-Matrikul hat herauskommen können. Hieraus sind einige Vermuthungen

Digitized by Google

Ritterbanks-Protokoll

vom J. 1634 vom 18ten bis 20sten Jul. da die Ritterbank gänzlich geschlossen worden.

I. Classe.

Namentliches Verzeichniß derjenigen Familien, die neben dem Notorio, auch Producirung ihrer Ahnen und andern Documenten, ihren alten Adel gnugsam probiret:

84. Röttger von Aschenberg; der vorigen Ritterbanks-Abschiede zufolge erwiesen, daß seine ausländischen Vettern ihn auf- und angenommen; dabey Ihro Fürstlichen Durchlaucht es auch bewenden lassen, und die von Aschenberge für ein adelich Geschlecht passiren.
85. Die Tiepelskirche.
86. Die Bolschwinge.
87. Die Bülderinge.
88. Die Hahnbome.
89. Die von Neuhoff genannt von der Leye.
90. Die Steichhorste.
91. Die Stempel.

II. Classe

Digitized by Google

II. Classe.

Namentliches Verzeichniß derjenigen Familien, die ihren Adel durch Siegel und Briefe erwiesen:

8. George Vischer, von Bizehden.
9. Friedrich Adam.
10. Ernst Meißner.
11. Jürgen Düsterlohe.

III. Classe.

Namentliches Verzeichniß derjenigen Familien, deren producirte Privilegia die Ritterbanks-Richter für gültig anerkannt haben:

8. Seligen Christoph Piepenstocks, weiland Fürstlichen Raths und Landrentmeisters hinterlassenen Erben, wollen Ihro Fürstlichen Gnaden den adelichen Titel geben.

Ritterbanks-Abschiede.

Weilen Heinrich Bolschwing seine Ankunft von den Bolschwingen von Sunsbruch deduciret, daneben auch seine Ahnen produciret; als müssen Ihro Fürstlichen Gnaden ihn für von Adel passiren lassen.

Nachdem Ihro Fürstlichen Gnaden den sämtlichen Richtern proponiren lassen, wie daß bey Ihro Königl. Majestät unserm Allergnädigsten Könige und Herrn, dieselbe in Empfahung

Digitized by Google

Ihres Lehns zu Wilda, ihrem jetzigen Rath George Kühnrath, ob ipsius bene merita, die Nobilität erhalten, aber das Privilegium Nobilitatis bis auf folgenden Reichstag verschoben, und jetzo nicht zum Vorschein gebracht werden können: Als soll gedachter George Kühnrath, sobald Ihro Fürstl. Gnaden und Dero Räthen er solches Privilegium produciren wird, hiemit für einen von Adel passiren.

Auf die vor dieser niedergesezten Ritterbank vom Herrn Landhofmeister und Obristen Mathias von der Reck, angestellte Klage, gegen und wider Heinrich von Haren, befinden Ihro Fürstl. Gnaden und die sämtlichen Richter die Sache von der Beschaffenheit, daß dieselbe nicht vor dies, sondern an das Criminal-Gericht eigentlich gehöre. Im übrigen bleibt es bey dem hiebevor auf voriger Ritterbank gegebenen Abschiede.

Auf Supplication Carl und Heinrich von Buttler, Stephans Söhne, wird aus der Ritterbank zum Bescheid gegeben: daß zwar die im Ritterbuch enthaltene Clausul aus bedenklichen Ursachen, weilen es von den Buttlern, und nicht von den Richtern herkommt, ausgethan werden soll; der adeliche Titul aber ihm vor

Austrag

Austrag der Sachen, weilen ihm controversia Status mpviret, nicht attribuiret werden kan.

Auf Anhalten fiscalischen Anwaldes, wird aus der Ritterbank zum Bescheid gegeben: daß er Fiscalis, wohin er diejenigen, so wider die Ritterbank freveln möchten, gestalter Person und Sachen nach, zu citiren selber wissen wird.

Ritterbanks-Abschiede

von 1634 den 20sten Julii diejenigen Familien betreffend, so bey dem Schluß der Ritterbank abgewiesen worden.

Die von Walden. Nachdem die von Walden nichts Neues beybringen können, und das lezte Königl. Privilegium Nobilitatis auf selbigem Grunde beruhet: als wird es beym vorigen Abschied gelassen, und können sie für keine von Adel passiren.

Die von Ringmuthen. Dieweilen die von Ringmuthen vor dieses mal nichts Neues beybringen können, und das lezte Königliche Privilegium Nobilitatis auf selbigem Grunde beruhet, auch kein Jus novum tribuiret: als wird es bey vorigem Abschied gelassen, und können sie für keine von Adel passiren.

Digitized by Google

Elias Kiefelstein. Weilen er nichts Neues so zu Probirung des Adels dienlich, beygebracht; das zulezt erhaltene Privilegium auch wider die Reichs-Constitutionen, und dieser Ritterbank Abschied, der billig geschlossen, erhalten hat: als wird es beym vorigen Abschied gelassen, und kan er für keinen von Adel passiren.

Die Schultzen. Weilen sie dem vorigen i. J. 1620 gegebenen Ritterbanks-Abschied zufolge, in so vielen Jahren kein Gnügen gethan: als können sie für von Adel nicht passiren.

Christoph Budenteich. Dieweil kein modus probandi aus seiner producirten Investitur und Lehnbrief befindlich; er auch mit keinen Documenten dargethan, daß er von den rechten Budenteichen sey: als kan er für keinen von Adel passiren.

Johann Grewinghoff. Nachdem sein ausgebrachtes Privilegium die Requisita, welche vermöge den polnischen Constitutionen und dieser Ritterbank Abschieden erfodert werden, nicht hat: als kan er für keinen von Adel passiren.

Johann Budde. Weilen er nichts Neues beygebracht, sondern bey Einlieferung der Ahnen nur drey von der Mutter Seiten, so zum Beweis seines Adels nicht sufficient, produciret: als kan er nicht passiren.

Salo-

Digitized by Google

Salomon Tobien. Obwohl er jetziger Zeit, von der Stadt Reval ein recognoscirtes Instrumentum zum Vorschein gebracht, aber weder seine vollkommenen Ahnen, noch sonsten eine gnugsame Probation, so zum Beweis des Adels, juxta probandi modum, sufficient, beygebracht: als wird es beym vorigen Abschiede gelassen, und kan er für keinen von Adel passiren.

Johann Wolff. Dieweil er vor diesem ohne gnugsamen Beweis vor der Ritterbank erschienen, und deswegen abgewiesen worden; auch nichts Neues anjetzo beybringt; der producirte Lehnbrief auch suspect: als kan er für keinen von Adel passiren.

Mathias Büren. Nachdem in seinem ausgebrachten Privilegio die Requisita, welche vermöge der polnischen Constitutionen, und dieser Ritterbank-Abschiede, erfodert werden, nicht befindlich sind: als kan er für keinen von Adel passiren.

Heinrich Frick. Weilen er keinen von den beliebten modis probandi produciren können: als wird es beym vorigen Abschied gelassen, und kan er für keinen von Adel passiren.

Gotthardt Galau. Weilen er weder mit Siegel und Briefen, noch rechtmäßigen Ahnen,

Digitized by Google

seinen Adelstand erwiesen: als kan er für keinen von Adel passiren.

Hierbey haben Ihro Fürstlichen Gnaden neben den beysitzenden Räthen und Richtern, folgende Punkte dieser gehaltenen Ritterbank zu annectiren für nöthig angesehen, welche auch hinfort fest und unverbrüchlich sollen gehalten werden:

1) Daß keiner so nicht dieser angenommenen Geschlechter, (außerhalb Benachbarte und Ausländer welche ins Land kommen und gnugsam bekannte von Adel sind,) bey Verlust der Ehre sich nunmehr adeliche Titul arrogire.

2) Welcher auch einem der nicht von Adel den Titul Edel im Schreiben, und Leichenpredigten, Orationen, auch sonsten zueignet, soll toties quoties er deßfalls convinciret wird, halb dem Fisco, die andere Hälfte dem Delatori, hundert Reichsthaler verfallen seyn.

3) Es soll auch nunmehro unter denen von Adel dieses Fürstenthums kein andrer Titul üblich seyn, als aus den Fürstlichen Kanzeleyen Edel, unter ihnen aber selbst, WohlEdel, Mannhaft und Ehrenfester; denen aber so Dignitäten und Aemter haben, wird nicht unbillig, Gestrenge, vor den andern mit zugeeignet.

4) Auf

Digitized by Google

4) Auf daß auch ein Unterschied unter un alten bekannten Geschlechtern, und die neulich durch Kaiserliche und Königliche Privilegia geadelt, seyn mag; so haben sich die neuen von Adel zwar des adelichen Titels mit zu gebrauchen, zu hohen Dignitäten und Aemtern des Landes, wie auch auf Turnier- und Ritterspiel aber, können sie und ihre Posterität nicht eher als in der vierten Generation, admittiret werden; und was die Freiheit betrift, haben die neuen von Adel, wie auch andere die nach dem Privilegio investiret, ihrer Investituren, und was ihnen von Fürstlicher Obrigkeit darin concediret, zu genießen.

5) Damit auch der Abusus des Nobilitirens künftig nachbleibe, so soll kein Königlich Privilegium ins künftige mehr gelten, das nicht ex commendatione Principis et Nobilitatis auf öffentlichen Cur- und Gemgallschen Landtage, und dann darnach auf erfolgten Reichstage, durch Tugend erlangt worden.

6) Damit auch diese gehaltene Ritterbank vielmehr ihre Autorität und Kraft erhalte; so wollen Ihro Fürstl. Gnaden allen und jeden hiemit interdiciret haben, daß alles was in diesem Gerichte votiret worden, bey Verlust der Ehre nicht ausgegeben und nachgeschwatzet werde, sondern die Richter und die dazu gehörigen Perso-

Digitized by Google

nen, samt und sonders, nebst den jetzt approbirten Geschlechtern, wider die so sich dessen beschweren möchten, alle für einen Mann stehen, und nebst Ihro Fürstl. Gnaden dies Judicium Equestre und dessen Autorität, am Königlichen Hof sowohl, als wo es sonsten vonnöthen, jure defendiren und vertreten helfen. Solte aber einer oder mehrere dawider handeln, der soll nach Gestalt der Sache mit gebührender Geldstrafe arbiträr belegt werden. Der aber in die Freiheit geriethe, daß er sich mit der Faust an einem oder mehr Richtern, und der gesessenen Personen, da er ihn gleich nicht tödtete, vergriffe, der soll am Leben gestraft werden, und dem Fiscal alsobald auf beide Fälle seine Action zugewachsen seyn: und soll hiemit, nachdem Ihro Fürstl. Gnaden mit Ansetzung und Haltung der Ritterbank, der Regiments-Formul ein Gnüge gethan, dieselbe vollzogen und geschlossen seyn.

Daß dieses alles wie oben stehet, also vorgelaufen und geschlossen, bezeugen neben Ihro Fürstl. Gnaden, wir die sämtlichen zu dieser Ritterbank berufenen Räthe und Richter, mit unsern eigenen Händen und angebornen Petschaft. Geschehen und gegeben Mitau den 20. Jul. im J. 1694.

Friede-

Digitized by Google

Friedericus, Herzog in Liefland zu Curland und Semgalln. (L. S.)

(L. S.) Christophet Fircks, Canzler.

(L. S.) Heinrich von Sacken, Oberhauptsmann.

(L. S.) Heinrich Plettenberg, Oberhauptsmann.

(L. S.) Hermann Doenhof, Hauptmann auf Durben.

(L. S.) Johann Tiesenhausen, Semgall. Mannrichter.

(L. S.) Wilhelm Medem, von Berse.

(L. S.) Engelbrecht von Vietinghoff gen. Scheel.

(L. S.) Otto Grotthuß, Oberburggraf.

(L. S.) Alexander Korff, Oberhauptmann.

(L. S.) Johann Ulrich von Schwerin.

(L. S.) Johann Franck.

(L. S.) Heinrich Rummel, von Pornsathen.

(L. S.) Otto Torck, Rittmeister.

(L. S.) Wilhelm Dietrich von Tranckwitz.

(L. S.) Eberhardt von Ludinghausen genannt Wulff.

Voll-

Digitized by Google

Vollmacht an den Agenten Wildemann.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich in Liefland zu Curland und Semgallen Herzog,

Wie auch untenbenannte und zu der gehaltenen Ritterbank niedergesezte Räthe und Richter: Fügen hiemit allermänniglich zu wissen, Nachdem in selbiger gehaltenen Ritterbank sich etliche gefunden, so ihren Adel der Gebühr und den präscribirten modis probandi nach, nicht gnugsam erweisen können, und derowegen nicht passiren mögen, sondern abgewiesen worden; und dieselben sich unterstanden, von solchem durch Reichstägigen Schluß und Königliche Autorität verordneten Judicio Equestri, unfugsamer Weise extraordinär zu appelliren; und uns obliegen thut, solchen Ritterbanks-Abschied für männiglich, also auch dieser unbefugten Appellanten Beginnen, zu tuiren und zu schützen. Immaßen dann die auf jüngstem Landtage gewesenen Deputati dasjenige, was wir also hierin schließen würden, genehm zu halten sich erkläret. Als wollen wir dem Fürstlichen Agenten Johann Wildemann, und Advocaten, so in dieser Sache wird bestellet werden, hiermit vollkommene Macht verliehen haben, alles dasjenige was solcher Sachen Noth-

durft

Digitized by Google

dürft erfodern wird, zu thun und fortzusetzen. Würden sie auch mehr Macht vonnöthen haben, soll ihnen solches, als wenn es ausdrücklich hier gesetzet, ebenmäßig gegeben seyn. Wollen auch alles dasjenige, was dergestalt wird verhandelt werden, fest und genehm halten, ohne Argelist und Gefehrde. Urkundlich unter Unserm Fürstlichen aufgedruckten Secret und gewöhnlichen Handzeichen, wie auch Unsern angebornen Petschaften und eigenen Händen. Gegeben Mitau den 21sten Jul. 1634.

(Die Unterschrift ist von eben denselben welche die lezte Ritterbank unterschrieben haben.)

Wie George Kühnrath am 6ten Novembr. 1634 dem Ritterbanks-Abschied zufolge, Ihro Fürstl. Gnaden und Dero Räthen, sein erlangtes Privilegium Nobilitatis zum Vorschein gebracht, und gedachten Abschiede dadurch ein Gnügen gethan, und derselbe seine Wirklichkeit erreichet; als hat er (bey) heutiger Session Ihro Fürstl. Gnaden ins Haupt und den niedergesezten Räthen und Richtern solch Privilegium Nobilitatis nochmalen produciret, und voriger Abschied, daß er für einen von Adel (soll) passiren, dadurch

Digitized by Google

anderweit bestätiget worden. Actum Mitau den 9ten Jul. 1637.

Barthold Meyer
Secretarius.

Concordat cum vero Originali.
Georgius Stephani,
Archivarius et Secretarius
Feudalis. m. pprla.

Folgende Familien haben nachhero in verschiedenen Jahren das Indigenat in Kurland erhalten:

In die I. Classe gehören:

92. Johann Wildemann, i. J. 1637 den 6ten Jul.
93. Die Tornauwen, i. J. 1639 den 17ten März.
94. Christoph von Bodendieck, i. J. 1642 den 21sten Jul.
95. Wilhelm Dietrich Scholtz, i. J. 1642 den 22sten Jul.
96. Die von Hoff, zu Planezen und Alt-Lezezen, i. J. 1648 den 12ten May.
97. Fromhold Wettberg, auf dem Landtage 1648 den 30sten Jul.
98. Die von Leubel genannt Loebel.

Ist

In die II. Classe gehören:

12. Gotthardt und Johann Gebrüder von Weiß, i. J. 1642 den 22sten Jul.

In die III. Classe gehören:

10. Die Ringmuthen, i. J. 1637 den 6ten Jul.
11. Die Fricken, i. J. 1637 den 6ten Jul.
12. Die Kiefelsteine, i. J. 1637 den 6ten Jul.
13. Barthold Meyer genannt Rautenfels, i. J. 1645 den 16ten August.

Nachfolgenden soll hinführo aus der Fürstlichen Kanzeley der Titul Edel gegeben und zugeschrieben werden:

Christoph und Johann Paskaw. Den Gebrüdern von Pettram. Den Gebrüdern von Walden. Den Budden. Den Galawen; und Johann von Münchhausen. Actum Mitau den 30sten Jul. 1648 *).

C. Auffer obigen immatrikulirten Geschlechtern haben nachher noch einige das Indigenat in Kurland erhalten; andre haben sollen in Vorschlag gebracht werden.

Ver-

*) Bis hieher geht das Weygandtische Manuscript. — Alles folgende hat der patriotische Kurländer von welchem dieser ganze Aufsatz herrühret, aus seiner eigenen Sammlung u. d. g. beygefügt. D. H.

Digitized by Google

Verzeichniß derer jenigen die das Indigenat erhalten haben:

1. Der Lieutenant von Derschau, ein Sohn Christophers Derschau, Doctors der Rechte, welcher i. J. 1634 den 26sten März zum Fürstl. Kurländischen Rath bestellt wurde. S. von Ziegenhorn Curländisches Staatsrecht, S. 159. §. 436.

2. Der Major Leonhardt von Vietinghof, ward i. J. 1687 nach dem §. 2 des Landtags-Schlusses von diesem Jahr, zum Mitbruder auf- und angenommen. (Er stammte wie die unter Nr. 9 angeführte Familie von Vietinghof, aus dem Hause Weitenfeld in Kurland, welches sein Großvater als Erbherr besaß *). Uebrigens ist er der Aeltervater eines in Liefland befindlichen sehr ansehnlichen Hauses.)

3. Nach dem landtäglichen Schluß von 1718 §. 6 wird das Indigenat des Jacob Friedrich von Ehden festgestellet; und 1724 den 5ten Jan. kommt der Wolgeborne Rath von Ehden, als Landesbevollmächtigter in dem Landtags-Abschied vor.

*) Warum er sich in die Matrikul hat aufnehmen lassen, da er ohnehin zu einer der ältesten immatrikulirten kurländischen Familien gehörte, wird nicht angezeigt. D. H.

Digitized by Google

vor. S. von Ziegenhorn ebend. Beylage 276 S. 343.

4. Durch den Landtags-Schluß vom Jahr 1730 den 6ten Sept. erhielt der Russisch-Kaiserliche Oberkammerherr Reichsgraf Ernst Johann von Biron, das Indigenat in Kurland. S. von Ziegenhorn ebend. S. 78. Gadebusch livländische Jahrbücher 4ter Th. 1ster Abschn. S. 440.

5. Auf dem Landtag 1764 wurde der Fürstliche kurländische Hofmarschall Johann Wilhelm Freyherr von Knigge, zum Mitbruder auf- und angenommen.

6. Im J. 1778 erhielten der kurländische Oberjägermeister von Albedyll, ingleichen

7. Der Russisch-Kaiserliche Obriste von der Pahlen, beide alte liefländische von Adel, das Indigenat in Kurland.

8. Im J. 1783 hat der Russisch Kaiserliche Generalen Chef, Generalgouverneur über Liefund Ehstland, und Ritter vieler Orden, George Graf von Browne, ingleichen

9. Der Russisch-Kaiserliche Geheime Rath, Senateur und Präsident des Commerz-Collegiums, wirklicher Kammerherr und Ritter, Graf Alexander Woronzow, das Indigenat in Kurland erhalten.

Digitized by Google

Verzeichniß dererjenigen, welche haben sollen in Vorschlag gebracht werden.

1. Der Russisch-Zarische General-Major Allard, und

2. Der Russisch-Zarische General Beiling, solten im J. 1709 das Indigenat erhalten.

3. Den Russisch-Zarischen General Rudolf Felix Bauer, wollen die Deputirten auf künftigen Landtag recommandiren. S. Landtäglichen Schluß vom J. 1712 §. 9.

Anmerk. Vermuthlich ist nichts weiter hierin geschehen, denn von allen dreyen findet man nur obiges angemerkt.

D. Verzeichniß dererjenigen Geschlechter, die zwar das Indigenat in Kurland noch nicht haben; jedennoch daselbst als die wahren Indigenae, bene possessionati theils gewesen, die meisten von ihnen es aber noch sind; und je und allewege für notorische von Adel gehalten werden. Zu dieser Zahl gehören:

1. Die von Amboten.
2. von Bagge.
3. von Behr.
4. von Bülau.

Digitized by Google

5. von der Borch.
5. Von Brucken genannt Fock.
7. Von Ehlert.
8. Von Engelhardt.
9. von Finck von Finckenstein.
10. von Gantzkau.
11. von Gohr.
12. von Hahnefeldt.
13. von Holtey.
14. von Igelstroem.
15. von Karp.
16. von Kettler.
17. von Kleist.
18. von Klüchtzner.
19. von Kniaziewicz.
20. von Koschkull.
21. von Maydel.
22. von Münchter.
23. von Offenberg.
24. von Opacky.
25. von der Raab genannt Thülen.
26. von Roemer.
27. von Rönne.
28. von Rutenberg.
29. von Rechenberg genannt Linten.
30. von Saß.
31. von Seefeldt.

Digitized by Google

32. von Schwarzhoff.
33. von Taube.

und mehrere. Aus diesen haben in Kurland nachfolgende Geschlechter auch schon die höchsten Landes-Dignitäten, wie die immatrikulirten, bekleidet, als: die von Behr, die von Finck von Finckenstein, die von Roschkull, die von Offenberg, die von Saß; die von Taube, im Piltenschen aber die von Amboten, die von Maydel, und andre mehr. Verschiedene aus obiger Zahl, waren als herzogliche Gesandten und Landes-Delegirte nach Polen geschickt; einige von ihnen sind aus den Kirchspielen als Deputirte auf den Landtagen erschienen, und in andern wichtigen Landes-Angelegenheiten gebraucht worden. Beweise von dieser Anzeige, geben folgende Beyspiele: Werner Behr war 1735 Oberhauptmann zu Goldingen, und nachher 1742 Fürstlich Kurländischer Landmarschall und Oberrath. — Hermann Christoph Finck von Finckenstein war 1737 Fürstl. Kurländ. Kanzler und Oberrath. S. von Ziegenhorn Staatsr. Beylage 316 S. 385. — Jacob Roschkull welcher 1681 starb, war Fürstl. Kurländ. Oberburggraf und Oberrath. — Heinrich Christian Offenberg, der 1781 starb, war 1767 Fürstl. Kurländ. Landhofmeister und Oberrath. — Otto Friedrich

Saß,

Digitized by Google

Saß, Fürstl. Kurl. Oberburggraf und Oberrath. Dessen Sohn Gideon Heinrich Saß ist jetzo Hauptmann zu Candau, und 1783 Landdpothen-Marschall auf dem Landtag zu Mitau gewesen. — Wilhelm Friedrich Freyherr von Taube, Fürstl. Kurl. Oberburggraf und Oberrath. Jezt ist Ernst Johann Freyherr von Taube Fürstl. Kurl. Kanzler und Oberrath. — Christopher Johann von Brucken genannt Fock, war 1718 Kurländischer Deputirter in Polen, in der Successions-Sache des Herzogs Johann Adolph von Weissenfels. S. Ziegenhorn Staatsr. Beyl. 269 S. 337. — Nach dem Landtags-Abschied vom 5ten Oct. 1717 §. 7. ward Friedrich Gotthardt von Bülau als Landes-Delegirter erwählt und bestätiget. — Nach dem landtäglichen Abschied vom 5ten Jul. 1726 §. 2, ward der Fürstl. Kammerjunker und Besitzer der Wallgahlschen Güter Ferdinand von Rutenberg als Landesbevollmächtigter der Kurländischen Ritter- und Landschaft, nach Polen an den König und die Republik delegiret. Nachher war er 1727 Hauptmann auf Windau. S. Ziegenhorn ebend. Beyl. 264 und 280 S. 333 und 346. — Der Freyherr Gustaf Philipp von Rönne war i. J. 1783 Deputirter der Kirchspiele Candau und Windau, zur Handlungs- und Gränz-Convention zwischen

Ihro Kaiserlichen Majestät aller Reussen, und Sr. Durchlaucht dem Herzoge und den Ständen der Herzogthümer Kurland und Semgallen, (welches man aus derselben Unterschrift siehet.)

Verzeichniß

einiger notorischen adelichen Familien, welche ehemals in Kurland wohlbesitzlich waren, aber nicht in der kurländischen Adelsmatrikul stehen, obgleich einige von ihnen die höchsten Landes-Dignitäten als die wahren Indigenae verwaltet haben: Deren Geschlecht übrigens theils im vorigen, theils im gegenwärtigen Jahrhundert, in Kurland erloschen ist:

1. Die von Effern.
2. Von Knorring.
3. Von Schmoeling.
4. Von Essen.
5. Von Plate.
6. Von Anrep.
7. Von Sobbe.
8. Von Gahlen.
9. Von Eckeln genannt Hülsen.
10. Von Hering.
11. Von den Wahlen.
12. Von Brackel.
13. Von Wessel.

14. Von

Digitized by Google

14. Von Bandemer.
15. Schenck von Niedeggen oder Nydeck.
16. Von Halswig.
17. Von Urader.
18. Von Overhusen oder Ueberhusen.
19. Von Fahrensbach *).

Zum Beweis, daß Männer aus diesen namhaft gemachten Familien, davon man etliche noch jezt in Liefland findet, zu ansehnlichen Landes-Würden gelangt sind, mögen folgende Beyspiele dienen: Wilhelm von Effern war 1584 des Herzogs Gotthard Rath und Burggraf. S. Tetsch curländische Kirchengeschichte 3 Th. S. 287. — Dietrich von Gahlen hat als Fürstl. kurländischer Landmarschall und Oberrath den landtäglichen Schluß vom 23sten März 1628 mit unterschrieben. — Georg Johann von Bandemer war zu Ausgange des vorigen Jahrhunderts Oberhauptmann zu Tuccum. — Johann Friedrich von Eckeln genannt Hülsen, war Hauptmann auf Candau, im Anfang des jetzigen Jahrhunderts. Mit ihm erlosch diese Familie in Kurland. — Siegmund von den Wahlen war

*) Diese Familie war im Frauensburgschen heßlich, und ist im vorigen Jahrhundert in Kurland erloschen.

Digitized by Google

Hauptmann auf Frauenburg, und starb 1692. Mit seinem Sohn Benjamin von den Wahlen ist dieses Geschlecht im jetzigen Jahrhundert in Kurland erloschen. — Friedrich von Brackel war Fürstl. kurländischer Landhofmeister und Oberrath. Sein Sohn Casimir Christoph von Brackel war es ebenfalls, S. Ziegenhorns Staatsr. S. 75 §. 181. Mit des leztern seinem Sohn Friedrich Casimir von Brackel ist dieses Geschlecht unlängst in Kurland erloschen.

E. Namentliches Verzeichniß

aller Kurländischen und Semgallschen Immatrikulirten von Adel, wie selbige ihre Familien-Namen heut zu Tage wirklich schreiben. — (Die erloschenen, oder doch nicht mehr in Kurland vorhandenen, Geschlechter *) sind mit einem † bezeichnet.)

I. Classe.

1. Von der Recke.
2. Von Manteufel genannt Szoege.

3. Von

*) Ob zwar in diesem Verzeichniß die in Kurland nicht mehr vorhandenen Geschlechter bezeichnet sind; so hat mir doch Jemand versichern wollen, daß es noch einige gäbe, die hier

3. Von Fircks.
4. Von Grothuß.
5. Von Ludinghausen genannt Wolff.
6. Von der Osten genannt Sacken.
7. Von Doenhof.
8. Von Plettenberg.
9. Von Pietinghoff genannt Scheel.
10. Von Medem.
11. Von Bockum (Aldenbockum.)
12. Von Plater.
13. Von Buchholtz.
14. Von Sieberg.
15. Von Drachenfels.
16. Von Buttlar.
17. Von Torck.
18. Von Schenking. †
19. Von Goez.
20. Von Stromberg.

hier nicht sind bemerkt worden, andre Familien aber wirklich auf dem Fall stünden in dem männlichen Stamm zu erlöschen. Ob und in wie weit diese Sage gegründet ist, lasse ich an seinen Ort gestellt seyn. — Solte sich wider Vermuthen, etwa eine von den als nicht mehr vorhanden oder erloschen angegebenen Familien, noch wirklich in Kurland befinden, so wäre dies ein sehr verzeihliches Versehen. D. H.

Digitized by Google

21. Von Nettelhorst.
22. Von Rahden.
23. Von Treyden.
24. Von Klopmann.
25. Von Hühne (Hüene).
26. Von Hahn.
27. Von Meerscheidt genannt Hüllessem.
28. Von Elmendorff. †
29. Von Schoppingk.
30. Von Landsberg.
31. Von Bistram.
32. Von der Howe.
33. Von Dorthesen.
34. Von Schlippenbach.
35. Von Nolde.
36. Von der Roop.
37. Von Budberg.
38. Von der Tinnen. †
39. Von Schilling.
40. Von Heyking.
41. Von der Brincken.
42. Von Brunnow.
43. Von Knorr. †
44. Von Blomberg.
45. Von Nagel.
46. Von Rehbinder.
47. Von Tranckwitz. †

Digitized by Google

48. Von Foelckersam.
49. Von Fürstenberg,
50. Von Freytag von Loeringhoff.
51. Von Finckenaugen.
52. Von Buddenbrock. †
53. Von Schafhausen. †
54. Von Steinrath. †
55. Von Franck.
56. Berg von Oesel. †
57. Von Meerfeldt. †
58. Von Oelsen.
59. Von Königseck. †
60. Von Rappe.
61. Von Puttkammer. †
62. Von Mirbach.
63. Von Hohenastenberg gen. Wiegandt.
64. Von Lambsdorff.
65. Von Schwerin, †
66. Von Korff.
67. Von Rummel.
68. Von der Brüggen.
69. Von Tiesenhausen.
70. Von Krummeß.
71. Von Reyer. †
72. Von Funck.
73. Von Haudring.
74. Von Reyserlingk

Digitized by Google

75. Von Seßwegen. †
76. Von Klebecke. †
77. Von Tiedewitz.
78. Von Schulte.
79. Von Brockhusen. †
80. Von Witten.
81. Von Lieven.
82. Von Stridthorst. †
83. Von Kersebrock. †
84. Von Aschenberg.
85. Von Diepelskirch.
86. Von Bolschwing.
87. Von Büldring. †
88. Von Hahnebom.
89. Von Neuenhof gen. von der Leye. †
90. Von Stighorst. †
91. Von Stempel.
92. Von Wildemann.
93. Von Tornauw.
94. Von Bodendieck.
95. Von Scholtz. †
96. Von Hoff. †
97. Von Wettberg.
98. Von Derschau.
99. Von Leubel gen. Loebel.
100. Von Ehden.
101. Von Biron, Reichsgraf.

Digitized by Google

102. Von Knigge, Freyherr.
103. Von Albedyll.
104. Von der Pahlen.
105. Von Browne, Graf.
106. Von Woronzow, Graf.

II. Classe.

107. Von Friesendorff.
108. Von Rosenberg.
109. Von Adeling.
110. Von Brüggener. †
111. Von Haaren. †
112. Von Pfeil. †
113. Von Bercken. †
114. Von Vischer.
115. Von Adam. †
116. Von Meisner. †
117. Von Düsterloh.
118. Von Weiß.

III. Classe.

119. Zum Berg.
120. Von Dreyling. †
121. Von Scheidking.
122. Von Schroeders.
123. Von Henning.
124. Von Hoermer.

125. Von

Digitized by Google

125. Von Thorhacke.
126. Von Rühnrath. †
127. Von Piepenstock. †
128. Von Ringemuth. †
129. Von Fricken.
130. Von Kiefelstein. †
131. Von Meyer genannt Rautenfels. †

Anmerk. Es war nicht nöthig die Familie des 1687 immatrikulirten Leonhardt von Vietinghoff, unter Nr. 100 besonders anzuführen, da dieselbe mit unter Nr. 9 wegen ihres Ursprungs aus dem Hause Weixenfeldt, begriffen ist.

F. Verzeichniß

der in Kurland und Semgallen befindlichen adelichen Geschlechter, welche zusammengesezte oder doppelte Familien-Nahmen führen.

1. Von der Osten genannt Sacken.
2. Von Korff genannt Schmising.
3. Von Freytag von Loeringhofe.
4. Von der Wengen genannt Lambsdorff.
5. Von Trotten genannt Treyden.
6. Von Manteufel genannt Szoege.
7. Von Ludinghausen genannt Wolff.

8. Von

Digitized by Google

8. Von Grimberg genannt Altenbockum.
9. Von Vietinghoff genannt Scheel.
10. Von Plater genannt von Brüellen.
11. Von Meerscheidt genannt Hüllssen.
12. Von Hohenastenberg genannt Wiegandt.
13. Von Finck von Finckenstein.
14. Von Croppen genannt Foelckersam.
15. Von Pfeilitzer genannt Franck.
16. Von Wischlingen genannt Sieberg.
17. Von Budberg von Benninghausen.
18. Von Orgies genannt Rutenberg.
19. Von Brucken genannt Fock.
20. Von Rechenberg genannt Linten.
21. Von Leubel genannt Loebel.
22. Von Hoyne genannt Hühne (Hüene.)
23. Von der Raab genannt Thülen.

Alle übrige in der Ritterbank befindliche doppelte Namen, sind von den in Kurland befindlichen Stammgütern hergenommen, zum Unterscheidungszeichen von andern, zu gleicher Zeit lebenden, eben desselben Familien und Tauf-Namens: welches sich auch aus der Landrolle ergiebt. Die wenigsten von obigen gebrauchen heut zu Tage bey ihren Unterschriften den doppellautenden Namen; welches man auch aus dem vorhergehenden Verzeichniß (Lit. E.) ersehen kan.

Digitized by Google

G. Einige hieher gehörende Extracte.

Extract aus dem commissorialischen Abschied vom Jahr 1642. §. 30.

Es wollen auch Ihro Fürstl. Gnaden nebst einer Edlen Ritter- und Landschaft, bey Ihro Königl. Majestät unserm allergnädigsten König und Herrn inständig anhalten, daß hinführo dem lezten Ritterbanks-Abschiede zuwider, keine neue privilegirte Edelleute Ihro Fürstl. Gnaden und einer Edlen Ritter- und Landschaft mögen aufgedrungen werden; wegen Beförderung aber ad Dignitates dererjenigen so hiebevor angenommen, und Indigenatum erlanget, verbleibet es bey dem Ritterbanks-Abschiede. — Wegen des Indigenats soll es künftig allezeit in den Deliberatoriis gesetzet werden. —

Des landtäglichen Schlusses vom 18ten März 1645. §. 13.

Wir wollen auch über den im Ritterbanks-Abschied enthaltenen Punkt, wegen des abusus nobilitandi, inskünftige neben Ritter- und Landschaft halten, daß derjenigen Privilegium, so nicht ex Commendatione Principis et Nobilitatis auf öffentlichen Cur- und Semgallschen Landtage, und dann darauf erfolgten Reichstage, durch Tugend solches erlangt, nicht mehr gelten soll.

Aus

Digitized by Google

Aus dem Landtagsabschied vom 14ten März 1669. §. 17.

Den alten adelichen gewöhnlichen Titul, wollen Wir den notorischen, sowohl einheimischen als fremden adelichen Geschlechtern, aus unserer Kanzeley geben lassen; und sollen auch die Priester denen allein, und keinen die bey der Ritterbank abgewiesen worden, von der Kanzel solchen Titul zu geben schuldig seyn: der dawider handeln würde, er sey wer er wolle, soll in die Strafe so in den Abschieden bey der Ritterbank verfasset, verfallen seyn. Wollen aber auch unterschiedliche königliche Officiers ihrer Charge halber, Edel tituliret werden müssen, solches aber nur auf ihre Person gehet, als kan ihnen solches nicht denegiret werden.

Des Landtags-Schlusses vom 13ten Jun. 1684. §. 11.

Wir wollen die adelichen Familien, so in der Ritterbank benannt *); sowohl die Benachbarten

*) Daß die vorher (Lit. D.) angeführten alten notorischen adelichen Familien die nicht in der Matrikul stehen, mit dazu gehören, ist keinem Zweifel unterworfen. Nur verdient es Verwunderung, daß ihrer in keinem Landtags-Schluß, auch nicht im Ritterbanks-Protokoll, Erwähnung geschicht. D. H.

Digitized by Google

barten und Ausländer, welche ins Land kommen, und genugsam bekannte von Adel seyn; ingleichen die, welche vermöge landtäglichen Schlusses vom J. 1645, ex commendatione Principis et Nobilitatis auf öffentlichen Curland- und Semgallschen Landtagen, und durch den darauf erfolgten Reichstags-Schluß, durch Tugend solches erlangt haben, mit dem Titul Wohlgeborne aus Unserer Kanzeley begnadigen. Denen aber bürgerlichen Standes, Kriegsbedienten und Staabs-Officieren bis auf den Major inclusive, soll der Titel Edel gegeben werden. Dieselben aber so in dem Ritterbanks-Abschied von 1634 den 20sten Jul. abgewiesen sind, sollen bey Verlust ihrer Ehre, des adelichen Tituls sich enthalten: falls einer oder der andere dieser abgewiesenen dawider handeln, und durch Halsstarrigkeit die Sache ad forum fori gedeien würde, soll selbiger keinen locum standi haben, besonders als ein infamis abgewiesen werden.

Des landtäglichen Schlusses vom 27sten Jul. 1746. §. 56.

Wer sich des ihm nicht zustehenden adelichen Tituls anmaßet, oder denselben prätendiret, oder sich auch denselben abusive geben lässet, soll nach den Gesetzen für infam erklärt werden.

Digitized by Google

Aus den, nach der Generalconföderation v. J. 1767 und 1768, gemachten ausserordentlichen Reichstags Constitutionen *).

Aus der ersten besondern Verhandlung, der 4te Art. §. 8.

Gleichwie nun in den Herrschaften der Republik, durch die Gleichheit der Prärogativen, deren sich die nichtunirte Griechen und die Dissidenten beider Confessionen, mit den Katholischen gemeinschaftlich zu erfreuen haben, die Fähigkeit zu Erlangung der Ehrenstellen und königlicher Gnade, den Kurländern beider Confessionen eben sowohl als den Katholischen, kraft gegenwärtiger besonderer Acte zuerkannt worden; so sollen dagegen auch in Kurland und Semgallen die Adelichen besagter Religionen, ingleichen die katholischen Kurländer und Polen, falls sie alda besitzlich seyn, eben solche Gleichheit genießen; (welches auch von den bürgerlichen in Rücksicht ihrer Prärogativen, zu verstehen.) —

Ebend. der 5te Art. §. 3.

Die Adelichen des Piltenschen Kreises, wie auch diejenigen so von ihnen bis anjetzo als adeliche

*) Ziegenhorn Staatsrecht Beyl. 374. S. 446 u. f.

liche Einsassen gehöriger und landüblicher Maßen aufgenommen worden, sollen gleich dem liefländischen Adel, ohne allen Unterschied der Religionen, bey allen ihren Rechten und Prärogativen in der Republik und den dazu gehörigen Provinzen, dafern sie nur daselbst ansessig seyn, geschützet werden; dahingegen aber soll der polnische Adel sich in dem Pitenschen Kreise und der Republik gehörigen Provinzen, gleicher Rechte und Prärogativen zu erfreuen haben.

Aus der *Formula Regiminis* v. J. 1617.

§. 3.

Nomine autem Indigenarum etiam Poloni et Lithuani Nobiles, in Curlandiae et Semigalliae Ducatu bene possessionati comprehendantur. —

Anmerkung aus dem Landtags-Abschied vom 13ten Jun. 1684.

In den Landtags-Abschied vom 30sten Jul. 1648 war §. 32 eingeflossen, daß wofern E. Edle, Ritter- und Landschaft einige publica gravamina hinführo hätten, so solten selbige vermöge des i. J. 1642 gegebenen Laudi publici vor dem Landtag schriftlich in Zeiten eingeschickt werden, damit sie in den Deliberatoriis mit eingesetzt werden möchten. Es muß also die Ritter- und Landschaft nachher i. J. 1684 gravaminirt haben, daß

Digitized by Google

daß sehr viel adeliche Geschlechter, welche nicht in der Ritterbank stehen, sich in Kurland seßhaft machten und Landes-Dignitäten bekleideten; weil in diesem Landtags-Abschied des §. 19 folgender Gestalt lautet: „Wir wollen auch, daß die Liefländer, welche tempore pacificationis Olivensis „in Liefland geblieben, keine Erbgüter kaufen „können.“ — Hieraus ergiebt sich, daß diejenigen adelichen Familien, die in Kurland wohlbesitzlich sind, und alle Landes-Chargen bekleiden, dennoch aber in der Ritterbank nicht stehen, schon vor dem Jahr 1660 sich aus Liefland entweder nach Polen und Litauen, oder nach dem ehemaligen polnischen Liefland, oder dem Piltenschen District, oder nach Kurland, müssen gewandt haben; welches mir von nachfolgenden Familien selbst bekannt ist, nemlich: von der Borch, von Brucken genannt Hülsen, von Roskull, von Münster, von Offenberg, von Rönne, von Rutenberg, von Saß, von Schwarzhoff, von Rechenberg genannt Linten, von Taube; und vermuthlich giebt es deren noch verschiedene andre. — Nach der Königl. Polnischen Reichs-Constitution von 1767 und 1768, hat der obige landtägliche Schluß von 1684 freilich wohl einige Abänderung erlitten.

Digitized by Google

II.

Etwas von der innern Einrichtung des Landes *).

A. Wegen des Stiftischen oder Piltenschen Kreises.

Auf allen Karten, und in den Erdbeschreibungen, wird dieser Kreis zu Kurland gezogen, und zwar nicht ohne Grund, weil er zur Zeit des Ordens

*) Hier muß man nichts als einzele Bruchstücke erwarten, die ich aus des vorher erwähnten patriotischen Kurländers mir zu Händen gekommenen Aufsätzen herausgehoben habe. Er selbst hat mir über diesen Titel keine eigentliche Nachrichten gegeben, sondern nur beyläufig etwas davon einfließen lassen. Vielleicht gefällt es ihm, künftig einen eignen Aufsatz darüber anzufertigen, und mir gütigst mitzutheilen, welches ihm vermuthlich sehr leicht fallen wird. — Wer indessen eine vollständigere Anzeige verlangt, der findet sie in des Herrn von Ziegenhorns schon oft angeführtem Staatsrecht, welches unter den Händen eines geschickten Kurländers, wohl noch manche Zusätze und Berichtigungen erhalten könte.

D. H.

Digitized by Google

Ordens dazu gehörte. Daher haben die Herzöge von Kurland Kettlerischen Stammes, jederzeit einen Anspruch darauf gemacht, auch bey ihrer Belehnung mit den Herzogthümern Kurland und Semgallu, die Anwartschaft auf denselben als auf einen zu diesen gehörenden Theil, erhalten. Aber nach der polnischen Constitution von 1717 ist derselbe ganz von dem übrigen Kurland getrennt; und hat daher seine eigene Verfassung, Obrigkeit, Ritterschaft und Einrichtung; ist dem König von Polen unmittelbar unterworfen, und heißt daher jezt der Königliche Piltensche Kreis.

Die dortigen Haaken kommen vermuthlich mit den kurländischen überein. Der davon zu leistende Roßdienst ist in den Jahren 1611 und 1617 einigermaaßen bestimmt worden. — Im 3ten Stück dieser Nord. Miscell. ist auch die Landrolle des Piltenschen Kreises befindlich. Nach Anzeige derselben würde er nur aus 53¾ Haaken bestehen; welches, wenn man den davon zu leistenden Roßdienst erwägt, nicht richtig seyn kan, sondern wenigstens 80, und vermuthlich noch mehrere, Haaken ausmachen müßte. Doch läßt sich hierin nichts mit Gewißheit bestimmen, bis einmal ein in der Verfassung dieses Kreises genugsam erfahrner Mann, den patriotischen Ent-

schluß faßt, nähere Aufschlüsse darüber zu geben. Indessen mag folgende den Roßdienst betreffende Verordnung, hier eine Stelle einnehmen, als welche vermuthlich vielen Lesern angenehm seyn wird.

Extract aus der Formula Regiminis des Königlich Piltenschen Kreises vom Jahr 1617.

§. 19. „Was den Roßdienst betrift, welchen die Ritterschaft Sr. Königlichen Majestät, und der Republik, zu leisten schuldig ist, setzen wir hiemit vest, daß derselbe in Zukunft aus weniger nicht als 80 Mann zu Pferde, die wohl beritten, und mit aller Kriegsrüstung versehen sind, bestehen solle. Diese Reuter sollen nach dem Vermögen und Stande eines jeden von Adel, auf einer von denen zu dieser Handlung besonders vereideten vier Landräthen, und eben so vielen Mitgliedern aus dem Adel, auszufertigenden Anweisung auf die Güter und Vertheilung der Summa, bey Strafe der fiscalischen Einziehung ihrer Güter, die wider jeglichen, der sich dawider legen dürfte, ergehen soll, gestellet werden. —

§. 20. Die Officier bey diesen Reutern, soll der ganze Adel mit Zuziehung der Landräthe ansetzen,

Digitized by Google

setzen, und behalten sich Se. Königliche Majestät deren Bestätigung vor. Allen die unter ihren Befehlen der Fahne folgen, soll von jedermann die schuldige Ehre erwiesen, und der gebührende Gehorsam geleistet werden.

Da dieser Kreis mit den beiden Herzogthümern Kurland und Semgallen in keiner Verbindung steht, so erstrecken sich die gegenwärtigen statistisch-topographischen Nachrichten in keinem Betracht auf denselben.

B. Die Obrigkeiten.

1) Der Geheime oder oberste Rath des Herzogs.

Für denselben haben der König und die Republik Polen gesorgt: denn der (schon vorn angeführte) §. 1 der Regiments-Formel v. J. 1617, bestimmt des Herzogs Räthe und ihre Anzahl. Ihrer werden 6 namhaft gemacht: die vier vornehmsten sind, der Landhofmeister, der Kanzler, der Oberburggraf, und der Landmarschall; dann noch zwey Doctoren der Rechte. Die vier ersten sollen aus wohl angesessenen eingebornen von Adel genommen werden; die zwey übrigen sollen Doctoren der Rechte und ebenfals adelichen Standes seyn; wenn aber dergleichen von Adel

Digitized by Google

nicht vorhanden sind, aus bürgerlichem Stand genommen werden. — Den Landhofmeister, Oberburggraf, und Landmarschall, nimmt der Herzog jetzo aus den Oberhauptleuten; den Kanzler aber als welcher besonders gelehrt und geschickt seyn soll, wählt er sich aus dem ganzen Adel. Denn in der Regiments-Formel §. 2 heißt es ausdrücklich: Cancellarius sit vir doctus, atque ad obeundum sustinendumque illud munus idoneus; cui defuncto ex majoribus minoribusve Capitaneis, vel reliqua etiam Nobilitate, ubi nimirum vir gerendo muneri par inveniri possit, substitui a Principe debet. Aber vor der Errichtung dieser Regiments-Form ward es anders damit gehalten, wie die zur Zeit des ersten Herzogs Gotthardt gemachten Recesse bezeugen. Denn in dem vom 11ten Dec. 1568 heißt es: „So viel aber das Kanzler-Amt, so dasselbe le„dig würde, anbelanget, weil dieselbe Person zu „diesem Amt vornemlich für andern gelehrt seyn „muß, soll auf den Fall, da man sich derselbigen „unter den Land-Räthen aus der Landschaft oder „sonsten innerhalb dieses Landes nicht zu erholen, „alsdann soll und muß man denselben ausserhalb „Landes andrer Orten suchen und bestellen.“ Eben dies sagt der Receß vom 22sten Jun. 1570: „So aber zu dem Kanzler-Amt kein Einzögling

„zu

„zu gebrauchen, muß eine tüchtige gelehrte Per„son anderswoher berufen und hergenommen „werden.“

Durch Landtags-Schlüsse ist vestgesezt worden, daß die Oberhauptleute, aus welchen die Räthe sollen genommen werden, zu der Zeit wenn ihnen die Stelle conferirt wird, schon in wirklicher Ausübung ihres Amtes müssen gestanden haben, welches auch dem Sinn der Regiments-Form gemäß ist. So heißt es im Landtags-Abschied vom 3ten Sept. 1718: „Mit Besetzung „der Oberhauptmannschaften soll es dergestalt „gehalten werden, daß niemand hinführo zum „Oberhauptmann bestellet und promoviret werde, „der nicht wirklich Hauptmann tempore promo„tionis gewesen, und sothane Function exerciret; „gleichermaaßen auch nur die wirklichen Ober„hauptleute in den Oberraths-Stand zu erheben „sind, excepto solo Cancellario, mit welchem „es Inhalts Form. Reg. zu halten ist.“

Wegen der beiden lezten Fürstlichen Räthe, der Doctoren, ist in dem Landtags-Abschied v. J. 1636 §. 12, folgendes mit eingerückt worden: „Nachdem auch eine geraume Zeit zwischen Un„sern Räthen, den Doctoren, und den vier

„Ober

Digitized by Google

„Oberhauptleuten, wegen der Session, Streit „gewesen, und Wir Unsers Theils, vermöge der „Regimentsformel, nicht anders befinden kön„nen, als daß Unsern Räthen solche Session ge„bühre, und die Sache von unterschiedlichen „Landtägen ad decisionem regiam verschoben „worden: so wollen Wir dennoch, damit andere „Weitläuftigkeit verhütet bleibe, und Ritter„ und Landschaft Unsere gnädige Affection zu „spüren habe, den vier Oberhauptleuten, als „uralten adelichen Geschlechtern, und keinen an„dern, die Oberstelle über Unsere Räthe die „Doctoren, oder die an ihrer Stelle seyn wer„den, gegönnet haben. Sonsten aber sollen jezt „gedachte beide Räthe, neben den andern vier „Räthen, der Regimentsformel zufolge, in gleicher Autorität und Respect nun und zu ewigen „Zeiten seyn und gehalten werden.“ G. Ziegenhorn Staatsr. S. 159 §. 436. — Wegen Annahme der beiden Räthe, der Doctoren, hat der Herzog Ernst Johann, im Landtagsabschied vom 11ten März 1763, versprochen, daß er diese Raths-Stellen mit Sitz und Stimme, lediglich kurländischen Eingebornen von Adel ertheilen wolle. (Ziegenhorn §. 456 S. 167.)

Schon die Königl. Polnische Commission v. Jahr 1642 hatte den Oberräthen einen Eid vorgeschrie-

geschrieben, den man bey Ziegenhorn Beyl. 153 S. 199 findet: aber die Königl. Commission v. J. 1717 vermehrte ihn, und sezte noch folgende Worte hinzu: „und so viel an mir ist, nicht zu „verstatten, daß Fremde und Auswärtige zu „den Consiliis und Consultationibus publicis „heimlich oder öffentlich gezogen und admittirt „werden — — und treulich besorgen helfen will, „daß alles juxta Leges cardinales et horum „Ducatuum observantiam, einig und allein von „Einheimischen disponirt und administrirt werde. „Da aber wider Vermuthen hiewider etwas „unternommen werden möchte, will Ihro Fürstl. „Durchl. ich darüber, Inhalts Form. Regim. „zeitig und gründlich prämoniren, und allen „Fleiß anwenden solches abzustellen; oder wenn „dieses alles nicht verfangen würde, will selbiges „J. Königl. Maj. als meinem Oberherrn, ver„möge dieses meines geleisteten Eides, pflicht„mäßig, treu, redlich und unterthänigst vortragen, „und um Remedirung bitten" u. s. w. *).

Nach

*) Ziegenhorn welcher diesen Eid in der Beyl. 259 S. 306 anführt, zeigt darüber §. 466 S. 171 seine Unzufriedenheit. Er sagt: „Die Räthe können nach der Regiments„Form unerschrocken gegen den Herzog für „die Landesrechte sprechen; höret er sie nicht, „so

Nach den Decisionen verschiedener königlichen Commissionen, genießen die Oberräthe ausser

„so läuft er seine Gefahr, wenn die Beschwe„reten sich an den König wenden: aber sie „müssen nicht seine Contraparten werden, „sonsten können sie wohl nicht seine Räthe „bleiben, oder Besoldung (das Wort Be„schuldigung, im Staatsrecht, ist ein offen„barer Druckfehler,) von ihm fordern." — Von dieser Königl. Commission i. J. 1717, deren Veranlassung Ziegenhorn, und aus diesen Gadebusch in livländ. Jahrbüchern bey dem J. 1717 kürzlich erzählt, ist anzumerken, daß die Herzöge von Kurland derselben Decisionen als kein Fundamentalgesetz ansehen wollen, weil sie die fürstlichen Rechte zu sehr einschränken, den Adel zu viel begünstigen, und folglich partheyisch abgefaßt seyn sollen. Schon damals citirte der Herzog das ganze Commissorialgericht, und die Landschaft, vor die königlichen Relations-Gerichte nach Warschau, beschwerete sich, daß vieles zum Nachtheil seiner fürstlichen Vorrechte wäre verfüget worden, und bat den ganzen commissorialischen Actus zu cassiren. Die damaligen Umstände gestatteten aber hierin keine endliche Entscheidung: daher wurde in Kurland auf der Commissarien Verordnung, nach diesen Decisionen verfahren. Auch der angeführte Eid ist noch heutiges Tages gewöhnlich. — Ziegenhorn der die Rechte des Herzogs stark vertritt, hat gleichfals sein Mißfallen an den angeführten Commissorial-Decisionen, deutlich geäussert; und sein ganzes

Staats

ausser einer anständigen Wohnung, auch eine ihrem Stand und Amt angemessene Besoldung, welche von Zeit zu Zeit ist vergrößert worden *). Drey von ihnen müssen abwechselungsweise immer gegenwärtig seyn. Keiner derselben darf nach der Regiments-Formel v. J. 1617 §. 7 ohne rechtmäßige und erhebliche Ursach seines Amtes entsetzt werden; als worüber der Herzog mit Zuziehung der übrigen Oberräthe, und der vier Oberhauptleute welche er alsdann zu sich beruft, nach Gelegenheit der Umstände erkennet. — In Abwesenheit, Minderjährigkeit, Krankheit oder Ermangelung eines Herzogs, verwaltet dieser oberste Rath sein Amt eben so gut, als wenn der Herzog dabey gegenwärtig wäre; welches auch Statt findet, wenn ihre Anzahl sich durch Absterben vermindert hat: beides verordnet die Regiments-Form §. 4 ausdrücklich.

2) Ge-

Staatsrecht überhaupt ist, wie sich leicht bemerken läßt, gleichsam wider den Adel gerichtet. Ein gewisser Kammerherr von Heyking hat ihn widerlegt. Welcher von beiden das meiste Recht auf seiner Seite habe, mögen Liebhaber prüfen. D. H.

*) Sie bestand vormals in 1000, aber schon seit langer Zeit ist sie bis auf 2000 Reichsthaler Alberts gestiegen, wozu noch gewisses Deputat-Holz kommt.

Digitized by Google

2. Gerichtsstühle und Richter des Landes.

Das Hof- oder Obergericht in Kurland, besteht aus dem Herzog und den obigen 6 Räthen. Dasselbe theilt sich aber in das Appellations- Criminal- und Consistorial-Gericht. Zu dem Criminal-Gericht werden nach dem §. 16 der Regiments-Form *), auch die Oberhauptleute besonders vom Herzog verschrieben. — Zu dem Consistorial-Gericht gehören noch der Superintendent nebst den übrigen Pröbsten; doch werden zuweilen an der leztern Stelle, auch andre in der Stadt gegenwärtige Prediger zu Beysitzern genommen. Die Herzöge von Kurland haben jederzeit behauptet, daß in geistlichen und Consistorialsachen keine Appellation nach Polen, Statt finde. — Wenn aber einer von den Rechtenden mit dem Urtheil des Appellations- oder Criminal-Gerichts unzufrieden ist, und glaubt beschwert zu seyn, so sind das lezte Forum die Relations-Gerichte in Polen, wo der König der oberste Richter ist. Doch haben die Gesetze ausdrücklich einige Fälle davon ausgenommen: Denn nach

*) Denn dort heißt es: Nobilium causae criminales a Judicio Aulico Principis consiliariorum, adjunctis quatuor capitaneis Majoribus, determinentur; appellatione ad Sacram Regiam Majestatem salva.

Digitized by Google

nach der Regiments Formel §. 10 und 17 hat der Herzog das Privilegium, daß von seinem Ausspruch nicht darf nach Polen appellirt werden in Civilsachen welche nicht 500 Floren polnisch, oder nicht die Ehre betreffen; ingleichen wenn Jemand wegen öffentlicher Verbrechen, Einfälle, Spolien, Mordbrennerey, Gewaltthaten, Frauenzimmer-Schändung und Entführung, Raubs und vorsetzlichen Mords halber, verurtheilt wird, da denn der Herzog ohne auf eine etwanige Appellation zu achten, das Urtheil sogleich kan vollziehen lassen; auch ist nach der neuesten ConfoederationsActe, nemlich zufolge der nach der Generalconföderation von 1767 und 1768 gemachten ausserordentlichen Reichstags-Constitution, in der zweyten besondern Verhandlung wegen der Grundgesetze, die Herzogthümer Kurland und Semgallen betreffend §. 7, den Personen bürgerlichen Standes bey ihren Rechtssachen die Appellation nach Polen ganz abgesprochen worden, doch machen die Hofgerichts-Advocaten hiervon eine Ausnahme. — Die angezeigten drey Obergerichte, (welche eigentlich deswegen so heißen, weil sie im Namen des Herzogs öffentlich publicirt werden *), und weil dieser wenn er will,

*) Die Unter-Instanz hat eigentlich dabey keines und 10tes Stück.

Digitized by Google

will, darin präsidiret,) sind in gewissen Fällen die erste Instanz, z. B. wenn Fürstliche Beamte, Stadtmagistrate, oder ganze Städte, sollen belanget werden u. d. gl. — Die Concurs-Gerichte, deren Benennung seit 1717 aufgekommen ist, sind eigentlich nur ausserordentliche Termine vor dem Hof- oder Appellations-Gericht, daher sie zu demselben gehören.

Nächst den Obergerichten sind in Kurland vier Gerichte erster Instanz *), bey welchen die Oberhauptleute präsidiren; daher sie eigentlich Oberhauptmannsgerichte sind. Das Herzogthum Semgallen ist in die Selburgsche und Mitausche, das eigentliche Kurland aber in die Goldingsche und Tucumsche Oberhauptmannschaft getheilt. Der Herzog erwählt und verordnet die Oberhauptleute nach Vorschrift des §. 7. der Regiments-Formel, aus den 8 Hauptleuten, und besoldet sie auch. Ihr zu leistender Eid wurde:

nen Einfluß, indem z. B. das Consistorialgericht kein Unterconsistorium unter sich hat.

*) Hier hat der Adel seine erste Instanz. Die Hauptleute hegen auch in den ihnen übergebenen Gegenden und Oertern, ein Gericht der ersten Instanz, aber vor demselben kan der Adel nicht belangt werden.

Digitized by Google

wurde schon i. J. 1642 von der Königl. polnischen Commission vorgeschrieben, doch durch eine andre i. J. 1717 etwas vermehrt, wie man aus Ziegenhorns Curl. St. R. sehen kan; in demselben muß ein jeder sich unter andern verbindlich machen: „die Schlüssel und Vestung N. so Ihro „Fürstl. Durchl. in anbefohlner Oberhauptmann„schaft mir anvertrauet, in schuldiger Hütte „(Hut) zu halten, und ohne J. F. D. Dero „Erben und Successoren Willen niemanden zu „übergeben; in Gerichtshändln auch allein auf „die heilige Gerechtigkeit zu sehen, und nach „derselben Richtschnur und Regel. — — alle und „jede Sachen zu richten und zu erörtern" u. s. w. Wenn einer von ihnen seines Amts soll entsezt werden, so muß eben so dabey verfahren werden, wie vorher von der Amtsentsetzung eines Oberraths erwähnt wurde. — Jeder Oberhauptmann hat über gewisse Kirchspiele, nach Vorschrift der Regimentsform §. 6, welche jedoch hierin nicht vollständig ist *), die Verwaltung der Jurisdiction in bürgerlichen und peinlichen Sachen, und

*) Die Kirchspiele Ueberlautz, Norfften, Neuenburg und Grobin, sind darin nicht namhaft gemacht; hingegen wird unter der Goldingschen Oberhauptmannschaft auch Schrunden angeführt.

3929/8

Digitized by Google

und zwar nach der jetzigen Ausz, der Selburgsche über die Kirchspiele Selburg, Dünaburg, Ueberlautz, Aschenraden und Nerfften; der Mitausche über die Kirchspiele Mitau, Bauske, Neuguth, Eckau, Baldohnen, Sessau, Grenzhof, Doblehn, und Neuenburg; der Goldingsche über die Kirchspiele Goldingen, Windau, Allschwangen, Hasenpoth, Durben, Grawsden, Frauenburg und Grobin; der Tuccumsche über die Kirchspiele Tuccum, Candau, Zabeln, Talsen, und Auzen. — Da die Regimentsform §. 6 verlangt, daß die Oberhauptleute bey ihren Gerichtshegungen auch Assessoren haben sollen *); so versprachen die Herzöge verschiedenemale, dergleichen zu verordnen; welches jedoch sehr selten geschahe. Allein i. J. 1759 verordnete der Herzog

*) Denn so heißt es daselst: Hi autem Capitanei majores quatuor singulis Nobilibus et Ignobilibus, quorum jurisdictio illis attribuetur, in causis primae instantiae, adhibitis Assessoribus, quos habere potuerint, jus dicent u. s. w. — Die Oberhauptleute haben nicht alle gleichen Gehalt: jeder bekommt jährlich 600 Thaler Albertus aus der fürstlichen Renterey, hat aber dabey ein kleines fundirtes Hütchen von 6 bis 8 Bauern, als welches die Verschiedenheit der Einkünfte veranlasset.

Digitized by Google

zog Carl, in jeder Oberhauptmannschaft zween Assessoren, und bestimmte ihnen einen jährlichen Gehalt: wobey es denn bisher sein Bewenden gehabt hat. — Wenn ein oder der andre Theil mit dem Urtheil des Oberhauptmanns nicht zufrieden ist, so geht die Appellation an den Herzog oder das Obergericht. — Die Secretäre bey den Oberhauptmanns-Gerichten setzet und besoldet gleichfals der Herzog.

Ferner sind in Kurland 8 Hauptleute, nemlich 2 in Semgallen, zu Bauske und zu Doblehn; und 6 im eigentlichen Curland, nemlich zu Windau, Grubin, Durben, Schrunden, Frauenburg und Candau. Sie müssen sämtlich nach dem Sinn der Regimentsform, weil die erledigten Oberhauptmanns-Stellen aus ihrer Zahl sollen besetzet werden, aus Einheimischen von Adel bestellt werden. Daher heißt es im Landtags-Abschied vom 12ten Aug. 1621 §. 3, ihrentwegen unter andern: „und wollen sonderlich, daß ins „künftige keiner zu Hauptmannschaften soll pro„movirt werden, er sey denn indigena et bene „possessionatus nobilis.“ Sie bekommen vom Herzog ihren Gehalt *) und legen eben so einen

*) Einige haben etwa 1000, der Windausche und Grobinsche aber wohl bis 2000 Reichsthaler, jährliche Einkünfte.

Digitized by Google

Eid ab, wie die Oberhauptleute. — Unter ihrer Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen, stehen Städte die keine eigne Stadt-Obrigkeit haben, Flecken, Hackelwerke, und fürstliche Bauern; auch nach der Commissorialischen Decision vom Jahr 1642 §. 7. die adelichen Bauern in Criminalsachen *). Sie haben wie schon Ziegenhorn §. 546 S. 200 anmerkt, überhaupt wenig Beschäftigungen, auch keine bestellte Assessoren oder Secretäre, sondern müssen in vorkommenden Fällen sich solche selbst besorgen. Was wegen der Appellation bey den Oberhauptleuten ist angeführt worden, das findet auch bey den Hauptleuten Statt. — Daß sie übrigens den öffentlichen Berathschlagungen können beywohnen, über fürstliche Soldaten und Waldförster erkennen, und den Oberhauptleuten zur Revision sollen adjungirt werden, ersieht man aus den Landtags-Schlüssen v. J. 1645 §. 21 v. J. 1692 §. 27, und v. J. 1732 §. 17.

Endlich giebt es in Kurland auch Mannrichter, von welchen Ziegenhorn §. 551 und 552 S. 201 u. f. folgende Nachricht giebt: In jeder Oberhauptmannschaft ist ein Mannrichter; es werden

*) Doch durchgängig nur, wo kein Oberhauptmann die Gerichtsbarkeit hat.

Digitized by Google

werden diese, da sie keine Besoldung haben, von der Landschaft aus dem Adel zu solchem Dienste willig gemacht, dem Herzog vorgeschlagen, und durch den Landtags-Abschied bestätigt. Für jede Execution die der Mannrichter verrichtet, erhält er eine bestimmte Bezahlung; und wenn wider ihn Beschwerde geführt wird, daß er bey der Execution excediret, und mehr wie nöthig gewesen ist, dem Theil welchem zum besten er dieselbe verrichtet, eingewiesen habe; so verordnet der Herzog einen Oberhauptmann, der das zu viel abgenommene wieder restituiren muß. Widersetzt sich jemand mit Gewalt der vom Herzog verordneten Execution, Restitution oder Immission, soll er nach den Landesgesetzen als einer der den öffentlichen Frieden verletzet, am Leben gestraft werden, und wird hiernächst militärische Execution wider ihn verhänget.

3. Vermischte Anmerkungen *).

Zu den Vorrechten des Herzogs gehört, daß er alle Richter im Lande, und andre dazu erforderliche Personen, bestellt und verordnet. Doch machen die Städte vermöge ihrer Privilegien und

*) In Ziegenhorns Staats-Recht findet man hiervon vollständigere Nachrichten.

Digitized by Google

Einrichtungen, hiervon eine Ausnahme, weil sie ihre obrigkeitlichen Personen selbst erwählen. Gleichwohl geht die Appellation in allen nicht bloße Kleinigkeiten betreffenden, Rechtssachen, von dem Stadtrath, welcher in Ansehung der Niedergerichte selbst eine Oberinstanz ist, an das Hofgericht. — Bey Criminalsachen äussert sich in den Städten eine merkliche Verschiedenheit: nur darin kommen alle überein, daß sie, wenn adeliche Personen etwas in der Stadt verbrechen, nicht darüber erkennen dürfen, sondern es an das Criminal-Gericht verweisen müssen. In Mitau kan der Stadtrath die Bürger und Deutschen nicht höher als mit Gefängniß oder auf Geld, die Letten oder Undeutschen aber auch mit Staupenschlag und Verweisung, bestrafen: über hochpeinliche Verbrechen muß der Mitausche Oberhauptmann erkennen, wobey zwey Rathsglieder als Assessoren zugegen sind. In Libau richtet der Rath die Undeutschen auch auf Leib und Leben; über die peinlichen Verbrechen der Bürger und andrer Deutschen, erkennet er gleichfals, nur muß dabey auf dem Rathhaus der Grobinsche Hauptmann präsidiren. In den übrigen Städten wird meistens wie in Mitau verfahren, doch so daß über die hochpeinlichen Verbrechen in Goldingen der Oberhauptmann,

in

in Windau, wie auch in Bauske, der dasige Hauptmann in Friedrichstadt und Jacobstadt der Selburgsche Oberhauptmann, erkennet.

In beiden Herzogthümern ist nur ein Fiscal, welchen der Herzog verordnet und besoldet. Dieser muß bey allen Gerichten, des Herzogs Gerechtsame wahrnehmen, auf die Vollziehung der fürstlichen Befehle dringen, Criminalverbrecher belangen u. s. w. — Die Hofgerichts-Advocaten welche bey allen Ober- und Untergerichten patrociniren können, werden gleichfals vom Herzog bestellt, vorher aber von den Oberräthen beprüft. Nach der Constitution v. J. 1617 sollen deren nur vier seyn, aber die commissorialische Decision v. J. 1717 verdoppelte ihre Anzahl. Untergerichts-Advocaten findet man nur bey den Stadtgerichten. — Die Sportel-Taxe bey den Kanzleien, nach welcher noch heutiges Tages verfahren wird, ist i. J. 1717 von den Oberräthen, der Landschaft, und der königlichen Commission, bestimmt worden: man findet sie in Ziegenhorns St. R. — Die Kurländer haben vortrefliche Privilegien; sie sehen auch sehr aufmerksam darauf, daß bey allen Vorfällen und Gerichten nach denenselben, den Pactis subjectionis, der Regiments-Formul, den Commissorialischen

Digitized by Google

Decisionen, den Rechten, Gewohnheiten und der Observanz, wie auch nach den Landtags-Abschieden, genau verfahren werde.

C. Die Kirchspiele und deren Deputirten.

Unter dem Wort Kirchspiel, versteht man nicht etwa wie in Liefland, etliche Höfe und Dörfer die gemeinschaftlich bey einer Kirche eingepfarrt sind; sondern eine weit größere Gegend, oder einen Kreis *), der mehrere Kirchen in sich begreift. Einige zählen in Kurland und Semgallen nur 26, andre 27, und noch andre 29, solche Kirchspiele: beynahe möchte man sagen, daß jede von diesen Zahlen in gewissen Betracht nicht ganz unrichtig sey; inzwischen hat der Herr von Ziegenhorn in seinem Staatsrecht die Sache nicht auseinander gesezt. Diese Kirchspiele sind von sehr ungleicher Größe: jedes hat das Recht einen Deputirten auf die Landtage zu schicken; (doch steht es auch frey, anstatt eines einzigen, deren zween zu senden, nur haben alsdann beide zusammen

*) Der Ausdruck Kreis, ist in Kurland gar nicht gewöhnlich; anstatt desselben sagt man Kirchspiel: nur hat ein solches nicht die Größe eines liefländischen Kreises.

Digitized by Google

stimmen nicht mehr als eine Stimme.) Die Zahl der Deputirten hat die erwähnte Verschiedenheit in der Zählung der Kirchspiele, veranlaßt.

Eigentlich ist Kurland in 29 Kirchspiele (oder Districte) eingetheilt, deren 27 vorher unter den Gerichtsbarkeiten der Oberhauptleute zuverläßig namhaft gemacht wurden. Zu diesen kommt noch das Wahnsche, und das Essernsche: weil aber beider ihre allgemeinen und besondern Angelegenheiten von andern dazu bevollmächtigten Deputirten besorgt werden, und sie auch mit unter den übrigen, der Gerichtsbarkeit der Oberhauptleute unterworfenen, 27 Kirchspielen begriffen sind; so hört und spricht man gemeiniglich nur von 27 Kirchspielen; und eben so viel, auch eben dieselben welche bey den Oberhauptleuten vorher angezeigt wurden, haben sich in der neuerlichen Gränzconvention zwischen Liefland und Kurland, unterschrieben. Warum der beiden übrigen niemals besonders gedacht wird, ist mir unbewußt; verdiente aber wohl von einem der Sache kundigen Mann untersucht und angezeigt zu werden. — Die beiden Kirchspiele Dünaburg und Ueberlautz, findet man immer durch das Verbindungswort und zusammengesezt, beide senden auch allezeit

auf

Digitized by Google

auf die Landtage zusammen nur einen (gemeinschaftlichen) Deputirten, welcher daher der Deputirte der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlauz genannt wird. Weil also nur 26 Deputirte erscheinen, und eben so viel Stimmen gegeben werden; so haben Einige daraus Anlaß genommen, nur 26 Kirchspiele zu zählen. Vielleicht ist es eine alte Gewohnheit, welche almählig die Natur eines Gesetzes angenommen hat, daß nicht aus allen 29 Kirchspielen besondere Deputirte, sondern nur deren 26, sich auf jedem Landtag einfinden.

Vermöge des Landtags-Schlusses vom 18ten März 1645 §. 20, soll jedes Kirchspiel seinen absonderlichen Deputaten zum Landtag schicken: jedoch ist nach dem landtäglichen Schluß vom 6ten Sept. 1730 §. 28, darin eine Veränderung gemacht, und, wie jetzo auch öfters geschicht, beliebet worden, daß einer von drey Kirchspielen Deputirter seyn, oder zwo schriftliche Vollmachten übernehmen könne. Die Ordnung welche die Kirchspiele bey der Wahl ihrer Deputirten beobachten sollen, ist im Landtags-Schluß v. J. 1642 vestgesezt, auch in desselben §. 48 anbefohlen worden, säumige Kirchspiele die keine Deputirten schicken, mit einer bestimmten Strafe zu belegen.

Digitized by Google

belegen. Auf Ansuchen der Ritterschaft wurde auch durch den Landtags-Schluß vom 19ten Jul. 1763 §. 30 ausgemacht, daß ein Delegirter und Deputirter, der seine in dem Kirchspiel erhaltene Instruction überschreitet, ausser der schon in den Gesetzen bestimmten Nullität, [illegible] Indigenats-Rechts soll verlustig gehen.

III.

Die Landgüter, oder die Landrolle.

Die im dritten Stück der Nordischen Miscellaneen befindliche Thülensche Landrolle von Kurland, ist [illegible]ar von einer Seite vollständig, denn sie enthält nicht nur den Pilitenschen District, sondern auch den Haaken Anschlag der Städte, manche neu angelegte Höfe und abgetheilte Güter *); aber es fehlt ihr an Richtigkeit, indem viel Namen falsch geschrieben sind, die

*) Eben daher wird sie noch zuweilen können nachgeschlagen werden. d. H.

Digitized by Google

kern: aber sie ändern sich sehr oft, und es ist schwer sie von 2 Herzogthümern mit Gewisheit anzugeben. Leichter wäre es gefallen, von den meisten Gütern anzuzeigen, welchen Familien sie eigentlich als Stammgüter gehört haben: nur würde die Erinnerung manchen vormaligen Besitzer unangenehm seyn, sonderlich wo man nicht genau weis auf welche Art sie von den Familien abgekommen sind. — Die in Kurland vorhandenen geschriebenen Landrollen setzen wie die Thülensche, die fürstlichen und adelichen Güter ganz vertraut und verträglich unter einander, welches doch sonst daselbst etwas seltenes ist. Manche Gründe scheinen es nothwendig zu machen, daß man sie gehörig von einander absondere. — Diejenigen Güter welche zu Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts, nicht lange nach der Pest *), unter dem Titel unvermögend oder wüst in das Haakenbuch eingezeichnet sind, mögen jetzo wohl reichlich wieder besetzt seyn: indessen da in neuern Zeiten keine allgemeine Revision Statt gefunden hat **), bleibt es in so lange bey den alten.

Ueber

*) Etwa um das Jahr 1715, und nach nachher.

**) Dies sagt Ziegenhorn ausdrücklich; also muß wohl die i. J. 1717 anbefohlne, und hernach wirklich angefangene Revision, von welcher

Ueber die eigentliche Beschaffenheit, Berechnung und Schätzung eines Kurländischen Haakens, giebt der Herr von Ziegenhorn in seinem Staatsrecht S. 125, folgende Nachricht. „Der „Adel in Kurland hat seine eigne Adelsfahne, „und das Recht, zu den Officiers von diesen „Roßdienstreutern, zwo Personen dem Herzoge „vorzuschlagen, davon er einen bestätigt *). „Die Anzahl dieser Roßdienstreuter ist nicht gar „genau bestimmt. Aus einer den 2 Aug. 1605 „zu Tuccum aufgenommenen Kriegs-Matrikel des „Adels aus Kurland und Semgallen **), erhellet, daß

welcher im folgenden eine Nachricht vorkommt, Hindernisse gefunden haben.

*) Die Regtments-Formel v. J. 1617. §. 33 bis 36 giebt hierüber eine vollständige Anweisung.

**) Die Abschrift welche ich vor mehrern Jahren davon nahm, beträgt ungefähr 1 Bogen. Sie würde für das Publikum, sonderlich für das Kurländische, ein wichtiges Document seyn, wenn ihre Einrichtung brauchbarer wäre. Denn ohne daran zu denken, daß man in dem unleserlich geschriebenen Original viele Nasmen blos errathen mußte, wobey leicht ein Irthum vorfällt; so ist darin jede Person mit allen ihren in mehrern Kirchspielen belegenen Besitzungen, blos unter dem Kirchspiel, wo sie damals wohnte, in Anschlag gekommen. Die Haakenzahl der Kirchspiele läßt sich also daraus nicht berechnen, weil man nicht weis, was für Güter ein jeder i. J. 1605 besessen hat.

Digitized by Google

„daß damals von allen Gütern gegen 400 Reu-
„ter gestellet werden müssen. In dem Privilegio
„des Herzogs Gotthardt, und der Regiments-
Fo-

Doch sieht man aus derselben, daß Kurland und Semgallen 397 Roßdienstreuter haben stellen müssen, welches mit Ziegenhorns Bericht übereinstimmt, ohne dabey die fürstlichen Güter von den adelichen zu unterscheiden. Diese Matricula militaris rechnet das Neuenburgsche Kirchspiel ebenfals zu Semgallen. Eine Probe aus derselben ist folgendes Kirchspiel, in welchem die Namen noch am leserlichsten geschrieben waren:

Districtus Talsen:

Georgius Fircks, ex omnibus bonis modernis	—	—	9	Sclopet.
Gerhardus ab Altenbockum	—		3	—
Eberhardus a Brüggen	—		4	—
Nicolaus Streithorst, ex bonis Lambsdorff	—	—	2	—
Gerhardus Torck / *Georgius Lambsdorff* / *Theodori Lambsdorffi* vidua		—	1	—
Wedigius ab Hillesen	—	—	2	—
——— ex holmi bonis		—	3	—
Gerhardus Torck	—	—	4	—
Fischerus	—	—	1	—
Christophorus Bille	—	—	1	—
Gerhardus Reyher	—	—	1	—
Ex Buldi bonis	—	—	1	—
Gerhardus Bille unum Sclopet. alius:			1	
a Johanne Galaw	—	—	1	—
		Summa	34	Sclopet

Digitized by Google

„Formel heißt es, daß von zwanzig Haaken ein „wohlbewehrter Reuter gegeben werden soll. Die „Berechnung dieser Haaken ist verschieden. — „In dem, dem liefländischen Adel gegebenen Pri„vilegio des Königs Sigismund August vom „J. 1561 *) wird §. 13. ein Haaken dergestalt „berechnet, daß solcher nach altem liefländischen „Gebrauch in sich halten soll 66 Basten, und „jede Bast 66 Faden. Nach einer alten Berech„nung eines Landmessers v. J. 1594, wird dieses „näher also bestimmt, daß ein Bast ein Qua„dratstück Landes betrage, dessen jede Seite 68 „Faden, oder 238 Ellen Rigisch, lang ist: denn „er merket an, daß für Wege und Stege noch „2 Faden zuzurechnen wären. Solche 66 Bast „oder Quadratstücke Landes, zum Exempel 6 in „die Breite und 11 in die Länge, sollen einen „alten liefländischen oder Hehlhaaken Landes be„tragen, wornach denn halbe, drittel und vier„del Haaken berechnet sind. Er giebt dabey an, „daß in einem solchen Stück nach wagetem Lande,

H 2 gesäet

*) Es ist das am 6ten Tag nach St. Catharinen ertheilte, welches man in mehrern Schriften, unter andern in Arndts liefländischen Chronik, 2 Th. S. 277. u. f. findet. Ebendaselbst wird auch S. 43. u. f. eine Nachricht von den alten liefländischen Haakenberechnungen geliefert. D. H.

„gesäet werden könnten gegen 9½ Läst Roggen;
„in dergleichen Stück setten Landes würden aber
„jetziger Zeit, nach den neuern ökonomischen Re-
„geln, welche die sonst beliebt gewesene dichte Art zu
„säen, gänzlich verworfen, vielmehr, wenn es
„leuter Ackerland ist, gesäet werden können.
„Wenn 20 dergleichen Haaken einen Roßdienst,
„das ist, einen bewehrten Reuter haben stellen
„sollen; so hat man mit der Zeit wohl ein Gut
„von so viel Land, als zu einem Roßdienst gehört,
„nemlich von 20 Haaken, vorzüglich einen Haa-
„ken genannt: denn wenn es jetziger Zeit in Kur-
„land heißet, es sey dieses oder jenes Gut ein
„Gut von einem Haaken, so bedeutet dieses so
„viel: es ist ein Gut so einen Reuter zum Roß-
„dienst zu stellen hat. Die Ausfindung eines
„solchen Roßdienst-Haakens geschichet heutiges
„Tages auf eine ganz andre Art. Im J. 1714
„wurde beliebet, daß zu einem Haaken Roßdienst
„gerechnet werden solten 60 Erbbauern männli-
„chen Geschlechts von 14 bis 60 Jahren, welches
„1715 moderiret, und eine gewisse Haakenzahl
„eingerichtet wurde, die nur bis zur Revision
„gelten sölte *). — Nach der Commissorialischen

Des

*) Nach dem Conferential-Schluß vom 16 Jul. 1715. I. §. 2. wurde die eidlich eingegebene

Spes

„Decision von 1717 ist beliebt worden, daß nach „denen, in der Revisionsordnung angenommenen regulativischen Principien, der wahre Ertrag der Güter untersucht werden solte *). „Welches Gut nun von 3000 Gulden Albert's „**) die Interessen, zu 6 von Hundert gerechnet, mithin 1600 Thaler, oder 4800 Gulden, „tragen würde, solte einen ganzen Roßdienst, „das ist einen wohlbewehrten Reuter, stellen. „Die Revision dieser Haaken ist zwar noch niemals zum völligen Stand gekommen ***): indessen werden nach der ehemaligen Annahme, „die adelichen Güter ungefähr auf 200 Haaken „gerechnet. Und vermuthlich ist es daher geflossen, daß in dem Entwurf zur künftigen Regierungsform i. J. 1727 beliebet gewesen, daß „der adeliche Roßdienst künftig aus 200 Reutern „bestehen, oder der Adel an dessen Stelle im

Specification der männlichen arbeitsamen Erbunterthanen beybehalten, und nach derselben die Zahl der hiebevorigen Haaken reducirt.

*) Eine kurze Nachricht davon findet man gleich hernach.

**) Von dieser eingebildeten Münze gehen 3 auf einen Thaler Species.

***) Doch wurde ein Anfang gemacht; wovon hernach eine Anzeige geschicht.

Digitized by Google

„ersten Jahr des Kriegs *) dreyßigtausend „Thaler, und in den folgenden Jahren jährlich „zehntausend Thaler, wenn nicht feindliche oder „polnische Völker im Lande lägen, bezahlen solte. „Es scheinet also die Berechnung nach der Regi„ments-Formel, und nach der Commission von „1717, ziemlich übereinzukommen: denn ein Gut, „welches 20 Hehlhäker, das ist, dergleichen leib„eigene Bauerwirthe hat, die alle Woche einen „Arbeiter zu Fuß und einen zu Pferde stellen, „und zu ihren drey Feldern, Wiesen u. s. w. „wohl ungefähr einen liefländischen Haaken Lan„des im Besitz haben möchten, war 1717 wohl „80000 Gulden von Würden, und hieß ein Gut „von einem Haaken Roßdienst. — Die Städte „von Curland tragen durch die Commercien, „Zölle, Accisen u. d. g. das ihrige dazu bey, daß „der Herzog seinen Lehndienst der Oberherrschaft „leisten zu können in Stand gesetzet wird **), haben

*) In Friedenszeiten zahlt weder der Herzog, noch der Adel, irgend eine Abgabe an Polen: Roßdienst und Contributionen können alsdann gar nicht gefodert werden.

**) Nach dem landtäglichen Schluß v. J. 1735. § 11. haben die Städte, wie ich aus einem richtigen alphabetischen Verzeichniß aller landtäglichen Schlüsse v. J. 1618 an bis 1739 inclus. ersehe, eine Haakenzahl bekommen sollen

Digitized by Google

„haben auch in Nothfällen ausserordentlich für „dieselbe mit contribuiret.“

Unter den vom Kurländischen Adel eingereichten Beschwerden, über welche die Königl. Polnische Commission i. J. 1717 ihre Entscheidungen gab, bestand die 25ste darin, daß die Eintheilung der Contributionen (als wohin der Roßdienst vorzüglich gehörte) von der fürstlichen Kammer nicht nach Recht und Billigkeit gemacht werde, indem die adelichen Güter 2 Theile, die fürstlichen aber nur einen, dazu beytragen müßten, obgleich der Herzog mehrere und bessere Güter als der Adel besitze, auch die vorigen Herzöge viel Allodialgüter durch Kauf an sich gebracht hätten; daher die Contributionen dem Adel äusserst zur Last fielen. Die Commission verordnete also die vorher erwähnte allgemeine Revision, bey welcher die Revisoren vornemlich des Herzogs eigentliche alte Lehngüter, von den durch Kauf an ihn gekommenen Allodialgütern, absondern, und leztere in die Klasse der adelichen

sollen. Ob es wirklich geschehen, und wie man dabey zu Werke gegangen sey, kan ich nicht zuverlässig bestimmen. Inzwischen findet man in der Thülenschen Landrolle (in den Nord. Miscell. 3 St.) Spuren von einer den Städten zugeeigneten Haakenzahl.

Digitized by Google

Haaken setzen solten; damit sich daraus aus einer genauen Berechnung ergeben möge, wie viel ein jeder Theil zu den Contributionen beyzutragen habe. Zugleich ernannte die Commission für jede Oberhauptmannschaft die erfoderlichen Revisoren, welche um mehrerer Gleichheit willen, anfänglich auf etlichen nahen Gütern gemeinschaftlich, dann abgesondert in den für sie angewiesenen Gegenden, diese Arbeit vornehmen solten; schrieb ihnen einen Eid vor; und bestätigte die von den Oberräthen und der Ritterschaft vorgeschlagene Revisions-Form. Vermöge derselben solten die Revisoren zuerst bey allen großen und kleinen Gütern, nur die ganz wüsten ausgenommen, auf die Beschaffenheit des Ackers sehen, und nach der gewöhnlichen Landestaxe, von einem guten drey Korn über die Saat, von einem schlechtern nur zwey, oder nach befinden noch weniger, in Anschlag bringen; das Winterkorn und die Gerste für $\frac{1}{2}$, den Haber für $\frac{1}{4}$ Thaler berechnen; hiernächst alle zum Ackerbau tüchtige Bauern (Kmethones) Wirthe, Jünglinge und Knechte (servi und famuli praediales), ingleichen alle auf Land sitzende Fremde genau anzeichnen; doch polnische und liefländische Bauern, als welche nicht zur Revision gehören, ingleichen gemiethete Fremdlinge, Herumstreicher, auch solche

Bau-

Bauern, die blos den Paſtoraten und Kirchen beider Religionen (der proteſtantiſchen und katholiſchen) zugeſchlagen ſind, davon ausſchließen; vier ſolche zur Arbeit tüchtige Mannsperſonen, dann 6 Scheffel Winterkorn, und zur Sommerſaat 3 Scheffel Gerſte nebſt 5 Scheffeln Haber, auf jeden Pflug rechnen; bey Strandbauern aber die blos vom Fiſchfang leben, allein auf ihre Abgaben ſehen; dabey auch wüſte und unbeſezte Bauerländer, wegen der Zukunft, anſchreiben; Teiche, die keine eigentlichen Einkünfte geben, unbemerkt laſſen; wohl aber Mühlen, Krüge und Wälder, die durch Holz, Pech, Aſche u. d. g. des Guts Einkünfte erhöhen, in Rechnung ſetzen, doch in Hinſicht auf die Bequemlichkeit ſie zu nützen; zu den Bauer-Abgaben nur Korn, Leinſaat, und Honig in Anſchlag bringen, und über deren Betrag ſowohl den Gutsherrn als die alten Bauern gehörig befragen; hierbey auf die Entlegenheit der Seeſtädte und auf die Bequemlichkeit des Verführens, ſonderlich in Rückſicht auf ſchifbare Flüſſe, ſehen, und ſo auf jeden Pflug für jede Meile der Entfernung von der Seeſtadt, bey Landwegen 12, bey ſchifbaren Flüſſen 4 Albertsgroſchen von den jährlichen Einkünften abziehen; Gütern, die an Holz und Heu Mangel leiden, auf jeden Pflug 2 Thaler zu gute ſchreiben;

Digitized by Google

den; die Vortheile von nahe liegenden Städtchen bemerken; von der in Rechnung gebrachten Beschaffenheit des Guts, aus welcher die Größe des Roßdienstes muß bestimmt werden, dem Besitzer, aber keinem Fremden, eine Abschrift geben; diese Revision selbst sogleich im Herbst anfangen, und so viel möglich wäre, mit allen Fleiß beendigen. Wer sich dieser Revision widersetzen würde, der solte den alten Haakenanschlag, und den damit verbundenen Roßdienst behalten. — In Ziegenhorns Staatsrecht findet man keine Anzeige von dem wirklichen Anfang dieser Revision: aber aus einem zuverläßigen alphabetischen Verzeichniß der landtäglichen Schlüsse v. J. 1718 bis 1739, erhellet unläugbar, daß dennoch in der Sache etwas geschehen ist. Folgender kurzer Extract aus diesem Verzeichniß, mag zum Beweis dienen. Die Revision soll im Herbst vor sich gehen, Landt. Schl. von 1718; bey Pön von 200 Thalern, und zwar zuerst in den noch nicht revidirten, zulezt wegen des Zuwachses L. Schl. von 1727; sie bleibt bis zum künftigen Landtag ausgesezt, weil Ihro Hoheit (die Herzogin Anna, nachherige russische Kaiserin,) noch nicht erklärt, ob sie ihre Aemter will revidiren lassen L. Schl. v. 1729; soll auch in Ihro Hoheit Aemtern vor sich gehen, laut Dero Consens L. Schl. v. 1733.

Die

Die Revisoren sollen bey Höfen revidiren L. G. v. 1719; bey Höfen von 100 Ducaten L. G. v. 1733; sollen auch nach der Revision, wenn sie erfahren daß Bauern verheelet sind, selbige anzeigen und in Anschlag bringen L. G. v. 1718; sollen die Revision bey Strafe in Jahr und Tag endigen L. G. v. 1730, oder für ihre alte Haakenzahl contribuiren L. G. v. 1735. Die Haakenzahl wird Heucking von Riddelsdorf und Salklawen gemindert, und auf ½ Haaken gesetzt L. G. v. 1730. Die Haakenzahl Haudrings- und Fölckersams (Lauzen und Ilsensee,) wird einem jeden auf ½ regulirt. L. G. v. 1732. Die Haakenzahl des Gutes Wizeln wird auf ½ Haaken regulirt. L. G. v. 1730. (alle diese Güter sind in der hernach folgenden Landrolle eben so hoch angeschlagen.) Endlich wurde im Landtags-Schluß von 1735. §. 29 befohlen, daß die Bauern von den bisher wüsten Haaken sollen innerhalb 12 Wochen eidlich angegeben werden, und die Güter also bis zur Revision contribuiren. — Aus diesem ergiebt sich, daß obgleich die Sache oft ist betrieben worden, sie dennoch sich sehr in die Länge gezogen hat. Inzwischen gründet sich sowohl die ganze Revision in Kurland, als die dasige Landrolle, auf die beschriebene und von der Commission bestätigte Norm.

Ueber

Ueber den Lehnsdienst welchen die Oberherrschaft von Herzogen zu fodern hat, liefert der Herr von Ziegenhorn §. 939. S. 226 eine Nachricht, in welcher er unter andern meldet, daß dieser Lehnsdienst gegenwärtig durch die Danziger Convention von 1739 im 4ten Artikel, und durch die Lehns-Investitur, dergestalt bestimmt ist, daß der Herzog bey einem obhandenen Kriege, zwo Compagnien Reuter, jede von hundert Mann, oder wenn es der König und die Republik fodern, an deren Stelle 500 Mann Fußvölker, ausser dem schuldigen Roßdienst des Adels, nach alter Gewohnheit stellen wolle. Die ersten Subjections-Verträge der Herzöge von 1561 bis 1633 bestimmen darüber nichts genaues, sondern beziehen sich auf die Lehnsdienste der Herzöge von Preußen; dabey hat es auch die Regimentsformel §. 32 gelassen, doch mit dem Anhang, daß dieses Vasallagium, und der Roßdienst des Adels, nicht anders als auf vorhergegangene Anfoderung des Königs und der Republik, es sey denn in dringenden Nothfällen, geleistet, gleichergestalt daß der adliche Roßdienst unter besondern Fahnen, doch unter dem Regiment und der Anführung der Herzöge, gestellt werden soll. Die Investituren von 1639 bis 1731 bestimmten die Zahl des Lehnsdienstes auf 100 Reuter und 200 Fußvöl-

Digitized by Google

völker; besonders ist darinnen vorgesehen, daß dieser Lehnsdienst nur innerhalb den Gränzen des Herzogthums soll gestellt werden. Dabey ist auch bedungen, daß die Herzöge in dem Fall, wenn sie keinen wirklichen Lehnsdienst zu leisten hätten, und die Republik eine allgemeine Contribution bewilligte, eins für alles zehentausend Gulden in den öffentlichen Schatz zahlen solten. Wenn die Herzöge mit dem Adel ein mehreres gethan, entweder in der Zahl des Lehndienstes, oder in der Summe des Geldes, oder, wenn sie den Lehndienst ausserhalb den Gränzen des Herzogthums gestellt haben, so sind ihnen darüber besondre Reversalien, daß solches ihren Rechten nicht nachtheilig seyn solte, ertheilt worden. Dergleichen erhielten der Herzog Jacob und die Landschaft am 1 Aug. 1652 vom König Johann Casimir und den Reichsständen. Eben so geschahe in den Jahren 1674, auch 1684 und 1685, ingleichen 1688. In allen diesen wird erkannt, daß der Herzog und der Adel zu dem Lehn- und Roßdienst nicht anders als innerhalb den Gränzen des Herzogthums, und zu gar keinen Contributionen, gehalten wären. Würde indessen jetzt an jenes Statt eine Summe Geldes vom Herzoge verlangt, so käme es blos auf eine mit ihm zu machende Convention an.

Dieser

Dieser Lehn- und Roßdienst hat also nur in Kriegszeiten Statt; in Friedenszeiten zahlt weder der Herzog noch der Adel einen Heller nach Polen, es wäre denn, daß etwa beide dort mit einander Proceß führten, wobey leicht allerley Ausgaben und Kosten vorfallen können. — Demnach gehört zu den großen Vorrechten und Freiheiten des Kurländischen Adels, daß er in Friedenszeiten von seinen Erbgütern gar keine Steuern oder sonstige Abgaben zu entrichten hat. Der Herzog für sich allein, kan dem Adel ohne dessen Einwilligung keinerley Contributionen auflegen, da ihm schon der Herzog Gotthard i. J. 1570 das Privilegium gegeben hat, daß die Landschaft mit neuen Plagen, Schatzungen, Accisen u. d. g. nicht soll beschweret werden (S. Ziegenhorn Beyl. Nr. 76 S. 85.)

In der Regimentsformel ist §. 37 verordnet, daß ein Landes-Aerarium soll eingerichtet, dazu auf jedem Landtag durch Mehrheit der Stimmen ein Beytrag bewilligt, und die Aufsicht darüber einem von den Oberhauptleuten und zween aus dem Adel, übergeben werden. Auf etlichen Landtagen, als 1625 und 1642, wurden deswegen Beschlüsse, und 1648 gar ein Anfang dazu gemacht; aber alles gerieth bald wieder ins Stekken.

Digitized by Google

ken. Nur die Benennung des Landkastens ist noch geblieben, der aber heutiges Tages nur das Aerarium des Adels bedeutet. — Sobald der Adel in seinen Angelegenheiten delegirte, Deputirte u. d. g. abzufertigen für nöthig erachtet, oder wenn zu allgemeinen Lasten des ganzen Adels Ausgaben erfoderlich sind, so bewilliget die Ritter- und Landschaft solche allezeit von ihren Erbgütern nach der Haaken-Größe. So heißt es z. B. *) im Landtags-Abschied von 1724: „der „Wohlgeborne Casimir Christoph von Brackel, „Hochfürstl. Oberhauptmann zu Mitau, ist von „E. W. R. und Landschaft zum Landes-Delegir„ten erwählt und erbeten; welcher laut der ihm „ertheilten Instruction, nach Polen sich erheben, „und des Vaterlandes Aufnehmen treulichst zu „befördern, gemäß des auf ihn gesezten Ver„trauens, sich angelegen lassen seyn wird. Wo„gegen ihm zu Reisezehrung und Kanzeley-Kosten „von den bewilligten Landschafts-Geldern 200 „Reichsthaler hiemit verwilliget und zugestanden „werden." Und im Landtagsschluß von 1739 §. 4 heißt es: „Willigung: 10 Thaler a 18 Sech„ser vom Haaken, und 10 Sechser von 100 Flo„ren fürstlicher Pfandsummen (adeliche Gelder für

*) Diese Stellen findet man nicht in Ziegenhorns Staatsrecht.

„für welche fürstliche Güter verpfändet waren)
„zu den Spesen so zu der polnischen Delegation,
„zur Consignation des Landkastens, zur Defrai-
„rung der Calculatoren, auch zu Tilgung der
„Schulden, unentbehrlich sind.“

Consignation

aller in Kurland und Semgalln belegenen fürstlichen und adelichen Güter, mit ihrer Haakenzahl;

oder Kurländische Landrolle.

Namen der in Semgalln belegenen Güter.

Selburgsche Oberhauptmannschaft.

Selburgsches Kirchspiel.

Fürstliche Güter:

	Haaken.
Groß-Wallhof	¾
Klein-Wallhof	1
Tauerkalln und Halswingshof	1/16
Alt-Sehren	¾
Neu-Sehren	½*
	Setzen

Digitized by Google

In Gemgallen.	Haaken
Setzen	2
Alt-Selburg	¼
Neu-Selburg	¼
Pirtern	⅛
Abelhof	1/16
Groß-Buschhof	2
Holmhof	½
Dubbena	1 ⅛
Ellern	2
Alt-Saucken	1
Neu-Saucken	1 7/16
Servenhof	½
Susseyhof	⅛
Menckens Erben; wüst	—
thut fürstliche Haaken	14 1/16

Adeliche Güter:

Wahrenbrock	¼
Sunnaxt	⅛
Stabben	⅝
Vitzehden zu Stabben	⅛
Stabliten	1/12
Eckengraff	7/24
thut adeliche Haaken	1 1/12

Digitized by Google

In Semgallen.

Dünaburgsches und Ueberlaußsches Kirchspiel.

Adeliche Güter:	Haaken
Baltensee	¼
Sussey	¾
Schedern	½
Medden	1½
Weissensee und Lassensee	½
Kaltenbrunn	¾
Gulben	½
Ellern und Essern	1
Prohden	½
Grünwalde	¾
Garsen	1¾
Lauzen und Ilsensee	½
Lassenbeck Warnowitz	½
Lassen Buttler	½
Lassenbeck Rehbinder	½
Sickeln und Sallney	¾
Assern	1½
Bewern	2
Kaminietz	¼
Schlosberg	¼
Podunay	¼
Dweten	½
	Rauten

Digitized by Google

In Semgallen.	Haaken.
Rauten und Steinensee	3/8
Alt-Born	1/4
Neu-Born	1/8
Kummeln und Demmen	1
Kalkuhnen und Berckenhegen	1 1/2
Ilsensee Salnassee pro nunc unvermögend	—
Gartensee	1/8
Lauzen und Kurtzum	1/8
Weesen	1 1/4
Akrohnen	1/8
Schwenten	1/8
Rubin	1/8
Polotzke	1/4
thut adeliche Haaken	19 3/8

Aschheradensches Kirchspiel.

Adeliche Güter:

Linden	1 1/8
Marremuische	1/4
Kurmen	1/12
Herbergen und Holmhoff	1 1/8
thut adeliche Haaken	3

Merfftensches Kirchspiel.

Fürstlich Gut:

Salwen	3/8

Digitized by Google

Adeliche Güter:

Nerfften	3¼
Salwen und Daudzewas	3¼
Pillkalln	½
Grißgalln und Memelhoff	⅝
Süssey	⅜
Memelhoff	⅞
Ilsenberg	1¼
Rittenhof	¼
thut adeliche Haaken	10⅜

Mitausche Oberhauptmannschaft.

Eckausches Kirchspiel.

Fürstliche Güter:

Groß-Friedrichshoff	⅝
Gailhoff	¼
Eckau	1¼
Rottermünde zu Eckau	⅛
Klein-Sorge, ein Beyhof zu Eckau	9/16
Neu-Sorge	½
Mißholm	⅛
Granteln	⅛
Irtrumünde	⅛
Schmölingshoff	1/16
Bredenhoff	⅛

Irtrum

In Semgalln.	Haaken.
Jrtrum	$\frac{1}{8}$
Mißhoff	$\frac{1}{8}$
thut fürſtliche Haaken	$3\frac{23}{24}$

Adeliche Güter:

Grünwalde	$\frac{17}{24}$
Mißhoff	$\frac{3}{4}$
Lambertshoff	$1\frac{3}{4}$
thut adeliche Haaken	$3\frac{5}{24}$

Neuguthſches Kirchſpiel.

Fürſtliche Güter:

Neuguth	3
Reſchenhoff	$\frac{3}{8}$
Eſſeruhoff	$\frac{1}{4}$
Wixen	$\frac{1}{4}$
thut fürſtliche Haaken	$3\frac{7}{8}$

Adeliches Gut:

Liebſten	$\frac{1}{12}$

Baldohnſches Kirchſpiel.

Fürſtliche Güter:

Baldohn	$1\frac{1}{2}$
Thomsdorf	$\frac{3}{8}$
Brambergshoff	$\frac{1}{16}$
Merzendorf	$\frac{1}{4}$
thut fürſtl. Haaken	$2\frac{3}{16}$

Digitized by Google

In Semgallen.	Haaken
Adeliche Güter:	
Birtenske und Dünhoff	1/16
Berghoff	1/16
thut adeliche Haaken	1/8

Bauskſches Kirchſpiel.

Fürſtliche Güter:	
Groß-Ruhenthal	1 1/2
Klein-Ruhenthal	3/4
Groß-Schwirkalln	1/8
Klein-Schwirkalln	1/24
Klein-Berſteln	1 1/2
Meſothen	2 1/2
Amt Bauske	2 3/4
Klein Bauske oder Offenbergs Pfand	1/4
Islitz Pfand	1/16
Neuhoff	7/16
Zerrauxt	1/2
Meyershoff, heißt auch Dannhoff	1/16
Groß-Memelhoff	1/8
Klein-Memelhoff	1/4
Klein-Rahden	1/4
Alt-Rahden	1 1/2
Neu-Rahden	2 1/4
Neuhoff und Tabags	1/16
Neufeldt	1/8

Groß-

In Semgallen	Haaken
Groß-Barbern	1
Klein-Barbern	$\frac{1}{8}$
Krusten	$\frac{1}{8}$
Dubben	$\frac{1}{16}$
Skripsten	$\frac{1}{16}$
Kopanitzki Lehn; wüst	—
Göttschen-Hof	$\frac{1}{16}$
thut fürstl. Haaken	$17\frac{7}{8}$

Adeliche Güter:

Brucken	$\frac{1}{8}$
Bornsmünde	$\frac{1}{8}$
Planborn	$\frac{1}{4}$
Strucken	$\frac{1}{8}$
Paahtzen	$\frac{1}{2}$
Dsirkalln	$\frac{1}{4}$
Groß-Berstein	2
Groß- und Klein-Schwitten *)	$1\frac{11}{24}$
Garrosen	$\frac{1}{24}$
Leparn	$\frac{1}{4}$
Memelhoff	$\frac{1}{8}$
Islitz	1
Schönberg	1

*) Waren fürstliche Güter; wurden aber i. J. 1783 den Erben des ehemaligen Lehnbesitzers, nemlich der Familie von Grothuß durch oberrichterlichen Spruch zuerkannt.

Digitized by Google

In Semgalln.	Haaken
Eckhöfchen	1
Den Schönbergschen Patribus	7/8
Gravendahl	1 3/4
Zohden	7/8
Buschenhoff	3/8
Jungfernhoff	1/2
Bershof	1/2
Ahof	1/8
Pomusch	1/8
Esser- oder Biestramshof	1/16
thut adeliche Haaken	15 43/48

Mitauſches Kirchſpiel.

Fürſtliche Güter:

Grünfeldt	7/16
Schwethoff	1/2
Klein-Schwitten	1/8
Klein-Würzau	1/16
Schwethoff Zentarowe	3/16
Würzau und Plathon	4
Kuſſen	3/8
Alt-Bergfried	1/4
Neu-Bergfried	3/4
Sallgalln	1/8
Maſtbutten	1/4
Annenburg und Villenhof	3

Ken-

Digitized by Google

In Semgallen.	Haaken
Reusingshof	1/4
Neu-Eckau	1/8
Rotthöfchen	1/8
Clivenhof	1
Lapskalln	1/4
Paſtorathöfchen	1/16
Jacobshof	1
Caſimirshof	1/8
Pfalzgrawen	1/8
Bächhof	3/4
Schwethof Bewerth	1/2
Grünhof	2 1/8
Eckhöfchen	1/2
Reeſchenhöfchen	1/16
Breeſchenhöfchen	1/16
Portrellen; wüſt	—
Joſtan	1/4 1/8
Meyhof	
Kallnzehm	1/16
Brandenburg	1
Garroſes	1/4
thut fürſtl. Haaken	19 1/16

Adeliche Güter:

Würzau Kloppmann	2 1/8
Dannenthal und Feldhof	1/16
Seſſau	1/8

Digitized by Google

In Semgallen.	Haaken
Jöllitz	1/2
Wollgunde	1 1/2
Bächhof	1 1/2
Stalljen	1/2
Tettelmünde	7/16
Abgunst	5/16
Ahof	1/2
Feldhof	1/2
thut adeliche Haaken	5 19/48

Doblehnsches und Sessausches Kirchspiel

Fürstliche Güter:

Schibbenhof	3/16
Ebelgunde	3/16
Auzenbach	1/2
Wildanshöfchen; wüst	—
Weißholdt	1/2
Doblehn	4 1/2
Bershof	7/8
Udsen	1/8
Klein-Buschhof	1/8
Groß-Pönau	1 1/4
Szuirt	1/2
Klein-Friedrichshof	1

Neu-

Digitized by Google

In Semgallu.	Haaken
Neu-Friedrichshof *)	1/8
Neu-Seffau	1/8
Berſemünde	1/16
Ziepelhof	1 1/4
Neu-Berſen	1/16
Abſchuppen	1/8
Alt-Pönau	1/2
Groß-Seffau	2 1/4
Mittelhof	1/4
thut fürſtl. Haaken	15 1/8

Adeliche Güter:

Groß-Strutteln Klein-Strutteln Berghof Schönfelde	2 1/8
Bersbeck	1/8
Grausden	1/8
Alt-Abgulden	1/4

Rum-

*) Dieſes ehemalige fürſtliche Gut beſaſſen die katholiſchen Patres zu Mitau, laut Fundations-Inſtrument der Mitauſchen katholiſchen Kirche vom 24 Oct. 1642. Es iſt aber neuerlichſt, nach der Polniſchen Reichstags-Conſtitution von 1767 und 1768, dem Herzog wieder abgetreten worden. Man ſehe den folgenden Anhang III.

Digitized by Google

In Semgalln.	Haaken
Rumbenhof	$\frac{1}{2}$
Alauen	$\frac{1}{8}$
Pottkaisen	$\frac{1}{3}$
Doben	$\frac{1}{8}$
Heyden	$1\frac{1}{2}$
Auzenburg	$1\frac{1}{4}$
Groß-Abgulden	$\frac{3}{4}$
Groß-Versen, Klein-Versen	$1\frac{1}{8}$
Kievens Versen	$1\frac{3}{4}$
Acken	$\frac{1}{12}$
Plathon	$1\frac{7}{8}$
Audrau	$\frac{1}{32}$
Schorstädt	$1\frac{1}{12}$
Elley und Wolfahrt	$1\frac{1}{32}$
Endenhof	$\frac{3}{8}$
Würpau und Bredenfeldt	$1\frac{1}{6}$
thut adel. Haaken	$17\frac{1}{2}$

Grentzhoffsches Kirchspiel.

Fürstliche Güter:

Hofzumbergen	$3\frac{1}{32}$
Autz und Panckelhof	1
Morennen Erben	$\frac{1}{16}$
Zimmern	$\frac{3}{4}$
Grentzhof	$1\frac{3}{4}$
	Focken-

Digitized by Google

Fockenhof und Naſſau	1 1/4
Kuckern und Schnickern	1/2
thut fürſtliche Haaken 8	1 3/10

Adeliche Güter:

Groß-Bercken	1 3/24
Klein-Bercken	6/8
Blanckenfelde	1 1/3
Wilzen und Kahrembeck	1 3/8
Gemäurthof	1 6/8
Groß Medden	1/4
Klein Medden	1/8
thut adeliche Haaken 6	1/12

Neuenburgſches Kirchſpiel.

Adeliche Güter:

Groß- und Klein-Bixten	2 1/4
Plawenecken	1/2
Grenzhof	7/8
Guſchenhof	1/4
Eckendorf	1 1/16
Sturhof	1 6/8
Neuhof	1 3/8
Feldhof	7/8
Weſſahten	1 1/2
Springenhof	3/8
Berghof	1/16
Groß-Blieden und Friedrichshof	1 3/4

Neu-

Digitized by Google

In Semgallen.	Haaken
Neuenburg	4 1/2
Lesten	3 1/4
Kliggenhof	1
Bächhof	1 1/4
Rengenhof	1
Klein-Blieden	1
Arischhof	1/2
Annenhof	1 1/4
Schmucken	1/8
Merdsen	1/16
thut adeliche Haaken	27 3/16
Summe aller in Semgallen belegenen fürstlichen Haaken	87 1/16
Summe aller in Semgallen belegenen adelichen Haaken	110 1/16
General-Summe aller in Semgallen belegenen fürstlichen und adelichen Haaken	197 1/2

Namen der im eigentlichen Kurland belegenen Güter.

Tuccumsche Oberhauptmannschaft.

Autzsches Kirchspiel.

Fürstliche Güter:

Zierohlen	1/4

Groß-

Im eigentlichen Kurland.	Haaken
Groß-Autz	¾
Tauenhof	½
Buschenhöfchen	¼
Eckhof	3/16
thut fürstliche Haaken	2 7/16

Adeliche Güter:

Kewein und Steinhausen	1 4/12
Weitenfeldt	2
Schlagunen und Sebbern	1 ½
Ihlsche Güter	1 ½
Sirmeln	7/16
Neu-Autz	1¾
Stirnen	⅓
Dselden	⅜
Alt-Autz	3
Kruschkalln	⅞
Waddax	1
Behnen	1
Dobelsberg	9/16
thut adeliche Haaken	15¾

Tuccumsches Kirchspiel.

Fürstliche Güter:

Schlampen	1
Klein-Erwahlen	⅜

Schlock-

Digitized by Google

Im eigentlichen Kurland.	Haaken
Schlockhof	7/16
Schmarden	11/16
Hundern	3/16
Eckendorf	3
Oscheley	1/16
Mühlenbeck	1/16
Tummen	3/4
Alt-Mocken	5/8
Bildringshof	1/16
Irmelau	1 1/2
Weinschencken	1/8
Dezahlen	1
Friedrichsberg	3/4
Rawen	1/16
Grendsen	3 1/4
Saahten, gehört zu Grendsen	1/2
Abaushof	1/8
Otko Gallen	1/16
Wallgum	1/16
thut fürstliche Haaken	15 3/16

Adeliche Güter:

Groß- und Klein-Plehnen	2/3
Rauden	3/8
Kaywen und Kahren	2/3
Neu-Mocken und Schwarren	17/24
Bresilgen	1/8

Klein-

Digitized by Google

Im eigentlichen Kurland.	Haaken
Klein-Spirgen	1/8
Langenfeldt	1/16
Willkahjen	17/24
Groß-Spirgen	1/8
Wierseln	1/8
Sehmen	1/8
Zeyrsten und Aispurn	7/8
Schlockenbeck	1 1/2
Willksalln	1/8
Saahten	1/4
Sandern	7/12
thut adeliche Haaken	8 7/48

Candauſches Kirchſpiel.

Fürſtliche Güter:

Amt Candau	2
Degubnen	1/8
Angern	1/4
Selgerden	1/2
thut fürſtl. Haaken	3 3/8

Adeliche Güter:

Klein-Santen	1/2
Plahnen	1 1/8
Lappeln	7/8
Perohlen	1/8
Dsirren	7/8

 und rotes Stück. Zeh-

Im eigentlichen Kurland.	Haaken
Zehren	1
Sillen	1/8
Rinseln	2/16
Lahnen	1/16
Balklawen	1/4
Riddeldorf	1/2
Gros-Santen	1 1/8
Dutsuppen	2/8
Puttnen	1/16
Schmieten	3 1/8
Peltziken	2/16
Kukschen	1 1/8
Neuwacken	1 1/8
Galten	1/16
Ockseln	1
Adsirrn	1
Puhren und Willgen	2
Genten	1/4
Groß-Strasden	1
Klein-Strasden	3/8
Lammingen	2/8
Kahmen	2/8
Rempten	1 1/16
Petendorf und Ballgalln	1/2
Wittenbeck, zu Groß-Strasden	1/16
thut adeliche Haaken	24

Im eigentlichen Kurland.

Zabelnsches und Wahnsches Kirchspiel.

	Haaken
Fürstliche Güter:	
Zabelhof	1/16
Mattkulln	1/2
Wallgahlen	1/2
Karckeln	1
thut fürstliche Haaken	2 9/16
Adeliche Güter:	
Neu-Warriben	7/16
Alt-Warriben	1/2
Weggen	5/16
Kallitzen	1/2
Rinckuln	1/2
Saartzen und Wedringen	3/4
Wahnen	3/4
Bächhof; wüste	—
Assuppen	1 1/4
Trenzen	1/2
Sutten	1 1/16
Groß-Wirben	1/2
Alt-Langfehden	1/2
Pedwahlen und Grigguln	1/16
Kogeln und Brevden	1/4
Groß- und Klein-Wischeln	1/16

Digitized by Google

Im eigentlichen Kurland.	Haaken
Cabyllen	$4\frac{3}{8}$
Hohenberg	$\frac{1}{2}$
Kreiw-Wirben	$\frac{1}{4}$
Rönnen	$1\frac{1}{3}$
Neu-Langsehden, hieß auch Ruschen	$\frac{5}{8}$
Pedwahlen und Abellen	$\frac{1}{3}$
thut adeliche Haaken	$15\frac{1}{8}$

Talsensches Kirchspiel.

Fürstliche Güter:

Talsen Audum, hieß auch Lipstehusen	$\frac{3}{4}$
Uggenzehm	$\frac{1}{16}$
thut fürstliche Haaken	$1\frac{3}{16}$

Adeliche Güter:

Scheden	$2\frac{3}{24}$
Laidsen	$\frac{5}{8}$
Seßwegen-Odern	$\frac{1}{8}$
Postenden	$\frac{2}{24}$
Spahren	$2\frac{3}{24}$
Wehtzehden	$\frac{12}{24}$
Waldegahlen und Megusen	$3\frac{1}{12}$
Klahnen	$\frac{3}{8}$
Gargeln	$\frac{3}{8}$
Rothsehden	$\frac{3}{8}$
Rurmhusen und Sehnsen	4
	Oeten,

Digitized by Google

Im eigentlichen Kurland.	Haaken
Octen, gehört zu Nurmhusen	3
Stenden und Gibbeln	$3\frac{1}{3}$
Kargatten	$\frac{1}{4}$
Sarzen	$\frac{7}{8}$
Iggen	$\frac{7}{8}$
Schreiten	$\frac{1}{8}$
Wansen	$\frac{1}{8}$
Althof	$\frac{1}{6}$
Amboten-Odern, gehört zu Rogalln	$\frac{1}{4}$
Sonnenburg	$\frac{1}{12}$
thut adeliche Haaken	$21\frac{5}{12}$

Goldingsche Oberhauptmannschaft.

Goldingsches Kirchspiel.

Fürstliche Güter:

Amt Goldingen	$2\frac{1}{4}$
Turlau	$\frac{1}{2}$
Leesken	$\frac{1}{12}$
Grandduppen und Padeggen	$\frac{3}{16}$
Firckshof	$\frac{1}{8}$
Wagenhof	$\frac{1}{8}$
Duhren	$\frac{1}{2}$
Grücken und Sedlen	$\frac{1}{4}$

Digitized by Google

Im eigentlichen Kurland.	Haaken
Rönnen, frey *)	—
Tigwen	$\frac{3}{8}$
Warduppen	$\frac{1}{4}$
thut fürstliche Haaken	$4\frac{7}{8}$

Adeliche Güter:

Nabben	$\frac{1}{3}$
Barutzen	$\frac{1}{12}$
Iwanden	$1\frac{1}{8}$
Peitzen	$\frac{5}{24}$
Jatheln	$\frac{7}{24}$
Planetzen	$\frac{2}{3}$
Laugen	$\frac{1}{12}$
Libbingen	$\frac{11}{24}$
Abau	$\frac{5}{12}$
Kymahlen	$\frac{1}{4}$
Paddern	$\frac{5}{12}$
Iwangen und Jegen	$\frac{5}{12}$
Marren	$\frac{1}{3}$
Eckhof	$\frac{1}{10}$
Groß-Sahlingen	$\frac{1}{3}$
	Klein-

*) Dies ehemalige fürstliche Gut besassen bisher die Goldingschen Patres, laut Fundations-Instrument der dasigen katholischen Kirche vom 6ten Jun. 1641. Neuerlichst ist nach der Polnischen Reichstags-Constitution von 1767 und 1768. verordnet worden, dem Herzog dasselbe wieder abzutreten. Man sehe den folgenden Anhang III.

Digitized by Google

Im eigentlichen Kurland.	Haaken
Klein-Sahlingen	$\frac{7}{24}$
Obseln	$\frac{7}{24}$
Kalticken	$\frac{1}{16}$
Krahtzen	$\frac{1}{8}$
Willgahlen	$1\frac{1}{8}$
Allaschen	$\frac{5}{12}$
Wormen	$1\frac{1}{2}$
Scheden	$\frac{7}{8}$
Schnepeln	$1\frac{3}{24}$
Dexten	$1\frac{1}{12}$
Mangen	$\frac{1}{3}$
Curmahlen	$\frac{1}{3}$
thut adel. Haaken	$11\frac{1}{24}$

Frauenburgsches und Esserusches Kirchspiel.

Fürstliche Güter:

Alt-Schwarden	$1\frac{1}{2}$
Neu-Schwarden	$\frac{5}{6}$
Groß-Zezern	$\frac{3}{8}$
Lemsern	$\frac{5}{8}$
Cursithen	2
Frauenburg	1
Klein-Zezern	$\frac{1}{16}$
Cumbern	$\frac{1}{4}$
Luttringen	$\frac{3}{4}$

Digitized by Google

Im eigentlichen Kurland.	Haaken
Oschenecken	1/4
Irgen	1/2
Dwersahten	1/16
Birshof	1/4
Neuhof	1/2
Neddernecken	1/16
Pauren	3/8
Sahtingen	1/2
Schrunden	3
Bächhof	1/16
Stahlbrücken	1/16
Adsen	1/16
Gahlen	3/8
Laschuppen	1/8
Lehppen	1/16
Wahrenhof	1/8
Hadelichs Erben	1/16
Omicken	1/16
Dobeln	1/16
Pickeln	1/16
Wirtraut	1/8
thut fürstl. Haaken	13 7/16

Adeliche Güter:

Groß- und Klein-Sessilen	1 7/12
Muischezeem	1 7/12
Brotzen und Feldhof	2/3

Alt-

Digitized by Google

Im eigentlichen Kurland.	Haaken
Alt-Zezern	1/4
Ringen	1 1/6
Stricken	1 1/4
Satticken	3/8
Subern	1/4
Alt-Satticken	1 1/24
Neuhof	2 1/4
Kercklingen	1/2
Bresilgen	7/8
Kaulitzen	1/4
Essern	10
thut adel. Haaken	21 1/24

Hasenpothsches Kirchspiel.

Adeliche Güter:

Ewahden, Aschwerden und Bershöfchen	1 1/8
Hasenpoth und Lipen	1 1/8
Dserwen	1 1/8
thut adeliche Haaken	3 3/8

Grambsdensches Kirchspiel.

Adeliche Güter:

Groß-Grambsden	2 1/8
Klein-Grambsden	1 1/8
Trecken	7/8
Pornsahten	2 1/8

Digitized by Google

Im eigentlichen Kurland.	Haaken
Dannhof	1/2
Callethen	3 1/3
thut adeliche Haaken	10 5/6

Windausches Kirchspiel.

Fürstliche Güter:

Amt-Windau	2
Elsken	1/8
Kusten	1/2
Suhrs	3
Stirben	1/4
thut fürstliche Haaken	6 1/8

Adeliche Güter:

Warwen	1 1/8
Garsden	1/6
Wensau	1 1/8
Sernathen	1
Attlitzen	1 1/2
Passerten	1/6
Stausen	1/8
Zelohden	1/6
thut adeliche Haaken	5 11/12

Durbensches Kirchspiel.

Fürstliche Güter:

Neu-Durben	1/4

Wars

Im eigentlichen Kurland.	Haaken
Wartagen	$\frac{1}{8}$
Groß-Drogen und Kurfahten	$\frac{1}{12}$
thut fürstliche Haaken	$\frac{10}{24}$

Adeliche Güter:

Groß-Ilmagen	$\frac{1}{2}$
Klein-Ilmagen	$\frac{1}{12}$
Alstern	$\frac{1}{6}$
Alt-Drogen	$\frac{1}{8}$
Groß-Lahnen	$\frac{1}{2}$
Klein-Lahnen	$\frac{1}{8}$
Warwen	$\frac{1}{3}$
Groß-Fischreden	$\frac{7}{24}$
Klein-Fischreden	$\frac{1}{8}$
Uhsecken	$\frac{7}{12}$
Strohken	$1\frac{1}{12}$
Groß-Kruthen	1
Klein-Kruthen	$\frac{1}{4}$
Wirgen und Passehden	2
Krothen und Bergkrothen	$1\frac{13}{24}$
Lexten	$\frac{7}{12}$
Paddern	$\frac{7}{12}$
Altenburg	$1\frac{1}{8}$
Ligutten	$\frac{7}{8}$
Ilsen und Layden	$\frac{3}{4}$
Duppeln	$\frac{11}{12}$
Paplacken	$\frac{1}{8}$

Prei

Digitized by Google

Im eigentlichen Kurland.	Haaken
Preckuln	$2\frac{3}{5}$
Jaugenecken	$\frac{1}{12}$
Druwingen	$\frac{1}{24}$
Sussen und Creutzburg	$1\frac{1}{8}$
Lrgen und Apsden	$1\frac{1}{8}$
Ordangen	$\frac{1}{24}$
Layden	$\frac{1}{4}$
Duppelsdorf	$\frac{1}{8}$
Virginahl	$2\frac{1}{4}$
Bevben	$\frac{3}{4}$
Klein-Drogen	$\frac{1}{2}$
Appricken	$1\frac{1}{12}$
thut adel. Haaken	$27\frac{1}{24}$

Allschwangsches Kirchspiel.

Fürstliche Güter:

Schloß Allschwangen mit allen Beyhöfen *)	$2\frac{1}{8}$
Guddenecken	$1\frac{1}{2}$
Neuhof	$\frac{1}{2}$
Bassen	$1\frac{1}{6}$
Grawern	$1\frac{1}{12}$
Felixberg	$1\frac{1}{6}$
Adsen	$1\frac{1}{24}$
	Ecke

*) Vormals gehörten sie der Familie von Schwerin; jetzt sind sie fürstliche Allodialgüter.

Digitized by Google

Im eigentlichen Kurland.	Haaken
Eckhof	1/3
Duhren	1/4
Deren	1/4
Bathmannshof	1/4
thut fürstliche Haaken	9 2/3

Adeliche Güter:

Allmahlen	1/4
Birsen und Erckuln	5/8
Reggen	1/4
Todaschen	1/24
Pewicken	1/2
thut adeliche Haaken	1 2/3

Grobinsches Kirchspiel.

Fürstliche Güter:

Groß- und Klein-Gawesen	1 1/2
Battenhof	1/16
Nieder-Bartau	3
Ober-Bartau	1/2
Buhan	3
Budendieckshof	1/4
Grobin	1 1/4
Tadeicken	1/4
thut fürstl. Haaken	9 13/16

Ades

Im eigentlichen Kurland.	Haaken
Adeliche Güter:	
Kapsehden	1
Rolof	$\frac{3}{4}$
Tellsen	$2\frac{2}{3}$
Medsen	$1\frac{1}{4}$
Ilgen	$1\frac{7}{8}$
thut adeliche Haaken	$8\frac{1}{24}$

Summe aller im eigentlichen Kurland belegenen fürstlichen Haaken	$69\frac{5}{12}$
Summe aller im eigentlichen Kurland belegenen adelichen Haaken	$175\frac{7}{12}$
General-Summe aller im eigentlichen Kurland belegenen fürstlichen und adelichen Haaken	$244\frac{3}{4}$
Totale Summe aller in Semgallen und dem eigentlichen Kurland befindlichen sowohl fürstlichen als adelichen Haaken	$442\frac{1}{4}$
nemlich: fürstliche	$156\frac{1}{12}$
adeliche	$286\frac{1}{6}$

Digitized by Google

Anhang.

I. Verzeichniß einiger wirklich vorhandenen Güter, deren Namen weder in der gegenwärtigen, noch in der Thülenschen, Landrolle vorkommen; obgleich ihre Haakenzahl mit in den dort namhaft gemachten Gütern begriffen ist.

Im Dünaburgschen Kirchspiel:

1. Ilsen.
2. Neuhof.
3. Matuliszeck.
4. Aegipten.

Im Baldohnschen Kirchspiel:

5. Wilzing.

Im Bauskschen Kirchspiel:

6. Greyersdorf.
7. Kanzemünde.

Im Neuenburgschen Kirchspiel:

8. Marienhof.

Im Candauschen Kirchspiel:

9. Eknaben.

Im Frauenburgschen Kirchspiel:

10. Jumpraweten.

Digitized by Google

Im Durbenschen Kirchspiel:

11. Der Flecken Durben.

II. Verzeichniß derjenigen Städte, Flecken, Hackelwerke, Höfe und kleinen fürstlichen Lehngüter, die wirklich vorhanden sind, deren Namen aber nicht in der gegenwärtigen, doch in der Thülenschen, Landrolle vorkommen.

Neustädtchen oder Friedrichsstadt	im Selburgschen Kirchspiel.
Jacobstadt	
Das Gut Windsheim	
Ferlings-Lehn	
Kohls-Lehn	
Schirms-Lehn	
Lutzaus-Lehn	

Die Güter Brüggen und Lauiden, im Dünaburg. Kirchsp. das Städchen Bausk; die Stadt Mitau; das Gut Pawassern: im Mitauschen Kirchspiel. Das Hackelwerk Tuccum. Schlock, ein Flecken, Candau, ein Flecken. Das Städtchen Zabeln. Tallsen, ein Flecken. Stadt Goldingen. Hasenpoth, ein Flecken. Stadt Windau. Der Flecken Grobin. Die Stadt Libau. Libausche Strandt-Vogtey. Strandt-Vogtey Heiligen A.

III.

III. Extract aus den, nach der polnischen Generalconföderation von 1767 und 1768, gemachten ausserordentlichen Reichstags-Constitutionen.

Aus der ersten besondern Verhandlung, des 4ten Artikels §. 4.

„Die in den Städten Mitau und Goldingen „befindliche Plebanen, sind schuldig und gehal„ten, laut Weisung der Commission von 1717, „und der zwischen dem Herzoge von Kurland und „ihnen, im Jahr 1740 zu Warschau getroffenen „Ausgleichung, und endlich auch zufolge denen, „von dem Durchlauchtigsten Herzoge im Jahr „1764 ertheilten Reversalien, die Güter Neu„Friedrichshof und Rönnen, dem Herzoge wieder „abzutreten, und damit zufrieden zu seyn, was „ihnen durch obbesagte Urkunden stipuliret wor„den.“

Digitized by Google

IV.

Die Kirchen, und kirchlichen Einrichtungen.

Der verstorbene, um die Kurländische Kirchengeschichte sehr verdiente, Magister C. L. Tetsch, Prediger der deutschen Gemeine zu Libau, hat im ersten Theil seines bekannten Werks ein Verzeichniß der fürstlichen und adelichen Kirchen in Kurland und Semgallen, geliefert: aber es ist nicht vollständig; einige von dem Ort seines Aufenthalts weit abgelegene Kirchen und Kapellen oder Filiale, fehlen darin, vermuthlich weil er bey seiner mühsamen Arbeit nicht von allen seinen Amtsbrüdern gehörig unterstüzt wurde; und die Kirchen der übrigen christlichen Religionsverwandten sind von ihm, wie es scheint mit Vorsatz, stillschweigend übergangen worden. Ueberdies ist der erwähnte erste Theil durch die häufig eingeschlichenen Druckfehler, die ihn selbst schmerzten, sehr verunstaltet worden *). — Ausser mancherley

*) Daß er in der Geschichte nicht immer die Zeitfolge beobachtet, und manche Dinge aus ihrem

len Materialien und vermischten Anzeigen, liefere ich hier ein weit vollständigeres und richtigeres Verzeichniß, welches ich dennoch nicht für ganz vollständig ausgebe, sondern meinen Landesleuten, die sich dazu im Stand sehen, überlasse ob sie dem Herausgeber etwanige Ergänzungen mittheilen wollen, wenn einige Kirchen hier fehlen.

Verzeichniß

der jetzo in Kurland und Semgallen befindlichen, Lutherischen auch anderer Religionsverwandten, Kirchen und Kapellen.

I. In der Mitauschen Präpositur.

a. Fürstliche Kirchen:

1. Die Mitausche Schloßkirche. Unbesezt.
2. Die Mitausche deutsche Stadtkirche, wird von dem Superintendenten als Oberpastor zu Mitau, und einem Diaconus, bedient.
3. Die Mitausche lettische Kirchspiels-Kirche, wird von einem lettischen Pastor Primarius, und einem Diaconus, bedient.

ihrem Zusammenhang herausgerissen hat, wird ein aufmerksamer Leser bald fühlen. Andrer Unrichtigkeiten nicht zu gedenken.

Digitized by Google

4. Die Mitausche reformirte Kirche, hat ihren eigenen reformirten Prediger.
5. Die Mitausche katholische Kirche, hat ihren eignen Plebanen.
6. Die Mitausche russische Kirche, hat ihre eignen Geistlichen.
7. Die Sallgallsche, hat einen eigenen Prediger.
8. Die Schlocksche, hat einen eignen Prediger. Eine halbe Meile von Schlock ist ein Dorf Namens Kaugern, welches vor Alters eine Kirche hatte. Noch jezt prediget der Schlocksche Pastor daselbst jährlich am Fest St. George.
9. Sessau, eine Kirchspiels-Kirche, hat einen eigenen Prediger.
10. Dalbingen, hat einen eigenen Prediger.
11. Grünhof, hat einen eigenen Prediger.

b. Adeliche Kirche:

12. Würzau, hat einen eigenen Prediger.

II. In der Selburgschen Präpositur.

a. Fürstliche Kirchen:

13. Selburg, eine Kirchspiels-Kirche, hat einen eigenen Prediger.
14. Sonnaxten, wird vom Selburgschen Prediger bedient.

15. Jas

Digitized by Google

15. Jacobstadt, oder die Slabodde, hat eine griechische unirte Kirche.
16. Friedrichstadt, hat einen eigenen Prediger.
17. Taurnkalln, bedient der Friedrichstadtsche Prediger.
18. Setzen, hat einen eigenen Prediger.
19. Buschhoff, } werden von einem Prediger
20. Holmhof } bedient *)
21. Saucken, und } werden von einem Prediger
22. Ellern } bedient.
23. Dubbena, hat einen eigenen Prediger.

b. Adeliche Kirchen:

24. Die Subbathsche lutherische Kirche, hat ihren eigenen Prediger.
25. Garsen, und } bedient der Subbathsche
26. Assern } Prediger.
27. Kaltenbrunn, ist eine Filialkirche von Subbath, die aber einen eigenen Prediger hat.

*) Sowohl hier, als auch hin und wieder im Folgenden, wo 2 oder 3 Kirchen angeführt werden, welche ein einziger Prediger bedient, kan ich nicht eigentlich bestimmen, welches die Mutterkirche oder das Filial ist. Aus der Verordnung des Herzogs Gotthardt v. J. 1567, läßt sich dies auch nicht beurtheilen, weil nachher vtele Kirchen hinzugekommen sind, die mit denenjenigen deren die Verordnung gedenkt, heut zu Tage nicht die geringste Verwandtschaft haben.

Digitized by Google

28. Bewern, ist katholisch.
29. Baldensee, oder Budbergs-Kapelle.
30. Lassen, hat einen eigenen Prediger.
31. Die Illurtsche katholische Pfarre, wobey vor diesem ein Kloster von 10 bis 12 Jesuiten war.
32. Die Illurtsche Uniatische Kirche.
33. Die Nerfftensche Kirchspiels-Kirche, hat einen eigenen Prediger.
34. Ilsenberg, sonst Heckings-Kirche, wird vom Nerfftenschen Prediger bedient.
35. Die Weesensche Kirche, ist ein Filial von Dubbena.
36. Groß-Salwen, } werden alle drey von
37. Daudzewas, und } einem Prediger bedient.
38. Herbergen }
39. Klein Salwen
40. Lauzensee, ist eine katholische Kapelle.
41. Aegipten *) und } werden von einem Prediger bedient.
42. Kalkuhnen }
43. Steinensee, ein Filial von Kalkuhnen.
44. Ellern, sonst Tinnen-Kirche, } werden alle 3
45. Demmen, und } von einem Prediger bedient.
46. Essern }
47. Born,

*) Ob es eine Kirchspiels-Kirche sey, wie ich mich erinnere gehört zu haben, kan ich nicht zuverlässig bestimmen.

Digitized by Google

47. Born, und
48. Sieckeln *) } werden beide von einem Prediger bedient.
49. Rehbinders-Kapelle.
50. Warnowitz.

III. In der Bauskschen Präpositur.

a. Fürstliche Kirchen:

51. Die Bauskſche deutſche Kirche hat einen eigenen Prediger, und einen Diaconus.
52. Die Bauskſche lettiſche Kirchſpiels Kirche hat ihren eigenen Prediger.
53. Eckau, eine Kirchſpiels-Kirche, hat einen eigenen Prediger.
54. Alt-Rahden, und
55. Neu-Rahden } werden von einem Paſtor bedient.
56. Meſothen, hat einen eignen Prediger.
57. Neuguth, eine Kirchſpiels-Kirche, hat einen eigenen Prediger.
58. Baldohn, eine Kirchſpiels-Kirche, hat einen eigenen Prediger.
59. Thoysdorf, wird vom Baldohnſchen Prediger bedient.
60. Barbern, hat einen eigenen Prediger.
61. Wallhof, hat einen eigenen Prediger.

*) Iſt wie ich vermuthe, eine Kirchſpiels-Kirche.

Digitized by Google

b. Adeliche Kirchen:

62. Bersteln
63. Linden
64. Johden
} jede von diesen dreyen hat ihren eigenen Prediger.

65. Lambertshof, bedient der Eckausche Prediger.

66. Die Schönbergsche ist katholisch. Die Schenkung dieser Kirche an die Jesuiten, wurde 1668 auf dem Reichstag zu Warschau, vom Könige confirmiret.

67. Die Eckhöffsche, ist ein Filial von Schönberg.

IV. In der Doblehnschen Präpositur.

a. Fürstliche Kirchen:

68. Die Doblehnsche Schloß-Kirche. Unbesetzt.

69. Die Doblehnsche Kirchspiels-Kirche, hat einen deutschen und einen lettischen Pastor.

70. Bersehof, wird vom lettischen Pastor zu Doblehn bedienet.

71. Grenzhof, eine Kirchspiels Kirche
72. Ruckern, ein Filial von Grenzhof
} werden vom Grenzhoffschen Prediger bedient.

73. Schuirt (Schuirt) hat einen eigenen Prediger.

74. Irmelau, wird vom Schuirtschen Prediger bedient.

75. Hof,

Digitized by Google

75. Hofzumbergen, und
76. Pankelhof, ein Filial von jenem } werden von einem Prediger bedient.

77. Groß-Auzen *) eine Kirchspiels Kirche, hat einen eigenen Prediger.

b. Adeliche Kirchen:

78 Grösen, hat einen eigenen Prediger.
79. Licuppen, und
80 Pampeln } werden von einem Prediger bedient.

81. Waddaxen, und
82. Ringen oder Rubben oder auch Aschenbergs-Kirche } werden von einem Prediger bedient.

83. Neu-Auz, hat einen eigenen Prediger.
84 Alt-Auz, bedient der Pastor zu Groß-Auz.
85. Lesten, hat einen eigenen Prediger.
86. Bersen oder Lieven-Kirche, ist seit 1723 katholisch.
87. Neuenburg, eine Kirchspiels-Kirche, hat einen eigenen Prediger.
88. Annen-Kirche, ein Filial von Neuenburg.
89. Blieden, und
90. Sturhof } bedient ein Prediger.
91. Sprutteln, bedient der Pastor zu Sahten.
92. Ihlen, bedient der Pastor zu Groß-Auzen.

*) Heißt auch Groß-Auz, oder Groß-Auz.

Digitized by Google

V. In der Candauschen Präpositur.

a. Fürstliche Kirchen:

93. Candau, eine Kirchspiels-Kirche, hat einen eigenen Prediger.
94. Sahten, hat einen eigenen Prediger.
95. Tuccum
96. Zabeln
97. Talsen

} alle drey sind Kirchspiels-Kirchen, jede hat ihren eigenen Prediger.

98. Angern, und
99. Marggrafen, ein Filial von Angern

} werden von einem Prediger bedient.

100. Selgerben, ist auch ein Filial von Angern, wird aber seit vielen Jahren von dem Candauschen Pastor bedient.

Adeliche Kirchen:

101. Semieten, hat einen eigenen Prediger.
102. Nurmhusen, hat einen eigenen Prediger.
103. Spahren, bedient der Stendsche Prediger.
104. Kalitzen.
105. Odern.
106. Groß-Strasden, oder die weisse Kirche.
107. Kahnen.
108. Remptey, bedient der Semletsche Pastor.
109. Sehmen, ist seit 1723 katholisch.
110. Die Lievenhofsche katholische Kapelle, ist seit 1777 den Evangelischen überlassen worden,

Digitized by Google

den, welche der Tuckumsche Prediger seit der Zeit bedienet.

111. Naurwacken.

112. Petendorf oder Hülssem-Kirche, solte zwar der Candausche Prediger bedienen, allein der Angersche hat es gethan. Seit 1774 ist sie von dem Erwahlschen aus dem Stifte, bedient worden.

113. Puhren, bedient der Pastor zu Landsen.

114. Stenden, hat einen eigenen Prediger *).

VI. In der Goldingschen Präpositur.

a. Fürstliche Kirchen:

115. Die Goldingsche Schloß-Kirche. Unbesezt.

116. Die Goldingsche Lutherische Kirchspiels-Kirche, hat einen deutschen und einen lettischen Pastor.

117. Die Goldingsche katholiche Kirche, hat einen eignen Pleban.

118.

*) Die Saßmackensche Kirche hat Tetsch in die Candausche Präpositur gebracht: ob dies mit Grund geschehen, oder ein Irthum sey, kan ich nicht mit Gewisheit entscheiden; indessen habe ich diese Kirche in meinem Verzeichniß ausgelassen, weil sowohl sie, als das Gut Saßmacken, im Curischen Stift, im Kirchspiel Erwahlen liegt, wie aus der Landskarte und aus der Piltenschen Landrolle erhellet.

Digitized by Google

118. Die Windauſche Schloß-Kirche. Unbeſetzt.
119. Die Windauſche Stadt- oder Kirchſpiels-Kirche, hat einen eigenen Prediger.
120. Leepen, eine Strand-Kirche.
121. Landſen, und } werden von einem Pre-
122. Haſau } diger bedienet.
123. Frauenburg, eine Kirchſpiels-Kirche, hat einen eigenen Prediger.
124. Curſiten, und } werden von einem
125. Alt-Schwarden } Paſtor bedienet.
126. Luttringen }
127. Lippaiken } haben alle vier jede ihren
128. Rennen } eigenen Prediger.
129. Schrunden }
130. Irgen, ein Filial von Schrunden.

b. Adeliche Kirchen:

131. Kercklingen, bedient der Neu-Autzenſche Prediger.
132. Muiſchezeem }
133. Cabyllen } haben alle vier
134. Wormen, und } jede ihren eige-
135. Edſen oder Iwanden } nen Prediger.
136. Usmaiten, bedient der Rennenſche Prediger.
137. Schnehpeln.
138. Mangen, am Strande.
139. Wahnen, eine Kirchſpiels-Kirche, die i J.

1573

Digitized by Google

1573 von dem Fürstl. Rath und Kirchen-Visitator Salomon Henning fundirt wurde. Sie hat einen eigenen Prediger.

VII. In der Grobinschen Präpositur.

a. Fürstliche Kirchen:

140. Die Libausche deutsche Stadt-Kirche, hat ihren eignen Prediger.
141. Die Libausche lettische Kirche, hat ihren eignen Prediger.
142. Die Libausche katholische Kirche.
143. Alschwangen, eine Kirchspiels-Kirche, hat einen eignen Prediger.
144. Felixberg, eine Kapelle.
145. Grubin, eine Kirchspiels-Kirche, hat einen eignen Prediger. Sie war 1560 eine Mutterkirche von Libau und Skeden wo ehemals die St. Annen-Kirche gestanden hat, welche aber jetzo ganz eingegangen ist.
146. Durben, eine Kirchspiels-Kirche, hat zween Prediger, einen der Deutsch, den andern der Lettisch predigt.
147. Rutzau, und } werden beide von einem
148. Heiligen Aa } Prediger bedienet.
149. Ober-Barthau, und } werden von einem
150. Nieder-Barthau } Prediger bedienet.

b. Ado-

Digitized by Google

b. Adeliche Kirchen:

151. Grambsden, eine Kirchspiels-Kirche, hat einen eigenen Prediger. Mit Erbauung der ersten Kirche auf Grambsden, ist 1594 der Anfang gemacht worden.

152. Sarehken, bedient der Grobinsche Prediger.

153. Kruthen *), und
154. Würgen } werden von einem Prediger bedienet.

155. Preckulln, hat einen eigenen Prediger.

156. Appricken, hat einen eigenen Pastor.

157. Virginahl, bedient der Zierausche Prediger aus dem Stift Kurland oder Pilten.

158. Creutzburg, hält sich nach Kruthen.

159. Ilsen oder Juncken-Kirche, bedient der letitische Pastor zu Durben.

160. Dönhofs Strand-Kirche.

161. Illmagen, ist seit 1727 katholisch.

162. Altenburg, ist seit 1725 katholisch.

Anmerk. Die Weitläuftigkeit des Landes macht es sehr schwer, von allen Kirchen und Kapellen in Kurland und Semgallen, ein ganz voll-

*) Mit Erbauung der ersten Kirche zu Kruthen ist i. J. 1594 der Anfang gemacht worden. Bis dahin mußte sich sowohl die dasige als die Grambsdensche Gemeine zur Durbschen Kirche halten.

Digitized by Google

vollständiges Verzeichniß zu liefern: es ist daher möglich, daß in dem gegenwärtigen eine Kirche oder eine kleine Kapelle wäre übergangen worden. Gleichwohl ist es in vielen Betracht vollständiger und richtiger als dasjenige welches man bey Tetsch im ersten Theil der Kurländ. Kirchen-Geschichte S. 275 u. f. findet: welches bey einer Gegeneinanderhaltung sogleich der Augenschein zeigen wird. Das Tetschische Verzeichniß enthält nur 136 Nummern, welches lauter lutherische Kirchen seyn sollen, (doch wird die Sehmsche als eine katholische Kirche, mit darunter namhaft gemacht); die Kirchen der übrigen christlichen Religions-Verwandten hat er gar nicht berührt, aber deren sind 17 an der Zahl, mit Inbegrif der Lievenhofschen Kapelle, die nachher den Lutheranern ist eingewiesen worden. Aus dieser Berechnung erhellet also, daß Tetsch 10 lutherische Kirchen und Kapellen unangezeigt gelassen hat, deren Namen man nun im vorher gelieferten berichtigten und vollständigern Verzeichniß findet.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten *)

von kirchlichen Sachen in Kurland und Semgallen, zur Erläuterung des vorhergehenden Verzeichnisses.

A. Kirchen-Verfassung, Patronatrecht u. d. g.

Extract aus von Ziegenhorns Kurländ. Staatsr.

§. 387. S. 139. Dem Landesherrn gebühret auch die Aufsicht, daß nicht nur alles in der Kirche ordentlich und gebührend im Aeusserlichen zugehe, sondern daß auch nichts öffentlich gelehret werde, als was den Gründen der angenommenen Religion gemäß ist. Weil er aber solches selbst unmöglich allein thun kan; so stehet ihm das Recht zu, andere Personen zu verordnen, die darauf Acht

*) Ein großer Theil von ihnen besteht in Auszügen aus Ziegenhorns Staatsrecht, und aus Tetsch Kirchengeschichte: da aber beide Werke nicht in Jedermanns Händen sind, auch überdies beschwerlich fällt aus denenselben dasjenige, was hieher gehört, aufzusuchen; so wird es manchem Leser lieb seyn, solches hier beysammen, und mit Zusätzen bereichert, auch an vielen Stellen berichtigt, zu finden.

Digitized by Google

Achtung geben. Dergleichen sind in Kurland, wegen der lutherischen, als der herrschenden Religion, der Superintendent, die Pröbste, und Kirchen-Visitatoren. Den Superintendenten und die Pröbste setzet der Herzog ganz allein. Die Kirchen-Visitatoren schlägt auf einem Landtag die Landschaft vor, und der Herzog bestätiget solche durch den Landtags-Abschied. (Man sehe die hernach folgende 1. Beylage.) Alle diese müssen der unveränderten Augspurgschen Confession zugethan seyn, (S. 2. Beylage,) und sollen der Superintendent und die Pröbste nach sächsischen Consistorialrechten verordnet werden. Das wichtige Amt eines Superintendenten ist von vielen Publicisten, auch in der Kurländischen Kirchenordnung, ausführlich beschrieben; und der erste Herzog Gotthardt hatte schon als Herrmeister einen Superintendenten, den er auch als Herzog beybehielt *). Die Anordnung, daß im Lande 7 Präposituren, mit Einschluß der Mitauschen, welche gemeiniglich der Superintendent verwaltet, also ausser derselben noch 6, nemlich zu Selburg, Bauß

*) Nach dem Verzeichniß der Kurländischen Superintendenten in Tetsch. Kirch. Gesch. 1 Th. S. 205., ist der Magister Stephan Bülau der erste Superintendent in Kurland gewesen.

Digitized by Google

Bauske, Doblehn, Goldingen, Grubin, und Candau, seyn sollen, wurde vom Herzoge, mit Zuziehung der Landschaft, auf dem Landtage 1636 *) beliebet. Die Instruction der Pröbste aber, wie sie sich zu verhalten haben, hat der Herzog Friedrich allein ihnen zugestellet. (S. 3 Beylage.) Vermöge derselben werden jedem Probst gewisse Kirchen zur Inspection zugeordnet, und zwar sowohl diejenigen, wo der Herzog allein das Patronatsrecht hat, als auch wo ihm solches in den Kirchspiels-Kirchen mit dem Adel, oder auch mit dem Adel und Städten zusammen, zustehet, ingleichen die Kirchen, wo dem Adel oder einer Stadt allein die Patronatsrechte gebühren. Es besaget nicht nur die gedachte Instruction ausdrücklich, daß auch die adelichen Kirchen der Inspection des Superintendenten, wie auch der Pröbste, darunter dieselbe Kirche befindlich, und der Kirchen-Visitation, mit unterworfen seyn sollen; sondern es bringt auch die Natur der Sache solches mit sich u. s. w. Der würdige Magister Tetsch saget gar recht, daß alle Prediger ohne Ausnahme, unter dem Consistorio, sowohl ihres Amts als ihrer Person wegen, und unter der Inspection des Superintendenten und ihrer Präb-

*) Im Landtags-Schluß vom 9ten August §. 2.

Pröbste, stehen. Die erste öffentliche Anordnung der Visitation vom 28sten Febr. 1567 lautet schon dahin, daß des Herzogs Visitatoren und Revisoren durchs ganze Land alle und jede Kirchspiele, Kirchen und Gotteshäuser besuchen und besichtigen sollen, und unter denen daselbst angeordneten Kirchen, sind alle ohne Unterschied benannt und der Visitation unterworfen. Auch die verschiedenen vom Herzoge hierauf ausgefertigten Instructionen wollen alle, daß die Visitationen durchs ganze Land ohne Ausnahme geschehen sollen. Dergestalt lauten auch die alten landtäglichen Abschiede, die immer in den neueren reassumiret werden. —

§. 388 S. 140. Wegen der Kirchen-Visitationen in Kurland ist noch zu melden, daß zu solchen auch die Oberhauptleute und Hauptleute des Orts, nebst dem Superintendenten und Probst gehören (S. 1 Beylage,) und was ihnen zu verabscheiden zu schwer fällt, haben sie an den Herzog zu remittiren. — Es werden auch wohl die Patronen oder einige dazu gezogen, haben aber dabey keine entscheidende Stimme. (S. 4. Beylage.)

§. 391 S. 141. Lehrer und Prediger zu bestellen, und Kirchen erbauen zu lassen, gehöret

in der allgemeinen Regel nicht weniger zu dem Rechte eines Landesherrn und Herzogs von Kurland. Es haben aber dabey die Ausnahmen Statt, daß diejenigen so das Patronatsrecht allein haben, oder bey Kirchspiels-Kirchen Compatronen sind, einige Theile dieses Rechts mit ausüben. Bey den Kurländischen Ames-Kirchen, das ist solchen, die auf fürstlichen Gütern stehen, hat der Herzog ganz allein diese Rechte. Bey den adelichen Kirchen, d. i. wo einer von Adel allein das Lehn an der Kirche oder das Patronatsrecht hat, stehet demselben das Recht zu, allein sich Kirchen zu erbauen, und einen Prediger sich zu erwählen und zu berufen. Jedoch kan ein solcher sich von den Lasten, die er zu der Hauptkirche zu leisten hat, zu welcher seine Güter sonst eingepfarret gewesen, nicht entziehen; es wäre denn, daß diese Filial-Kirche schon vor 1617 gestanden, und von der Mutter sich abgesondert gehabt hätte. (S. 5. Beylage.) Die Landeshoheit des Herzogs bleibet hiebey darinnen, daß, wenn neu erbauete Kirchen eingeweihet werden sollen, solches durch den Superintendenten geschehen, und daß der Patron seinen Candidaten, dem Superintendenten (S. 6. Beylage), oder jetzo dem Consistorio (S. 7. Beylage) zusenden muß. Diesen stehet erst die Untersuchung zu, ob

er

Digitized by Google

er reiner Lehre ist, und genugsame Geschicklichkeit zu solchem Amte hat: wird er dabey untüchtig befunden und abgewiesen, muß der Patron einen andern erwählen. Bestehet er aber gut, muß er vom Ministerio ordiniret, und alsdann vom Superintendenten, oder einem Probst, in die adeliche Kirche introducirt werden. (S. 8. Beylage.) Diese Investitur der Pastoren ist nicht nur nützlich, und nach den protestantischen Kirchenrechten gebräuchlich, sondern auch in Kurland durchs Gesetz vorgeschrieben, und kan demnach nicht willkührlich unterlassen werden. —

§. 392 S. 141. Wenn ein adelicher Patron einen schon sonst vom kurländischen Ministerio ordinirten Prediger vocirt, bedarf es, da ein solcher schon einmal unter landesherrlicher Autorität zum Predigtamt angenommen und ordinirt ist, keines weitern Examens, und der Superintendent introducirt ihn, kraft seines vom Herzoge tragenden Amtes, oder mit gleichem Rechte, wenn er nicht abkommen kan, der Probst des Ortes, ohne fernern Special-Befehl des Herzogs, wodurch den adelichen Patronen Zeit und Kosten ersparet werden.

§. 393 S. 141. Bey den Kirchspiels-Kirchen, dergleichen jetzo ohne Einwilligung des

Digitized by Google

Herzogs nicht mehr gedanet werden dürfen (S. 9. Beylage), ist das Patronatsrecht des Adels sehr lange streitig gewesen. Endlich hat i. J. 1684 der Herzog Friedrich Casimir den Kirchspielsverwandten solches zugestanden (S. 10. Beylage.) Diesemnach versammeln sich die Kirchspielsverwandten, unter denen alsdann kein bloßer Pfandbesitzer, nach dem commissorialischen Vergleich von 1642 mitgezählt, und von Seiten des Herzogs nur eine Stimme gegeben wird, nominiren und präsentiren nach den meisten Stimmen dem Herzog zwo Personen u. s. w.

§. 394 S. 142. Bey den Kirchen in Städten, übet der Herzog seine Landeshoheit durch die Confirmation der vocirten Personen aus. Von den Patronats- und Compatronats-Rechten der Städte wird an seinem Ort gehandelt.

§. 396 S. 142. Die Bestellung eines geistlichen Senats oder Consistorii fließt nicht minder aus dem Recht der Landeshoheit eines protestantischen Landesherrn. Dieses bestehet in Kurland lediglich aus solchen Personen, die der Herzog bestellet. Das Präsidium darinnen führt der Kanzler. Die übrigen Mitglieder desselben sind die gesammten Räthe des Herzogs, der

Su-

Digitized by Google

Superintendent, und die 6 Pröbste. Es sitzen also darinnen 6 Räthe, und 7 geistliche Personen, die alle dabey vorkommende Sachen nach den meisten Stimmen entscheiden, u. s. w.

§. 683 S. 316. Bey der Wahl der Prediger in den Städten, haben diese in Kurland nicht einerley Rechte. In verschiedenen Städten sind die Stadtkirchen zugleich Kirchspiels-Kirchen. Libau wählet und berufet ihre Prediger allein; nur wird jedesmal der zur Examination erwählte, dem Herzog präsentirt, und von demselben bestätiget. Sie hat also über ihre Kirchen das völlige Patronatsrecht allein. Bey der katholischen Kirche daselbst hat aber nur der Herzog das Patronatsrecht. In den andern Städten ist es damit anders bewandt. Also stehet z. E. in der Residenzstadt Mitau, in beiden evangelischen Kirchen, dem Herzog das Patronatsrecht, dem Kirchspiel aber und der Stadt das Compatronatsrecht, doch in verschiedenem Betracht zu. Zum Frühprediger sowohl von der deutschen als lettischen Gemeine, wählet und präsentirt der eingesessene Adel, so wie in andern Kirchspiels-Kirchen, 2 Personen, von welchen der Herzog eine beruft. Die Diaconen hingegen wählet, präsentirt und beruft allein die Stadt, und hat folglich in An-

Digitized by Google

sehung derselben die Patronatsrechte allein. So ist auch in Mitau eine eigene Kirchen-Inspection angeordnet, dabey die Stadt auch Sitz und Stimme hat. Ueber die katholische hat auch hier nur der Herzog das Patronatsrecht. Die reformirte Gemeine wählet sich selbst ihre Prediger; und die jetzige russische Kirche hänget von Rußland ab. In Bauske wird es wegen der Wahl und Präsentation der Frühprediger und Diaconen, wie in Mitau gehalten. In Friedrichstadt wählet und vociret die Stadt mit herzoglicher Confirmation, ihre Prediger; und die Jacobstädtsche Stadt und Gemeine wählet sich ebenfals selbst ihre Prediger, sowohl nach der römisch katholischen als griechischen Religion. Goldingen und Windau haben keine Diaconen, sondern haben die Compatronatsrechte über die Stadtkirchen, mit dem Kirchspiel zusammen. Ueber den katholischen Prediger in Goldingen, hat gleichfals nur der Herzog das Patronatsrecht. —

Beylage I.

Extract aus dem Landtags-Abschied vom 29sten März 1684.

§. 4. Damit das hochnöthige Werk der Kirchen-Visitation wirklich fortgesetzet werde, so sollen

len auf dem nächstfolgenden Landtage gewisse Visitatores benennet und verordnet werden; jedoch daß jedes Orts der Oberhauptmann oder Hauptmann, nebst dem Superintendenten und Präposito, mit Zuziehung eines oder mehr Kirchspiels-Patronen, derselben beywohnen, und nichts, dann was hiesiger Kirchenordnung und Gebrauch gemäß, vernehmen möge *). Und sollen die von E. E. Ritter- und Landschaft vorgeschlagenen, und durch einen landtäglichen Schluß confirmirten Kirchen-Visitatores bey der im künftigen Landtage specificirten Pön, welche der Kirche verfallen seyn soll, die Visitation von Zeit ihrer Benahmung innerhalb Jahr und Tag fortzusetzen schuldig seyn.

§. 5. Der Superintendens und die Präpositi, sollen blos von Uns angenommen und bestäget werden.

Beylage 2.

Extract aus dem Landtags-Abschied vom 23sten Aug. 1692. §. 7.

Mit Bestellung der Superintendenten und Praepositorum wollen wirs nach Ordnung der

*) Vermuthlich soll es heißen: „vornehmen mögen.“

Digitized by Google

sächsischen Consistorialrechte gehalten haben, daß nemlich selbige Dignitäten denen a Patronis vocirten Priestern in ihren Kirchspielen conferiret werden sollen. Solten wir auch unsern Hofprediger künftig zum Superintendenten vociren und bestellen wollen, so soll selbiger sich zu der wahren unveränderten Augspurgischen Confession, Apologia et Formula Concordiae ex professo bekennen. —

Beylage 3.

Extract aus Tetsch Kurländischen Kirchengeschichte 1 Th.

Instruction, wornach sich im Namen und von wegen unser von Gottes Gnaden Friedrichs in Liefland zu Curland und Semgalln Herzogen, der Ehrwürdige und wohlgelahrte, unser liebe Getreue, Er Daniel Hafstein, Pastor der deutschen Gemeine zu Goldingen, als gesezter Präpositus, bey denen ihm zugeordneten Kirchen, inskünftige zu richten, und was er bey solchem seinem Amte in Acht zu nehmen.

Nachdem dem Ehrwürdigen und wohlgelahrten, unserm Superintendenten und lieben Andächtigen Paulo Einhorn, Pastoren der deutschen Gemeine zu Mitau, theils wegen der Visita-

Digitized by Google

station, und auch seines obliegenden Amtes halber, fast ohnmöglich fallen will, die Inspection und Aufsicht auf die sämtlichen Kirchen gebührendermaaßen fortzusetzen, und wir daher für nothwendig befunden, auch auf jüngst gehaltenen Landtage dahin geschlossen worden, hiezu der Kirchenordnung zu Folge gewisse Praepositos zu verordnen.

Als soll obgedachter unser Präpositus, sobald eine Pfarre von diesen nachfolgenden, so ihm hiemit zugeordnet worden, als nemlich die zu Goldingen, zu Fräuenburg, zu Schrunden, zu Lippaiken, Windau, Landsen, Hasau, Wahnen, Allschwangen, Grambsden, Wirgen, Buttlers-Kirche, durch tödlichen Abgang des Pastoren, oder in anderm Wege, erledigt wird, solche unsäumlich dem Superintendenten kund thun, damit nicht allein Verordnung geschehe, daß die Kirche durch die benachbarten Pastores, mit ordentlichen Predigten, Austheilung der Sacramente, und allem was sonst bey der Kirche nöthig, nach Nothdurft bestellet, und niemand an seiner Seelen Seligkeit verrückt werde; sondern man darauf bedacht seyn könne, wie man die erledigte Pfarre hinwieder mit einer tüchtigen Person bekleiden möge. —

Digitized by Google

Wie keiner ehe er vom Ministerio examiniret, und zu solchem hohen Amte tüchtig und geschickt befunden worden, zugelassen und admittiret werden soll. —

Bey denen Kirchen, so einige von Adel selbst erbauet, oder etliche dabey allein des Juris patronatus et praesentandi berechtiget, sind wir nicht gemeynt, an solcher ihrer Gerechtigkeit Eindrang zu thun; dieweilen aber die Examination und Confirmation der geistlichen Jurisdiction, welche besage unserer fürstlichen Provision und Religions-Caution, uns als der Landesobrigkeit competiret, allezeit zugestanden, so soll der oder die von Adel, wenn sie bey denen Kirchen einen Pastoren bestellen wollen, dem Superintendenten eine qualificirte Person fürstellen, und wenn dieselbe tüchtig befunden wird, alsdenn ordiniret werden, und des Superintendenten, wie auch Präpositi, darunter dieselbe Kirche befindlich, Inspection und der Kirchen-Visitation mit unterworfen seyn.

Wenn der Pastor auf eine Kirche gebührlich ordiniret worden, so soll der Präpositus denselben auf seine des neuen Pastoris Unkosten introduciren, und unterrichten, wie er sich in solchem

sei-

seinem Amte in Lehr und Leben verhalten soll, sonderlich aber ihm ernstlich anbefehlen, daß er die Kirchenordnung dieses Landes wohl in Acht nehme, und sich in Lehren, Taufen, Reichung des heil. Abendmals, Copuliren und andern Ceremonien, in allem darnach richte, und keine Neuerung einführe; und da hingegen etwas für Ilefe, der Präpositus es an den Superintendenten gelangen lasse.

Dieweil bishero bey denen Pfarren und Widdmen keine Inventaria gewesen, soll der Präpositus, wenn ein neuer Pastor introduciret wird, erstlich zwischen ihm und des verstorbenen Pastoris Witwen oder Erben, wegen des Trauerjahres, daß denenselben kein Unrecht geschehe, sondern sie dieselben unmolestiret genießen, auch was der verstorbene Pastor an Stallungen, Tammen, Gebäuden und andern für sein Geld anfertigen lassen, ohne Weitläufigkeit erstattet werde, gute Richtigkeit machen, und darauf dem Successori die Gebäude im Pastorat inventiren; und er, der Pastor, solche Gebäude, wenn sie ihm an Ofen, Thüren, Fenstern, Zäunen und Dächern fertig geliefert, dieselben als ein fleißiger Hauswirth, durch jährliche Besserung, und so lange es sich thun lassen will, im baulichen Wesen erhal-

halte; wenn aber solche Sachen nicht weiter zu bessern, oder durch Ungewitter und andere Gottes Gewalt Schaden nehmen, sollen sie von denen, welchen es gebühret, erbauet werden. Wie denn auch unter solchem Inventario die Kirchenlande, Heuschläge, und was dazu gehört, neben den Kirchenbauern, eingewiesen werden, und der Präpositus solche Inventaria zu sich nehmen, und den Pastoren ermahnen soll, daß er solches alles, wie sichs gebühret, nutzen und gebrauchen wolle, worauf der Präpositus mit Fleiß Acht haben wird. Und da er vernimmt, daß der Pastor etwas verwüstet und verwahrloset, die Bauern zu verlaufen verursachet, oder durch dessen Verursachen an Gebäuden, Landen, Heuschlägen, Schaden geschähe, dasselbe jederzeit dem Superintendenten referire, damit darin Wandel geschaft werden könne.

Auf der Pastoren seines Districts Lehr und Leben soll er mit höchsten Fleiß Acht haben, und vernehmen, mit was Nutzen und Frommen sie ihren Gemeinen vorstehen, auch nicht gestatten, daß einer dem andern in Lehren, Taufen, Predigen, Ehelichen, in sein Kirchspiel einigen Eindrang thue, sondern ein jeder das seinen warte. —

Die

Diejenigen so der undeutschen Sprache nicht recht kundig, soll er anhalten, daß sie dieselbe wohl lernen; und sich bisweilen in ihre Predigten begeben, zu vernehmen, wie sie sich darin üben und zunehmen, und soll keiner zu solchem Dienst befördert werden, es sey denn, daß er vom Superintendenten solcher Sprache kundig befunden worden. —

Dieweilen ohnmöglich einen General-Synodum jährlich im Lande zu halten; so soll ein jeglicher Präpositus in seinem Gebiete einen specialen Synodum ansetzen, die Pastores convociren, (dazu sowohl dem Präposito, als den Pastoren, aus der Kirchenlade ihrer verwaltenden Kirchen, vermöge der Kirchenordnung die Unkosten gereichet werden sollen,) und vernehmen, wie und was sie lehren, ob es auch alles ad analogiam fidei geschehe, was sie für Autores lesen; dabey ihnen denn wohl einzubinden, daß sie den Catechismum Lutheri und Corpusculum doctrinae Judicis und Wigandi fleißig treiben, und ihren Zuhörern getreulich fürhalten; fürnemlich aber wie sie in allerley Casibus oder Fällen so sich begeben, circa administrationem baptismi, S. S. coenae, circa matrimonium in gradibus prohibitis, tam consanguinitatis quam affinitatis, cir-

Digitized by Google

circa aegrotos, defunctos et illorum sepulturam u. d. g. sich verhalten, und da etwas wichtiges vorfällt, es an den Superintendenten schreiben, damit es folgends an ein ordentliches Consistorium gebracht werde.

Als auch Klage einkommt, daß die jungen Pastores, wenn sie zum Predigtamt gerathen, gar wenig ihres Studirens abwarten, und daher, weil sie auf ihre Predigten nicht meditirt, nicht allein ungereimte Dinge auf der Kanzel fürbringen, sondern auch die Predigt ganz nicht disponirt, also daß weder Materia noch Forma darinnen zu finden: soll der Präpositus fleißige Acht darauf haben, und da er einen oder mehr vernimmt, die das thäten, daß sie ihre Dispositionen ihm abgeschrieben exhibiren, und da solch und dergleichen Absurda darin befunden würden, dem Superintendenten zuschicken, damit darin Wandel geschaft werden möge.

Dieweilen auch in der Kirchenordnung als ein nothwendiges erfodert wird, daß ein jeder Pastor seine undeutsche Gemeine jährlich ersuche, und von Hause zu Hause ziehe, und sie im Catechismo verhöre; dagegen aber Klage einkommt, daß es von etlichen Jahren nicht geschehen, wie

man

Digitized by Google

man denn auch dasselbe in den Visitationibus tanquam a posteriori vernommen, indem viele gewesen, die von Gott und seinem Wort nichts gewußt: so soll der Präpositus fleißige Acht darauf geben, und die Pastores dazu halten, daß sie es nicht allein jährlich fleißig und ernstlich ins Werk richten, sondern auch in rei modo also verfahren, wie Dienern Gottes gebühret, und es Gott zu Ehren, ihrer Gemeine aber zum Nutzen und Gedeien thun, nicht aber ihren Nutzen und Vortheil daraus suchen; und wo hiewider gehandelt würde, dem Superintendenten davon referiren.

Nachdem an etlichen Orten die päbstischen und andern heterodoxi auf der Nähe sind, soll der Präpositus auf die Pastores Acht haben, wie sie sich in ihrem Leben und Wandel gegen dieselben erzeigen, und ob sie sich also verhalten, daß sie denselben kein Aergerniß oder Anstoß geben. In publicis solennitatibus, als wenn wir Bet- Buß- oder Dankfeste anordnen, soll kein Pastor ohne des Superintendenten oder seines vorgesezten Präpositi Consens in Ceremonien etwas ordnen, sondern der Ordnung von ihnen fürgeschrieben, nachleben. Dieweil in der Kirchenordnung erfodert wird, daß in einem jeg-

Digitized by Google

lichen Gebiete zween der benachbarten Pastoren der Visitation beywohnen sollen, daß solcher Verordnung nach, der Präpositus in seinem District die Visitation mit abwarte, als haben sie billig vor andern den Vorzug, und sind die Pastores so unter ihrer Inspection begriffen, schuldig gegen die Präpositos der Gebühr nach sich zu bezeigen, und dasselbe nach der apostolischen Erinnerung Ebr. 12, 17. obedite praepositis vestris.

Und wollen wir, daß diesem obgeschriebenen allen, sowohl von dem Präposito, als denen ihm untergeordneten Pastoribus mit Fleiß nachgelebet werden soll. Urkundlich unter unserm ausgedruckten fürstlichen Secret und gewöhnlichen Handzeichen; gegeben Annenburg den 17ten November 1636.

Beylage 4.

Extract aus dem landtägl. Abschied vom 6. Sept. 1730 §. 35. (S. Ziegenhorn Staatsr. Beyl. 294 S. 364.)

Obzwar im landtäglichen Schluß von 1684 enthalten, daß die Kirchen-Visitatoren mit Zuziehung eines oder mehr aus dem Kirchspiel, die Kirchen-Visitationen verrichten sollen; so ist es dennoch nicht dahin zu erklären, daß selbige Kirchspiels-Patronen ein Votum decisionis haben

sollen

Digitized by Google

sollen, wie von einigen Kirchspielen es zeithero verlangt werden wollen. —

Beylage 5.

Extract aus dem commissorialischen Vergleich v. J. 1642 §. 1. (S. Ziegenhorn ebend. Beyl. 148 S. 189.)

Mit der Kirchen-Gerechtigkeit verbleibet es nach dem alten; und soll wider diejenigen so sich von den Kirchen mit ihren Gerechtigkeiten, nach Aufrichtung der Regiments-Formul durch Erbauung neuer Particular-Kirchen, auch sonsten, ganz entzogen, die wirkliche Execution tanquam in liquido debito, vollstrecket werden.

Extract aus dem Landtags Abschied vom 8. Jul. 1684 §. 22. (S. Ziegenhorn ebend. Beyl. 221 S. 273.)

Weil auch die Filial-Kirchen welche vor der Formula Regim. fundiret seyn, von dem Beschwer und aller Kirchen-Gerechtigkeit der Kirchspiels-Kirchen, laut dem commissorialischen Abschied von 1642 befreyet, und also zu derselben nicht gehörig seyn; als wollen wir wider selbige, da die Hauptkirche als Mutter, von der Filialkirche einige Gerechtigkeit suchen solte, keine Execution extradiren.

Digitized by Google

Beylage 6.

Die Vorschriften findet man in der allererſten oder älteſten Kurländiſchen Kirchenordnung welche aber nur in wenigen Händen iſt. Tetſch giebt in ſeiner Kirchengeſchichte 1 Th. S. 177 u. f. von derſelben eine Nachricht. Eigentlich hat ſie der Superintendent Alexander Einhorn verfertigt, und mit einer Vorrede begleitet; doch haben auch der Burggraf Wilhelm von Effern, der Oberhauptmann zu Selburg Caſper Syberg, und der fürſtl. Rath- und Kirchen-Viſitator Sal. Henning, viel dazu beygetragen. Als ſie fertig war, übergaben ſie einige aus dem daſigen Miniſterium, am 18ten Sept. 1570, zu Goldingen dem Herzog, welcher ſie gnädig aufnahm. Aus der Druckerey kam ſie zu Roſtock erſt i. J. 1572, unter dem Titel: „De doctrina et ceremoniis ſinceri cultus divini Eccleſiarum Ducatus Curlandiae Semigalliaeque &c. in Curonia: Kirchenordnung, wie es mit der Lehre göttlichen Worts, Austheilung der heil. hochwürdigen Sacramente, chriſtlichen Ceremonien, ordentlicher Uebung des wahren Gottesdienſtes, in den Kirchen des Herzogthums Kurland und Semgalln in Liefland, ſoll ſtets vermittelſt göttlicher Hülfe gehalten werden: Anno ſalutis 1570.“ Sie enthält fünf Hauptſtücke: I. Die Hauptartikel bibliſcher, prophe-

Digitized by Google

phetischer und apostolischer Schrift — — II. Erhaltung des Predigtamts, darin 1. die Vocation, 2. das Examen, 3. die Ordination, 4. Introduction, 5. Lehre und Amt der Prediger, 6. Vice-Inspection oder Aufsicht der vornehmsten Pastoren auf die andern Kirchendiener, 7. jährliche Heimsuchung und Verhörung der Pfarrkinder, 8. ehrbarlicher und gottseliger Wandel der Seelsorger, 9. Visitation und Synode, 10. Kirchengerichte. III. Christliche Ceremonien, nemlich 1. Sonnabend-Vesper, 2. Beichte, 3. Sonntagsmetten, 4. Messe, 5. Vormittagspredigt, 6. Communion nach der Sonntagspredigt, 7. Sonntagsvesper und Nachmittagspredigten, 8. Werkeltagspredigten und Communion, dergleichen der Bettage, 9. Bauerndisciplin zum Gottesdienst, 10. Taufe, 11. Pathen und Gevattern, 12. Nothtaufe, 13. ungetaufte Kinder, 14. ehrliche Vertrauung Braut und Bräutigams, 15. der Bauern Ehestand, 16. Feste, 17. Kirchengefäße und Kleinodien, 18. der Kirchendiener Verkleidung, 19. Bann- und öffentliche Kirchenbuße, 20. Kranken Communion, 21. Begräbniß, 22. Collecten und Gebete durchs ganze Jahr. IV. Christliche wohlgeordnete Schulen. V. Der Kirchen- und Schuldiener Unterhaltung, Besoldung und Nahrung, desgleichen Emturlaubung.

Digitized by Google

Beylage 7.

Extract aus dem Landtags-Abschied vom 19ten Jul. 1763. §. 39. (S. Ziegenhorn Staatsr. Beyl. 359. S. 426.)

Wir wollen dem unterthänigen Gesuch Unserer getreuen Ritter und Landschaft auch darinnen gern willfahren, daß Wir gnädigst nachgeben, daß die Candidaten zum Priesteramt vor einem öffentlichen Consistorio examiniret werden, und über ein Thema catechisiren sollen, welcher Punkt auch ohne Veränderung der neuen Kirchen-Ordnung inseriret werden soll.

Beylage 8.

Extract aus dem Landtags Abschied vom 8ten Jul. 1684 §. 4. (S. Ziegenhorn. ebend. Beyl. 221 S. 272.)

Auch wollen Wir hiemit unsern Superintendenten befehliget haben, bey des Adels Privat-Kirchen, auf derselben Patronen Gesuch, ohne unsern Special-Befehl die neu vocirten Priester zu introduciren, und dafern er innerhalb 14 Tagen a tempore scientiae nicht abkommen könnte, so soll der Präpositus desselben Districts gleichfals ohne unsern Special-Befehl, auf Gesuch des Patrons, forderſamſt die neuen Priester zu introduciren gehalten seyn.

Bey-

Digitized by Google

Beylage 9.

Extract aus ebendemselben §. 4.

Obzwar die Candausche Kirchspiels-Kirche ohne unseres hochseligen Herrn Vaters Gnaden Consens, an einen andern Ort fundiret und erbauet worden; lassen wir es doch bey der Fundation bewenden; jedoch daß hinführo keine neue Fundationen der Kirchspiels-Kirchen, ohne unsern und unserer Successoren Consens geschehen mögen.

Beylage 10.

Extract aus dem Landtags-Abschied vom 29sten März 1684. §. 2. (Ziegenhorn ebend. Beyl. 218. S. 270)

Wegen des Juris Compatronatus haben Wir zu hochmerklicher Bezeugung unserer gar gnädigen Affection gegen E. E. Ritter- und Landschaft uns dahin erkläret, daß hinführo bey Eröfnung einer Kirchspiels-Kirche also soll gehalten werden, nemlich daß die Kirchspielsverwandten als Compatroni, nach Verlauf einer halbjährigen Frist zusammenkommen, bey welcher Zusammenkunft dann von Seiten unsrer als Patroni, entweder unser Oberhaupt-Haupt oder Amtmann selbigen Kirchspiels mit erscheinen soll, und wann die Kirchspielsverwandten auf zwey Personen votiret, derselbe alsdann von unserer Seite auch mit dazu sein Votum geben, und alsdann die majora

Digitized by Google

schließen sollen. Wann solche Nomination geschehen, sollen beide Personen Uns als Episcopo präsentiret werden, welche beide dann bey Uns zuförderst, und alsdann vor der ganzen Gemeine, im predigen sich sollen hören lassen; welchen aus den beiden Wir am tüchtigsten befinden würden, derselbe soll von Uns approbiret, nachmals dem Superintendenten und dem Ministerio das Examen mit ihm vorzunehmen, zugesandt, und da dasselbe ihn zu solchem hohen Amte gnugsam qualificiret und tüchtig befinden würde, er darauf mit Handauflegung nach apostolischen Gebrauch ordiniret, bestätiget, und dann gebührlichst introduciret werden. Solchergestalt dann wollen Wir in jedem Kirchspiele die präsentirte Person vociren und annehmen; im Fall aber einer oder der andere von den beiden, oder alle beide, Wir sowohl im predigen, als im Examen untüchtig befinden würden; so sollen wiederum auf obige Weise Uns andere zwey vorgeschlagen werden, doch zu jederzeit Niemand anders, als der sich zu der wahren reinen evangelischen Religion, der unveränderten Augspurgischen Confession, und der Apologia ex professo bekenne, und der undeutschen Sprache erfahren sey, auch gewisse Kundschaft und wahrhaftige Zeugniß habe solcher seiner Lehre und untadelhaften Lebens. —

Aus

Aus dem Commissorialischen Abschied v. J. 1642. §. 1.

So viel das Jus Compatronatus belanget, verbleibet es bey dem i. J. 1618. gemachten Landtages-Abschiede, und soll es mit Annehmung und Abdankung der Pastoren folgendergestalt zu ewigen Zeiten beständig gehalten werden, daß nemlich, wenn bey denen Kirchen, so Ihro Fürstl. Gnaden neben denen dazu verordneten von Adel und andern Eingesessenen erbauen und unterhalten, ein Kirchendienst erlediget, niemand dazu von Ihro Fürstl. Gnaden, Dero Erben und nachkommenden Herrschaft, vociret und angenommen werden soll, es sey denn, daß er sich zu der wahren reinen evangelischen Religion und Augspurgischen Confession ex professo bekenne, und der unddeutschen Sprache erfahren sey, auch habe gewisse Kundschaft und wahrhaftes Zeugniß solcher seiner Lehre und unstadelhaften Lebens. Zu welchem Ende er sich zuförderst vor Ihro Fürstl. Gnaden, und dann vor der ganzen Gemeine, im Predigen hören lassen, und wenn wider seine Lehre und Leben keine erheblichen Ursachen vorhanden, sondern es denen Kirchspiels-Junkern und anderen Interessenten gefällig, dem Superintendenten und Ministerio das Examen mit ihm vorzunehmen, zugesandt, und da dasselbe ihn zu

Digitized by Google

diesem hohen Amte gnugsam qualificiret und tüchtig befinden wird, Er darauf mit Anlegung der Hände nach apostolischen Gebrauch ordiniret und bestätiget, auch alsdann gebührlich introduciret werden soll. Im Fall aber die Kirchspiels-Verwandten sich über dieselben Personen nicht einigen könten, sollen Ihro Fürstl. Gnaden, neben denen Räthen, darinnen endlichen Schluß machen. Wenn jemand obberührtermaßen zum Kirchen- und Gottesdienste einmal aufgenommen und bestätiget worden, der soll ohne sonderliche Ehehaften, wichtige und merkliche Ursachen, Wissen und Bewilligung der Obrigkeit, auch Patronen und des ganzen Kirchspiels, nicht enturlaubet, oder von einer Kirche genommen, und zu einer andern versetzet werden, viel weniger seine Pfarre verlassen und eine andere erwählen: über welchen allen unserm Consistorio die Cognition zustehen, und auf desselben Erkenntniß die Gebühr darin fürgenommen werden soll. —

B. Von den Kirchen der übrigen christlichen Religionsverwandten in Kurland.

1. Aus dem Privilegium welches der König Sigismund August von Polen, den Ständen

und

Digitized by Google

und Städten in Liefland, bey der Unterwerfung zu Wilda den 6ten Tag nach St. Catharinen 1561 ertheilte, und zwar aus dessen §. 1, erhellet schon daß in Kurland, so wie in Liefland, nur die lutherische die einzige Religion im Lande gewesen seyn muß; und in dem Privilegium des Herzogs Gotthardt, welches er den 25sten Jun. 1570 dem kurländischen Adel verliehen hat, heißt es im §. 1 folgender Gestalt: „Erstlich sollen und „wollen Wir, daß alle Unsere Erben ihnen frey „lassen den steten und unverhinderten Gebrauch „Unserer erkannten und bis dato bekannten wah„ren Religion, Gottesdienst und angenommenen „Ceremonien, auch alles der augspurgischen „Confession, allen und jeden Kirchen, und was „zu denselben gehörig, in welchen Wir keine „Veränderung vornehmen, noch daß es von je„manden geschehe, mit Unserm Willen und Nach„geben gestatten, vielweniger sie davon abzuste„hen, zwingen und anhalten, sondern nebst ihnen „mit höchsten Fleiße darob sehen und befördern „wollen, daß die Kirchen-Reformation und Ord„nung, immaßen dieselbe Gott dem Herrn zu „Ehren und zu Ausbreitung seines allein selig„machenden Worts einhelliglichen verwilliget und „angenommen, unnachläßig vollzogen und christ„lich darüber gehalten werde."

2. In

Digitized by Google

2. In diesem Zustand blieb es denn auch in Kurland, bis zum Ausgang des 16ten Jahrhunderts, da der kurländische Adel mit seinen Herzögen in empfindliche Streitigkeiten zerfiel, welche endlich, zur Beylegung derselben, eine polnische Commission i. J. 1617 ins Land zogen, welche den Herzog mit dem Adel verglich, und zugleich eine schicklichere Regimentsform errichtete, die noch jetzo ein Grundgesetz des Landes ist, nach welchem heut zu Tage verfahren wird. Nach deren §. 44 wird schon das freye Religions-Exercitium der römisch-katholischen Religion, so wie es die lutherische bey der Unterwerfung erhalten hatte, festgestellet, und den Polen und Litayern das Indigenat in Kurland *), und wenn sie daselbst besitzlich sind, der Zutritt zu allen Ehrenämtern, verstattet. Der angeführte §. 44 aus der Formula Regim. heißt: Ante caetera vero omnia hoc sancimus, ut Catholicae Religionis aeque (atque **) ac Augustanae solius Confessionis Pactis primaevae subjectionis permissae, exercitium in hoc Ducatu Curlandiae et Semigalliae libe-

*) Dies fodert ausdrücklich der vorher bey der Adels-Matrikul bereits eingerückte §. 3 der Formula Regim. v. J. 1617.

**) Zwey bey dieser Arbeit zu Rathe gezogene gedruckte Exemplare, geben die hier bemerkten Varianten.

Digitized by Google

liberum sit, secundum praescriptum Romanae, ejusdemque Universalis Ecclesiae, Illustri Principe Friderico, universaque totius Ducatus Nobilitate, ad seriam postulationem Sacrae Regiae Majestatis, eam in rem consentiente (consentientibus), ut nimirum quilibet Nobilium in suis bonis Haereditariis, Sacella, Oratoria pro cultu Divino privata templaque aedificare, vel collapsa restaurare, Sacerdotesque Catholicos ad se accersere, eorum ministerio pro se et familia, subditisque suis, citra cujusvis impedimentum, citraque (citra) coactionem utriusque Religionis, uti possit; absque tamen diminutione juris, quoad reditus, sive ad Patronos, sive alios quoscunque pertinentes, ita, ut si unus tantum sit Patronus Ecclesiae, et iste Catholicus fiat, templum sibi cum omnibus reditibus retineat, sin (si) autem plures Compatroni, quorum unus Catholicam Religionem suscipiat, et peculiare in bonis suis templum construat, nihilominus onera, quoad consuetas Augustanae Confessionis pensiones ferat. —

3. Aber bey seiner Lehnsempfängniß mußte sich gar der Herzog Jacobus den 18ten Febr. 1639, durch besondere Assecurationen zu vorzüglicher Beybehaltung der katholischen Religion verbinden,

Digitized by Google

binden, und noch dabey versprechen, auf seine Kosten zwo katholische Kirchen, nemlich eine in Goldingen, die zwote in Mitau, zu erbauen und zu dotiren; jedoch die Mitausche erst nach Ableben seines Vaterbruders, des Herzogs Friederich. S. Ziegenhorn Kurl. Staatsr. §. 135 S. 59 und Beyl. Nr. 146 S. 186 u. f.

4. Er brachte solches auch nachher mit dem Bischof Tießkiewicz von Samogitien, zu Mitau in Richtigkeit, fundirte und dotirte den 6ten Jun. 1641, durch eine errichtete Fundations-Urkunde, die katholische Kirche zu Goldingen; aber die zu Mitau, erst nach dem Tod des Herzogs Friedrich, den 24sten Oct. 1642, vermöge zwoer unter diesem dato von dem Herzog und vom oben erwähnten Bischof unterzeichneten Urkunden. S. Ziegenhorn ebend. §. 139 S. 60. Beyl. 150 S. 196 u. f.

5. Nach der Convention, welche zwischen den Commissarien des Königs und der Republik Polen, und dem Gevollmächtigten des neu erwählten Herzogs Ernst Johann Grafen von Biron, dem Kurländischen Kanzler Hermann Christoph Finck von Finckenstein, den 12ten Nov. 1737 zu Danzig abgeschlossen wurde, und

zwar

Digitized by Google

zwar nach deren 2ten Artik. soll der Herzog in zehn Jahren in Libau eine katholische Kirche erbauen. S. Ziegenhorn ebend. §. 223 S. 83 und Beyl. Nr. 316 S. 385 u. f.

6. Jacobstadt, oder wie sie im Privilegio genannt wird, die Slabodde, ist von Exulanten reussischer Nation entstanden, und vom Herzog Jacobus den 12ten Febr. 1670 mit Stadtrecht und Freiheit, jedoch blos für die reussische Nation, begnadigt worden; dabey derselben die freie Religions-Uebung, sowohl nach der römisch-katholischen, als der griechischen und russischen Religion, zugestanden und verliehen ist. S. Ziegenhorn ebend. §. 674 S. 304 und Beyl. Nr. 205 S. 242. Der König von Polen August III hat dieses Privilegium den 3ten Nov. 1744 confirmirt. S. ebend. Beyl. Nr. 331 S. 401.

7. Die reformirte Religion ist in Kurland, seitdem die Herzöge sich mit Prinzessinnen aus dem Brandenburgschen Hause vermählt haben, geduldet worden; aber am 13ten April 1701 ertheilte der Herzog Ferdinand den Reformirten ein eigenes Privilegium über die freie Religions-Uebung, und die Erbauung einer reformirten Kirche und Schule in Mitau; welches der König

von

Digitized by Google

von Polen August II in eben dem Jahr am 3ten August bestätigte. S. Ziegenhorn ebend. §. 383 S. 138 und Beyl. Nr. 242 S. 288 auch Nr. 244 S. 289.

Auszug aus den, nach der Generalconföderation v. J. 1767 und 1768 gemachten ausserordentlichen Reichstags Constitutionen.

(S. Ziegenhorn ebend. Beyl. 374. S. 446. u. f.)

Aus der ersten besondern Verhandlung der 4te Artikel.

Die Herzogthümer Kurland und Semgallen sollen beständig bey ihren Rechten in Ecclesiasticis, nach den Landesgesetzen, erhalten bleiben, und es soll niemand unter irgend einem Vorwande gezwungen werden, weder Plätze zu Errichtung der Kirchen und andrer dahin gehörigen Gebäuden, noch auch Häuser zu Verrichtung des römisch-katholischen Gottesdienstes, anzuweisen; jedoch bestätigen wir das Recht, die Sakramente den Kranken überall, wo solche befindlich, zu administriren.

§. 1. Die morgenländische nicht unirte Griechen, sollen in den Herzogthümern Kurland und Sem-

Digitized by Google

Gemgalln, ohne jemands Behinderung und Störung, freie Religionsübung haben. —

§. 2. Die katholische Geistlichkeit soll keinesweges befugt seyn, zum Nachtheil der Fürstlichen Investitur, den Gerechtsamen der Herzöge und ihrer Consistorien zuwider zu handeln. —

§. 3. Die katholische Geistlichkeit soll, zum Nachtheil der Landesgesetze, keine Bedienten noch Unterthanen, ohne Einwilligung ihrer Herrschaften zusammen trauen. —

§. 5. Diejenigen Kirchen und deren Zubehörungen, so nur von einigen Collatoren, zum Nachtheil der übrigen, den Katholischen cedirt worden, sollen den Lutheranern wieder gegeben werden, und ist solches von dem 1sten Januar 1717 an, diesen mit eingeschlossen, zu verstehen *); jedoch soll dieses nicht auf die Pfarrkirche zu Ilsurt extendirt werden, als welche nebst dem Collegio, Schulen, Gütern und allen Zubehörungen,

*) Ob dieses, ingleichen der schon vorher bey der Landrolle, erwähnte §. 4 eben dieses Art, der ausserordentlichen Reichstags-Constitutionen, genau und durchgängig sey erfüllet worden, kan ich nicht zuverlässig bestimmen.

Digitized by Google

gen, den Ehrwürdigen P. P. der Jesuiten zum besten, von dem Hochgebornen liefländischen Castellan Josaphat Sieberg, auf dessen Erbgüter fundiret worden, und vermöge dieser besondern Acte bestätiget wird. —

§. 6. Alle und jede evangelische Kirchen beider Confessionen, welche vorjetzo in dem Herzogthum Kurland und Semgallen befindlich sind, und noch künftighin möchten errichtet werden, sollen den besagten Confessionen auf immer eigen verbleiben, und keiner Neuerung noch Aenderung unter keinerley Vorwande unterworfen seyn.

§. 7. Es soll nicht frey stehen, Kapellen und Klöster auf den Fürstlichen und Stadtgütern ohne des Herzogs Erlaubniß, auch nicht auf den adlichen Gütern, ohne Bewilligung der Erben, zu errichten. Und gleichwie es durch die Constitutionen der Republik verboten ist, daß die Geistlichkeit keine Güter zum Vortheil der Kirche, oder einiger Gemeinde, acquiriren solle, so soll auch eben dieselbe Constitution sich als ein Gesetz auf Kurland erstrecken, jedoch mit den Ausnahmen, so in der Constitution ausgedruckt stehen. —

C. Re-

Digitized by Google

C. Reformation, Kirchenordnung, u. d. g.

Kurland nahm i. J. 1522 die evangelische Lehre an, und 10 Jahr hernach verband sich schon der hasige Adel, (oder wie er sich in dem Glaubensverbündniß selbst nennet, die allerunterdienstlichen guten Männer zu Kurland,) mit den Rigischen, über die evangelische Lehre steif und veste zu halten, und einander hülfreiche Hand zu leisten, falls sie dem Religions-Frieden zuwider, von jemanden solten angefochten werden. Welches Bündniß folgendes Inhalts war:

Allen und jeglichen welcherley Standes, Wesens, Condition oder Würden die seyn, so diesen unsern Brief sehen, hören oder lesen, sey kund, wissentlich und offenbar hiemit: wiewohl wir unterschriebene Parten, Gott dem Allmächtigen aufs höchste zu danken, daß seine allmächtige Gütigkeit nicht allein das Liecht der Warheit, als da ist das allerheiligste Evangelium, und ewig währende und allein seligmachende Wort Gottes, in diesen abgelegenen Orten erscheinen lassen; sondern auch also aus Gnaden versehen und verfüget, daß der Hochwürdigste Fürst und Großmächtigste Herr, Herr;

Wolter von Plettenberg, des Ritterlichen Teutschen Ordens Meister zu Liefland, unser gnädiger Herr, dasselbe Wort Gottes in Ihro Fürstlichen Gnaden und des Ritterlichen Ordens Landen, an vielen Orten und Ecken frey und ungehindert predigen lässet; dadurch Wir allerunterdienstliche: Friedrich Buttler von Tuccumb, Claus Francke gesammt meinen Gebrüdern, Otto Grothaus, Coert und Hermann Buttlar Gebrüdere, Walter von Wischel, Alexander von Sacken, Jasper Freytag, Friedrich Hane, Johann Schöpping, Claus Berge, Berend Krummes, Heinrich Brincke, Bartholomäus Buttler, Claus und Otto Korff Gebrüdere, und Johann Kerckfeldt, gute Männer zu Kurlandt, samt und sonderlich aus besondern Gnaden Gottes demselbigen heiligen Evangelio und Worte Gottes mit zugefallen und anhängig worden seyn. So ist demnach am Tage, daß der Fürst der Finsterniß dieser Welt, dasselbe Liecht nicht verdunkeln kan, und derhalben seiner alten teuflischen Art nach, viele und mancherley Wege, Pratiquen und Aufsätze suchet und vornimmt, dasselbe Liecht zu dämpfen, und das göttliche Wort durch seine Anhänger und Gönner zu verhindern, zu verfolgen, und ganz und gar auszurotten, wie der nächste Augspurgische Reichstag

und

und ausgebreitete Abschied desselben klärlich nachbringet. Derowegen auch Churfürsten, Fürsten und andere evangelische Stände im heiligen Römischen Reiche, sich darnach aus gedrungener Noth nicht unbillig wiederum mit einander vereiniget, verglichen und verbunden, ohne Zweifel zu keines Menschen Nachtheil, sondern allein, wo sich jemand unterstünde über ihr rechtmäßig, christlich und hoch erbieten, mit Gewalt und Frewel, laut des gedachten Abschiedes, an Seele, Leib, Ehre und Gut, anzugreifen, zu überziehen und zu verderben, so denn solch gewaltsames Fürnehmen, nach Vermögen, abzulegen und abzulehnen. Demnach wir obberührte gute Männer auch vor Nutz und nöthig angesehen, uns mit den ehrsamen, weisen und vorsichtigen Herrn Bürgermeister und Rathmännern, und ganzer Gemeinheit der löblichen Stadt Riga, und sie mit uns, gesamt allen und jeglichen, so uns in diesem Fall von beiden Seiten mögen zugewandt seyn, oder noch zufallen, daß wir zu reden und gebieten mächtig seyn, in ein christlich und freundlich Fürnehmen, Vereinigung und Bündniß, in alle Form, Umständigkeit und Maassen, wie obgemeldte evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände im heiligen Römischen Reiche zusammen zu setzen, zu vereinigen, zu vergleichen und zu

Digitized by Google

verbinden. Welches wir Bürgermeister, Rathmänner und ganze Gemeinschaft obgedachter Stadt Riga auch also angenommen haben, und uns mit ihnen, und sie mit uns, in derselben Form zu Hause setzen, vereinigen und verbinden, in Kraft dieses Briefes, vermittelst Gnade und Stärke des Allmächtigen, bey dem heiligen hochgemeldten Evangelio und reinen Worte Gottes, nach Einhalt des alten und neuen Testaments zu beharren, dasselbige göttliche Wort und Lehre, gesamt allen und jeglichen andern christlichen und ehrlichen rechtschaffenen Händeln und Sachen, und sonderlich so auf das heilige Evangelium und Wort Gottes fundiret, gebauet und aus demselben her entsprossen und noch entsprossen mögen, so man mit demselbigen göttlichen Wort des alten und neuen Testaments bewähren und vertheidigen kan und mag, daraus der göttlichen Majestät Lob, Preis und Ehre, dazu der Menschen Heil möge erwachsen, und das Reich Gottes sich möge vermehren und ausbreiten. Neben den Personen und Zugewandten mit einander zu vertheidigen *), zu schützen und zu beschirmen, in dem Fall der eine des andern Bestes zu wissen und zu

fördern,

*) Einige Stellen und Ausdrücke sind hier etwas dunkel. D. H.

Digitized by Google

fördern, und dem ärgsten zu entsetzen und abzuwenden, und unter einander mit ganzen Vermögen mit Rath und That, in keinem Wege zu verlassen, einer jeden ordentlichen Obrigkeit recht horsamen und pflichten, so Gott seinem heiligen Wort und Reiche, dazu dieser christlichen Einigung, und allen andern evangelischen Einigungen zu Ehren gewandt, allenthalben nicht zu wiedern, in allen Wegen heilsam und unverbrüchlichen vorbehalten, alles nach Maße und Regel desselbigen Wortes Gottes, was Gott gehöret und der Obrigkeit das ihrige geben. — Das alles, wie oben geschrieben, reden und geloben wir Bürgermeister und Rathmänner der Stadt Riga für uns und unsere Nachkommen, und wir obgenannte gute Männer von Kurland, gesamt allen und jeglichen, so sich zukommende in dem Fall wieder zu uns gesellen, und dieser christlichen Einigung, zusamt dem heiligen göttlichen Wort zufallen mögen, welcher Namen wir einem ehrbaren Rath obgerührter Stadt Riga benamen und anzeigen sollen und wollen, die nun alsdenn, und denn als nun, in diese christliche Vereinigung gleich uns mit eingeleibet und geschlossen seyn sollen, und alles Inhalts desselben mit Gebrauche sich erfreuen und genießen, mit einander gänzlich und vollenkommlich unverbrochen zu hal-

Digitized by Google

ten, bey wahren christlichen Glauben, Ehre und Treuen, ohne alle Argliſt und Gefehrde. — Des zur festen Urkunde und Zeugniß, sind diese Briefe zwey eines lauts gemachet, und mit unser beider Theil gewöhnlichen Insiegel und angebornen Pitschieren befestiget, die eine bey uns Bürgermeistern und Rathmännern, und die andern in unser gesamten guten Männer Verwahrung enthalten; die gegeben Dienstags nach Purificationis Mariae. Anno 1532. — Nach vermöge dieser christlichen Vereinigung, und ihres Inhalts, haben sich nach beschriebene gute Männer einwerben lassen, und darinnen empfangen seyn, nemlich: Heinrich Wessel, der jüngere, Robert Berger u. s. w. — Wilhelm von der Pahlen genannt Fleck, Compthur zu Windau, that ein gleiches, und verband sich zu Riga am Tage Pauli Bekehrung 1532, mit dem Rath zu Riga, der Augspurgischen Confession halber. —

Durch diese Bündnisse also wurde die Reformation auch in Kurland, bis zur gänzlichen Aufhebung des Ritter-Ordens, merklich befördert. Da nun Gotth. Kettler ein mit Kurland und Semgallen belehnter Herzog wurde, so dachte er ernstlich daran, daselbst in geist- und weltlichen Dingen gute Anordnungen zu machen. Er befahl

Digitized by Google

fahl also seinem schon zur Ordenszeit bestellt gewesenen Superintendenten, M. Steph. Bülau, eine allgemeine Kirchenvisitation in den beiden Herzogthümern vorzunehmen, welche auch i. J. 1566 wirklich vor sich ging. Tetsch versichert in seiner Kurl. Kirchengeschichte 1 Th. S. 159, daß man damals im ganzen Fürstenthum fast keine Kirchen angetroffen habe, sondern nur einige kleine hölzerne Kapellen bey den Schlössern und Häusern, nemlich zu Mitau, Bauske, Doblehn, Goldingen, Windau, Candau, Tuccum, Talsen und Zabeln: welches er vermuthlich aus Einhorns Historia Lettica S. 57, und aus Kelchs Chronik S. 277, genommen hat. Aber die Verordnung, welche der Herzog i. J. 1567 nach dem landtäglichen Schluß, zur Regulirung und Errichtung neuer Kirchen u. d. g. machte, bezeuget deutlich, daß ausser obberührten gottesdienstlichen Häusern, damals noch mehrere müssen im Land vorhanden gewesen seyn. Denn es wird darin ausdrücklich einer Kirche zu Born gedacht, die schon vorhanden war, und durch diese Verordnung bestätigt wurde; ferner wurden eine Kirchspiels-Kirche, Schule und Armenhäuser zu Illurten angeordnet, wo der alte Prädicant gewohnt hat, welches voraussezt, daß hier eine Kirche oder ein gottesdienstliches Haus, vorher

Digitized by Google

muß gewesen seyn; dann wird einer Michaelis-Kirche in der Bartschen Wacke Erwähnung gethan, welche nicht namentlich könte benannt seyn, wenn sie nicht schon vorher da gewesen wäre; auch der Ausdruck bey der Grothäuser Kirche, läßt vermuthen, daß sie schon eine Kirche bey ihren Gütern müssen gehabt haben. Selburg war gar eine Ordens-Vogtey: solte dort keine Kirche gestanden haben? das ist nicht glaublich. Zu geschweigen, daß auf den ehemaligen Ordens-Schlössern und Häusern, als zu Durben, Allschwangen, Frauenburg, Neuenburg, Schrunden u. s. w. wahrscheinlicher Weise auch Kirchen müssen gewesen seyn. — In der Vogtey Grobin geschahe die Kirchenvisitation noch früher: denn als diese Vogtey i. J. 1560 an den Herzog in Preußen und Marggraf von Brandenburg Albrecht den ältern, vom liefländischen Orden verpfändet wurde, so befehligte er sogleich den geheimen Rath, Beichtvater und Pfarrhern der alten Stadt Königsberg M. Joh. Funk, die Kirchenvisitation in besagter Vogtey vorzunehmen. In dieser Absicht kam derselbe schon am 19ten Jul. 1560 auf der Heiligen-Aa an, wo er eine alte Kirche fand. Am 20sten Jul. kam er nach Rutzau, wo auch eine Kirche war, welche der Prediger zur Heiligen-Aa bediente. Zu Grobin,

wo

wo er am 22sten eintraf, waren 2 Kirchen, die eine auf dem Schloß, die zwote, eine neu gebaute, vor demselben: beide bediente ein Prediger. Die alte hölzerne Kirche zu Libau, und die St. Annen-Kirche zu Skeden, waren damals Filiale von Grobin. Am 23sten Jul. fand Fünk sowohl zu Nieder- als zu Ober-Barthau eine Kirche, die beide von einem Prediger bedient wurden: und hier endigte er seine Visitation. — Hieraus erhellet, daß in diesem kleinen Theil von Kurland schon damals acht Kirchen gewesen sind; wie sollte man also wohl zugeben, daß in dem ganzen übrigen Kurland und Semgallen damals nur neun Kirchen wären vorhanden gewesen?

Doch dem sey wie ihm wolle, so erging von dem Herzog, wegen der Kirchen, Schulen, Armenhäuser u. d. g. die vorher erwähnte, zu Riga den 28sten Febr. 1567 datirte merkwürdige Verordnung, welche man auch bey Tetsch findet. In derselben wird unter andern gesagt, daß der Herzog mit den Räthen und der Ritterschaft beschlossen habe, Visitatoren und Reformatoren zu verordnen und auszuschicken, welche durch das ganze „Fürstenthum Kurland und Semgallen „alle und jede Kirchspiele, Kirchen und Gottes„häuser besuchen und besichtigen, und wo dieselben

Digitized by Google

„den in Abnehmen kommen oder verfallen, zu
„restituiren und erbauen, vermöge der Kirchen-
„ordnung, schaffen und bestellen sollen. Nach-
„dem aber der Kirchen, Prediger und Seelsor-
„ger im Fürstenthum viel zu wenig — — als
„haben wir für rathsam angesehen und entschlos-
„sen, daß an nachfolgenden Oertern und Stellen
„solche Gotteshäuser, Kirchen und Schulen, auch
„Hospitalen, sollen aufgesetzt, erbauet und erhal-
„ten werden: Erstlich im Gebiete Dünaburg —
„— soll die Kirche so zu Börn vorhanden, besich-
„tigt, und bey des Lantzen eine neue erbaut wer-
„den; und folgends zwischen der Lantzen und
„Fölckersam (Kalkunen) eine; eine zwischen dem
„Canzler Mich. Brunnauer und Steffen
„Freytag (Demmen); eine zu Aegipten in der
„Fürstenberger Marke; zu Illurten die Kirche
„spiels-Kirche, Schule und Armenhäuser, wo
„der alte Prädicant gewohnt; zwischen der Dub-
„bena eine; zum Buschhoff eine; zwischen den
„Saucken und der Ellern eine; zu Nerften eine;
„zu Selburg die Pfarr-Kirche, Schule und Ho-
„spital; zwischen der Saucken, Dandsewas und
„Setzen eine (Synnapten); zwischen Halßwick
„und Wiegand (vermuthlich Seabben) und den
„Aschenradischen Bauern eine. (Friedrichstadt);
„zwischen Diesenhausen und Pirtzenberg eine;

auf

„auf Bauske die Pfarr-Kirche, Schule und Ar-
„menhäuser daselbst; zu Mesoten eine; zu Eckau
„eine; zu Rade eine; auf der Eckau bey Mathias
„Schröders Bauern, beym Hof zum Gut eine
„(Neuguth); St. Michaelis-Kirche in der Bart-
„sche Wacken, auf der Wackwodischen Heide
„eine (Baldohnen); der Grothäuser Kirche in
„der Mitte ihrer Güter. Folgendes im Gebiete
„Mitau: Die Pfarr-Kirche, Schule und Armen-
„haus zu Kallenzeem; zu Gallgallu eine; zu
„Sessau eine; zwischen Sessau und Grünhoff
„eine; weiter zu Doblehn die Pfarr-Kirche,
„Schule und Armenhaus; zu Schaikstен eine;
„im Hofe zum Berge eine; zwischen dem Hof
„zum Berg und Autzen eine (Panckelhof); noch
„in selbigem Gebiete an einem bequemen Ort
„eine; zu Frauenburg die Pfarr-Kirche; zu
„Schwarden eine; zu Schrunden die Pfarr-Kirche,
„und zu Grösten an der litthauischen Gränze eine;
„zu Grambden, Gerhard Rotben, mit den
„nächsten Edelleuten, Klaus Korff, Sander Korff,
„beide Heinrich Rummel, Christoph und Ernst
„Butkler, eine; zu Durben die Pfarr-Kirche; zu
„Oldenburg oder Hasenpoth die andere; die
„dritte zu Witzen; zu Windau die Pfarr-Kirche,
„Schule und Hospital; zu Landsen eine; an dem
„Windauschen Strande eine; zu Hasau eine;

zu

„zu Allschwangen eine Pfarr-Kirche; zu Goldingen „die Pfarr-Kirche, Schule und Hospital; zwischen „Wilgahlen und Lipaiken eine; zu Mennen die „dritte; zu Zabeln die Pfarr-Kirche, Schule „und Hospital; zu Talsen die andere; bey Ge„orge Fircks die dritte (Nurms); zu Stenden „die vierte; zu Pöhnen die fünfte; die sechste „zu Tucum, die Pfarrkirche; zu Angern eine; „zu Irmelau die andere; zu Schlocken eine; und „eine Kirche auf der Weyden *). — Bey jeder „Kirche aber soll und muß eine Widdem und „Kirchen-Land zur Wohnung für den teutschen „oder unteutschen Prediger seyn, zu welcher je „nach Gelegenheit etliche Gesinde von denen die „zur selben Kirche gehörig, gelegt und erbauet „werden. Diese nachfolgenden Renten und Zin„sen aber, soll man durchs ganze Fürstenthum „jährlich zur Erhaltung der Gottes-Diener, wie „droben gemeldet, entrichten und geben. Ein „Zinshäcker oder Heelhäcker, der seine tägliche „volle Arbeit der Herrschaft thut, soll an Korn „geben ½ abgestrichenen Loff Roggen, ½ Loff „Gersten, ½ Loff Haber. Ein Einfüßling, der „Land gebrauchet, 1 Külmit Roggen, 1 Külmit „Gersten, 1 Külmit Haber. Ein Pirtneek, der

auch

*) Also ungefähr 56 Kirchen. D. H.

„auch Land hat, einen Ferding an Geld; ein „Pirtneek ohne Land, oder ein Lostreiber, einen „Groschen. — Aus denen Höfen aber sowohl der „Herrschaft als derer von Adel, ist verwilliget „worden, jährlich von jeden 10 Gesinden, die „einer hat, je zum wenigsten drey Mark Ri„gisch. — Die Pastoren und Kirchen-Diener „sollen, wie gemeldet, ihre Besoldung von den „Vorstehern zu gewarten, und der Einfoderung „wegen mit den Bauern nichts zu thun haben. — „u. s. w."

Hieraus läßt sich ersehen, was nachhero wirklich ist ausgeführt, was nicht in Erfüllung gegangen, und was in einem Zeitraum von 216 Jahren vermehrt und schicklicher eingerichtet worden. Zu dem letztern gehört auch, daß nach dem landtäglichen Schluß v. J. 1636 alle Kurländische und Semgallsche Kirchen in sieben Präposituren vertheilt wurden.

Ehe das Kirchen-Wesen in gehörigen Stand kam, ergingen von Zeit zu Zeit manche landesherrliche Verordnungen, von welchen man bey Tetsch in der Kurländ. Kirchengesch. 1. Th. S. 269 u. f. Nachricht findet. So mußte der damalige Superintendent Alexander Linhorn, nebst

nebst einigen von den Räthen und der Ritterschaft, schriftlich verfassen, was bey der dasigen Reformation etwa nothwendig wäre. Dann trat auch die i. J. 1572 zu Rostock in 4. gedruckte Kirchenreformation des Fürstenthums Kurland und Semgallen, an das Licht. Sie enthielt in 12 Artikeln einen Unterricht vom Anfang und Proceß der Kirchenreformation; von Kirchen, wie alte solten renovirt und neue erbauet werden; von Schul- und Hospital-Stiftungen; von Wohnungen der Kirchendiener u. s. w.; von Kirchen-Einkünften; vom Superintendenten, desselben Vocation und Ordination; von Pastoren, Pfarrherrn und Kirchendienern, und wie damit die Kirchen nothdürftig müssen besezt werden; von Kirchenvormündern, Vorstehern, Kastenherrn und Kirchenvätern; von Glöcknern und Küstern; von der Pflicht der Zuhörer u. d. g.; von der Bekräftigung bey Synoden, Visitationen etc. — In einem zu Mitau den 25sten Nov. 1582 ausgefertigten Fürstlichen Befehl, ward der Rath Sal. Heining, nebst den Predigern zu Goldingen und zu Tucrum, zu Kirchenvisitatoren ernannt, welche nach dem Inhalt der vorher publicirten Kirchenordnung alles einrichten solten: mit der beygefügten Erklärung, daß bey Vermeidung ernster Strafe, im ganzen Herzogthum nach der reinen Augspurgischen

gischen Confession und dem Concordienbuch solte gelehrt werden. Und dies hat das sämtliche Kurländische und Semgallsche Ministerium durch eine in lateinischer Sprache abgefaßte Versicherung, in eben demselben Jahr angelobet. — — In einem andern an den Rath und Kirchenvisitator Sal. Henning zu Mesoten den 6ten Oct. 1584 ausgefertigten Befehl, klagt der Herzog über das ärgerliche Leben einiger Prediger, als welche sich in ihrer Kleidung ungebührlich verhielten, aus Leichtfertigkeit die Köpfe bescheren ließen, sich zu weltliche Händel mischten, jagten, Krügerey trieben, bey Tänzen die ersten und lezten seyn wolten u. d. g. daher abermals eine gute und scharfe Visitation durch ganz Kurland angeordnet ward; wobey der Mannrichter wider diejenigen die bisher ihr Kirchengebühr nicht geleistet hätten, mit der Execution fortfahren, und so lange den Kirchen und Pastoren etliche Gesinde zuschlagen solte, bis alle Reste erlegt und bezahlt wären, damit die Pastoren sich nicht ferner beklagen und ihr Amt mit Seufzen verrichten müßten.

V.

Von der neuerlichen Gränzregulirung zwischen Lief- und Kurland *).

Schon vor mehrern Jahren war eine Gränzregulirung zwischen Liefland und Kurland im Werke. Zu diesem Ende erhielt ein angesehener russischer General den allerhöchsten Auftrag, die Gränzen genau zu untersuchen, darüber zuverlässige Karten zu verfertigen, und die vorhandenen Nachrichten zu prüfen. Die Kaiserin verlangte, daß eine veste, sichere und keiner Veränderung ausgesezte Gränze solte ausfindig gemacht und angenommen werden: und hierzu war an vielen Stellen die Düna das bequemste Mittel. Jenseits derselben, hat Liefland 3 besondere an Kurland angränzende Besitzungen, welche man auf den neuesten Karten von Lief- und Ehstland deutlich siehet, obgleich die neueste Karte von

*) Hier liefere ich einige von verschiedenen angesehenen Männern erhaltene hieher gehörende Nachrichten. D. H.

von Kurland, 2 davon ganz vergessen hat. Die erste liegt oben am rigischen Meerbusen, macht einen grossen Theil des rigischen Patrimonialgebiets aus, und ist beträchtlich; die beiden dorigen sind kleiner, und liegen weiter heruntewärts, als Neu- oder Klein-Jungfernhof, und verschiedene zu den Aschenbudenschen Gütern gehörende Streugebiete. Nach dem entworfenen Plan solten diese beiden letztern ganz an Kurland fallen, der jetzige Besitzer aber berechtigt werden, diese Stücke entweder an Kurländer zu verkaufen, oder in Ansehung derselben kurländische Vasallen zu werden. Dagegen hat der Herzog von Kurland diesseits der Düna, mitten zwischen liefländischen Landgütern, einen kleinen Strich Landes *) und darauf einen vortheilhaften Krug: dies solte an Liefland abgetreten werden. Ueberhaupt wolte man suchen, die Berichtigung mit allgemeiner Zufriedenheit, und ohne daß Jemand dadurch

*) Auf der St. Petersburgschen i. J. 1772 herausgekommenen Karte von Liefland, findet man davon, wenn man genau Achtung giebt, eine kleine Anzeige. Deutlicher ist sie auf der durch den Pastor Grot besorgten Karte von Kurland. Aber auf der Karte, welche dem ersten Band der Topographischen Nachrichten von Liefs- und Ehstland, beygefügt ist, fehlt sie durch ein Versehen, ganz. D. H.

Digitized by Google

einen Rachthril litte, zu Stande zu bringen; welches durch Tausch-, Kauf- oder anderweitige Schadloshaltung bald zu erreichen stand. — Die Sache war bereits so weit gediehen, daß Commissarien zu derselben Beendigung ernannt wurden, nemlich von russischer Seite 3 Generals, von polnischer aber 12 in öffentlichen Bedienungen stehende Männer theils vom geistlichen theils vom weltlichen Stande. Aber die um das Jahr 1768 in Polen entstandenen Unruhen veranlaßten damals einen Aufschub und manche Hindernisse. Hernach befand der Russisch-Kaiserliche Hof für gut, die Sache bis zu einer gelegnen Zeit ruhen zu lassen. Inzwischen hat man damals auch ein Paar wichtige, diese Gränzen betreffende, alte Dokumente aus dem polnischen Raths-Archiv erhalten.

Neuerlichst kam die Sache wieder in Bewegung. Was man hin und wieder von der nächsten Veranlassung erzählte, scheint aus Misverstand seinen Ursprung genommen zu haben: ich übergehe es ganz, weil gar nichts daran gelegen ist. Aber folgender wörtlicher Extract, welcher den Grund und die Vorschrift der Gränzregulirung enthält, muß hier billig eingerückt werden: obgleich die Staatsschrift, aus welcher ich ihn entlehne, schon bekannt ist.

Er-

Digitized by Google

Extract aus der Handlungs- und Gränz-Convention, welche im Jahr 1783, den $\frac{10}{21}$ May, zwischen Ihro Kaiserlichen Majestät aller Reußen, und Sr. Durchlaucht dem Herzog und den Ständen der Herzogthümer Kurland und Semgallen, geschlossen worden.

Der VII Art.

„Da die Gränze zwischen Liefland und Kurland, so wie solche während dem Stillstande in „dem Tractat vom Jahr 1630 zwischen dem Könige Gustaf Adolf von Schweden, und dem „Herzog Friedrich von Curland, bestimmt und in „dem Olivischen Frieden bestätigt worden, sich „den Tractaten gemäß, noch nicht im Besitz von „Rußland befindet, wozu die dermaligen und „nachfolgenden Kriegstroubeln zu Anfang dieses „Jahrhunderts die Veranlassung gegeben; so erkennen der Herzog und die Stände von Kurland und Semgallen, für die ächte und wahre „Gränze von Liefland, diejenige, die in obermähnten Tractat ist vestgesetzt worden, nemlich:

„Die neue Münde (gegenwärtig Dünamünde „Schanze genannt,) soll haben und behal-

„ten, was zwischen dem Fluß Bulderaa
„und der Golz-See zusammenstößt, so daß
„man von der neuen Münde in die Düna,
„und durch dieselbe in die Bulderaa gehet,
„von wo man in derselben aufwärts bis
„an den Fluß, die Schlockische Bach kommt,
„alda eine Vorpost-Schanze oder Vestung
„mit einer Mühle gewesen, mit dem Ge-
„brauch der beiderseitigen Ufer, von dar an
„ferner aufwärts bis an die äussersten Grän-
„zen, wo das Dorf Clawern von den übri-
„gen Dörfern der Tuckumschen Hauptmann-
„schaft *) abgesondert wird, welche Grän-
„zen sich sodann weiter bis an das Meer er-
„strecken. Was nun in diesem Umfange
„der Gränzen zusammen liegt, soll zu der
„neuen Münde gehören. —

„Sollen das Amt Dahlen nach seinen al-
„ten Gränzen mit allen und jeden was in
„dessen Bezirk liegt, desgleichen die Lachs-
„wehren, wie auch die Güter des Wohled-
„len und achtbaren ehemaligen rigischen
„Bürgermeisters Johann Friedrichs, welche
„bey dem Amte Baldohn liegen, und bisher

„um

*) Eigentlich solte es heißen Oberhauptmann-schaft. D. H.

„unter der alten schwedischen Botmäßigkeit
„besessen worden, mit denen Ländereyen,
„welche zwischen diesen Gütern liegen, auch
„nun unter Dero Gewalt und Botmäßig-
„keit verbleiben.“ —

„Ihro Kaiserliche Majestät werden so
„gleich, nachdem gegenwärtige Convention un-
„terzeichnet worden, von oben bestimmter Gränze
„Besitz nehmen lassen.

„Und da Rußland und Kurland untermischte
„Besitzungen auf beiden Ufern der Düna, und
„streitige Gränzen haben; so sollen diese Gränzen
„berichtiget, die Streuländer ausgemessen, und
„davon ein billiger, beiden Theilen zuträglicher
„Austausch getroffen werden. In dieser Absicht
„wird man sofort von beiden Theilen besondere
„Commissarien zu diesem Geschäfte ernennen,
„und mit solchen Instructionen versehen, die
„eine glückliche Beendigung derselben hoffen
„lassen.“

Aus diesem Artikel erhellet, daß hier von zwo ganz verschiedenen Gränzregulirungen die Rede war: eine gründete sich auf alte Verträge, und war eigentlich Vindication eines lange vermißten Stücks Landes; die zwote solte blos zum

gegenseitigen Vortheil der beiden contrahirenden Theile geschehen. Die leztere ist noch nicht vollzogen; wohl aber die erstere, indem sich bald nach unterzeichneter Convention, russische, liefländische und kurländische Commissarien zur gänzlichen Berichtigung versammelten, und die Sache im Herbst 1783 zu Stande brachten; denn ein beträchtlicher Strich Landes von Kurland ist getrennt, und zu Liefland geschlagen worden. Diesen ganz genau zu bestimmen, und den eigentlichen Gang der nunmehr festgesezten neuen Gränze anzuzeigen, sehe ich mich nicht im Stande: der Mann aus dessen Händen ich eine vollständige und zuverlässige Nachricht darüber, erbat, hat sie mir versprochen, aber zugleich erklärt, daß er sie nicht eher geben könne, bis die allerhöchste Bestätigung der Gränzregulirung erfolgt ist. (Er ist selbst bey der ganzen Berichtigung gegenwärtig gewesen.) — Indessen will ich dasjenige zu einiger Erläuterung hier anführen; was mir in etlichen aus Riga und Kurland erhaltenen Briefen, davon ist gemeldet worden. Die erste und wichtigste Nachricht ist kurz, aber aus einer sehr zuverlässigen Hand. Sie heißt:

„Das von Kurland durch die liefländische
„Gränz-Commission am 7ten Jul. 1783 recupe-
„rirte

„dritte Stück Landes, ist ein Theil der Erdzunge, „die zwischen dem Mitauschen Bache, oder der „Aa, und der Ostsee liegt. Und zwar ist der „Terminus a quo bey der sogenannten Laatze „Uppe *), wo selbige in die Ostsee fällt, bis „an einen mitten im Wald gefundenen Stein, „sodann von da bis an das Ufer der Aa. Die „Distanz von der Laatze-Uppe bis in die Bah„deraa, möchte etwa 8 Meilen betragen. Die „Breite ist geringe, nicht über 2 bis 2½ Werste. „Das Land ist höchst schlecht, aber voller Men„schen die sich gröstentheils vom Fischhandel „nähren. Die Güterchen Pawassern von 14 Ge„sindern, Franckendorf von 15 bis 16 Gesindern, „das Pastorat (welches nunmehr eingehen wird „da das neue Stück Land zu Holmhofs-Pastorat „gezogen wird,). Walters Gelegenheit, Bilde„ringshof, und einige und 20 Gesinder von dem „Fürstlichen Amte Ekendorf und Kalnzeem, sind „in diesem neu occupirten Stück Land.“

In einem andern Brief heißt es: „Um rich„tig urtheilen zu können, was und wie viel eigent„lich von Kurland ist abgegränzet worden, müßte „man eine gute Carte haben; aber wo ist die her-

*) Uppe ist ein lettisches Wort, und heißt der Bach. D. H.

Digitized by Google

zunehmen? Die neueste und beste Carte von Kurland, ist voller groben Fehler, weswegen man sie gar nicht zur Führerin brauchen kan. Ich bin in meinem Leben wenigstens 50mal die Strecke am Strand durch das Gebiet Landes gereiset, welches jezt zu Neumünde gerechnet wird; und also solte ich wohl die beste Nachricht von dieser Gegend geben können: wenn ich mir nur jemals hätte vorgestellt, daß dieser unfruchtbare Strich eine besondre Aufmerksamkeit erregen würde. Dennoch ist mir ganz bekannt, daß die Laatze Uppe bey deren Mündung auch ein Krug gleiches Namens stehet, von Riga aus 8 Meilen, den Strand hinauf, entfernt lieget. Wenn man nun zuverlässig wüßte, wie weit der gefundene Stein in gerader Linie von der Mündung der Laatze Uppe läge, so könte man auch genauer bestimmen, was eigentlich abgegränzet worden ist. Jedoch mag die Breite an einigen Orten vielleicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Werste betragen, falls die Güter Eckendorf und Kallnzeem 80 Gesinde verloren haben. Das lezte Gut ist des Herzogs Stammgut, welches seine Vorfahren, die Bären, von den ehemaligen Herzogen der Kettlerischen Linie zu Lehn trugen. Das Gut Franckendorf kenne ich nicht, erinnere mich auch nicht jemals etwas davon gehört zu haben: vielleicht mag es

ein

Digitized by Google

ein Vollwerk von einem andern Gute seyn; weder in der Landrolle, noch auf der Carte, finde ich dasselbe. —. Aber das sind noch nicht alle zu Liesland gekommene Stücke *): wir haben auf der andern Seite linker Hand, auch etwas gewonnen; denn das Fürstliche Amt Baldohnen hat gleichfals einen Verlust erlitten."

In andern Briefen wird gemeldet, die Gränzregulirung sey erst im späten Herbst beendiget worden, und für ein Paar Kurländer vortheilhaft ausgefallen, indem sie durch den Austausch gewonnen haben. Von Baldohn nähmen Wald und einige Streuländer abgenommen, und zu dem Gut Pulkarn gelegt worden, als welches der ehemalige Bürgemeister Friedrichs besessen hat; darauf fiel es an die Krone, wurde aber vor 2 Jahren dem Major Löwis, zu einer Schadloshaltung für seine durch den Düna-Bau (bey Riga) verlornen Lachswehren, donirt. Das bey Schlock zu Liesland gezogene Gut Franckendorf, gehört dem Baron Rönne aus Pahden, und besteht blos aus einem Dorf von 10 Gesinden und einem guten Wald. Der Kammerherr Brüg-

*) Dies alles beziehet sich auf die gleich vorhergehende Nachricht; welche ich einigen von meinen Correspondenten auf ihr Verlangen mitgetheilt hatte.

Digitized by Google

Brüggen aus Etenden, ist daselbst gleichfals durch sein kleines Gütchen Pawassern ein Liefländer geworden; so wie der Herr von Fircks aus Nurmus, durch 2 Krüge und 16 Gesinder. Alle diese Ländereien liegen an der Bulderaa und am Strand. Dem Herzog sind daselbst bis nach Prawingen und Schlockenbeck zu, mehr als 70 Gesinder verloren gegangen. „Für alle diese neu „acquirirten Unterthanen, ist ganz neuerlich von „der Kaiserin eine sehr gnädige Ukase bekannt „gemacht worden, vermöge welcher sie in allen „bisherigen Rechten und Freyheiten bestätigt, „und auf drey Jahr von der Kopfsteuer befreyet „werden."

Vermuthlich wird in St. Petersburg eine Carte von diesen nun zu Liefland gezogenen Ländereien besorgt werden und herauskommen. — Noch ist anzumerken, daß Liefland durch diese Acquisition ein neues Kirchspiel, nemlich das Schlockische, bekommen hat.

Zum Beschluß füge ich noch folgende Nachricht bey. Da zuweilen russische Rekruten, ingleichen liefländische Bauern über die Gränze nach Kurland, oder dasige hierher, entlaufen; so wurde in der vorher erwähnten Convention, auch wegen deren Auslieferung eine Abrede getroffen, und vermöge

der

Digitized by Google

hinselben ein Major aus der rigischen Garnison, nach Kurland zur Untersuchung gesandt. Man fand dort eine große Anzahl russische und liefländische Läuflinge *), welche nun allmählig zurückgebracht werden. Es erging daher in Liefland eine gedruckte Publication, darin es heißt: „Da „nach der zwischen dem Russisch-Kaiserlichen „Hofe, und Sr. Durchlaucht dem Herzoge und „den Ständen von Kurland und Semgallen, „untern 17ten May 1783 geschlossenen Conven„tion, in denen, von beiden Seiten vorfallenden „Läuflings-Reclamations-Sachen, die Fürstliche „Regierung in Mitau von der einen Seite, und „von der andern, an Stelle des vormaligen „liefländischen General-Gouvernements, die Ri„gische Statthalterschafts-Regierung, das ein„zige Forum seyn soll, wo die Läuflings-Sachen „gesucht und abgemacht werden müssen, ohne „daß dafür die Entrichtung einiger Gebühr und „Kosten gefodert werden könne, als welches den „Canzeley-Taxen bey Strafe der Cassation unter-

*) Nach einer erhaltenen Nachricht soll sich die Anzahl in die Tausende erstrecken; und unter andern ein gewisser Kurländer sein ganzes Gut mit hiesigen Läuflingen besezt, auch um die Erlaubniß gebeten haben, daß er sie für eine bestimmte jährliche Abgabe ferner behalten dürfte.

„untersagt worden *); So wird solches hiemit „von der Rigischen Statthalterschafts-Regierung „zur Wissenschaft und Nachachtung der sämtli„chen Gerichts-Behörden sowohl, als der Posses„soren im Lande, allgemein bekannt gemacht, „damit Niemand sich mit der Unwissenheit „entschuldigen möge. Riga-Schloß, den 16ten „April 1784.“

A. v. Bakleschoff.

J. C. Lenz
Loco Secretarii.

*) Durch eine Allerhöchste Ukase sind neuerlichst in Lief- und Ehstland, so wie schon vorher in allen russischen Statthalterschaften, die Sporteln bey den Gerichts-Kanzeleyen, völlig abgeschaft worden. D. H.

Kürzere

Digitized by Google

Kürzere Aufsätze.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Bemerkungen über die russischen Titulaturen *).

Niemand wird hier eine vollständige Abhandlung, oder ein weitläuftiges Verzeichniß aller russischen Titel, erwarten: doch wird es vielen angenehm seyn, hier mancherley Nachrichten über diesen Gegenstand, sonderlich auch über die allmähligen Veränderungen der Titel, beysammen

*) Von einem sehr angesehenen Manne, der vom Russisch-Kaiserlichen Hof, eine lange Reihe von Jahren hindurch, in ausnehmend wichtigen Geschäften ist gebraucht worden, erbat ich über die hier vorkommenden Gegenstände einige Anmerkungen und Erläuterungen, welche ich hier meinen Lesern wörtlich mittheile.

Digitized by Google

sammen zu finden. Meines Wissens hat noch kein Schriftsteller eine Anzeige davon geliefert *).

Den Kaiserlichen Titel findet man zwar in mehrern Büchern; doch achte ich mich verbunden, denselben zuerst anzuführen, und zwar wie er nach der allerneuesten Bekanntmachung **), jezt lautet: „Von Gottes zuvorkommenden Gnaden Wir „Katharina die Zweyte, Kaiserin und „Selbstherrscherin von ganz Rußland, Moskow, „Kiow, Wladimir, Nowogorod, Zarin von Kasan, „Zarin von Astrachan, Zarin von Sibirien, „Zarin des Chersonesischen Tauriens, Frau von „Pleskow, und Großfürstin zu Smolensko, Fürstin von Ehstland, Liefland, Carelien, Twer, „Jugorien, Permien, Waetsk, Bolgarien, und „andrer Länder, Frau und Großfürstin von Nowogorod des Niederlandes, zu Tschernigow, „Räsan, Polotzk, Rostow, Jaroslaw, Bieloserien, „Udorien, Obdorien, Kondinien, Witepsk, Mstislaw,

*) Ein hiesiger Edelmann, welcher mit der neuern französischen Litteratur nicht unbekannt ist, meinte, Levesque habe schon über die russischen Titel etwas geschrieben. In desselben russischen Geschichte, die ich flüchtig durchblätterte, erinnere ich mich nicht etwas davon gefunden zu haben.

**) Sie steht im 21sten Stück der Revalschen wöchentlichen Anzeigen oder Intelligenzblätter vom Jahr 1784.

Digitized by Google

„law, und der ganzen Nordseite, Gebieterin und „Frau des Iwerischen Landes, der Kartalinischen „und Grusinischen Zaren, und des Kabardinischen „Landes, der Tscherkassischen und Gorischen „Fürsten und anderer Erbfrau und Beherr„scherin.“

Das deutsche Herr auszudrücken, hat der Russe zwey ganz verschiedene Worte, die er fast nie ohne alle Rücksicht gebraucht, nemlich Gospodin, und Gosudar oder Sudar, welche von vielen Deutschen Ghospodin und Ghosudar geschrieben, aber von einigen Russen ganz deutlich Hospodin und Hosudar ausgesprochen werden. Welche Aussprache den Vorzug verdiene, läßt sich, wo der Gebrauch gebietet, nicht so leicht bestimmen: da inzwischen das russische Alphabet das ursprüngliche altslawonische ist, so wäre wohl der Laut der Buchstaben nach der slawonischen Mundart, der eigentliche und rechte, aber im gemeinen Leben hat er manche Veränderung erlitten, und sich blos unter der Geistlichkeit dadurch erhalten, weil sowohl die Bibel, als alle andre Kirchenbücher, in einer Mundart abgefaßt sind, die so wie ein grosser Theil der Worte und Redensarten, von slawonischer Abstammung ist. Der Buchstabe Glagol, als der Anfangsbuchstabe

in jenen beiden Wörtern, wird im gemeinen Leben nunmehr gemeiniglich wie das deutsche G, aber von den Geistlichen, und von denen die in der höhern oder kirchlichen Mundart zu reden suchen, wie das deutsche H ausgesprochen. Daher wird ein russischer Geistlicher das deutsche Wort Herr allezeit richtig, der Laie aber, vornehmlich ein gemeiner, dasselbe entweder Gerr, oder etwas aus dem Gammen Gherr aussprechen *).

Nun

*) Ueberhaupt hat die russische, wie jede andre, Sprache manche Verschiedenheiten und Provinzialismen. Dahin gehört unter andern die Aussprache des o, welches in der Gegend von Moskow größtentheils wie a klingt, daher man dort atez der Vater, anstatt otez, praschu ich bitte, anstatt proschu, sagt; und diese Aussprache hat jezt eine allgemeine Nachahmung gefunden; einige nennen sie die vornehme oder Hofs-Aussprache. — Uebrigens geben die russischen Sprachlehren zwar Regeln über den rechten Laut des Buchstabens Glagol; aber sie werden nicht jedem Ausländer zum sichern Wegweiser dienen. Bey allen grammatischen Regeln bleibt ohnehin mancher russische Buchstabe für den Ausländer zeitlebens schwer auszusprechen; und man findet in andern Sprachen nicht einmal Zeichen ihn auszudrücken. So ist z. B. das Jetzt kein i, kein ä, kein ai, sondern beynahe von allen dreyen etwas. Der einmal

in

Von der Gebrauch jener beiden Wörter. Gospodin oder Hospodin ist neu, und erst seit der Veränderung Rußlands durch den Kaiser Peter den Großen, in Gebrauch gekommen. In ältern Zeiten war es gar nicht üblich, vermuthlich aus Ehrfurcht vor desselben Stammwort Gospod oder besser Hospod, welches damals nur Gott allein beygelegt ward, und bald mit- bald ohne Hinzusetzung des Worts Bog (Gott) so viel hieß als Gott der Herr, Jehovah, z. B. Gospod mne pomoschnik, der Herr ist mein Helfer. — Dieses nunmehr von der alten Ehrwürdigkeit herabgestiegene Wort Gospodin, wird jetzt sehr allgemein gebraucht, doch erlaubt die Höflichkeit nicht, dasselbe in allen Fällen anzuwenden; sondern nur 1) wenn man von einem Abwesenden spricht, als: Gospodin General doma? ist der Herr General zu Hause? inzwi-

 schen

in Hrn. Gatterers historischen Bibliothek gemachte Vorschlag, die bisherigen deutschen Lettern (also auch die vorhandenen Bücher,) abzuschaffen, und dafür die lateinischen einzuführen, damit den Franzosen die Erlernung der deutschen Sprache erleichtert würde, möchte wohl nie zur Ausführung kommen: aber in Rußland noch weit unübersteiglichere Hindernisse finden, oder man müßte das lateinische Alphabet vorher mit einer Menge neuer Zeichen bereichern.

Digitized by Google

schen macht hier das Kaiserliche Haus eine Ausnahme; 2) In Anreden, wenn man den Charakter oder den Namen der gegenwärtigen Person dazusetzt, als Gospodin Rotmister, Herr Rittmeister! Gospodin Samarin, Herr Samarin! 3) wenn man eine oder mehrere Personen anredet, denen man keine ganz vorzügliche Hochachtung schuldig zu seyn glaubt, als moi Gospoda, meine Herrn! 4) wenn man einen Besitzer bezeichnet, z. B. Gospodin togo domu, der Herr desselben Hauses. — Doch darf man nicht denken, als zeige dies Wort überhaupt eine Geringschätzung an, denn in Titeln an Vornehmere, und in Briefaufschriften, wird es nicht selten neben dem Gosudar gebraucht, wovon hernach Beyspiele vorkommen.

Gosudar oder Hosudar ist von Alters her gebräuchlich gewesen, und drückt eigentlich das deutsche Herr oder Befehlshaber aus *). Anstatt desselben hört man oft Sudar, welches eine bloße Abkürzung oder Verstümmelung von jenem, und nie anders als bey dem gemeinen Mann im Gebrauch gewesen ist. Wenn sich ein Vornehmer dessel-

*) Aus Hospod und aus Gosudar ist vielleicht Hospodar entstanden.

Digitized by Google

desselben bediente, so geschahe es allemal gegen einen Geringern, oder mit einer Art der Geringschätzung. Bisweilen wird es noch unter Personen vornehmern Standes gebraucht, dann ist es aber das Zeichen einer großen Vertraulichkeit. — Dieses Gosudar muß man, um keine Unhöflichkeit zu begehen, in Anreden, und im Umgang, mit seines Gleichen, also noch vielmehr gegen Vornehmere, gebrauchen, und wenn man deren viele anredet Gosudari moi meine Herrn! sagen. Ein gewisser deutscher Schriftsteller meinte, dies Wort bezeichne ausschließungsweise den Regenten, den Kaiser, so wie Gosudarinä*) die Kaiserin: allein dies ist etwas unrichtig, nur wenn es ganz ohne Zusatz eines Beyworts von einem Abwesenden gebraucht wird, so versteht man gemeiniglich den Kaiser oder die Kaiserin darunter, als Gosudar ukasal der Kaiser hat befohlen, Gosudarinä soiswolila die Kaiserin hat beliebt. — Uebrigens beobachtet der Russe einen eignen feinen Unterschied: denn moi Gosudar ist weniger ehrerbietig als Gosudar moi, obgleich beides mein Herr heißt; eine noch größere Ehrerbie-

*) Der Endbuchstabe ä ist kein ae, sondern klingt fast wie a, doch in einigen Wörtern wie ein halbes, und in einigen wie ein ganzes a.

Digitized by Google

erbietung auszudrücken, wird moi ganz weggelassen.

Alles dieses gilt auch von dem deutschen Wort Frau, welches Gospoſcha und Goſudarina heiße; anſtatt des leztern hört man oft Sudarina. Beide Wörter werden verheiratheten und ledigen Frauenzimmern beygelegt; doch kan man Gospoſcha in der Anrede nur gegen Geringere gebrauchen, da denn des Mannes Charakter oder Geſchlechtsname dazugeſezt, aber das Vorwort moja meine, ausgelaſſen wird, als Gospoſcha Samarina Frau Samarin! Von Abweſenden ſagt man ohne Rückſicht auf den Stand, immer Gospoſcha, als Jeja Sijateliſtwo Gospoſcha tainaja ſowetniza Wolkowa Ihre Erlaucht die Frau Geheime Räthin Wolkow *). Unter Bekannten von gleichen Stande, bleiben die Titulaturen weg, wie auch bey den Deutſchen gewöhnlich iſt.

Der Titel Bojar oder eigentlich Bojarin, bezeichnete vormals den höchſten Adel, hauptſächlich ſolche Perſonen die in Rückſicht ihrer alten und

*) Aus dieſen Beyſpielen ſieht man, daß die ruſſiſchen Familien-Namen bey dem weiblichen Geſchlecht eine kleine Abänderung und Beugung leiden; welches auch bey dem männlichen in einigen Abfällen Statt hat.

Digitized by Google

und vornehmen Familien, als geborne Räthe des Souverains, an der Regierung Theil nahmen. Seit dem Anfange dieses Jahrhunderts ist er nicht mehr im Gebrauch: Doch nennt der Bauer, und der Domestike der allezeit gleich jenem ein Leibeigener ist, seinen Herrn wenn er auch zum kleinsten Adel gehört, Bojarin oder abgekürzt Barin, und die Edelfrau Bojarinä oder Barinä. Eben diese Titel bekommen auch fremde adeliche Personen zuweilen von den Bauern: und das ist nicht unschicklich, denn in der slawonischen Sprache heißt bojarin edel; in der russischen aber Dworänin (oder wie Einige schreiben Dworjanin) ein Edelmann. Zuweilen pflegt der Bauer einen Edelmann oder Gutsbesitzer Pan, und dessen Gemahlin Panja zu nennen.

Oft hört man Russen, wenn sie sich auch noch so fremd sind, einander im Umgang und Anreden, Vater und Mutter, oder eigentlich Väterchen und Mütterchen, nennen. So nennt der Geringere den Vornehmern, wenn keine ausnehmend große Ehrerbietung soll erwiesen werden; selbst der Vornehme den Geringern, wenn dieser nicht sein Untergebener ist. Das Alter kommt dabey nicht in Anschlag. Das Wort Vater hat in der russischen Sprache 3 ganz ver-

Digitized by Google

schiedene Ausdrücke, nemlich 1) das durchgehends gebräuchliche Batuschka *) welches das Diminutiv von dem unter dem gemeinsten Volk noch üblichen Stammwort Bat, ist (wie bey dem weiblichen Geschlecht Matuschka von Mat die Mutter;) dieses wird nur in der Anrede aber niemals von einem Abwesenden gebraucht, ausser in den Briefen des gemeinen Mannes. Wenn Leute von Stande sich der Worte Batuschka und Matuschka bedienen, so zeigt es eine große Vertraulichkeit an; von Höhern oder Obern gegen geringere oder gar gegen Untergebene aber, eine Herablassung, Güte und Zutrauen. Der gemeine Mann braucht diese Worte fast immer, und gegen Jedermann, doch mit dem Unterschied, daß, wenn er mit Obern, Vorgesezten und Vornehmern spricht, er allezeit das Gosudar oder Milostiwoi Gosudar (gnädiger Herr) davor sezt, welches auch unter Standespersonen von Kindern gegen ihre Eltern geschicht, z. B. Milostiwaja Gosudarina Matuschka gnädige Frau Mutter! Wenn eine vornehme Dame eine Frau von niedern Stand anredet, so sagt sie gemeiniglich mat moja (meine Mutter). Eben dieses Ausdrucks pflegen auch Personen gleichen Standes sich

*) Zuweilen hört man es abgekürzt Batschka, auch Matschka.

Digitized by Google

sich gegen einander, doch nur in dem Fall zu bedienen, wenn unter ihnen eine vertrauliche Freundschaft obwaltet. 2) Otez, welches allezeit von Abwesenden, und nie in der Anrede, Statt findet, es wäre denn etwa, doch sehr selten, in der Titulatur und Aufschrift eines Briefes. Dieses Wort (aber nicht Batuschka oder Roditel,) kann noch in andern Fällen gebraucht werden, als duchownii otez der Beichtvater (geistliche Vater), krestnoi otez Taufvater, Pathe; und in der vielfachen Zahl swätija otzi die heiligen (Kirchen) Väter. (Die Taufmutter oder Pathin heißt Krestnaja mat; und der Stiefvater Otschim, welches auch von otez abstammet.) 3) Roditel, welches eigentlich Erzeuger heißt: dies hört man selten in persönlichen Anreden, und etwa nur wenn man sagt Gosudar roditel Herr Vater! aber immer von Abwesenden, ingleichen in Briefsitulaturen z. B. miloſtiwoi gosudar moi roditel mein gnädiger Herr Vater, miloſtiwaja gosudarinä moja roditelniza meine gnädige Frau Mutter. In der vielfachen Zahl sagt man roditeli die Eltern.

Auch hört man im Umgang das Wort Brat, oder im Diminutiv Bratez, Bruder. Leute von gleichem Stande, ob sie gleich einander fremd sind,

Digitized by Google

sind, bedienen sich zuweilen desselben. Am meisten wird es von Vornehmern den Geringern gegeben, selbst wenn der Vorgesezte seinem Untergebenen etwas verweist.

Der im ganzen Norden, besonders in Schweden, Norwegen, Dännemark, und einem Theil von Niedersachsen ehedem allgemein gewesene, lezt aber in besagten Ländern nur unter gemeinen Leuten noch obwaltende, Gebrauch, Jemanden bey seinem eignen und seines Vaters Tauf- und Familien-Namen zu nennen, hat sich nur noch in Rußland in der Allgemeinheit erhalten, wo selbst man noch gegenwärtig, jedoch mit einiger den Ständen angemessenen Verschiedenheit, sowohl in der Anrede, als abwesend, die Personen auf besagte Art benennet. Vornehme unter einander *), und Geringere gegen Vornehmere oder gegen ihre Obern und Befehlshaber, bedienen sich bey Nennung des Vaters Taufnamens in Ansehung des männlichen Geschlechts allezeit der Endsylbe witsch, und bey dem weiblichen der Endsylbe wna, oder owna, oder ewna **); z. B. wenn

*) Dahin gehören alle Standes-Personen, und wer nur adelichen Rang hat.

**) Ewna muß nach einem Selbstlauter jewna ausgesprochen werden.

Digitized by Google

wenn der Edelmann Peter Dunin einen Sohn Namens Johann, und eine Tochter Namens Anne, hat, so heißt ersterer Iwan Petrowitsch Dunin, leztere Anna Petrowna Dunina. Ein Vornehmer hingegen benennt den Geringern allein bey seinem eignen Taufnamen; will er ihm besondre Achtung erzeigen, so sezt er noch des Vaters Taufnamen, doch mit der abgekürzten Endung ow oder ew hinzu, als Iwan Petrow; oder wenn er abwesend, und wenn von ihm blos die Rede ist, auch wenn er ihm eine vorzüglichere Achtung erweisen will, Iwan Petrow syn *), d. i. Johann des Peters Sohn; eben so Anna Nikolajewa, oder Anna Nikolajew dotsch, d. i. Anne des Nicolaus Tochter. Auf solche Art nennen sich auch gemeine Leute unter einander. Bey Leuten von mittlern Stand sezt der Vornehmere gemeiniglich das Wort syn hinzu. — Die Benennung mit dem eignen und des Vaters Taufnamen, hat auch dann Statt, wenn sich Jemand selbst nennt; so gar in der Kaiserlichen Familie: die Namen Katarina Alexijewna, Paul Petrowitsch u. a. m. geben Beyspiele. Oft läßt man den

*) Syn heißt der Sohn. Der Russe hat kein y; aber Viele drücken dadurch den vorher erwähnten Buchstaben Jerui aus.

Digitized by Google

den Familiennamen ganz weg; so nennt der Soldat seinen Officier gemeiniglich blos bey dem eignen und des Vaters Taufnamen, z. B. Iwan Iwanowitsch, anstatt: Herr Major!, selbst wenn er ihn anredet *), der Titel Herr und Frau wird nie davor gesezt. Eben dieser Benennung bedienen sich Eheleute von allerley Ständen im Reden und Schreiben gegen einander. — Weil der Name Iwan unter den Russen häufig vorkommt, so hört man oft einen Fremden, dessen eignen nebst des Vaters Taufnamen man nicht weis, Iwan Iwanowitsch nennen. Manche der russischen Nation unbekannte deutsche und andre ausländische Taufnamen, als Eberhard, Ludwig, August u. d. g. machen den Russen etwas verlegen; zuweilen werden sie ganz unerwartet umgeformt: so wird Casper im Russischen gemeiniglich Karp genannt; und mancher Ausländer giebt, um der Schwierigkeit auszuweichen, sich und seinem Vater ganz neue Taufnamen. — Wenn ich einen Russen nach seinem Namen frage, so wird er mich anfangs nicht recht verstehen, und vielleicht eine zweifelhafte Antwort geben. Eigentlich muß man zwo Fragen thun, die erste: wie nennt man Dich oder Sie? dann sagt er seinen

*) Dies thun auch Vornehme von gleichem Stande im Anreden.

Digitized by Google

seinen und seines Vaters Taufnamen; darauf fragt man nach der Familie. Wenn man von einer abwesenden Standesperson redet, so kan man des Vaters Taufnamen nach Gefallen hinzufügen oder weglassen: beides geschicht in Schriften und im mündlichen Umgang; man sagt z. B. der General Samarin, oder Peter Samarin, oder Peter Iwanowitsch Samarin. Bey Unterschriften sezt der Russe, wie der Deutsche, blos seinen eignen Tauf, und den Familien-Namen *) Keinem russischen Kinde wird jemals mehr als ein einziger Taufname gegeben: und bey diesem eine Standesperson in der Anrede zu nennen, ist in Rußland kein Zeichen einer Geringschätzung, sondern allgemeiner Gebrauch. Officiere und andre Standespersonen die sich zum ersten Mal sehen, nennen sich selten nach dem Rangtitel, sondern gemeiniglich gleich bey dem eignen und des Vaters Taufnamen. — Der gemeine Mann oder Sklav

*) Nur bey Ausfertigungen u. d. g. wo es unumgänglich nöthig ist, sezt der Russe seinen Charakter oder Amtstitel zu seinen Namen. Ganz anders verhielt sich ein in seinen Titel verliebter junger liefländischer Probst: auf jedem kleinen Zettel, und in jedem an seine Bekannten gerichteten Handbrief, gab er seinem Namen durch die Beyfügung seines Propst-Titels eine lächerliche Verlängerung.

Digitized by Google

Sklav hat wie in Liefland gar keinen Familien-Namen.

Es bedarf wohl keiner Erwähnung, daß man den Titulaturen, sowohl in Briefen als in mündlichen Anreden, gewisse ehrerbietige Beywörter, wie in andern Sprachen, beyfügt, als wsemiloſtiweiſchii allergnädigſter, und wsemiloſtiweiſchaja allergnädigſte, welches eigentlich von dem Kaiſer und der Kaiſerin allein gebraucht wird: ſo heißt es zuweilen, beſonders wenn ein Untergebener gegen ſeinen Obern, oder ein angeſehener Mann gegen ein Collegium, des Souverains erwähnt, ohne denſelben zu nennen, blos z. B. wsemiloſtiweiſchaja Goſudarinä ſoiswolila die allergnädigſte Frau (die Kaiſerin) haben beliebt. Vom Großfürſten und der Großfürſtin ſagt man: Goſudar Welikii Kniäs der Herr Großfürſt, Goſudarinä Welikaja Kniägina die Frau Großfürſtin; aber in der Anrede an dieſelben: Miloſtiweiſchii Goſudar Gnädigſter Herr u. ſ. w. Alle übrige fürſtliche, gräfliche, und andre Standesperſonen redet man nur im Poſitiv an: Miloſtiwii oder Miloſtiwoi Goſudar Gnädiger Herr, Miloſtiwaja Goſudarinä Gnädige Frau! Und dieſes Beywort Gnädiger, Gnädige, bedienen ſich oft Perſonen von gleichem Stan-

Digitized by Google

Stande in ihren Briefen, sowohl inwendig in der Ueberschrift, als auswendig in der Aufschrift, wider die Gewohnheit andrer Nationen *). Die den Unterschriften in Briefen beygefügten Beywörter, richten sich, wie bey andern Nationen, nach dem Rang der Person an welche man schreibt, als pokornii gehorsamer, pokorneischii gehorsamster, wsepokornii ganz gehorsamster, nischaischii unterthänigster. Eben derselben bedient man sich in Berichten u. d. g. als pokornii rapport gehorsamer Rapport.

In Ansehung der Standes- und Geburts-Titel bemerkt man bey den Russen ein Paar Abweichungen von den Gewohnheiten in etlichen deutschen Provinzen, in welchen dem Mann von Rang und Verdiensten der aus bürgerlicher Familie abstammt, selten die Titel zugestanden werden, die seine Collegen von adelicher Geburt, bekommen: Dies hat in Rußland nicht statt, als wo ein Bauer sobald er sich empor schwinge, und Officier wird, sogleich Wohlgebormer heißt, und mit

*) Das Wort Gnade braucht der Russe oft. So sagen Leute von gleichem Stand zu ihrem Bedienten z. B. gieb Sr. Gnaden dem Herrn N. N. zu trinken!

Digitized by Google

mit Recht alle diesem Stand gebührende Achtung und Vorzüge genießt *). Auch hört man zuweilen, daß Leute von gleichem Rang und Stand sich unter einander den Geburts-Titel geben; so nennt ein Offizier den andern, wenn er nicht genau mit ihm bekannt ist, im Gespräch zuweilen Ewr. Wohlgebornen oder Hochwohlgebornen! Solche Titel werden nicht leicht vermischt gebraucht: jeder Stand hat seinen eignen, welchen der Russe, selbst der gemeine Mann der im Reden immer sehr höflich und ehrerbietig ist, in seiner überaus wortreichen Sprache **) genau unterscheidet. Uebrigens kommen die meisten russischen Standes- und Geburts-Titel mit den deutschen ziemlich

*) Dies ist jezt auch in Liefland wie in Rußland, sogar bey Civil-Bedienungen gebräuchlich, wo z. B. ein Secretär der Fähnrichs-Rang hat, Wohlgeborner; und jeder bürgerliche der Majors-Rang hat, Hochwohlgeborner, heißt.

**) Beweise daß die russische Sprache sehr wortreich ist, finden sich häufig; nur einen führe ich an. Für verschwägerte Personen, hat der Deutsche nur den Ausdruck Schwager: Der Russe unterscheidet Schurin welches der Frau ihren Bruder, Dewir welches des Manns Bruder, Swajak welches der Frau ihren Schwestermann, bezeichnet. So heißt der Befehl des Souverains oder eines Reichscollegiums Ukas; der Befehl eines Edelmanns an seinen Verwalter prikas.

Digitized by Google

lich überein, als Blagorodnii Wohlgeborner, für simple Edelleute und Subalternofficiere; Wisokoblagorodnii Hochwohlgeborner, für Stabsofficiere; Wisokorodnii Hochgeborner, für einen Brigadier u. d. g. Prewoschoditelnii Excellenter, und Prewoschoditelstwo Excellenz, welches in Rußland jeder Generalmajor, oder wer in einem solchen Rang stehet, bekommt; Wisokoprewoschoditelnii Hochexcellenter und Wisokoprewoschoditelstwo hohe Excellenz, für den Generallieutenant und General en Chef, wenn er kein Fürst oder Graf ist; Sijatelstwo Erlaucht, welches ohne Unterschied den Grafen und russischen Fürsten *), wenn sie auch gleich die höchsten Ehrenämter, z. B. die Stelle eines Feldmarschalls, bekleiden, beygelegt wird; Swetlost (oder Swietlost) Durchlaucht, für regierende und andre deutsche Reichsfürsten, auch für solche, die in deutschen Reichsfürstenstand erhoben sind **); Wysotschestwo (oder Wuisotschestwo)

*) Russische Fürsten und Grafen haben in Rußland gleiche Vorzüge: man hört nicht, daß ein Graf zum Knjäs gemacht würde.

**) Sich beliebt zu machen, oder aus ähnlichen Gründen, geben Einige zuweilen einem russischen Fürsten, der nicht in den deutschen Fürstenstand erhoben ist, eben denselben Titel.

Digitized by Google

Hoheit, als Jmperatorskoje Wysotschestwo Kaiserliche Hoheit, für Großfürstliche Personen; Welitschestwo Majestät. — Unter Bekannten hört man in ihren Gesprächen solche Titel nicht leicht; aber wenn von Abwesenden, die man ehren will, die Rede ist, so werden sie öfters hinzugesetzt, z. B. Ihro Erlaucht die Frau Geheimeräthin Wolkow; und wer sie ehrerbietig anreden will, sagt Sijatelneischaja Grafina Erlauchteste Gräfin, oder Wasche Grafskoje Sijatelstwo Ewr. Gräfliche *) Erlauchten. Bey einer Fürstin läßt man den Zusatz Grafskoje aus, und sagt etwa Sijatelnaja Kniäginä Erlauchte Fürstin, oder Jeja Sijatelstwo Kniäginä Ihro Erlaucht die Fürstin N. N. Eben so geschicht bey Generalen, da man entweder den Charakter beyfügt, als Jego Prewoschoditelstwo Gospodin General Porutschik Alexander Wasiljewitsch Suworow Seine hohe Excellenz der Herr Generallieutenant Alexander Wasiljewitsch Suworow; oder man sezt blos das Prädicat ihres Charakters vor den Namen, als Jego Prewoschoditelstwo Alexand. Was. Suwdrow Seine hohe Excellenz Alex. Was. Suworow.

Zur

*) Der Zusatz Grafskoje ist deswegen nothwendig, weil auch die russischen Fürsten den Titel Erlaucht bekommen.

Digitized by Google

Zur Bezeichnung des Charakters oder der Bedienung, giebt es theils ganz eigne russische Ausdrücke, theils sind sie von andern Nationen entlehnt worden. Von beiden Arten mögen folgende zum Beweis dienen: Imperator Kaiser, Imperatriza Kaiserin, Karol oder eigentlich Korol König, Welikii Kniäs (oder Knæs) Großfürst, Gerzog Herzog, Prinz Fürst, Print, Kniäs russischer Fürst, Graf, General Feldmarschal, General Anschef General en Chef, Brigadir, Polckownik Oberster, Podpolkownik Oberstlieutenant (eigentlich Unteroberster), Rotmister Rittmeister, Kapitan Hauptmann, Perutschik Lieutenant, Adjutant, Sowetnik Rath, u. d. g.

Die russische, hat dies mit allen andern Sprachen gemein, daß sie nach dem Verhältniß der zunehmenden Kentnisse und Verfeinerung der Sitten, in verschiedenen Zeiten zur größern Vollkommenheit gediehen ist. Ueberhaupt kan man vier sehr merkliche Epoken annehmen, in welchen diese Sprache ganz verschiedene Wendungen in den Redensarten, in deren Zusammensetzung, dem Stil und den Titulaturen angenommen hat. Im ersten Zeitraum bis zum Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, scheint die mit vielen slawonischen Worten und Redens-

Digitized by Google

arten vermengte russische Sprache, sowohl in Rücksicht der Wortfügungen, als des Stils und der Titulaturen, fast ganz der Einfalt der lateinischen gefolgt zu seyn. Im zweiten, der sich vom Anfang dieses Jahrhunderts bis zur Thronbesteigung der Kaiserin Elisabeth erstreckt, ahmte man sehr der deutschen Sprache in der Wortfügung, dem Stil und den Titulaturen nach, und ging darin so weit, daß man auch, wie es noch damals in der deutschen Sprache üblich war, sehr häufig lateinische und französische Worte mit russischen Endungen brauchte, als Patron, Patronstwo Patronschaft, rekomandawat recommandiren, spazirowat spatzieren u. d. g. In diesem Zeitraum entstanden hauptsächlich die langen und weitschweifigen, bey den Deutschen üblichen Titulaturen, von welchen der größte Theil, besonders in den Kanzeleien, und vornemlich im Militair-Stande, noch gebraucht wird. In der dritten Epoke, das ist während der Regierung der Kaiserin Elisabeth, fing man an die russische Sprache von fremden Worten zu reinigen, verwarf die Wortfügung und den Stil der deutschen; und ahmete dagegen der französischen nach, so daß man auch, jedoch nur in Handbriefen, anstatt der weitschweifigen deutschen, sowohl von der Geburt als dem Charakter

oder

Digitized by Google

oder den Aemtern hergenommenen Titulaturen, blos das französische Monsieur zu gebrauchen, und durch Gosudar moi auszudrücken, anfing. Erst seit der Thronbesteigung der Großen Catharina der Zweyten, deren weltbekannte große Bemühungen unter andern weisen und erhabenen Veranstaltungen, vornemlich auch dahin gegangen sind, den in vorigen Epoken durch so viele Nachahmungen verunstalteten Character der Nation und Sprache, dem Eigenthümlichen derselben wieder zu nähern, hat man mit vielen und glücklichen Erfolg angefangen, die russische Sprache von allen fremden Worten ganz zu säubern, die von den slawonischen, lateinischen, deutschen und französischen, verdrängten alten russischen körnigten Worte und Redensarten wieder einzuführen, und neue, nach dem Wesen der Dinge schickliche Ausdrücke und Redensarten zu erfinden, und der Wortfügung sowohl als dem Stil, eine der Natur der Sprache angemessenere und verfeinerte Wendung zu geben. Solches bemerkt man auch vornemlich in der Verschiedenheit der gegenwärtigen und ehemaligen Titulaturen und Anredungsarten. In ältern Zeiten bis etwa zum Anfang des jetzigen Jahrhunderts, redete Niemand den andern, selbst nicht der Geringere den Vornehmern, sogar den Zar, anders

Digitized by Google

an, als ungefähr auf folgende Art: prosit twoju Bojarskuju miloſt es bittet deine Bojarische Gnaden; bjet tſchelom twojego Zarskago Welitſchestwa, rab twoi N. N. es flehet (eigentlich es neiget die Stirn zur Erde vor) deiner Zarischen Majestät, dein Sklav N. N. — Merkwürdig ist der Unterschied, der in alten an den Zar gerichteten Bittschriften und Berichten, in Rücksicht des Tauf-Vaters und Familien Namens, so wie des Standes, beobachtet ward. Nie bediente sich in solchen der Bojar bey Anführung des Vatersnamens der Endigung witsch, sondern nur des syn, als: Rab Twoi Alexei Petrow syn Buturlin dein Sklav Alexei Peters Sohn Buturlin; der übrige Adel brauchte nur die Endsylbe ow oder ew, als Iwan Nikolajew Titow *); Leute von geringem Stande führten zur Bezeigung der größern Ehrfurcht, ihren Taufnamen nur im Diminutiv an, als Wanko Andrejew, d. i. Iwan (oder Johann) des Andreas Sohn: denn Familiennamen waren damals ausser bey dem höhern und niedern Adel, nicht gebräuchlich. — Die Form der Titulaturen in Briefen und

*) Nie braucht der höhere oder niedre russische Adel vor seinen Familiennamen ein Wort, das dem deutschen von, oder französischen de ähnlich wäre.

Digitized by Google

und Aufschriften enthielt eben dieselbe Simplicität, z. B. Bolschomu Bojarinu Alexeju Petrowitschu Buturlinu klanäjetsä Iwan Nikolajew syn Titow, schelaja mnogo let sdrawstwowat d. i. dem großen Bojar Alexei Petrowitsch Buturlin verbeuget sich unter dem Wunsch einer vieljährigen Gesundheit Iwan Nikolai Sohn Titof; die Unterschrift aber lautete, ohne Wiederholung des Titels oder Rangs, etwa Sluga Twoi dein Diener oder Knecht, und wenn die Ehrerbietung noch größer seyn solte, rab Twoi N. N. dein Sklav N. N. *). Die Aufschrift auf dem Umschlag des Briefs enthielt nichts als den Titel Bolschomu Bojarinu N. N.

Die mit dem Anfang dieses Jahrhunderts in den Sitten, Künsten und Kenntnissen erfolgte große Veränderung, brachte mit der Nachahmung der deutschen Sprache, auch die Titulaturen nach dem damaligen Geschmack und Gebrauch der Deutschen, auf. Man fing an dieselben eben so weitschweifig wie es damals in Deutschland üblich war, zu machen, und in den Titulaturen der Briefe die Ordnung wahrzunehmen, daß die

*) Nur ganz gemeine Leute nennen jezt einander du! alle übrige aber ihr, wie im Französischen.

Digitized by Google

erste Zeile derselben den Stand oder die Geburt, die zwote den Rang, die Ehrenstufe oder das Amt, die dritte aber die Ehrerbietung oder Zuneigung, anzeigte. Hierzu gaben besonders die i. J. 1722 zuerst bekannt gemachte Rangordnung, und andre dahin zielende Verordnungen, den Anlaß. Unter Freunden und Bekannten unterließ man zwar diese weitläuftigen Titulaturen, und bediente sich nur des Gosudar moi, wie gegenwärtig: aber in öffentlichen Schriften, und vornemlich im Militair-Stand, wurden solche in aller Weitschweifigkeit, und in Beziehung auf die verschiedenen Verhältnisse der Personen gegeneinander, gebraucht; auch kam nur selten und zwar zu einer besondern Ehren-Unterscheidung, das Wort Gosudar darin vor, sondern anstatt desselben allezeit Gospodin; wobey besonders bis zum Jahr 1763, da man hierin sehr zuträgliche Abkürzungen veranstaltete, noch dieses bemerkt ward, daß, ausser den Befehlen eines Collegiums, alle Ordern und, wiewohl mit einiger Veränderung, die Rapporte oder Berichte, mit den in Briefen üblichen Titulaturen ausgefertigt wurden: davon zu besserer Erläuterung hier einige Beyspiele folgen, als:

Die Ukasen oder Befehle der Reichs-Collegien an die Generalität, an die höheren und niedern

dern von jedem derselben abhängenden Bedienungen, Kanzeleien und Comtoirs, werden was die Titulatur betrift, also abgefaßt: Ukas Jeja Imperatorskago Welitschestwa Gosudarstwennoi Wojennoi Kollegii, Gospodinu Generalu Feldmarschalu i Kawaleru Grafu Petru Alexandrowitschu N. N. d. i. Ukas Ihro Kaiserlichen Majestät Reichs-Kriegs Collegiums, an den Herrn Generalfeldmarschall und Ritter Graf Peter Alexandrowitsch N. N. Diese Titulatur steht sowohl zum Anfange der Ukase selbst, als auf dem versiegelten Couvert derselben; nur wird zum Unterschied, bey den niedern Klassen der Generalität und bey den Obristen, der Tauf und Vaters-Namen weggelassen, und allein der Familiennname angeführt, auch ein Gleiches bey den niedern Bedienungen beobachtet. Zu bemerken ist noch, daß das Collegium der ganzen Generalität, wie auch den Obristen, das Prädicat Gospodin (Herr) beylegt, aber vom Obristlieutenant an bis zu den niedern Klassen, dasselbe wegläßt, z. B. Ukas etc. etc. Kargapolskago Karabinernago Polku Premier-Majoru Baranowu d. i. Ukase etc. etc. an den Premier-Major des Kargapolschen Carabinier-Regiments Baranow. — Die Ukasen des Collegiums an die unter ihm stehenden Kanzeleien, Comtoirs u. d. g. heben sich mit fol-

gen-

Digitized by Google

gendem Formular in der Titulatur an: Ukas etc. etc. Wgławnuju Prowiantskuju Kanzellariu, d. i. Ukaß etc. etc. an die Ober-Proviants-Kanzeley. — Der Schriftwechsel der Collegien unter einander, geschieht durch Promemorien; so wie mit den Kanzeleien u. d. g. die unter keiner unmittelbaren Abhängigkeit stehen, durch Communicationen, Nachrichten u. s. w.

Bey den Ordern lauteten die Titulaturen vormals etwa folgendergestalt, und zwar von einem Generalfeldmarschall: 1) an einen General en Chef, wenn er kein Fürst oder Graf war:

Wisokorodnii,

Wisokoprewoschoditelnii Gospodin General Anschef i Kawaler,

Gosudar moi,

d. i. Hochgeborner, Hochvortreflicher (Hochexcellenter) Herr General en Chef und Ritter, mein Herr! bey dem Schlusse: Waschego Wisokoprewoschoditelstwa Gosudara moego, pokorneischi sluga d. i. Ewr. hohen Excellenz, meines Herrn, gehorsamster Diener. Auf dem Couvert: Dem Hochgebornen und Hochexcellenten Herrn General en Chef und Ritter N. N. meinem Herrn. 2) An einen Generallieutenant auf eben die Art, nur daß ein solcher nicht hohe Excellenz, sondern blos

blos Excellenz genannt ward. 3) Der Generalmajor, bekam die Titel Hochwohlgeborner und Excellenz; am Schluß hieß es: Ewr. Excellenz, meines Herrn, immerwährender (oder beständiger) Diener. 4) Der Brigadier (als welcher nie den Titel Excellenz bekommt,) hieß Hochwohlgeborner, Hochgeehrter Herr Brigadier. 5) An einen Obristen schrieb der Feldmarschall in der Order: Wohlgeborner, Hochgeehrter Herr Obrister; und bey dem Schluß: Ewr. Wohlgebornen bereitwilliger Diener. 6) Allen übrigen Stabsofficieren, mit Inbegrif der Capitains, ward der Titel Wohlgeborner, beygelegt, bey den Obristlieutenanten und Premiermajoren aber noch das Wort potschtennii Geehrter, hinzugefügt, welches bey den übrigen wegblieb. In der Unterschrift hieß es blos ohne Zusatz: Ewr. Wohlgebornen Diener. 7) Den Subalternofficieren wurde ohne Unterschied des Rangs, nur der Titel: Geehrter Herr Lieutenant, oder Fähnrich gegeben, und in der Unterschrift das Wort Diener, ganz weggelassen.

Nach diesen Formularen gaben die verschiedenen Generale ihren Untergeordneten, wiewohl mit einigem Stufen-Unterschied, die Titulaturen, z. B. der General en Chef dem Generallieutenant

nant und dem Generalmajor, Hochgebornen und Excellenter; den Obristen und Obristlieutenanten, Hochwohlgeborner und Hochgeehrter; den Majoren, Hochwohlgeborner und Geehrter; den Capitainen, Wohlgeborner und Geehrter; den übrigen Subalternofficieren Wohlgeborner. In den Unterschriften wurden eben die Verschiedenheiten des Beyworts zum Sluga (Diener) beobachtet, als vom Generalfeldmarschall geschahe.

Alle solche den Kanzeleien sehr beschwerliche und zu nichts dienliche Titulaturen, wurden i. J. 1763 bey Ausfertigungen der Militair-Ordres und Befehle gänzlich untersagt, hingegen ward verfügt, daß diese inskünftige nicht anders als unter folgender simpeln Form, mit Weglassung des Sluga in der Unterschrift, solten ausgefertigt werden, z. B. Order Sr. Erlaucht (oder wenn er weder Fürst noch Graf ist, Sr. Hohen Excellenz) des Herrn General en Chef und Rittern Fürsten (oder Grafen) N. N. an N. N.

In den Rapporten aber sind die ehemaligen weitläuftigen Titulaturen nach Geburt, Stand und Caracter noch beybehalten, und lauten etwa folgendermaaßen: 1) An einen Generalfeldmarschall, wenn er von Geburt Fürst oder Graf ist:

Jego

Jego ſijatelſtwu Wiſoko powelitelnomu Gospodinu Generalu Feldmarſchalu, Senatoru, Leibgwardi Jsmailowskago Polku Podpolkowniku (desgleichen seine übrigen höhern Bedienungen,) Ordenow Swiätago Apoſtola Andreja, Swiätago Alexandra Newskago, i Swiätija Anni Kawaleru, Grafu Kirile Grigorjewitſchu Raſumowskomu, pokornii (oder niſchaiſchii) Rapport d. i. An Se. Erlaucht dem Hochgebietenden Herrn Generalfeldmarſchall, Senateur, Obriſtlieutenant des Jsmailowſchen Garde-Regiments, des heiligen Apoſtels Andreas, des St. Alexander-Newski- und des St. Annen-Ordens Ritter, Graf Kirila Grigorjewitſch Raſumowski, gehorſamer (oder unterthänigſter) Rapport. Wenn er weder Fürſt noch Graf iſt, ſo wird ihm der Titel: Wiſokorodnomu i Wiſokopowelitelnomu Gospodinu Generalu Feldmarſchalu d. i. Dem Hochgebornen und Hochgebietenden (oder Hochbefehlhabenden) Herrn Generalfeldmarſchall u. ſ. w. gegeben. 2) An den General en Chef, wenn er weder Fürſt noch Graf iſt: Dem Hochgebornen und Hochexcellenten u. ſ. w. Commandirt derſelbe aber als höchſter Befehlshaber eine Armee, ſo giebt ihm wohl der Untergebene, aber kein anderer, anſtatt Hochexcellenter, den Titel Hochgebietender. Im Con-

text

Digitized by Google

text des Rapports wird das letztere Wort nie gebraucht, sondern da heißt es blos: Eure Hohe Excellenz, und wenn er Fürst oder Graf ist, Ewr. Erleuchten. 3) An einen Generallieutenant: dem Hochgebornen und Excellenten; als Oberbefehlshaber eines besondern Corps aber, bekommt er den Titel Hohe Excellenz. 4) Der Generalmajor wird eben so, doch nicht hohe Excellenz, titulirt. 5) An einen Brigadier: dem Hochgebornen und Hochgelehrten u. s. w. 6) An einen Obristen etwa auf folgende Art: Wisokoblagorodnomu, Wisokopotschtennomu Gospodinu Polkowniku, Ordena Swiatago Georgia tretjago Klassa Kawaleru, Jwanu Alexandrowitschu Samarinu d. i. Dem Hochwohlgebornen und Hochgeehrten Herrn Obristen, Ritter des St. Georgen-Ordens von der dritten Klasse, Jwan Alexandrowitsch Samarin. Sind sie aber Fürsten oder Grafen, so werden sie sämtlich Erlauchtester oder Erlauchter, titulirt z. B. dem Erlauchten Fürsten und Hochgeehrten Herrn Obristen u. s. w. — Die Rapporte von der Generalität, den Stab- und Oberofficieren, an das Kriegscollegium, haben einerley Form in Rücksicht der Titulatur, und lauten folgendergestalt: An das Reichs-Kriegscollegium, vom Generalfeldmarschall und Ritter Graf R. R. Bericht, oder

oder Unterlegung (Donoschenie); von niederern Bedienungen wird noch ein Beywort hinzugefügt, als gehorsamster oder unterthänigster Bericht.

Bisher war gewöhnlich in allen deutschen Berichten, Unterlegungen u. d. g. selbst, wenn sie von einer Unterinstanz kamen, die Reichscollegien und obern Richterstühle, Erlaucht und Hochverordnet, zu nennen, welches auch bey einer bloßen Erwähnung derselben beobachtet wurde z. B. Ein Erlauchtes und hochverordnetes Kaiserliches General-Gouvernement, oder Reichs-Justizcollegium u. d. g. hat befohlen u. s. w. Da aber im ganzen Russischen Reich die Titulaturen eine Abkürzung erhielten, so wurde auch in Liefland durch ein Patent vom 20sten Jan. 1784 verordnet, „daß die bisher üblich gewesenen weitläuftigen und überflüßigen Titulaturen wegbleiben, „die Oberinstanzen aber sowohl unter sich, als „gegen die Unterbehörden und untergeordneten „Gerichte, und die Unterbehörden gegen die ihnen vorgesetzten Behörden, unter sich und gegen „andre Gerichte, in Ansehung der Titulaturen, „sich nach den allerhöchsten Verordnungen vom „4ten Jan. 1780 und zwar nach dem XXIX Haupt„stück §. 413 u. f. richten solten.“ Daher heißt es jezt z. B. auf den Befehlen. Aus dem zweyten

ten Departement des Kaiserlichen Oberlandgerichts an das N. N. Kreisgericht; oder in Berichten: An Eines Kaiserl. Gerichtshofes zweytes Departement von dem N. N. Niederlandgericht. Eben so werden gerichtliche Rescripte an Privatpersonen, ohne alle Weitläuftigkeit ausgefertigt, z. B. Aus Einem N. N. Niederlandgericht, an den Herrn Major N. N.

In Klag- und Bittschriften an Oberinstanzen und Reichscollegien, wird der Titel der Kaiserin, als wenn man an Sie selbst schriebe, gebraucht, daher heißt es oben: „Allerdurchlauchtigste Großmächtigste Große Frau und Kaiserin Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reussen, Allergnädigste Frau." Mitten in der Schrift heißt es z. B. Ewr. Kaiserlichen Majestät Erlauchtes hohes oder hochverordnetes N. N. Collegium, oder General Gouvernement; aber in der Unterschrift wieder: ich ersterbe in tiefster Unterthänigkeit als Ewr. Kaiserlichen Majestät u. s. w. *). Auch das Kaiserliche Oberconsistorium in Riga, obgleich dasselbe in einigen Stücken, schon zur schwedischen Regierungszeit dem rigischen Hofgericht untergeordnet,

*) Doch geschieht dies nicht in allen russischen Provinzen.

Digitized by Google

erhält wird, bekommt eben diese Titulatur, doch nicht das Beywort Erlaucht, sondern Hochgebohrn oder Hochverordnet. Die Unterinstanzen haben ihre eignen Titel seit langer Zeit gehabt, z. B. Wohlgeborne, Gestrenge, Großmannveste u. s. w.

Wie in andern Ländern, so hat auch in Rußland der geistliche Stand seine eignen und besondern Titel. Gewöhnlicher Weise wird, besonders von dem gemeinen Mann, jeder Priester Batuschka genannt, wie z. B. wenn sich jener bey jeder Gelegenheit, gleich einem Gruße, den Segen erbittet: Blagoslowi Batuschka ertheile mir den Segen Vater oder Väterchen! Eigentlich aber heißt ein Priester Swiäschtschennik, und wird auch abwesend so benannt, als Polkowoi Swiäschtschennik der Regiments-Priester, Sobornoi Swiäschtschennik Priester der Cathedral-Kirche, doch hört man im gemeinen Leben das Wort Pop von den Regiments- und andern gemeinen Priestern weit häufiger brauchen, daher die im Russischen Reich befindlichen Deutschen sie gemeiniglich nur Popen nennen; der gemeine Russe legt so gar zuweilen den Geistlichen von einer andern Kirche, eben diesen Namen bey. In der Anrede werden ihnen nach den Stufen ihrer

geistlichen Würden und Aemter, die Ehren-Beywörter blagotschestiwii frommer, ehrsamer, pretschestnii oder wisokotschestnii sehr ehrsamer, allerehrsamster oder hochgeehrter, vor dem Wort otez beygelegt. Einem höhern Geistlichen, als den Archimandriten (Aebten), und Igumenen (Superioren der Klöster), legt man den Titel Prepodobie Hochwürdig, bey z. B. prepodobnii otez Archimandrit Hochwürdiger Vater Abt. Den Bischöfen, Erz- und Metropolitan-Bischöfen, giebt man in der Anrede den Titel Preosswiäschtschennii Wladico hochgeweiheter Herrscher, oder im Superlativ Preosswiäschtschenneischii oder Wisokopreosswiäschtschenneischii allerhöchstgeweiheter. Wenn von einem abwesenden Geistlichen, er gehöre zu welcher Stufe er wolle, die Rede ist, so wird das Wort otez allezeit dem Caracter vorangesezt, als otez Protopop der Vater Probst, Otez Jeremonach der Vater Erzmönch, Otez Archidiakon der Vater Erzdiaconus; von Archimandriten Jego Prepodobie Otez Archimandrit Troitskoi Se. Hochwürden der Vater Abt des Dreyfaltigkeits-Klosters; von Bischöfen, Erz- und Metropolitan-Bischöfen aber sagt man ohne Hinzufügung des Worts Otez oder Wladiko, nur z. B. Preowiäschtschennii Archiepiskop Räsanskoi der hochgeweihete

weihete Erzbischof von Räsan, oder Wisokopreoswiäschtschenstwo Archiepiskop Metropolita Nowgorodskoi Se. Höchstgeweihete (Eminenz) der Metropolitan-Bischof von Nowgorod *). — In den Unterschriften nennen sie sich, selbst die allervornehmsten Geistlichen, nie anders als Smirennoi frommer, oder eigentlich demüthiger z. B. Smirennii bogomolez demüthiger Fürbitter bey Gott, oder Smirennii Inokentii Episkop Pskowskoi i Rigskoi d. i. demüthiger Innocenz Bischof zu Pleskow und Riga; (denn in ihren Titeln führen die Bischöfe, Erz- und Metropolitan-Bischöfe, allemal die Namen der zwo vornehmsten Städte ihrer Eparchien an.)

In Briefen sucht man zwar heutiges Tages die weitläuftigen Titel, besonders in Anführung der Aemter und Bedienungen zu vermeiden; gleichwohl unterläßt ein Geringerer nicht, wenn er an einen Vornehmern schreibt, zum Anfange des Briefs den Standes- und Geburts-Titel anzuführen, z. B. Sijatelneischii Graf, Miloſtiwoi Goſudar moi (Erlauchteſter Graf, Mein Gnädiger Herr). Im Context heißt es wie im Deutſchen, Ewr. Erlauchten; und am Schluß: Ewr.

*) Die vornehmſten ruſſiſchen Geiſtlichen werden im Deutſchen Eminenz genannt.

Digitized by Google

Erlauchten, meines Gnädigen Herrn, gehorsamster Diener. Auf dem Couvert wird nach dem Beyspiele der französischen Titulatur, zur Bezeigung einer großen Ehrerbietung, der vollkommene Titel mit allen Ehrenämtern angeführt, als: Jego Sijatelstwu, Milostiwomu Gosudarú mojemu Jwanu Petrowitschu Grafu Woronzowu, Jeja Jmperatorskago Welitscheſtwa ot Armii Generalu Anschefu, Deistwitelnomu Kamergeru, i Ordenow Swiätago Alexandra Newskago i Swiätija Anny Kawaleru, d. i. Sr. Erlaucht meinem Gnädigen Herrn Jwan Petrowitsch Grafen Woronzow, bey Ihro Kaiserlichen Majestät Armee General en Chef, wirklichen Kammerherrn, und des St. Alexander-Newski und des St. Annen Ordens Ritter. — Bekannte unterlassen solche weitläuftige Titel, und fangen ihre Briefe etwa folgendergestalt an: Milostiwoi Gosudar moi, Luka Fedorowitsch, d. i. mein Gnädiger Herr, Luka Fedorowitsch, (mit Auslassung des Familiennamens). Im Contexte gebrauchen Sie nur das Wasche Euer, ohne Beywort; oder wenn die Vertraulichkeit nicht groß ist, Ewr. Erlaucht, Ewr. Hochgebornen u. d. g. Auf dem Couvert aber: Sr. Erlaucht (Excellenz, Hochgebornen) meinem Gnädigen Herrn Luka Fedorowitsch Sacharow. Einige machen

Digitized by Google

machen die Aufschrift etwas anders, als: Sr. Hochgebornen Excellenz dem Herrn Generallieutenant Sacharow, meinem Gnädigen Herrn Luka Fedorowitsch. Oder wenn z. B. ein paar Officiere von einerley Rang an einander schreiben: Jego Blagorodiu Luke Fedorowitschu, Gospodinu Rotmistru Narwskago Karabinerskago polku Sacharowu, miloſtiwomu Goſudaru mojemu, d. i. Sr. Wohlgebornen Luka Fedorowitsch, Herrn Rittmeister des Narwschen Karabinier-Regiments Sacharow, meinem Gnädigen Herrn.

II.

Etwas über die Advocaten.

Zum Urtheilen und weitern Forschen für das denkende Publikum;

Entworfen von einem Menschenfreunde *)

Mehr als jemals declamiret man jezt wider die Advocaten: von allen Seiten her zieht ſich

*) Dieſer Gemeinnützige und mit vieler Einſicht abgefaßte Aufſatz, iſt mir zum Einrücken zuge-

Digitized by Google

ein schwarzes Gewölke zusammen, welches die schrecklichsten Blitze auf dieselben zu schleudern drohet. Man wünschet sie vom Erdboden zu verbannen, in der Einbildung, daß mit ihrer Vertilgung alles Ungemach, Lügen und Betrügen bey Führung der Rechtsstreitigkeiten, gänzlich aufhören, und ihr Grab das Grab der Chicane seyn werde. Man kützelt sich mit der Verbannung eines Ordens, den man für unwerth hält, länger unter den bürgerlichen Gesellschaften einen Platz zu haben, ohne zu bedenken, wie niedrig und ungerecht es sey, einen ganzen Stand zu beschimpfen, weil etwa einige Glieder desselben nichts taugen; ohne zu bedenken, wie religionswidrig und menschenfeindlich es sey, nur die schlechte Seite seines Nächsten aufzudecken, hingegen seine gute zu verdunkeln, zu verunglimpfen und zu unterdrücken, blos um ihn in Jedermanns Augen verächtlich zu machen, und wo möglich ihn ganz zu Boden zu werfen.

Die übeln Folgen eines solchen unerlaubten Verfahrens scheinet Niemand bis dato recht zu Herzen

zugesandt worden. Er verdient hier eine Stelle um so mehr, da die Justiz im ganzen Russischen Reich, durch die Einführung der Statthalterschaften, neuerlichst eine ganz geänderte Gestalt gewonnen hat. D. H.

Digitized by Google

Herzen genommen zu haben; wenigstens hat Niemand, so viel mir wissend ist, seine Gedanken hierüber öffentlich an den Tag gelegt. Mir aber scheinen diese Folgen von so großer Wichtigkeit, und für das Publikum so interessant zu seyn, daß ich es vom Gefühl der Rechtschaffenheit durchdrungen, ohne Rücksicht auf das dreiste Vorgeben einiger gallsüchtigen Leute, wage, meine unpartheiische Meinung zur Beprüfung und fernern Auseinandersetzung einsichtsvoller Männer, darzulegen.

Unwidersprechlich ist es, daß ein menschliches Herz almählig verhärtet, und gegen feinere Gefühle unempfindlich wird, wenn die ganze Welt demselben nichts gutes mehr zutrauet, sondern von etlichen einzelen Personen auf alle Mitglieder eines Standes, die unbilligsten Schlüsse zu machen, Anlaß nimmt. Eben dieser Erfolg wird mit der Zeit bey den Advocaten nicht ausbleiben. Es steht zu befürchten, daß die Rechtschaffenen unter ihnen vielleicht allen Trieb ehrlich zu handeln, endlich verlieren können, wenn sie täglich erfahren, daß man ihre Rechtschaffenheit allgemein bezweifelt. Werden sie nicht endlich in ihrem Bestreben nach dem Ruf rechtschaffener Männer, ermüden? werden sie nicht endlich den Ent-

schluß fassen; auf alle mögliche Art selbst durch ungerechte Handlungen, blos ihren eignen Vortheil zu befördern, wenn sie nur dabey der peinlichen Strafe ausweichen können? Gewiß! sie werden sich hiezu verleitet sehen, wofern nicht die Religion (aber wie wenig Menschen haben heut zu Tage wahre Religion!) sie zurückhält, und in der Tugend standhaft macht. Sie werden und müssen folgenden Schluß machen: da jeder Advocat für einen habsüchtigen Betrüger gehalten wird, und da die unläugbarste Rechtschaffenheit ein solches ungerechtes Urtheil nicht hemmen kan; so ist es wohl am sichersten, daß man sich durch Gelderpressungen schadlos hält, wenn auch dadurch viele Mitbürger zu Grunde gingen; sie verdienen es nicht besser! Dieser Grundsatz wird mit der Zeit allgemein werden; und dennoch wird das Publikum, so wie bisher, die Advocaten nicht entbehren können.

Einer der weisesten europäischen Monarchen wolte neuerlich alle Advocaten in seinen Staaten abschaffen, und hat alle mögliche Mühe angewandt, es durch Hülfe seiner größten Rechtsgelehrten dahin zu bringen, daß jeder Rechtshandel ohne Advocaten möchte auseinander gesezt und geschlichtet werden: allein bey der Anwendung

Digitized by Google

dung und Ausführung aller hierzu noch so geschickt entworfenen Plane, zeigte die Erfahrung, daß der gewünschte Endzweck ohne Advocaten nicht zu erreichen sey. Jener große Monarch befand es nach mancherley Versuchen, doch für gut, die Advocaten, wie wohl unter andern Titeln und Benennungen, hauptsächlich aus folgenden Ursachen beyzubehalten, weil 1) abwesende Personen und Ausländer, müssen durch Männer vertreten werden, welche der Rechte und der Processform des Landes kundig sind; 2) weil der allerwenigste Theil der streitenden Partheien, (auch andre Gelehrte nicht ausgenommen,) im Stande ist, den Zusammenhang seiner Rechtssache verständlich vorzutragen, selbige schicklich zu führen, und dabey sowohl seine Gerechtsame, als die Gesetze, zu beobachten; und 3) weil das Publikum bey mangelnder gründlichen Kenntniß der Gesetze, Rathgeber haben muß, um in vorfallenden wichtigen Unternehmungen und anzufangenden Rechtshändeln, auf den rechten Weg geführt zu werden; aber nur selten dürfen und können Richter und Kanzeley-Officianten solche Rathgeber seyn.

In dieser Lage solte man billig mehr auf die Verbesserung der Advocaten, als auf ihre Ver-

un-

ungklumpfung, Entfernung, oder Einschränkung, denken. Alles was wegen einer solchen Verbesserung bisher geschehen ist, scheint mir theils nicht zweckmäßig, theils nicht hinreichend genug zu seyn. Ich schmeichle mir, daß es dem Publikum vortheilhaft seyn möchte, wenn man zur Reform der Advocaten folgende Anleitungen nutzen würde:

1) Man halte strenge darauf, daß keine andere als redliche, gewissenhafte, erfahrne und christliche Männer zur Advocatur gelassen werden, und daß sie zum Beweise ihrer guten Aufführung, und ihres untadelhaften Wandels, glaubwürdige Zeugnisse beybringen, oder selbige durch den allgemeinen Ruf bereits erlangt haben müssen. Die unabweichliche Beobachtung dieser Regel, wird das Publikum gegen allen Betrug, Hinterlist und drückende Plackerey in Sicherheit setzen: denn denkt der Advocat christlich, so wird er aus Liebe zu Gott rechtschaffen handeln; dahingegen helfen alle andre Mittel nichts, welche die Monarchen in diesen Zeiten vorgeschrieben haben, als Salarien, Taxen und andre ähnliche Einschränkungen; der gewissenlose handelt doch dagegen, und findet allezeit Schlupfwinkel es verdeckt zu halten.

2) Sind

2) Sind hinreichende Beweise vorhanden, daß ein Advocat in seiner Amtsführung unredlich, gewissenlos und so gehandelt, daß er mehr auf seine Bereicherung, als auf den wahren Vortheil seiner Parten, Rücksicht genommen habe; so setze man einen solchen, wenn einige vorhergehende Warnungen ihn nicht bessern, unverzüglich ab, ohne auf Vorsprache seiner Freunde, Wehklagen seiner unschuldigen Frau und Kinder, oder sonst auf irgend etwas, im geringsten zu achten. Der Arm der Gerechtigkeit und der Gesetze schleudre ihn in die Klasse der Menschen, wo ihm die Mittel zu schaden benommen sind, und wo er genöthigt wird in einer andern Lage sich zu bessern, und dem Staat als ein nützliches Mitglied zu dienen. Solten einige solche abschreckende Beyspiele, wenn sie mit Weisheit auf das Haupt des Bösewichts gelenkt werden, nicht eben die gute Wirkung äussern, welche sie im Staat sonst so wohlthätig hervorzubringen pflegen?

3) Kan ein Gericht überführt werden, daß es einem überwiesenen Bösewicht das Patrocinium wissentlich verstattet habe, (zweifelhafte und mangelnde Vorfälle müssen allerdings eine Ausnahme machen,) so müßte ein solches Gericht, weil es durch die Finger gesehen hat, und in Be-

jedennoch giebt es auf den mehresten Akademien doch einen Professor, der ein Collegium practicum generale zu lesen im Stande ist. Ein solches muß also der angehende Advocat, um sich allgemeine praktische Begriffe zu erwerben, sorgfältig gehört, nächstdem aber bey einem alten geschickten Advocaten, in der Specialpraxis sich ein oder 2 Jahre an dem Ort wo er künftig zu practisiren gedenket, geübt haben, indem ein jedes Land seine besondere statutarische Processform hat, die in vielen Stücken von der generalen, hauptsächlich in Ansehung der zu beobachtenden Fatalien, abweichet. Hieraus erhellet deutlich, wie nothwendig es ist, daß ein junger Advocat diese statutarische Processform so genau als möglich wisse, damit er seine ersten Parten nicht, wie ein junger unerfahrner Arzt seine ersten Patienten, ins Grab kürze. Niemand müßte daher zur Advocatur gelassen werden, der nicht zuvor öffentlich vor dem ganzen Publikum ist examiniret worden, damit wenigstens desselben unpartheyischer Theil sich überzeugen könne, in wie weit dieser Mann sein Zutrauen verdiene. Auch müßte der Kandidat durch glaubwürdige Zeugnisse, und Proben z. B. durch eine Relation und Deduction aus Acten, beweisen, daß er generalem et specialem praxin localem vollkommen

inne

sume habe, und regelmäßig die nöthigen Ausarbeitungen abfassen könne.

Bey sorgfältiger Beobachtung dieser Regeln wird gewiß in einer kurzen Zeit der Advocat gut, und dem Publikum höchst nützlich werden. — Ausser dem allgemeinen Dienst, welchen die Advocaten allen Rechtsuchenden zu leisten haben, wird der Ausländer, der Fremde, der Unterdrückte und der Betrogene, durch sie Fürsorge, Vertheidigung und Hülfe finden, wenn alle andre Menschen und sogenannte Freunde, ihn aus Menschenfurcht, Familienanhang, Partheilichkeit, Eigennutz, Bequemlichkeit und Liebe zur Ruhe, verlassen, und ihm ihren Beystand versagen, oder aus Mangel an den gehörigen Kenntnissen in Rechtssachen, nicht leisten können. Diesen Beystand zu leisten, kan und darf der Advocat füglich Niemanden abschlagen, wenn der Parthey nur wahrscheinlich gegründeter Anspruch hat; und solches muß kein billiger Mensch, es sey noch so mächtig, vornehm oder reich, wenn auch die Sache selbst gegen ihn gerichtet wäre, dem Advocaten im mindesten verargen, weil das Patrocinium dessen eigentliche ihm obliegende Amtsverrichtung ist; dahingegen es andern Leuten oft, und das mit Recht, übelgenommen wer-

den, und viel Verdruß und Schaden für den einen oder den andern Theil, daraus entstehen kan, wenn sie sich in fremde Händel mischen, welche auszuführen sie weder Beruf noch genugsame Geschicklichkeit haben.

Bey der oben angezeigten, und gefoderten Beschaffenheit der Advocaten, wird also jeder Einheimische und Ausländer sich mit seinem Anliegen sicher an sie wenden, und ihnen seine Documenten, Gelder und Heimlichkeiten unbesorgt anvertrauen können, auch dabey weit sicherer fahren, als wenn er seine Sache einem anderweitigen Bekannten oder Freund übertragen würde, den er etwa blos aus dem allgemeinen Ruf kennet. Wie leicht kan ein solcher die beste Sache unwiderbringlich verderben! Und was für einen Regreß soll dann der leidende nehmen? Sein Freund wird bald eine Reihe von Entschuldigungen vorbringen, und Unwissenheit, Mangel an Zeit u. d. g. vorschützen. Seine Höflichkeit, daß er die Sache übernahm, und seine dabey angewandte Mühe verdienen gleichwohl so gar Dank, wenn auch der Erfolg noch so widrig ist: wenigstens vor der Welt kan er sich immer rechtfertigen, wenn er hat gethan, was in seinem Vermögen stand. — Ganz anders verhält es sich

mit

Digitized by Google

mit einem Advocaten, den ich für seine Bemühung belohne, und anständig zu belohnen verbunden bin. Ihm gebe ich mein Gut, meine Ehre, meinen Leib und mein Leben in die Hände. Mit diesem Depositum muß er behutsam verfahren weil er sich öffentlich dazu anheischig gemacht hat: verwahrloset er dasselbe, so fodere ich es unter dem Schutz der Gesetze, des Fürsten, und der Obrigkeit, von seinen Händen; dazu muß er sich verstehen, wenn er Priester im Tempel der Gerechtigkeit seyn will; dazu muß auch die Obrigkeit ihn anhalten, welches aber ganz wegfällt, sobald ich meine Rechtssache keinem Advocaten, sondern blos einem Freund, zur Betreibung übergeben habe.

Ein wohlwollender Fürst, eine weise Obrigkeit, muß keine andre als solche rechtschaffene und geschickte Advocaten dulden, bey welchen das Meinige in Sicherheit stehet. Freilich werden immer einige unwürdige mit herumschleichen; aber aus je glänzendern Mitgliedern ein Orden besteht, desto auffallender zeichnet sich der schmutzige Ritter aus. Und welcher Stand in der Welt hat nicht unwürdige Mitglieder aufzuweisen? Dies ist eine so unläugbare Wahrheit, daß es eine sehr unnütze Arbeit seyn würde, nur ein

Digitized by Google

Wort darüber zu verlieren. Aber eines räudigen Schaafes wegen rottet man nicht die ganze Heerde aus: man sondert es ab, und dem Verderben wird gesteuert. Man bestrafe also den Schuldigen, und unterstütze den Rechtschaffenen: das ist wahre Gerechtigkeit, und befördert den Wohlstand der Menschen. Und hat etwa dieser Stand weniger Anspruch auf Gerechtigkeit und billiges Verfahren? Ist nicht ein rechtschaffener Advocat durch getreue und redliche Ausübung seiner Amtsgeschäfte, bey den gegenwärtigen Einrichtungen der Regierungsformen, und Weltgeschäften, öfters vielen Unglücklichen, Betrogenen und Unterdrückten sehr nützlich gewoden? Wie unentbehrlich die Advocaten in diesem Betracht sind, hat noch vor kurzer Zeit einer der weisesten und größten Monarchen erkannt, und sich daher bewogen gesehen, sie unter der Benennung von Justiz-Commissarien beyzubehalten, so sehr es auch einem lange gefaßten Lieblings-Gedanken zuwider zu seyn schien.

Man mache nur einmal den Versuch, alle recipirte, in Eid und Pflicht stehende, gelehrte und redliche Advocaten ohne Unterschied abzuschaffen, und erlaube Jedem seine Rechtssache selbst zu führen, oder sie durch einen andern der nur reden

und

Digitized by Google

und schreiben kan, heimlich oder öffentlich führen zu lassen: in kurzem wird man die schädlichen Folgen davon erfahren. Dann wird der Richter mit Bosheit und Dummheit beläftiget; der wahrhaftig gerechte Mann aber oft verurtheilt werden, und um das Seinige kommen, weil er nicht verstand zu untersuchen, was zu seinem Recht eigentlich gehört, was es aufklärt und beweiset; auch nicht wußte auf welche Art er dasselbe dem Richter vortragen und einleuchtend machen müßte; zu geschweigen, daß überhaupt der Unwissende oft die Fatalien versäumen, und dadurch unschuldiger weise um sein Vermögen kommen würde. (Hierzu kan man noch setzen, daß mancher Rechtsuchende durch sein Amt und Gewerbe sich schlechterdings gehindert siehet, die Betreibung seiner Sache gehörig abzuwarten, sonderlich wenn gar seine Wohnung von dem Richterstuhl weit abgelegen ist; und in diesem Fall würde ihm ohnehin der nothwendige öftere Aufenthalt in der entlegenen Stadt weit mehreren Aufwand veranlassen, als das Honorarium für einen daselbst wohnhaften Advocaten beträgt.)

Hierwider möchte man einwenden, daß jeder Unterthan die Landesgesetze wissen könne und müsse, und wenn er sie weis, im Stande sey

Digitized by Google

sich zu vertheidigen; wie auch, daß der Richter von Amts wegen eine Verbindlichkeit habe, den Einfältigen zurechte zu helfen. Bey genauer Beleuchtung aber fällt die Unstatthaftigkeit dieses Einwurfs in die Augen. Man bedenke nur, wie unthunlich es sey, vom mittlern und gemeinen Stande, von Handwerksleuten und Bauern, die Wissenschaft der Gesetze, richtige Begriffe von denselben und von der Proceßform, im Ernst und mit Billigkeit zu verlangen, da die Elemente dieser Wissenschaft bey dem Adel, den unjuristischen Gelehrten, und Kaufleuten, nur selten in mittelmäßigen Grad angetroffen werden, auch solches mit Grund nicht begehrt werden kan. Soll Jedermann die Kenntniß der Gesetze, deren Erreichung ein halbes Lebensalter erfodert, und dennoch immer etwas zu erlernen übrig läßt, sich gründlich erwerben; wo soll er denn die Zeit hernehmen sein eignes Brodgewerbe zu erlernen und zu treiben. So unmöglich es also ist, daß jeder Unterthan die Gesetze hinlänglich kenne; eben so wenig kan und wird er durch den Richter zurechte geholfen werden: denn die Gesetze verbieten demselben, den streitenden Partheien Rath und Anschläge zu geben; und wie oft ist der Richter selbst so unwissend und unerfahren, daß er nicht einmal eine von beiden Theilen ausgearbeitete und dar-

ge-

Digitized by Google

gelegte Sache gründlich beurtheilen, auseinander-setzen und entscheiden, wie viel weniger die eigentliche Beschaffenheit eines Streits, und die nothwendig zu erforschende Wahrheit, aus dem dunkeln, verwirrten und unverständlichen Vortrag der Partheien, herausklauben, gehörig nutzen und anwenden kan. Dieser Mangel an richterlichen Fähigkeiten und Eigenschaften, ist vielfältig in denen Ländern anzutreffen, in welchen allein der Adel die Landes-Richterstellen, und allein die Kaufleute, oder eingeborne Gelehrte, die Stadt-Aemter, zu bekleiden das ausschließende Privilegium haben; weil diese Personen alsdann auf Versorgung mit Aemtern sichere Rechnung machen können, und sich daher leicht einbilden, sie dürften eben nicht viel lernen und sich um Erfahrungen bemühen; welchen schädlichen Leichtsinn sie auch bald auf ihre Nachkommen fortpflanzen. Noch schlimmer ist es zuweilen, wenn Leute die bishero ihre Lebenszeit unter den Waffen zugebracht haben, mit einemmal in Richter umgeschaffen werden. Gewohnt keinen Widerspruch zu leiden, unwiderruflich zu befehlen, und alles brevi manu abzuthun, kan es ihnen, selbst bey dem besten Vorsatz nie unrecht zu handeln, leicht begegnen, daß sie etwas übersehen, unrecht fassen, und sich in ihren Urtheilen übereilen. Die einem guten

Richter unentbehrlichen Eigenschaften erwirbt man sich nur durch eignes Nachdenken und anhaltendes Forschen bey nächtlicher Lampe. Man hat mich versichern wollen, daß es irgendwo Einrichtungen gäbe, wo Schreiber durch Länge der Zeit, nach militärischen Gebrauch, stufenweise alle richterliche Ehrenstellen erreichen können, ohne jemals mehr erlernt zu haben, als immer vorkommende Ausfertigungen nach trocknen Formalien abzufassen. Wie traurig würde es bey einer solchen Bewandniß mit den Einfältigen aussehen, welche vom Richter eine Zurechtehelfung erwarten sollen! besonders wenn man erwäget, daß es manche gewissenlose und habsüchtige Richter und Kanzley-Officianten giebt, die mit der Gerechtigkeit einen wucherhaften Handel treiben. Ihrer Plünderung sehen sich allezeit beide streitende Partheien ausgesezt, wenn keine redlichen und geschickten Advocaten vorhanden sind, welche dergleichen Bosheiten zu vereiteln, die unterdrückte Unschuld zu retten, den verirrten Klienten auf den rechten Weg zu führen, und so das Gleichgewicht zu erhalten, sich bemühen: schon oft sind sie Schutzengel gegen lieblos geschmiedete Kabalen gewesen, und haben der eigennützigen Ungerechtigkeit gewissenloser Richter nicht nur Schranken gesezt, sondern auch dieselbe gänzlich

Digitized by Google

sich verwickelt. Wird aber wenn die Advocaten ganz von der Erde verbannet wären, der Klient nicht oft blos der Gierigkeit seines Richters und dessen Kanzeley-Officianten, auf welche er dann allein sein hofnungsvolles Zutrauen setzen, und von ihnen Rath und Trost erwarten soll, sich preisgegeben sehen? Kan und wird selbst ein redlicher Richter bey seinen vielen Geschäften, allezeit jeden Klienten zur Hand seyn? Mangel an Zeit und tausend andre Ursachen werden ihn hindern; und wenn er die Kräfte eines überirdischen Wesens hätte, so würde doch endlich durch überhäufte Geschäfte, Widerwille und Unmuth, und daraus Unbedachtsamkeit und Nachläßigkeit, entstehen. Noch mehr, da die Gesetze dem Richter und seinen Officianten die Belohnung für ihre etwanige Mühe entreißen müssen, um selbst den Schein einer Bestechung hinwegzunehmen, auch des Richters Seele gegen Habsucht, Eigennutz, und die daraus entstehenden Folgen, zu sichern; wird der Richter, wenn er nicht anders ein Heiliger ist, sich die um Rath fragenden Klienten nicht so geschwind als möglich vom Halse schaffen, und wie ein andrer Alexander den Gordischen Knoten, es leide darunter wer da wolle, nicht auflösen, sondern entzwey hauen? andrer Inconvenientien, die noth-

wendig aus dergleichen Verfahren entstehen müssen, zu geschweigen.

Diese Vermuthungen würde man bald durch die Erfahrung bestätigt sehen. Denn der Richter, oder der Secretaire, hat keinen Nutzen von seinem gegebenen Rath zu hoffen, da er von dem Klienten keine Belohnung annehmen darf: ein rechtschaffener Advocat hingegen wird eben durch Belohnungen verpflichtet, seinen Parten aus allen Kräften beyzustehen. Sie sorgen für desselben standesmäßigen Unterhalt; er sichert ihre Rechte und ihr Vermögen: beide gehen Hand in Hand unverrückt zu einem Ziel. — Um sich von der Gewißheit dieser Behauptungen zu überzeugen, werfe man nur einen flüchtigen Blick auf diejenigen Länder, wo man leichtsinniger Weise jedem das edle Recht der Unterdrückten Sache zu führen, überträgt: dort wird man bald finden, daß die streitenden Partheien blos dem Willkühr des Richters und der Kanzeley-Officianten, oder jedes Zungendreschers und Rabulisten, dem sie in die Hände fallen, überlassen sind. Dort wird gemeiniglich die Gerechtigkeit entweder dem Meistbietenden zugeschlagen, oder doch heimlich durch tausenderley List, Ränke und künstliche Bestechungen,

Digitized by Google

gen, erworben: öfters mit dem gänzlichen Umsturz der Wohlfahrt des Gegners; besonders in solchen Ländern, wo Richter und Kanzeley-Beamte nur geringe oder gar keine Besoldungen haben, sondern blos für einen Titel dienen, da denn der natürliche Reiz zum Geschenknehmen, durch den Mangel, oder den Wunsch seinem Stand angemessen leben zu können, sehr vermehrt wird. Umsonst setzet der Landesherr hohe Strafen auf Bestechungen; die Noth, oder die Gierigkeit, findet dennoch Schlupfwinkel, und schmeichelt sich, sie werde durch sorgfältige Verheimlichungen der angedrohten Strafe entgehen können. Dieser klägliche Handel mit der Rechtsverwaltung hat auch auf den Charakter einer Nation einen sehr schädlichen Einfluß. Dieselbe erfährt täglich, daß bey den Größten des Reichs, bey Ministern, Richtern u. d. g. ohne Geschenke gar nichts, aber durch Geschenke alles, auszurichten sey, und daß dadurch die ungerechteste Sache könne gewonnen werden: bald wird sich das Volk verleitet sehen, gegen seine Mitbürger ungerecht zu handeln; der Reiche und Mächtige wird sich gegen den Armen und Geringen alles herausnehmen, in der Hofnung, daß ihn der durch Bestechungen verleitete und verblendete Richter, für unschuldig erklären werde. Welchen Gewaltthätigkeiten sind

Digitized by Google

alsdann Thür und Thor geöfnet! In einem solchen Lande, wo der Richter und die Kanzeley-Officianten, mehr von Geschenken der Parten, als von ihrem angewiesenen Gehalt und von rechtmäßigen Accidenzien, leben, auch ihnen rechtschaffene Advocaten (die eigentlich durch einleuchtende Darlegung der streitigen Sache und der zur Entscheidung dienlichen Gesetze ohnehin, den Richter in den Stand setzen müssen, ein gerechtes Urtheil zu fällen,) nicht entgegen arbeiten, wird bald die Ehrlichkeit ein Ende nehmen, und früh oder spät, das bey den alten Deutschen im Interregnum üblich gewesene sogenante Faust- und Kolbenrecht wieder Mode werden: indem der Arme und Niedrige keine andre Hülfe vor sich siehet, als welche er sich selbst durch eigne Gewalt verschaft, wenn er nur seinem Gegner an Leibeskräften überlegen ist; da doch die Religion und die Vernunft, sein eigner Richter zu seyn, scharf verbieten, weil selten Jemand in seiner eignen Sache unpartheiisch genug ist, sondern die Leidenschaften sich immer ins Spiel mischen. Eben daher kan der Advocat eine Klage, die er mit kaltem Blut angehört und dadurch bey dem rechten Punkt gefaßt hat, weit schicklicher dem Richter vorlegen, als der durch seine Leidenschaften aufgebrachte Klient, welcher öfters

durch

Digitized by Google

durch Vergrößerungen oder Zusätze seine Sache ganz verwirrt vorträgt.

Hiewider kommen die schädlichen Unordnungen welche zuweilen durch Advocaten sind angerichtet worden, in keinen überwiegenden Betracht. Welcher Stand ist ohne dergleichen Uebel? dennoch muß er geduldet werden, wenn er den Menschen weit mehr Nutzen als Schaden zuwege bringt. Daß dieses der Advocaten-Stand wirklich leiste, schmeichle ich mir erwiesen zu haben.

Möchten doch diese flüchtig hingeworfenen Gedanken einen gelehrten Menschenfreund bewegen, die hier gelieferten Materialien geschickt zu bearbeiten, und ihnen eine recht überzeugende Stärke zu geben! vielleicht würden dadurch Männer von Einfluß geneigt werden, nicht allein wie bisher auf die Verbesserung der Justiz-Verfassung, sondern eben so sehr und noch mehr auf die Ansetzung der dazu unentbehrlichen, erfahrnen und redlichen Rechtsgelehrten, Richter und Advocaten, sorgfältig Bedacht zu nehmen; damit diejenigen landesherrlichen Verordnungen und Absichten, welche das Wohl des Volks zum Endzweck haben, können ausgeführt; gegen diejenigen

Digitized by Google

jenigen Anordnungen aber welche dem Glück deſſelben zuwider ſind, muthige jedoch beſcheidene Vorſtellungen gethan werden: welches ſchlechterdings nur von ſolchen Männern geſchehen kan, (und Gott gebe, dereinſt geſchehen mag,) welche Fähigkeit und guten Willen dazu haben. Dann erſt werden Gerechtigkeit und Wohlſtand in allen Ländern blühen.

III.

Hiſtoriſche Nachricht *)

von der Stadt Wolmar in Liefland.

Die Stadt Wolmar, oder wie ſie in den alten Schriften genannt wird, Woldemar auch Woldemaer, hat ihre erſte Anlage und ihren Namen

*) Sie iſt mir zum Einrücken vom daſigen Paſtor Herrn Martin Gottlieb Agapetus Loder, zugeſandt worden, als welcher, da Wolmar neuerlichſt zur Kreisſtadt erhoben wurde, manche alte dieſelbe betreffende Nachrichten durchſuchte; auch bey eben dieſer Gelegenheit ein Paar zweckmäßige und mit Beyfall aufgenommene Predigten durch den Druck gemein-

Digitized by Google

Namen dem dänischen König Waldemar II zu verdanken. Zum Andenken seines i. J. 1218 in dieser Gegend über die Ungläubigen erfochtenen Sieges, ließ er die Stadt erbauen. Die alten Geschichten erzählen, daß nachdem Waldemar in der Schlacht seine Fahne verloren hatte, ihm eine andere mit einem Kreuz bezeichnete vom Himmel gefallen sey, welcher man seinen Sieg zuschrieb. Eine plötzliche und ganz unvermuthete Hülfe wird vielfältig eine Hülfe vom Himmel genannt, ohne daß sie eben durch ein Wunder geschicht. Eben so war es mit dieser Fahne und Hülfe: beides die Deutschen als auch die Slaven führten in ihren Fahnen Kreuze; und eben diese waren es, die plötzlich zur Hülfe kamen. Um aber weder den Deutschen noch den Slaven die Ehre des Sieges zu lassen, erdichtete man lieber ein Wunder, in damaligen finstern Zeiten nichts seltsames! So viel ist indessen gewiß, das Waldemar zum Andenken den berühmten Danebrogs-Orden gestiftet, und Wolmar erbauet hat. Zwar geben einige den Ordensmeister Wilhelm von Schaurburg als den ersten Erbauer von Wolmar

gemeinnützig gemacht hat, deren eine vom Eid, die andre aber vom pflichtmäßigen Verhalten der Richter und derer die vor Gericht zu thun haben, handelt. — Einige nennen diese Stadt auch Wolmer. D. H.

Digitized by Google

mar an, und bestimmen das Jahr 1283 dazu; es scheint aber aus mehr als einem Grunde, daß Schaurburg nur den Ort erweitert, und das Schloß erbauet habe. Wem es übrigens gefällig ist, ihn zum Erbauer zu machen, der mags immerhin thun; genug Wolmar ist nun einmal auf der Welt, und zwar unter dem 57sten Grad nördlicher Breite. Die Stadt selbst hat keine unangenehme Lage; sie ist auf einem Berg erbauet, an dessen Fuß die Aa (in alten Zeiten Treyder Aa, Coiwa, Goiwa, lettisch Gauja, genannt,) vorbey fließt. Sie liegt fast mitten im reinen Lettland, 16 Meilen von Riga, 7 von Walk, 4 von Wenden, und 7 von Lemsal; mitten durch die Stadt geht die Heerstraße von Riga nach Dorpat (und von dort nach Petersburg;) diese vortheilhafte Lage trug zur Aufnahme der Stadt ein großes bey.

Wir lassen inzwischen die neuen Bürger sich anbauen, und sich mit dem ungeheuren Bischofsgraben beschäftigen, der eine Meile gezogen, vermuthlich um Wasser in die Stadtgraben zu leiten. Bis aufs Jahr 1365 läßt sich von Wolmar so wenig erhebliches sagen, als sich von den ersten Jahren Roms alles mit Zuverlässigkeit behaupten läßt. Die liefländischen Nachrichten des Alterthums

Digitized by Google

thums sind größtentheils ein Opfer der Feuersbrünste und des Krieges geworden. Viele Schriften mögen noch hin und her zerstreuet in Ruhe liegen, und wohl in ewigen Schlummer versinken. Joh. Gottfr. Arndt gedenkt in seiner Liefl. Chronik der Hensischen Verträge oder Wolmerschen und Wendenschen Recesse, die noch in starken Stößen unaufgelöst liegen. „Ihre Schriften, sagt er, erfodern mehr als zwey Augen, „und die Durchsicht derselben eine Freiheit von „andern öffentlichen Geschäften. Da sie keinen „andern Gehalt, als ein kleines Vergnügen für „die Neubegierde gewähren, so dürfte wohl der „Tag ihrer Auferweckung nicht so bald anbrechen.“

Im J. 1365 war Wolmar zu einer ansehnlichen Stadt von Liefland angewachsen. Denn als Woldemar, König von Dännemark, einen Waffenstillstand mit den Hanseestädten getroffen hatte, so machte sich am Palmsountage der Magistrat zu Riga, Wenden und Wolmar anheischig über diese Vereinigung zu halten, und die Bürgschaft über sich zu nehmen. So hatte schon Wolmar um diese Zeit wie Riga, Reval und Wenden, eine Compagnie der schwarzen Häupter und ihre Güldstuben. Von 1450 an, und

in folgenden Jahren, sind hieselbst verschiedene Landtage gehalten worden. Im J. 1491 errichtete der Erzbischof Michael Hildebrand hieselbst für Riga einen sehr beschwerlichen Vergleich de Wolmersche Affspröke genant. Unter allen hieselbst gehaltenen Landtagen zeichnet sich in Rücksicht der Evangelischen Religion, der von 1525 aus, indem Sylvester Tegetmeier, Prediger zu St. Jakob in Riga, mit den Rigischen Deputirten zum Landtage nach Wolmar reisete, und daselbst auf Veranlassung des Ordensmeisters Wolther von Plettenberg verschiedene Mal das Evangelium predigte, darüber aber auch verschiedenen Widerspruch fand.

Bisher war Wolmar in einem blühenden Zustand gewesen, aus dem es hernach nur gar zu bald verfiel. Den ersten Stoß erlitte die Stadt 1560, als die Bürgerschaft einen Ausfall gegen einen Theil des Russischen Heeres mit 3 Rotten Schützen that, um das weggetriebene Vieh zu erbeuten. Diese Schützen wagten sich unvorsichtig, wurden umringt, gefangen und nach Moskau gebracht. Das darauf folgende Jahr machte Wolmar zur Wüsteney. Die Feinde eroberten die Stadt, und führten alles gefangen. Und dies ist allem Vermuthen nach das Jahr, da die ausserhalb Wolmar gestandene Annen- oder besser

sie Antons-Kirche eingegangen, und nie wieder aufgebauet ist. Den Platz hat man nach der Zeit zum Gottesacker den Letten beybehalten, der von ihnen Anneskalln, d. i. Annenberg genant wird. Der Name Anne ist dem Letten bekanter als Anna. Jezt liegt dieser Platz seit 1774 ganz unbauchbar.

Wolmar war nun durch diese Unglücksfälle und seiner guten Verfassung. Die steinernen Gebäude die das Feuer und der Krieg übrig liess, verfielen nach und nach. Man findet noch jezt ganze Mauern in der Erde. Die vielfältigen Kriege, wozu auch die Pest das ihre beytrug, liessen die gute Stadt nie wieder aufkommen.

Nach dem Livland der Krone Schweden zu Theil ward, belehnte König Gustav Adolph den Kanzler Axel Oxenstiern mit dem Bisthum, als Wolmar, Wenden, Schwitten und Burtneck. Es schien als wäre die glückliche Stunde für Wolmar eingetreten. Graf Oxenstiern, liess mit vielen Kosten die in Quadrate eingetheilte Stadt mit verschiedenen Bastionen und Graben befestigen. Die Namen der Wälle sind nun noch übrig, als Dörptsche, Rundel, blaue Bastion, Storchnest, Erich Oxenstiern, Arels Sohn, und Carl

Gustav der Enkel des Kanzlers, gaben der Stadt gewisse Ländereyen ein, die ganz wahrscheinlich vorher der Stadt gehört hatten; doch behielten sie sich von den Aeckern die zehnte Garbe vor. Sie sezten einen Magistrat ein, der aus 5 Rathspersonen, nemlich 1 Bürgermeister und 4 Rathsherren bestand, deren Jurisdiction sich nur inwendig der Stadtmauern und Gärten erstreckte. Jährlich mußte der Rath seine gesprochenen Urtheile und Protocolle zu Oxenstiern schicken, welcher der Bürgerschaft untersagt hatte, sich nicht an die Landesgerichte, sondern an ihn, zu wenden. Die ganze Gerichtsbarkeit des Magistrats war im Grunde betrachtet, von keiner Erheblichkeit; und Wolmar selbst prangte zwar mit Stadtthoren, mit Kanonen besezten Wällen und Graben: war aber und blieb dennoch ein armseliger Ort. In dieser Lage blieb die Stadt, bis sie wiederum königlich ward, und freyere Luft schöpfen konte. Im J. 1681 wurden die Vestungswerke durch den Obersten Tammius von Ronneburg geschleift, und Wolmar ward ein offener Ort. Die Oxenstiernschen Einrichtungen gingen ein, und was noch übrig blieb, erhielt dadurch eine königliche Bestätigung. Im J. 1686 ward der Magistrat auch verändert, und an dessen Stelle ein Gerichtsvoigdt oder Aeltester gesezt.

Der

Der erste hieß Ambrosius Gabriel, dessen Amt darin bestand, die Befehle der Regierung der Bürgerschaft bekant zu machen, und kleine Vorfälle abzuschlichten. Im September 1689 hatte die Stadt das Unglück eingeäschert zu werden. Die Bürger mußten sich in den übriggebliebenen Zimmern des gesprengten Schlosses kümmerlich behelfen, bis sie sich nach und nach wieder anbauten. In den Jahren 1702 und 1703 erlitte die Stadt wieder das Unglück, welches durch die streifenden Feinde verursacht ward; die Kirche ward abgebrant, und der Pastor und Probst, Licentiat Joh. Nicolaus von Hardungen, erschossen. Am 4ten Jul. 1704 ward der Ueberrest der Einwohner zusamt dem damaligen Prediger, gefangen weggeführt; nach Uebergabe des Landes aber wieder zurückgelassen. Die sich gesammelten Bürger fingen an sich wiederum, so gut sie konten, anzubauen, mußten aber 1720 abermals eine Feuersbrunst erfahren, bey der die Kirche gleichfals großen Schaden hatte.

Nach dieser Zeit genoß die Stadt zwar die Früchte des Friedens, blieb aber indessen immer ein unbemerkter Ort. Gegen das Jahr 1737 fanden sich hieselbst die ersten von den Herrnhuthern, und endlich der Graf Zinsendorf, ein. Die Generalin Baronin von Hallart auf Wolmarshof, eine wohlthätige gottesfürchtige Dame suchte auf alle Art die Kenntniß der Bauerschaft zu befördern. Sie legte Schulen an, sie hielt deutsche und lettische Kinder Schul- und Kostfrey, sie theilte Bücher aus, und besoldete etliche Lehrer dieser Kinder. Gute Handlungen bleiben nie verborgen, so wenig ruhmsüchtig der auch ist, der sie ausübt. Den Hallartschen Einrichtungen konte es an Ruhm nicht fehlen, und dieser zog die Brüdergemeine her, die an ihr eine große

Digitized by Google

Beförderin fand. In den darauf folgenden Jahren erbaute man auf einem Stadtplatze gleich ausserhalb Wolmar, ohnweit dem Diakonat, ein großes hölzernes Gebäude auf dem sogenanten Lamsberg, welches von einem Magnus Friedrich Buntebart, zu den Herrnhuthischen Zusammenkünften eingerichtet ward. Im J. 1765 ward dies Gebäude vom Wetterstrahl angezündet, und liegt jezt in seinem Schutte.

In den Jahren 1772 und 1774 litte Wolmar Feuersbrünste, dadurch die Stadt in äusserste Dürftigkeit gerieth. Man bauete sich, unterstüzt durch milde Beisteuer, wieder an; inzwischen war Wolmar ein armseliges und geringes Städtchen, ohne eigene Gerichtsbarkeit, Magistrat, Gülden und Aeltesten. Wie beschwerlich es für den Bürger war, in Vorfällen da er gerichtliche Sachen hatte, die Gerichtsbarkeiten aufzusuchen, ergiebt sich daraus, wenn man nur die Reisen und Zeitversäumnisse erwegt. Ein verwitweter Bürger der freyen wolte, mußte, um sich mit seinen Kindern erster Ehe abzufinden, Reisen von 7 oft 16 Meilen thun. Ein junger Handwerker der die Bürgerschaft erringen wolte, mußte erst eine Reise unternehmen um Meister zu werden, dann wieder eine Reise um Bürger zu werden, oft noch die dritte den Eid abzulegen. Der Handwerksmann konte seinen Lehrjungen nicht zunftmäßig freysprechen, er mußte eine Reise von 4 oder 8 auch wohl 16 Meilen zu einer andern Stadt thun. In einer so traurigen Lage wäre nun Wolmar gewiß geblieben, wofern es nicht 1783 zu einer angesehenen Würde und zur Kreisstadt erhoben worden wäre, durch die Landesmütterliche und Kaiserliche Gnade der Großen Catharina.

Kurze

Digitized by Google

Kurze
Nachrichten, Anekdoten, Sagen
und
Anfragen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Wiburgsche Statthalterschaft *).

Das zum Russischen Reich gehörende Finnland erhielt im Januar 1784 die Allerhöchst verordnete statthalterschaftliche Einrichtung, und den Namen der Wiburgschen Statthalterschaft. Der dasige Herr General-Gouverneur, Prinz von Würtemberg, eröfnete dieselbe am 13ten. Den Anfang machte man mit Vorlesung des Kaiserlichen Befehls und einem feierlichen Te Deum, in der Wiburgschen Hospital-Kirche, welche mehr als eine Werst von der Stadt abliegt. Am 21sten wurden die Richterstühle, wie in andern Statthalterschaften bisher geschehen ist, durch den russischen Metropoliten eingesegnet, und zwar in der Stadtkirche, die sich jezt in einem Privathause

*) Diese zuverlässige Nachricht habe ich von einem dasigen angesehenen Mann, auf meine Bitte, erhalten.

Digitized by Google

befindet, weil die eigentliche wiburgsche russische Kirche ganz neu soll gebaut werden.

Wiburg bleibt die Gouvernements-Stadt, und giebt dem ganzen Land seinen Namen. In demselben sind nun 6 Kreise, die nach ihren Kreisstädten heißen, nemlich der Wiburgsche, der Serdobolsche, der Kexholmsche, der Neuschlottsche, der Willmanstrandtsche, und der Friedrichshawensche *). Von diesen Kreisstädten sind schon vorher, wie man weis, ihrer 5 Städte und Vestungen gewesen; nur Serdobol ist zu einer Stadt erhoben worden. Dieser Ort liegt in Carelen, eine halbe Werst vom Ladogaschen See; die Russen nannten ihn bisher eine Slabodde, aber die Finnen nur schlechtweg Serdobol: er soll ungefähr aus 100 Rauchfängen bestehen. Nun hat er außer den übrigen Stadt-Einrichtungen, auch einen Stadtvogt erhalten. — Die dort vorhandene Vestung Dawidow oder Davidstadt, ist zu keiner Kreisstadt gemacht worden, weil sie zwischen 2 ältern Städten liegt: sie gehört jezt zum Friedrichshawenschen Kreise.

Die

*) Die Namen liefere ich so, wie sie in Finnland selbst, oder der Wiburgschen Statthalterschaft, geschrieben werden.

Digitized by Google

Die jährlichen Kosten zur Unterhaltung dieser Statthalterschaft, belaufen sich auf 113663 Rubel. Ueberdies kosten die Gouvernements-Compagnie, und die Militair-Commandos in den Kreisstädten, an Gehalt jährlich 3500 Rubel 43½ Kopek; worunter jedoch deren Pferde, Proviant, Fourage, Ober- und Untergewehr, wie auch übrige Ammunitionsstücke, nicht mit begriffen sind. Demnach kostet der hohen Krone die dasige statthalterschaftliche Einrichtung jährlich weit über 117163 Rubel.

Beschreibung dreyer alten Russischen Münzen. *)

Die erste von diesen Münzen ist von Gold, und hält an Gewicht 1 1/16 Dukaten. Sie scheint zu

*) Diese Beschreibung hat mir der Herr Conrector Brotze in Riga, von welchem schon in den vorhergehenden Stücken der Nord. Miscellanzen manche gut gerathenen Beyträge vorkommen, zum Einrücken gütigst zugesandt. Alle drey hier beschriebene Münzen besitzt er selbst in seiner Münzen-Sammlung.

Digitized by Google

zu den seltenen zu gehören, weil man sie nicht einmal in dem Verzeichniß der St. Petersburgischen Akademie der Wissenschaften findet. (Eine genaue Abzeichnung davon wird auf der Kupferplatte Lit. A. geliefert.) Auf dem Avers zeigt sich des Zars gekröntes stehendes Bild, mit einem Schein um das Haupt; in der rechten Hand eine Streitaxt, und in der linken den Reichsapfel haltend. Neben ihm ist der Buchstabe J. vielleicht des Münzmeisters Namen anzuzeigen; gegen über aber ein Schild, und darinnen ein Rad. Die Umschrift ist: Kns weliki Jwan Wasile (Großfürst oder der große Fürst Jwan Wasile.) Auf dem Revers befindet sich ein viermal getheilter Schild, in dessen erstem Feld 3 Querbalken, im zweyten ein doppeltes Kreuz, im dritten ein Adler, im vierten die Figur eines Löwens oder Drachen, zu sehen sind. Die Umschrift ist: Knsa welikog. Jwana Jwanow. iuwsearchs. Die lezten beiden Worte verstehe ich nicht; die ersten Knæsa (oder Kniäsa) welikoga (Große Fürstin oder Großfürstin) scheinen eine Gemahlin auszudrücken. Man sieht, daß diese Münze von einem Jwan Wasiljewitsch ist; aber wer die Jwana Jwanowna seyn soll, weis ich nicht: die Geschichte legt weder dem einen noch dem andern bekannten Jwan Wasiljewitsch, eine Gemahlin

Digitized by Google

mahlin dieses Namens bey. Auch das Wapen ist besonders.

Die zweyte Münze Lit. B. ist ein silberner Kopek, dessen eigentliche wahre Größe durch die Punkte Lit. b. angezeigt wird. Auf der Kupferplatte ist sie um mehrerer Deutlichkeit willen etwas größer gezeichnet. Obgleich die Umschrift nicht ganz zu lesen ist, so sieht man doch, daß sie Knæs Jwan Andrejewitsch heißen soll. Das Thier auf dem Revers, nach welchem der Reuter sticht, soll wohl einen Drachen vorstellen, und die unter dem Pferd sitzende Figur einen Hund.

Die dritte ist eine Kupfermünze, auf welcher der Drache des Averses, wenn anders dies hier die Hauptseite ist, deutlich in die Augen fällt; aber die Worte auf dem Revers kan ich nicht entziefern, und überlasse solches einem erfahrnern Liebhaber. Indessen liefere ich Lit. C. davon eine getreue Abzeichnung.

Digitized by Google

Beschreibung einer noch vorhandenen alten ehstnischen Burg, vermuthlich Warbola *)

Diese Burg, ein merkwürdiger Ueberrest aus dem ehstländischen Alterthum, liegt im revalschen Gouvernement, und zwar in demjenigen Theil der vormaligen Provinz Harrien, welcher jezt der Baltischportische Kreis heißt, im Kirchspiel Nißs, unter dem Gut Poll, etwa 1½ Werste vom Hof, auf einem sich in der Ebene allmählig erhebenden Hügel, nahe bey dem Dorf Warbiala, welches nur etwa 400 Schritte davon entfernt ist. Da dieser Hügel mit Bäumen bewachsen ist, so fallen die vorhandenen Ueberreste der Burg nicht sehr ins Auge. Indessen wird man, wenn man vermittelst eines Fußsteigs nahe kommt, ungemein überrascht. Auf der Anhöhe findet man nicht nur eine vortrefliche Aussicht, sondern auch Stof zu manchen Betrachtungen, sonderlich für einen Alterthums-Forscher.

Die

*) Diese Beschreibung habe ich von dem Herrn Pastor Andreä zu Tarwast, erhalten, welcher als er vorher noch Pastor zu Niß war, den Ort genau untersucht hat.

Digitized by Google

Die Burg besteht aus einer Mauer, die 4 bis 5 Faden hoch, mit einer Böschung aufgeführt, unten ungefähr 3, aber oben nur 1 Faden dick, ohne Fenster-Oefnungen ist, und in ovaler Linie einen Bezirk von 5 bis 600 Schritten einschließt. Zwo Thorstellen sind deutlich darin zu bemerken; aus beiden gehen in gerader Linie gebrückte Wege, der eine nach der Wiekschen Seite, welcher etwa 50 Faden lang gepflastert ist, der zweyte nach der Harrischen oder Revalschen Seite. Diese Mauer selbst kan, wie aus der Beschreibung deutlich erhellet, kein von den Deutschen in neuern Zeiten angelegtes Schloß gewesen seyn. Auch findet man in deren Bezirk keine Spur eines vorhanden gewesenen Schlosses; sondern etliche kleine Steinhaufen, welche vielleicht Ofenstellen sind, es sey nun zu kleinen hölzernen Wohnungen, oder zum Brodbacken; und in der Mitten eine große mit Steinen eingefaßte Vertiefung, etwa 3 bis 4 Faden ins Quadrat, und 2 Faden tief. Vermuthlich ist sie allmählig verschüttet worden, und vormals weit tiefer gewesen; sie scheint blos ein Wasserbehälter, oder eine Art von Brunnen, gewesen zu seyn.

Bey genauer Erwägung muß man aus der ganzen Anlage und Beschaffenheit schließen, daß dieser

Digitized by Google

dieser Ort gar nicht zu den übrigen lief- oder esthländischen Schlössern kan gerechnet werden; sondern blos eine uralte Vestung, und ein Zufluchtsort der alten heidnischen Ehsten muß gewesen seyn. Heutiges Tages nennen ihn die Ehsten zwar Jani lin, d. i. Johannis-Stadt oder Schloß: aber dieser Name kan nichts entscheiden. Johannis ist ein neuer, erst nach Ankunft der Ausländer hier entstandener Name; aber die liefländische Geschichte weis nichts von der Erbauung eines Schlosses oder einer Stadt die in jener Gegend einen solchen Namen geführt hätte. Ein jezt unbekannter Anlaß, vielleicht ein zum christlichen Glauben gebrachter Besitzer der Burg, mag ihr wohl nachher in der Ordensmeister-Zeit, diesen neuern Namen gegeben haben. Durch Lin bezeichnet der Ehste nicht nur Städte und Schlösser, sondern überhaupt Bevestigungen und haltbare Oerter, also auch jede Burg.

In den Topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland 1 B. S. 384, ist ein Jani lin angeführt worden: Dies scheint ein anderes zu seyn als das vorher beschriebene: Doch kan auch ein Versehen in Ansehung der Lage vorgefallen seyn; denn damals war die Gränze der Wiek nur $\frac{1}{2}$ Meile von der Burg entfernt, welche daher ein Reisender leicht zur Wiek oder gar zu

der

Digitized by Google

zu der darin liegenden sehr bekannten Gegend von Merjama, rechnen konte.

Die Deutschen fanden auf ihren Zügen gegen die heidnischen Ehsten unter ihnen in Ehstland eine veste Burg Warbola. Durchgängig hält man dafür, daß dies das heutige in der Wiek liegende Werpel sey. So entscheidet z. B. Arndt in seiner liefländischen Chronik 1 Th. S. 154. Not. u. ihm folgten die Topograph. Nachrichten 1 B. S. 387. Aber diese Meinung stützet sich blos auf die kleine Aehnlichkeit der Namen: und wie schwach ist ein solcher Grund. Das bey der beschriebenen Burg liegende Dorf Warbiala, das seit undenklichen Zeiten so heißt, und dessen Name von den Deutschen vielleicht verstümmelt ausgesprochen, oder durch Abschreiber verunstaltet wurde, hat nach der größten Wahrscheinlichkeit der dabey befindlichen Burg ihren Namen gegeben. Heinrich der Lette, der älteste einheimische Geschichtschreiber, sezt Warbola ausdrücklich nach Harrien, keinesweges an den Seestrand in der Wiek, (S. Arndt Chronik 1 Th. S. 95. §. 8. und S. 153); und ob es gleich scheint, als zöge er hernach (ebend. S. 180 und 181 auch 199) diese Burg zur Wiek; so wird man doch bey genauer Erwägung finden, daß diese Stellen

theils nichts entscheiden, theils mit der Behauptung, daß Warbola in Harrien gelegen habe, übereinstimmen. Genug, die Gründe daß die alte heidnische Burg Warbola eben der Ort sey, von welchem noch jezt im Kirchspiel Viß merkwürdige Ueberreste vorhanden sind, übersteigen an Gewicht weit diejenigen, die man für derselben Lage zu Werpel, aufbringen kan.

Meliorations-Berechnung auf den Krons-Gütern in Liefland.

Die liefländischen Krons-Güter werden gemeiniglich auf 12 Jahr zur Arende verliehen; doch zuweilen für besondere Verdienste, auch wohl auf Lebenszeit: und wenn im leztern Fall der Besitzer gar keine Arende dafür bezahlen darf, so nennt man sie Gratialgüter. Auf jedem Krons-Gut, sonderlich auf den Gratialgütern, fallen Meliorationen vor, worunter die neuen Gebäude obenan stehen: inzwischen können auch durch die in den Feldern gezogenen Graben, durch Reinigung der Heuschläge, durch Teiche und Wasserleitungen u. d. g. Güter sehr verbessert werden.

Wenn

Wenn nun nach abgelaufener Besitzungszeit, der bisherige Inhaber eines Kron-Guts dasselbe einem andern überlassen muß, so übergiebt er seine Meliorations-Rechnung, und verlangt eine Ersetzung. Alles was er durch eigne Leute mit Arbeits- oder Wirthstagen (Frohndiensten) gethan; was er mit eignen auf dem Gut vorhandenen Kalk, Steinen und Stroh, ingleichen mit Balken aus Kronswäldern, erbauet hat: das wird ihm nicht vergütet; wohl aber alles dasjenige was er für baare Bezahlung, nach Anzeige seiner Quitungen, und nach Aussage der in Eid genommenen Bauerwirthe, angeschaffet hat. Das Kreis-Commissariat *) untersucht, ob die angegebene Melioration noch wirklich vorhanden, und einer Taxation würdig sey; wobey sonderlich für jedes Jahr 2½ Procent (oder von 40 Rubeln einer) abgezogen werden, so daß der Arende-Besitzer sein in das Gut verwandtes Geld in 40 Jahren ganz abwohnt, und die hohe Krone nach 40 Jahren die Melioration ohne Wiedererfetzung frey bekommt. Eben dies hat bey den publiken oder Krons-Pastoraten Statt. Die Taxation

*) Die Kreis-Commissariate werden nun in Liefland vermuthlich ganz aufhören, und wie man sagt, mit den Niedern-Rechtspflegen verbunden werden.

Digitized by Google

geschicht bey der Exmission, wobey zugleich der Zustand der Bauern, und das Verhalten des bisherigen Besitzers gegen dieselben, untersucht werden. Die Kosten hat bisher allezeit der neue Arende-Besitzer welcher zugleich immittirt wird, müssen tragen. Sie beliefen sich nach Beschaffenheit, bey einem kleinen Gut zuweilen, mit Inbegrif der Meilengelder, der Beköstigung, und der Kanzeleygebühren, auf 80 bis 100 Rubel *). — Man hat Krons-Güter, wo die Melioration Tausend beträgt. Auf dem im Fellinschen Kreis liegenden kleinen Gut Welketa von ¾ Haaken, berechnete und bewies der abgehende Arendator 2500 Rubel Meliorations-Kosten; doch wurden, weil eine solche Summe den Werth des Guts zu übersteigen schien, nur 500 Rubel bestanden. Zu Knippelshof, einem Gütchen von 1¾ Haaken im Odenpäschen Kirchspiel, betrugen sie i. J. 1783 auch 1600 Rubel.

In Ehstland sind nur wenig Kronsgüter: die Ex- und Immission hat dort bisher der Commissarius Fisci verrichtet. Dort beträgt die jährlich

*) Ob diese Unkosten jezt, da alle Sportuln im Russischen Reich abgeschaft sind, aufhören, oder wenigstens verringert werden, kan ich nicht zuverlässig anzeigen.

Digitized by Google

jährlich zu bezahlende Arendesumme an Geld und Korn, weit weniger als in Liefland: aber dem abgehenden Arendator wird meines Wissens nur selten die Melioration vergütet. Es sind mir Fälle bekannt, da ein solcher die von ihm erbauten hölzernen Häuser abbrach, und wegführte.

Kurze Anmerkungen über die in Ingermanland befindlichen Tschuden.

Der Herr Pastor Trefurt in Narva, hat in einigen Ingermanländischen Kirchspielen Tschuden gefunden, über deren Sprache, Sitten, Gebräuche und Kleidung, Nachrichten eingezogen, und seine Beobachtungen in des Herrn Gadebusch Versuchen in der livländischen Geschichtkunde etc. 1ster B. 5tes St., durch den Druck bekannt gemacht. Dieser thätige Gelehrte, von welchem man auch im 2ten Band der Topographischen Nachrichten von Liefs und Ehstland, wohlgerathene Aufsätze und Beyträge findet, verdienet Ermunterung und Dank: seine Beobachtungen wird gewiß mancher Forscher der russi-

Digitized by Google

schen und liefländischen Völkergeschichte nutzen. Er äussert den Wunsch, daß seine Nachrichten Anlaß zu einigen fernern Untersuchungen geben möchten, sonderlich ob die in Ingermanland vorhandenen Tschuden vielleicht „für ein eigenes, „von Slaven, Ehsten, Letten, Kuren, und selbst „von Finnen, unterschiedenes, Volk zu halten „seyn" S. 24. Dieser Behauptung scheint er günstig zu seyn; denn er beschreibt S. 9, die Tschuden als Leute „die sich Tschuden nennen, „für ein sehr altes Volk, und für Abkömmlinge „der ehemals bekannt und berühmt gewesenen „Tschuden ausgeben, und übrigens in Sprache, „Kleidung, Sitten und Gebräuchen, von Eh„sten, Finnen, Liwen und Kuren, verschieden „sind." Da er unter andern, auch meiner Aeusserung über die Tschuden, daß nemlich die Ehsten zu denselben gehören, oder darunter verstanden werden, gedenkt; so achte ich mich verbunden, zu deren nähern Bestimmung und Unterstützung, doch ohne die Sache erschöpfen zu wollen, nur einige kurze Anmerkungen hier zu liefern.

Seit langer Zeit wohnen in Ingermanland zwey ganz verschiedene Völker, aber vermischt: das eine besteht aus Russen: das zweyte bezeichnet

Digitized by Google

net man dort durch den allgemeinen Namen Finnen. Daß die Vermischung ein Volk, dessen Sprache, Sitten u. d. g. allmählig ganz umstimmen könne, ist eine durch tausend Erfahrungen bestätigte Thatsache. Der alte weit verbreitete finnische Völkerstamm, hat sich in viele kleine Völkerschaften zertheilt, deren jede nach ihrer Lage, nach ihren Nachbarn, Verfassungen und Gewerben, ihre eignen Gebräuche und Kleidungen, auch ihren eignen Sprachdialekt hat. Die Tschuden von welchen hier die Rede ist, sind immer für Finnen gehalten worden: aber ihre Kleidung, Sitten und Sprache, haben wohl nicht mehr das alte Ursprüngliche, zumal da sie, wie Herr Trefurt selbst meldet, sich jezt zur russischen Kirche bekennen, und also viel von den Russen angenommen haben. Ueberhaupt läßt sich bey den Finnen, und bey den zu ihnen gehörenden Ehsten, aus der Kleidung und den Gebräuchen, kein sicherer Schluß ziehen: jede Gegend (oft jedes Kirchspiel,) weicht darin von der andern ab, wie man in Lief- und Ehstland unter den Ehsten täglich beobachten kan.

Gegen die Liwen und Kuren darf man die Tschuden nicht füglich halten: die Liwen sind beynahe verloschen, man kennt sie zu wenig; eben so

Digitized by Google

die alten Kuren, sonderlich am Seestrand, welche gleichfals Liwen waren; sie sind sämtlich heutiges Tages unter die Letten gemischt, welche bekanntermaßen in Lettland, Litauen und Kurland ein eignes und besonderes Volk ausmachen. Es bleibt also nur die Frage übrig, ob die ingermanländischen Tschuden zu dem finnischen Völkerstamm (zu den Finnen und Ehsten) gehören, oder ein von beiden ganz unterschiedenes Volk sind. Die Entscheidung wird jezt, bis man mehrere Nachrichten von ihnen erhält, blos aus Herrn Trefurts eignen Beobachtungen müssen genommen werden, und zwar nicht aus den Gebräuchen und Kleidungen, die in jeder Gegend verschieden sind; sondern blos aus der Sprache. Von dieser meldet Herr Trefurt S. 12. u. f. sie hätte „eine gewisse Aehnlichkeit mit der Finnischen, dergestalt, daß ein Finne den Tschuden, „und der Tschude hinwiederum den Finnen zu „verstehen im Stande ist, keiner aber des andern „Sprache reden kan. Auch hat sie eine, jedoch „weit entferntere, Aehnlichkeit mit der ehstnischen.“ Schon hieraus ist offenbar, daß die Tschuden mit den Finnen in Ansehung der Sprache verwandt sind, weil sie einander verstehen. Daß einer des andern Sprache nicht redet, macht keinen Einwurf; die dörptschen Ehsten verstehen die

Sprache

Digitized by Google

Sprache ihrer gegen Reval zu wohnenden Brüder, und diese hinwiederum jene; aber keiner kan des andern Sprache reden. Da die tschudische Sprache mit der finnischen eine größere Aehnlichkeit haben soll, als mit der ehstnischen; so will ich jezt zeigen, daß sich in derselben auch viel reine ehstnische Wörter befinden: woraus folgen wird, daß die Tschuden mit den Finnen und Ehsten eine gemeinschaftliche Sprache, nur nach verschiedenen Dialekten, reden: der Schluß auf eine alte Verbrüderung und gemeinschaftliche Abstammung, möchte wohl dann keiner Schwierigkeit unterworfen seyn.

Herr Trefurt führt blos ein tschudisches Lied an. Aus Volksliedern überhaupt läßt sich nicht viel beweisen: der Finne, und Ehste, nimmt darin Ausdrücke an, die keinen Sinn haben; er giebt den Wörtern ungewöhnliche Dehnungen und Endsylben; sezt sie auch wider die Sprachregeln zusammen. Wer die ehstnische Sprache nicht völlig in seiner Gewalt hat, wird selten ein ehstnisches Volkslied verstehen, noch weniger im Stande seyn, dasselbe aus dem Munde eines Ehsten niederzuschreiben: der Finne und Ehste haben ohnehin in ihrer Sprache, Töne, die sich durch unsre Buchstaben nicht ausdrücken lassen. Da nun

Digitized by Google

Herr Trefurt, wie er S. 13 selbst meldet, weder die finnische noch die ehstnische Sprache versteht, auch die tschudische vorher niemals gehört hatte; so mag er einige Worte vielleicht nicht genau verstanden, und nicht richtig genug aufgeschrieben haben; für die Richtigkeit der Uebersetzung kan er nicht stehen *); an etwanige Druckfehler will ich nicht einmal denken. Inzwischen ist das Lied, wie es S. 13 geliefert wird, immer zum Beweis hinreichend. Es besteht aus 8 Zeilen: nur die 3 ersten und 2 lezten will ich mit ihrer Uebersetzung wörtlich anführen;

Awita minnu arma toita
Tschen faennad tschen toisell
Ku mihall tuhae toisae poika.
Mae issen kui lindo puen pael
Ja meolen kui lammas metsae kaenk.
Helfet doch mir Armen,
Der eine mit Worten, der andre mit Zureden,
Alsdenn, wenn ich auf eine fremde Stelle komme.

Ich

*) Sie ist aus dem Mund einer tschudischen Dirne, die etwas deutsch sprach, welches die dasigen Finnen bey ihren deutschen Hofs-Herrschaften lernen.

Digitized by Google

Ich sitze verlassen, gleich einem Vogel auf dem Baum,
Und so verloren, wie ein Schaaf im Walde.

Awita, der Ehste sagt awwita hilf. Minnu, der Ehste sagt minno, mein, mich. Arma, ammas heißt im Ehstnischen lieb, armota und ammeto aber elend, armselig. Toita ist ein reines ehstnisches Wort, und heißt ernähren; in der Uebersetzung vermisse ich es. Tschen ist ein ganz unbekanntes Wort; weder der Finne noch der Ehste kan es aussprechen, weil beide in ihrer Sprache kein sch haben: nur durch den Umgang mit Deutschen, Russen oder Letten, wenn sie deren Sprache lernen, bringen sie einen etwas ähnlichen Laut hervor. Wenn Tschen richtig geschrieben ist, so mögen es wohl die Tschuden von den Russen entlehnt und ungeformt haben *) Saennad, der revalsche Ehste sagt Sannad Worte, in einigen Gegenden klingt es fast wie Sännad. Toisell ist nicht richtig durch Zureden übersezt, vermuthlich soll es heißen: sonsten, oder auf andre Art. Der Finne sagt, toinen der andre, der revalsche Ehste

*) Da die Tschuden mitten unter Russen wohnen, auch Mitglieder der griechischen Kirche sind, so verstehen und reden sie die russische Sprache, wie alle dasige Finnen.

Digitized by Google

Ehste teine, der dörptsche tõine; daher kömmt tõisite oder tõisel anders. Ku ist verdruckt, und soll wie in den beiden lezten Zeilen, kui wenn, heißen, welches ein ehstnisches Wort ist. Auch die Worte mihall tuhae halte ich für unrichtig abgedruckt. Toisae poika sollen wohl heißen teise (oder tõise oder toise) paika; dann sind es wahre ehstnische Wörter, die man übersetzen kan: auf eine fremde oder andre Stelle. Ma isson kui lindo puen pael; der Ehste sagt ma istun kui lind pu peäl (oder päal) ich sitze wie ein Vogel auf dem Baum; das Wort verlassen ist in der Uebersetzung eingeflickt; puen anstatt pu, ist eine finnische Beugung oder Endbigung. Ja und, ist ein reines ehstnisches Wort. Meolaen scheint verdruckt zu seyn; vielleicht soll es das ehstnische möllan ich lerme, ausdrücken. Kui lammas wie ein Schaaf, ist reines Ehstnisches. Metsae kaent, der Ehste sagt metsa känd eine Stubbe im Wald, oder metsa käes (oder käen) mitten im Wald. — Hieraus ergiebt sich, daß dies Lied größtentheils aus ehstnischen Wörtern besteht; daß also, wenn man von demselben auf der Tschuden Sprache schließen darf, diese mit der ehstnischen nahe verwandt ist; und folglich die Tschuden und Ehsten als Brüder, einerley Sprache, nur jezt nach verschiedenen Dialekten,

Digitized by Google

ten, reden. Wenn auch in der tschudischen etliche Wörter vorkommen, welche der Ehste nicht versteht, so ist solches von keiner Folge. Der dörptsche Ehste hat so gut seine ganz eignen besondern Wörter, als der revalsche; dennoch sind beide ein Volk *) Ein hiesiger Edelmann, der die ehstnische Sprache vollkommen redete, unterhielt sich auf meine Bitte, auf seiner Reise nach Salis, mit den dasigen Liwen; aber nur selten verstand er ein Wort aus ihrer alten liwischen Sprache, die gleichwohl eine Schwester der ehstnischen ist. — Selbst in Ansehung der Gebräuche wird sich zwischen den Tschuden und Ehsten wohl eine Aehnlichkeit finden, wenn man beide genau kennen lernt: schon was Herr Trefurt S. 21 von ihren Hexenmeistern erzählt, welche der Tschude Neida, der Ehste Noid, Noida, nennt, beweist solches.

Dieses alles berechtigt mich zu glauben, daß die ingermanländischen Tschuden zu dem finnischen großen Völkerstamm gehören, und Ehsten, oder deren Brüder sind. — Daß sie Tschuden heißen, verdient Aufmerksamkeit; nur fragt sich noch, ob sie

*) So nennt z. B. der dörptsche Ehste den Hund Penni, der revalsche aber koer.

Digitized by Google

sie sich diesen Namen selbst gegeben, oder ihn von ihren uralten Vorfahren ererbt, oder von den Russen bekommen haben. Das lezte ist wahrscheinlich; Herr Trefurt führt selbst S. 23 ein Scheltwort an, welches die Tschuden oft von den Russen ertragen müssen: Ekaja Tschudaja bezboschnaja welch ein gottesvergessener Tschude! Der Ehsten See d. i. die Peipus, nennt der Russe den tschudischen See; also vermuthlich die Sprache der ingermanländischen Ehsten oder Finnen, die tschudische. Kein Wunder, daß die Tschuden sich und ihrer Sprache eben den Namen beylegen, welchen sie von ihren Nachbarn, den Russen, hören. Der liefländische Ehste nennt sich Landvolk, und seine Sprache die Landes-Sprache; nur von den Deutschen hört er, daß er ein Ehste, und seine Sprache die ehstnische, ist.

Inzwischen bestätigt Herr Trefurt durch seine bekannt gemachten Entdeckungen und Beobachtungen, die Richtigkeit der Behauptung, daß die Ehsten und ihre von dem großen finnischen Völkerstamm herkommenden Brüder, unter dem alten allgemeinen Namen Tschuden sind begriffen worden. Wäre es zu beweisen, daß die ingermanländischen sich von jeher selbst so genannt, und

Digitized by Google

und diesen uralten Namen von ihren Stammvätern ererbt haben, so würde dies eine große Aufklärung in der alten Völkergeschichte geben. Vielleicht findet Herr Trefurt Gelegenheit, hierüber nähere und sichere Nachrichten einzuziehen, und sich dadurch sowohl um die alte russische als liefländische Geschichte noch mehr verdient zu machen.

Nachricht wegen der zum 8ten Stück der Nord. Miscell. gehörenden Karte.

Als das 8te Stück der Nordischen Miscellaneen bereits der Presse übergeben war, und die dazu gehörende Karte von Liefland und Ehstland, an den Kupferstecher solte gesandt werden, verbreitete sich das Gerücht, daß in 3 liefländischen Kreisen eine Veränderung der Kreisstädte, und also vermuthlich auch der Namen, zu erwarten stehe, es solte nemlich wie man vorgab, die Erbauung der neuen Stadt Kirrumpä-Koikel ganz unterbleiben, und an deren Stelle Walk

dahin

Digitized by Google

dahin gezogen, Wolmer aber zum walkischen Kreis gerechnet, und Lemsal zur Kreisstadt erklärt werden: Dann würde aus dem kirrumpäkoikelschen oder neuen Kreis, der walkische; aus dem walkschen der wolmersche; und aus diesem der lemsalsche Kreis entstanden seyn. Dies Gerücht ward endlich ungegründet befunden; indessen gab es Anlaß, den Abdruck der Karte eine Zeitlang aufzuschieben. Während der Zeit hatte ein von Wierland zu Jerwen oder dem Weissensteinschen Kreis, verlegtes Kirchspiel, auf geschehene Vorstellung die Erlaubniß erhalten, wegen seiner nähern Lage bey der Kreisstadt Wesenberg, noch ferner bey Wierland zu bleiben. Hieraus sind die etwanigen Abweichungen, wenn man sie auf der Karte, und im erwähnten 8ten Stück S. 230, bemerkt, zu erklären und zu entschuldigen.

Das Gut Kirrumpä-Koikel, wo die zu errichtende neue Kreisstadt bereits abgestochen war, ist eigentlich eine Hoflage die man Neu-Kirrumpä-Koikel nennt. Sie stößt an einen Bach, welcher sie von dem gleich gegenüber liegenden kleinen Gut Löwekülll trennt; und weil letzteres mit vielen Hofsgebäuden versehen ist, so haben einige zur neuen Stadt gehörende Personen, als der

Stadt-

Digitized by Google

Stadtvogt, und das Militair-Commando mit seinem Officier, daselbst ihre Wohnungen bisher gehabt. Auf unterthänigste Unterlegung, daß Kirrumpä-Koikel für eine Stadt keine bequeme Lage, eingeschränkte Gränzen, keinen guten Boden, Mangel an Viehweide, und beschwerliche dahin führende Wege, habe: ist vermöge eines allerhöchsten Befehls das Privatgut Werro gekauft, und zur neuen Stadt bestimmt worden. Dasselbe hat eine günstige Lage an einem offenen Wege, weitläuftige Gränzen, gute Viehweide, 2 Seen und einen Bach auf der Nähe, und andre Bequemlichkeiten. Vormals ist es ein Theil von dem großen Gut Kirrumpä-Koikel gewesen und liegt mit demselben in einem Kirchspiel. Das vormalige Schloß Kirrumpä, soll hier gestanden haben. Eben daher ist zu vermuthen, daß der neue Kreis seinen bisherigen Namen nicht ändern werde, obgleich die Kreisstadt nun auf den Grund und Boden des Guts Werro, wo schon einige gute Hofsgebäude vorhanden, und als ein Anfang zur neuen Stadt anzusehen sind, erbauet wird.

Digitized by Google

Ein in der Hand ausgebrütetes Ey.

Der Herr Probst Prizbuer in Lettland, meldet mir, daß eine Frauensperson in seiner Nachbarschaft, welche den Arm gebrochen hatte, aber wegen ihres lebhaften Gemüths sich nicht entschließen konte, denselben nach dem Verband auf geraume Zeit in die tiefste Unthätigkeit versunken zu sehen, auf die Gedanken fiel, mit Einwilligung des Wundarzts den Versuch zu machen, ob sie ein Ey in der unwirksam liegenden Hand ausbrüten könne. Man zweifelte an ihrer Ausdauer; aber nach 4½ Wochen kroch aus dem in ihrer kranken Hand gebrüteten Ey ein junges Huhn, welches sie sorgfältig pflegte und erzog. Es hat sich nie unter die übrigen Hüner gesellet, ob es gleich ein Hahn war; zuweilen sahe man ihn an Frauenzimmern in die Höhe fliegen.

Digitized by Google

Fragen:

1. Ueber das Recht eines Testators, in seinem Testament die Natur seines Landguts, in Hinsicht auf die Erbfolge, zu ändern.

Die Testaments-Verordnungen §. 5 (in der Landes-Ordnung. S. 426 u. f.) als ein in Liefland gültiges Gesetz, berechtigen den Testator, zur Erhaltung seiner Familie, in seinem Testament nach Willkühr eine perpetuelle Verordnung zu stellen, welche unverbrüchlich soll beobachtet werden. Dies scheint nur bey wohlerworbenen Gütern auf den ersten Erwerber zu passen. Solte es auch bey angeerbten Gütern Statt finden, so könte doch wohl jeder nachfolgender Besitzer in seinem Testament seines Vorfahren Verordnung mit gleichem Recht über den Haufen werfen? — Wenn also vermöge jenes Gesetzes, der Testator sein Allodialgut in ein Mannlehn, Majorat, oder Fideicommiß umschaffet, wird seine testamentarische Verordnung ohne hinzugekommene Bestätigung der höchsten Landesobrigkeit rechtsbestän-

Digitized by Google

dig seyn? Was für ein ausgebreitetes Recht für einen Testator? Und wie, wenn Mannlehne ganz abgeschaft sind? Wäre es auch alsdann möglich, ein Majoratsgut jemals wieder zum Allodialgut zu machen? — Diese Fragen scheinen eine Aufmerksame Prüfung zu verdienen. Uebrigens wissen manche Liefländer gar nicht, daß sie ein solches Recht haben, über ihr Gut, Geld u. d. g. so willkührlich eine testamentarische Verordnung abzufassen. Bedarf sie einer höhern Bestätigung, so scheint das Gesetz ganz überflüßig und unnütz zu seyn.

2. Ueber die Communications- und Kirchenwege, in Liefland und Ehstland.

Fast in allen Gegenden sucht man nach den oft wiederholten obrigkeitlichen Befehlen, die Kirchen- und Communicationswege (welche leztere aus einem Kirchspiel in das andre führen,) in Liefland und Ehstland in bessern Stand zu setzen: doch veranlaßt die ungleiche Vertheilung manches Hinderniß. Nur in den wenigsten Kirchspielen hat man eine veste Einrichtung getroffen: in einigen, sonderlich ehstländischen, bessert jedes Gebiet

Gebiet blos wie und wo es selbst will. In Liefland hat man Landtagsschlüsse darüber abgefaßt; aber sie scheinen noch Mängel zu äussern. Wenn jedes Gebiet alle in seinen Gränzen befindliche Kirchen- und Communications-Wege ausbessern soll, so erliegt manches von der Kirche weit abgelegenes Gut, sonderlich wenn seine Wege über große Moräste und durch sumpfige Wälder gehen, unter der Last derselben; dahingegen die nahe bey der Kirche, oder an der großen Landstraße, liegenden Dörfer von keiner Beschwerde wissen. Soll aber jedes Dorf nur die Wege unterhalten, welche dasselbe selbst zur Kirche befährt, so bleibt ausser obiger Schwierigkeit, mancher Communicationsweg ungebessert; oder das Dorf wird wohl gar um der Verbesserung auszuweichen, große Umwege nehmen. Nicht zu gedenken, daß manche Gränze zweifelhaft, oder der Kirchenweg zuweilen die Gränzscheidung zwischen zwey Gütern, ist. — Wäre es daher nicht heilsam, daß jedes Kirchspiel alle darin befindliche Wege genau messen, und auf jedes Gut nach dessen Haakenzahl eintheilen lies? Dann würden alle Dörfer und Höfe, sie möchten nahe oder weit von der Kirche liegen, viel oder wenig Wege, Moraft oder Landstraße, in ihren Gränzen haben, gleiche Beschwerde tragen; keinem könte diese

Digitized by Google

unumgänglich nöthige Arbeit zur Last fallen; kein Communications-Weg bliebe unausgebessert; Niemand dürfte dann über eine allzuschwere Last klagen. Dies scheint desto billiger, da nicht nur Höfe und Dörfer zur Kirche fahren, sondern auch unter einander Verkehr haben, und folglich ihnen allerseits gut unterhaltene Wege zum Vortheil gereichen. Das ganze Publikum ist dabey interessirt, daß die Kirchen- und Communications-Wege in guten Stand unterhalten werden, weil man auf denselben fast mehr als auf den großen Landstraßen fahren muß, auch die meisten Gegenden durch mehrere Kirchspiele reisen müssen, ehe sie die Landstraße betreten. Ob durch obrigkeitlichen Befehl, oder durch Landtagsschluß, oder durch eine Abmachung auf dem Kirchenkonvent in jedem Kirchspiel, eine allgemeine und gleiche Vertheilung dieser Wege veranstaltet werde, ist gleichgültig; wenn sie nur kein Hinderniß findet: doch scheint derjenige welcher sich ihr widersetzen will, eine Zurechtweisung zu verdienen, weil er sich gegen gute Ordnung sträubet, und an dem Publikum verbricht, als welchem eben soviel an guten Kirchen- und Communications-Wegen, als an guten Landstraßen, gelegen ist. Da die lezteren auf alle Güter nach deren Haaken-Größe gleich vertheilt sind; solte denn nicht eben der

Maas-

Digitized by Google

Maasstab bey den erstern billig, und mit glücklichsten Erfolg anwendbar, seyn? — Die Messung der Kirchspielswege geschicht am füglichsten durch die Kirchenvorsteher, wenn sie sich dazu geneigt finden lassen, da sie ohnehin solche Wege jährlich visitiren müssen. Lehnen sie es aber von sich ab, so mag jedes Kirchspiel sehen, ob es aus seinen Mitteln einen Mann dazu willig machen kan: die Sache durch einen Revisor zu bewerkstelligen, würde mit großen Kosten verknüpft seyn; es wäre dann, daß er auf hochobrigkeitlichen Auftrag die Messung ex officio verrichtete.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Anzeige einiger im 9ten und 10ten Stück der Nord. Miscellaneen, bemerkten Druckfehler.

S. 6 Z. 5 l. Vermuthung, ist
- 25 - 5 l. sondern einer eines jeglichen
- 26 - 8 statt adjudicirt, l. abjudicirt
- 45 - 1 st. ihm l. im
  12 l. verursachet
- 48 - 15 l. Praesidis
- 56 - 14 l. von Adel,
- 62 - 16 l. Bodendieck
- 74 - 2 von unten, muß zu Rehbinder ein † gesezt werden
- 75 - 10 muß bey Meerfeldt das † weggestrichen werden
- 78 - 5 muß zu Fricken ein † gesezt werden
- 79 - 4 l. Hüllssen
  10 l. Boenninghausen
- 140 - 18 st. Würpau l. Würzau
- 232 - 7 l. brachten; da denn
- 234 - 21 st. Und l. und
  26 l. auch nicht, jemals
- 259 - 5 l. Prewoschoditelnii. (Es ist hier aus Versehen anstatt des s ein ſ gedruckt, und dadurch das Wort unverständlich worden, weil man es leicht als wenn ein sch da stünde, aussprechen könnte. Das wos und cho sind 2 besondre Sylben.)
  6 l. Prewoschoditelstwo
  8 l. Wisokoprewoschoditelnii
  9 l. Wisokoprewoschoditelstwo
- 260 - 16 und 22 l. Prewoschoditelstwo
- 268 - 14 l. Wisokoprewoschoditelnii
  19 l. Wisokoprewoschoditelstwa
- 279 - 2 von unten, st. Gegemeinnützige l. gemeinnützige
- 285 - 8 st. Vorsprache l. Fürsprache.

Digitized by Google

Anzeige einiger im 9ten und 10ten Stück der Nord. Miscellaneen, bemerkten Druckfehler.

S. 6 Z. 5 l. Vermuthung, ist
- 25 - 5 l. sondern einer eines jeglichen
- 26 - 8 statt adjudicirt, l. abjudicirt
- 45 - 1 st. ihm l. im
  12 l. verursachet
- 48 - 15 l. Praesidis
- 56 - 14 l. von Adel
- 62 - 16 l. Bodendieck
- 74 - 2 von unten, muß zu Rehbinder ein † gesezt werden
- 75 - 10 muß bey Meerfeldt das † weggestrichen werden
- 78 - 5 muß zu Fricken ein † gesezt werden
- 79 - 4 l. Hülssen
  10 l. Boenninghausen
- 140 - 18 st. Würpau l. Würzau
- 232 - 7 l. brachten; da denn
- 234 - 21 st. Und l. und
  26 l. auch nicht, jemals
- 259 - 5 l. Prewoschoditelnii. (Es ist hier aus Versehen anstatt des s ein ſ gedruckt, und dadurch das Wort unverständlich worden, weil man es leicht als wenn ein ſch da stünde, aussprechen könnte. Das wos und cho sind 2 besondre Sylben.)
  6 l. Prewos-choditelstwo
  8 l. Wisokoprewoschoditelnii
  9 l. Wisokoprewoschoditelstwo
- 260 - 16 und 22 l. Prewoschoditelstwo
- 268 - 14 l. Wisokoprewoschoditelnii
  19 l. Wisokoprewoschoditelstwa
- 279 - 2 von unten, st. Gegemeinnützige l. gemeinnützige
- 285 - 8 st. Vorsprache l. Fürsprache.

Digitized by Google

Digitized by Google

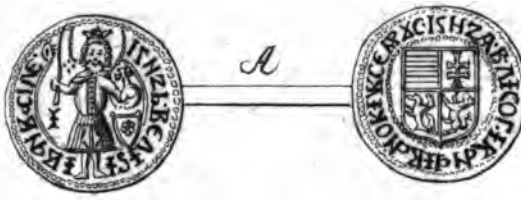

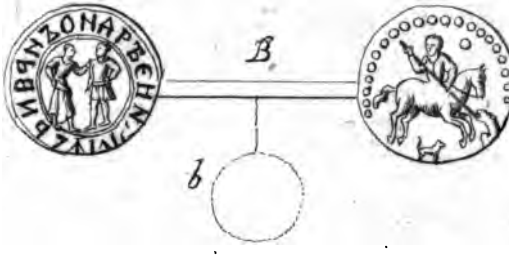

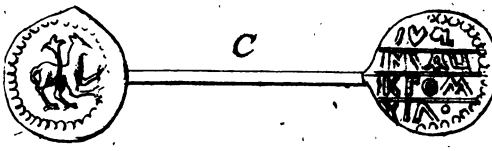

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google